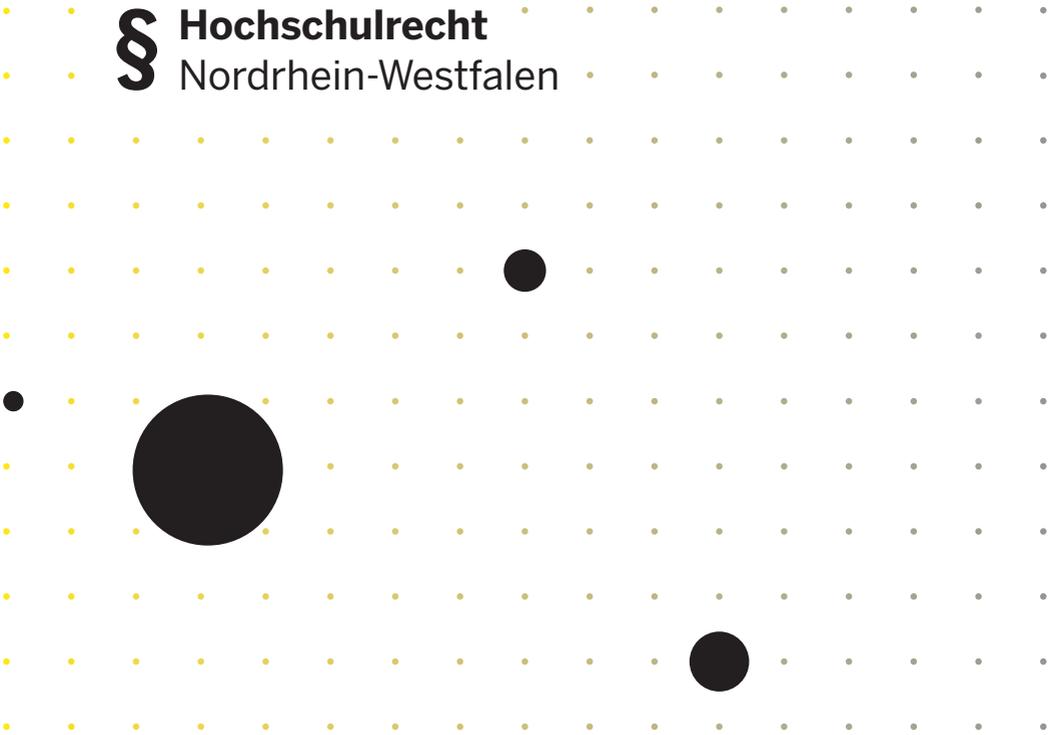




§ Hochschulrecht Nordrhein-Westfalen



Impressum:

Herausgeber:

Ministerium für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
www.innovation.nrw.de
© MIWFT 10/2007

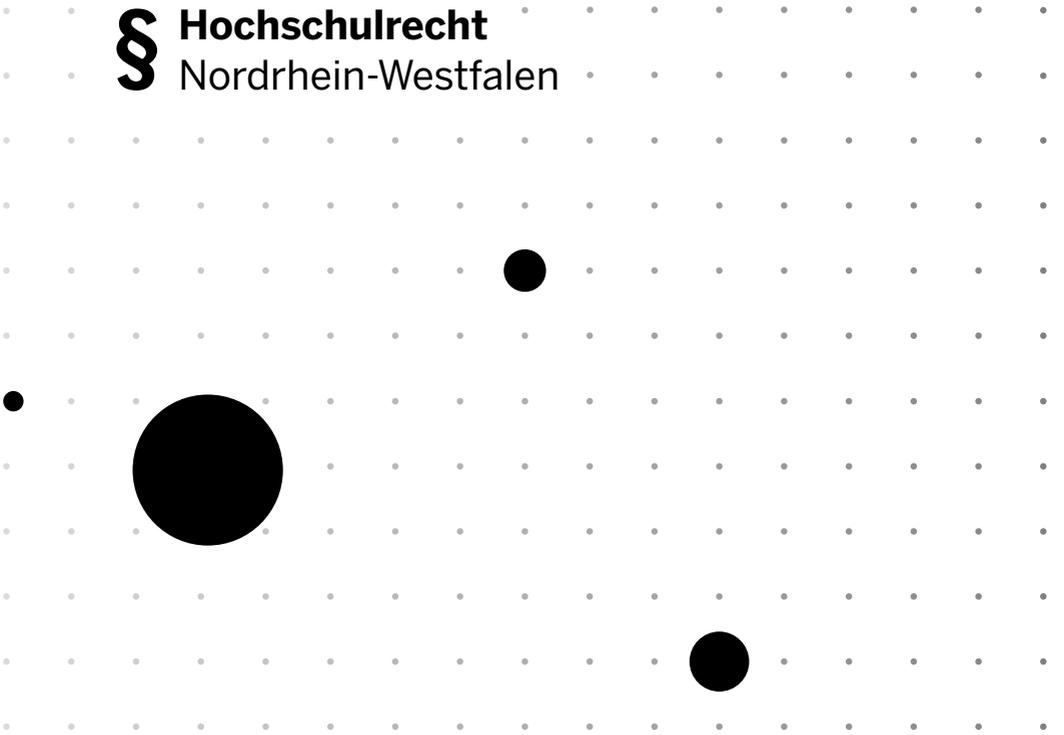
Disclaimer

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



§ Hochschulrecht

Nordrhein-Westfalen





Vorwort

Das Hochschulfreiheitsgesetz ist das Herzstück der neuen Hochschulpolitik in Nordrhein-Westfalen. In dieser Broschüre sind das neue Hochschulgesetz und weitere aktuelle einschlägige Gesetzes- und Verordnungstexte sowie Gesetzesbegründungen zu einem systematischen Überblick über das nordrhein-westfälische Hochschulrecht zusammengefasst. Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz haben die nordrhein-westfälischen Universitäten und Fachhochschulen Autonomie in einer neuen, bundesweit einzigartigen Dimension erhalten. Für die Hochschulen wurde ein neuer flexibler Rechtsrahmen gestaltet, der sie von allen hemmenden Regularien und überflüssigen Vorschriften befreit. Ziel der Reform ist es, stimulierende Bedingungen für die Entfaltung von Kreativität und Kompetenz zu schaffen, um im nationalen und internationalen Wettbewerb bestehen zu können.

Das neue Hochschulrecht in Nordrhein-Westfalen bereitet den Boden für einen tiefgreifenden kulturellen Wandel in den Hochschulen und schafft die Voraussetzung für seine Hochschulen, sich im Zentrum der Gesellschaft als Motor wissenschaftsgeleiteter Veränderungen positionieren zu können. Dabei setzt das Gesetz auf die Bereitschaft der Menschen in den Hochschulen, Autonomie und neue Verantwortung anzunehmen. Das Credo des Gesetzes ist, dass Qualität

dort entsteht, wo diejenigen über Profil, Programm und Strategie einer Hochschule entscheiden, die davon am meisten verstehen: die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Hochschulleitungen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und – im partnerschaftlichen Dialog eingebunden – auch die Studierenden.

Das Hochschulfreiheitsgesetz ist für die Hochschulen in Nordrhein-Westfalen ein Signal zum Aufbruch: Sie erhalten Freiheit und das Land sichert ihre Gestaltungskraft, aus dieser Freiheit tatsächlich etwas zu machen. Das ist Chance und Herausforderung für alle handelnden Akteure. Wenn wir gemeinsam diese Herausforderung annehmen, haben wir die Aussicht, als Schrittmacher im Wettbewerb um die besten Lösungen Zukunft zu gestalten.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andreas Pinkwart', with a stylized flourish at the end.

Prof. Dr. Andreas Pinkwart

Inhaltsverzeichnis¹

I) Gesetze

- | | | |
|----|---|-----|
| 1) | Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG)..... | 10 |
| 2) | Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich – Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz – HFG | 100 |
| 3) | Artikel 8 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) | 104 |
| 4) | Hochschulgesetz 2005 (HSchG 2005) (Art. 2 HFG).... | 110 |
| 5) | Gesetz zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) (GV. NRW. S. 119)) | 114 |
| 6) | Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG) vom 14. Dezember 2004 | 131 |
| 7) | Gesetz über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerksgesetz – StWG); Bekanntmachung der Neufassung vom 3. September 2004 (GV. NRW. S. 518), zuletzt geändert durch Art. 5 Nr. 2 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und unter Berücksichtigung von Art. 58 des Fünften Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351) | 134 |

¹ Hinweis: Bei den abgedruckten Texten handelt es sich nicht um amtliche Veröffentlichungen.

- 8) **Auszüge** aus dem Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbeamtengesetz – LBG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6 Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) – (in Kraft getreten am 1. Januar 2007) – SGV. NRW. 2030 145
- 9) **Auszüge** aus dem Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesbesoldungsgesetz – LBesG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 12 des Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 622), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), in Kraft getreten am 1. Januar 2007 – SGV. NRW. 20320 158
- 10) Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (**Landesgleichstellungsgesetz – LGG**) vom 9. November 1999 162

II) Rechtsverordnungen

- 1) Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung (**Beamtenzuständigkeitsverordnung MWF – BeamtZustV MWF**) vom 8. Dezember 2004 (GV. NRW S. 777) – SGV NRW 2030 182
- 2) Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (**Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO**) vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6 Nr. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) – (in Kraft getreten am 1. Januar 2007) – SGV. NRW 20320 190

- 3) **Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte** vom 13. Januar 2003 (GV. NRW. S. 30)..... 198
- 4) Verordnung über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (**Zugangsprüfungsverordnung – ZugangsprüfungsVO**) vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21) 202
- 5) Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO** vom 6. April 2006 (Fn 1)) 205

III) Begründungen

- 1) Begründung des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Hochschulgesetz – HG**) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG)..... 220
- 2) Begründung des Gesetzes über weitere dienstliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich (Artikel 7 **Hochschulfreiheitsgesetz HFG**) 330
- 3) Begründung Artikel 8 **Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)** 339
- 4) Begründung des **Hochschulgesetzes 2005 (HSchG 2005)** (Art. 2 **HFG**) 348
- 5) Begründung des **Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW)** vom 21. März 2006 (Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) (GV. NRW. S. 119)) 352
- 6) Begründung der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (**Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO**).... 404

I) Gesetze

**Gesetz über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)
in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom
1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich 15

Erster Abschnitt

**Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der
Hochschulen**

§ 2 Rechtsstellung 16
§ 3 Aufgaben 17
§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und
Studium 18
§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung 19
§ 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen 22
§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und
Evaluation 23
§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung 23

Zweiter Abschnitt

Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige 24
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen . 25
§ 11 Zusammensetzung der Gremien 26
§ 12 Verfahrensgrundsätze 28
§ 13 Wahlen zu den Gremien 29

Dritter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14 Zentrale Organe 29
§ 15 Präsidium 30

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums.....	30
§ 17 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums.....	32
§ 18 Die Präsidentin oder der Präsident.....	33
§ 19 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung	33
§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums	34
§ 21 Hochschulrat.....	35
§ 22 Senat	37
§ 23 Fachbereichskonferenz	38
§ 24 Gleichstellungsbeauftragte	38
§ 25 Hochschulverwaltung	39

2. Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule.....	39
§ 27 Dekanin oder Dekan.....	40
§ 28 Fachbereichsrat	43
§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule ..	44
§ 30 Lehrerbildung, Studienzentren.....	45

3. Hochschulmedizin

§ 31 Hochschulmedizin	46
§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule..	47

Vierter Abschnitt Das Hochschulpersonal

1. Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule	48
§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule ..	49

2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35	Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	50
§ 36	Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	51
§ 37	Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern	52
§ 38	Berufungsverfahren	53
§ 39	Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer	54
§ 40	Freistellung und Beurlaubung	56

3. Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41	Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren	56
§ 42	Lehrkräfte für besondere Aufgaben.....	57
§ 43	Lehrbeauftragte	58
§ 44	Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten	58
§ 45	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen.....	61
§ 46	Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte	62
§ 47	Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	62

Fünfter Abschnitt Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 48	Einschreibung	62
§ 49	Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen	64
§ 50	Einschreibungshindernisse	66
§ 51	Exmatrikulation	67
§ 52	Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer.....	68

2. Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft	69
§ 54 Studierendenparlament	70
§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss.....	71
§ 56 Fachschaften.....	71
§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts	72

Sechster Abschnitt
Lehre, Studium und Prüfungen

1. Lehre und Studium

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung	73
§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen	74
§ 60 Studiengänge	75
§ 61 Regelstudienzeit.....	76
§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung.....	76

2. Prüfungen

§ 63 Prüfungen.....	77
§ 64 Prüfungsordnungen.....	79
§ 65 Prüferinnen und Prüfer	80

Siebter Abschnitt
Grade und Zeugnisse

§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis	81
§ 67 Promotion.....	82
§ 68 Habilitation	83
§ 69 Verleihung und Führung von Graden	83

**Achter Abschnitt
Forschung**

§ 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung.....	85
§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter	86

**Neunter Abschnitt
Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher
Hochschulen**

§ 72 Anerkennung und Verlust der Anerkennung	87
§ 73 Folgen der Anerkennung	89
§ 74 Kirchliche Hochschulen.....	91
§ 75 Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen	91

**Zehnter Abschnitt
Ergänzende Vorschriften**

§ 76 Aufsicht.....	92
§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen	93
§ 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals.....	94
§ 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen.....	95
§ 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbe- setzung und Studiengängen	96
§ 81 Zuschüsse	97
§ 82 Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Geltung von Gesetzen	98
§ 83 Berichtspflicht.....	99

§ 1 Geltungsbereich (1) ¹Dieses Gesetz gilt für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und nach Maßgabe des neunten Abschnittes für die staatlich anerkannten Hochschulen und für den Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen in Nordrhein-Westfalen. ²Für die Verleihung und Führung von Graden gilt dieses Gesetz nach Maßgabe des § 69.

(2) ¹Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen,
2. die Universität Bielefeld,
3. die Universität Bochum,
4. die Universität Bonn,
5. die Universität Dortmund,
6. die Universität Düsseldorf,
7. die Universität Duisburg-Essen,
8. die Fernuniversität in Hagen,
9. die Universität Köln,
10. die Deutsche Sporthochschule Köln,
11. die Universität Münster,
12. die Universität Paderborn,
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.

²Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Fachhochschulen:

1. die Fachhochschule Aachen,
2. die Fachhochschule Bielefeld,
3. die Fachhochschule Bochum,
4. die Fachhochschule Dortmund,
5. die Fachhochschule Düsseldorf,
6. die Fachhochschule Gelsenkirchen,
7. die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
8. die Fachhochschule Köln,
9. die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo,
10. die Fachhochschule Münster,
11. die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach und
12. die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin.

(3) ¹Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhoch-

schule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und Höxter, der Fachhochschule Münster in Steinfurt sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach und Hennef. ²Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. ³Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts gewählt wird. ⁴Der Sitz der Fachhochschule Niederrhein im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist Krefeld.

(4) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für die Hochschule für Musik Detmold, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet, die Hochschule für Musik Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln, die Kunstakademie Münster, die staatlich anerkannten Kunsthochschulen und für die Anerkennung als Kunsthochschule sowie für Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

Erster Abschnitt

Rechtsstellung, Aufgaben, Finanzierung und Steuerung der Hochschulen

§ 2 Rechtsstellung (1) ¹Die Hochschulen nach § 1 Abs. 2 sind vom Land getragene, rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Durch Gesetz können sie auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt oder in die Trägerschaft einer Stiftung überführt werden. ³Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze (Artikel 16 Abs. 1 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen).

(2) ¹Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. ²Soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt, erledigen sie ihre Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Kunst, Lehre und Studium in öffentlich-rechtlicher Weise.

(3) ¹Das Personal steht im Dienst der jeweiligen Hochschule. ²Die Hochschulen besitzen das Recht, Beamte zu haben. ³Das

Land stellt nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung der Aufgaben der Hochschulen bereit.

(4) ¹Die Hochschulen erlassen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen sowie nach Maßgabe dieses Gesetzes und ausschließlich zur Regelung der dort bestimmten Fälle ihre Grundordnung. ²Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt die Hochschule in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung festzulegen ist. ³Dort regelt sie auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkraft-Tretens der Ordnungen. ⁴Prüfungsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Präsidium auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Hochschulentwicklungsplan zu überprüfen.

(5) ¹Die Hochschulen können sich in ihrer Grundordnung eigene Namen geben und Wappen und Siegel führen; die Fachhochschulen können zudem ihrer gesetzlichen Bezeichnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 die Bezeichnung "Hochschule für angewandte Wissenschaften" hinzufügen. ²Hochschulen ohne eigene Wappen und Siegel führen das Landeswappen und das kleine Landessiegel.

§ 3 Aufgaben (1) ¹Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). ²Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) ¹Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. ²Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr.

(3) ¹Die Hochschulen fördern die Entwicklung und den Einsatz des Fern- und Verbundstudiums und können dabei und beim

Wissenstransfer sich privatrechtlicher Formen bedienen und mit Dritten zusammenarbeiten.

(4) ¹Die Hochschulen fördern bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Hochschule und wirken auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. ²Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming).

(5) ¹Die Hochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studierenden mit. ²Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender und Beschäftigter sowie der Studierenden und Beschäftigten mit Kindern. ³Sie setzen sich für eine angemessene Betreuung dieser Kinder ein. ⁴Sie nehmen die Aufgaben der Berufsbildung nach dem Berufsbildungsgesetz wahr. ⁵Sie fördern in ihrem Bereich Sport und Kultur.

(6) ¹Die Grundordnung kann weitere Hochschulaufgaben vorsehen, soweit diese mit den gesetzlich bestimmten Aufgaben zusammenhängen und deren Erfüllung durch die Wahrnehmung der weiteren Aufgaben nicht beeinträchtigt wird.

§ 4 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Studium

(1) ¹Das Land und die Hochschulen stellen sicher, dass die Mitglieder der Hochschule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die durch Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes und durch dieses Gesetz verbürgten Rechte in Lehre und Forschung wahrnehmen können. ²Die Hochschulen gewährleisten insbesondere die Freiheit, wissenschaftliche Meinungen zu verbreiten und auszutauschen.

(2) ¹Die Freiheit der Forschung umfasst insbesondere Fragestellung, Methodik sowie Bewertung des Forschungsergebnisses und seine Verbreitung. ²Die Freiheit der Lehre umfasst insbesondere die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Lehraufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung sowie das Recht auf Äußerung wissenschaftlicher oder künstlerischer Lehrmeinungen. ³Die Freiheit des Studiums umfasst, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studienganges Schwerpunkte nach eigener Wahl zu setzen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftli-

cher oder künstlerischer Meinungen auch zu Inhalt, Gestaltung und Durchführung von Lehrveranstaltungen.

(3) ¹Die Freiheit der Forschung, der Lehre, der Kunstausbübung und des Studiums entbindet nicht von der Treue zur Verfassung. ²Entscheidungen der zuständigen Hochschulorgane sind zulässig, soweit sie sich auf die Organisation des Forschungsbetriebs sowie des Lehr- und Studienbetriebs sowie dessen ordnungsgemäße Durchführung beziehen. ³Darüber hinaus sind sie zulässig, soweit sie sich auf die Förderung und Abstimmung von Forschungsvorhaben, die Bildung von Forschungsschwerpunkten und auf die Bewertung der Forschung gemäß § 7 Abs. 2, auf die Aufstellung und Einhaltung von Studien- und Prüfungsordnungen, die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und auf die Bewertung der Lehre gemäß § 7 Abs. 2 sowie auf die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Studiums beziehen. ⁴Entscheidungen nach den Sätzen 2 und 3 dürfen die Freiheit der Forschung und der Lehre nicht beeinträchtigen. Sätze 1 bis 4 gelten für die Kunst entsprechend.

§ 5 Finanzierung und Wirtschaftsführung (1) ¹Die staatliche Finanzierung der Hochschulen orientiert sich an ihren Aufgaben, den vereinbarten Zielen und den erbrachten Leistungen.

(2) ¹Die Mittel im Sinne des § 2 Abs. 3 Satz 3 werden in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen zur Verfügung gestellt. ²Die haushaltsrechtliche Behandlung dieser Zuschüsse und des Körperschaftsvermögens richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. ³Die Hochschulen führen ihren Haushalt auf der Grundlage eines ganzheitlichen Controllings, das die Kosten- und Leistungsrechnung, eine Kennzahlsteuerung und ein Berichtswesen umfasst. ⁴Sie haben ihre Wirtschaftsführung so zu planen und durchzuführen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. ⁵Bei ihrer Wirtschaftsführung berücksichtigen sie den Grundsatz der wirtschaftlichen und effektiven Verwendung ihrer Mittel.

(3) ¹Die Zuschüsse nach Absatz 2 fallen in das Vermögen der Hochschule, zu dem auch die Erträge sowie das Vermögen der rechtlich unselbständigen Stiftungen gehören.

(4) ¹Nach Ablauf des Haushaltsjahres ist ein Jahresabschluss zu erstellen. ²Seine Prüfung erfolgt nach Maßgabe der Grundordnung der Hochschule. ³Der Hochschulrat erteilt die Entlastung.

(5) ¹Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. ²Die Kredite dürfen insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. ³Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.

(6) ¹Das Ministerium bestellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium im Falle der eingetretenen oder drohenden Zahlungsunfähigkeit der Hochschule eine staatliche Beauftragte oder einen staatlichen Beauftragten oder mehrere staatliche Beauftragte, die die Befugnisse der Gremien, einzelner Mitglieder von Gremien oder von Funktionsträgerinnen oder Funktionsträgern der Hochschule an deren Stelle ausüben; das Gleiche gilt im Falle der eingetretenen Zahlungsunfähigkeit auf Antrag eines Gläubigers. ²Der Hochschule steht hinsichtlich der Bestellung ein Anhörungsrecht zu. ³Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium der Hochschule im Falle ihrer drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit als verbindlichen Rahmen für ihre Wirtschaftsführung auch ein Haushaltssicherungskonzept vorgeben, welches dem Ziel dient, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauerhafte Leistungsfähigkeit der Hochschule zu erreichen; im Falle einer derartigen Vorgabe kann auf die Bestellung nach Satz 1 verzichtet werden. ⁴Wird die Hochschule zahlungsunfähig, haftet das Land für die Forderungen der Beamtinnen und Beamten aus Besoldung, Versorgung und sonstigen Leistungen, die die Hochschule ihren Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat. ⁵Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen der Personen, die am 1. Januar 2007 an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. ⁶Soweit das Land Forderungen im Sinne der Sätze 4 und 5 befriedigt, gehen sie auf das Land über. ⁷Die Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 3 werden durch die Haftung nach den Sätzen 4 und 5 nicht ausgeschlossen. ⁸Wird die Hochschule

zahlungsunfähig, stellt das Land zudem sicher, dass ihre Studierenden ihr Studium beenden können.

(7) ¹Die Hochschulen dürfen ungeachtet der Rechtsform wirtschaftliche Unternehmen nur errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen (unternehmerische Hochschultätigkeit), wenn

1. Zwecke von Forschung und Lehre, des Wissenstransfer, der Verwertung von Forschungsergebnissen oder sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 dies rechtfertigen,
2. das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Hochschule und zum voraussichtlichen Bedarf steht,
3. die Hochschule einen angemessenen Einfluss in den Organen des Unternehmens erhält und
4. die Einlage aus freien Rücklagen der Hochschule erfolgt und die Einlageverpflichtung und die Haftung der Hochschule auf einen bestimmten und ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

²Eine unternehmerische Hochschultätigkeit für sonstige Zwecke im Umfeld der Aufgaben nach § 3 ist darüber hinaus nur zulässig, wenn dieser Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann. ³Die unternehmerische Hochschultätigkeit muss darauf gerichtet sein, dass der Zweck nach Satz 1 Nr. 1 erfüllt wird. ⁴Die haushaltsrechtliche Behandlung der unternehmerischen Hochschultätigkeit richtet sich ausschließlich nach dem Hochschulgesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften; Absatz 9 Satz 3 gilt entsprechend. ⁵Gehört der Hochschule oder dieser zusammen mit einer oder mehreren juristischen Personen des öffentlichen Rechts die Mehrheit der Anteile, werden der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Wirtschaftsführung von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. ⁶Die Prüfung erfolgt auch nach den für die Beteiligung der Gebietskörperschaften an privatrechtlichen Unternehmen geltenden besonderen Prüfungsbestimmungen des § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(8) ¹Bei der Verteilung der Einnahmen aus den Studienbeiträgen können die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Senat hinsichtlich der Verteilung der Einnahmen durch das Präsidium und die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat hinsichtlich der Ver-

teilung des dem Fachbereich zugewiesenen Anteils der Einnahmen durch die Dekanin oder den Dekan Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

(9) ¹Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. ²Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. ³Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.

§ 6 Ziel- und Leistungsvereinbarungen (1) ¹Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. ²Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. ³Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

(2) ¹Das Ministerium schließt mit jeder Hochschule Vereinbarungen für mehrere Jahre über strategische Entwicklungsziele sowie konkrete Leistungsziele. ²Die Ziel- und Leistungsvereinbarungen beinhalten auch Festlegungen über die Finanzierung der Hochschulen nach Maßgabe des Haushalts; insbesondere kann ein Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen nach Maßgabe der Zielerreichung zur Verfügung gestellt werden. ³Der Abschluss der Vereinbarung unterliegt seitens des Ministeriums den haushaltsrechtlichen Bestimmungen.

(3) ¹Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist.

§ 7 Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluati-

on (1) ¹Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. ²Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. ³Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. ⁴Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) ¹Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. ²Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. ³Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. ⁴Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

(3) ¹Das Ministerium kann hochschulübergreifende, vergleichende Begutachtungen der Qualitätssicherungssysteme der Hochschulen (Informed Peer Review) sowie Struktur- und Forschungsevaluationen veranlassen. ²Die Evaluationsberichte werden veröffentlicht.

(4) ¹Alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule haben die Pflicht, an Akkreditierung und Evaluation mitzuwirken.

§ 8 Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

(1) ¹Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controlling, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. ²Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. ³§ 76 Abs. 4 bleibt jeweils unberührt.

(2) ¹Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere Staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. ²Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt werden und dort bearbeitet oder aufbereitet werden, sind

die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneingeschränkt und, soweit der Bearbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Das Ministerium ist berechtigt, von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Absatz 1 und 2 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.

(4) ¹Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. ²Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

(5) ¹Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zweiter Abschnitt Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 9 Mitglieder und Angehörige (1) ¹Mitglieder der Hochschule sind die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrates, die Dekaninnen oder die Dekane, das an ihr nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Hochschulpersonal, die Doktorandinnen und Doktoranden und die eingeschriebenen Studierenden.

(2) ¹Einer Person, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt. ²Ist diese Person außerhalb der Hochschule tätig, wird hierdurch kein Dienstverhältnis begründet.

(3) ¹Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter (§ 39 Abs. 2) und Professorinnen oder Professoren, die an der Hochschule Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 35 Abs. 2 Satz 4 abhalten, nehmen die mit der

Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr.
²Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) ¹Ohne Mitglieder zu sein, gehören der Hochschule die nebenberuflichen Professorinnen und Professoren, die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an der Hochschule Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten und wissenschaftlichen Hilfskräfte, sofern sie nicht Mitglieder nach den Absätzen 1 oder 2 sind, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. ²Sie nehmen an Wahlen nicht teil. ³Die Grundordnung kann weitere Personen, insbesondere ehemalige Studierende, zu Angehörigen bestimmen.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) ¹Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. ²Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ³Entsprechendes gilt für den Rücktritt. ⁴Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern oder Funktionen in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf oder nach einer sonstigen Beendigung ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt oder ihre Funktion bis zur Ernennung oder Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen, es sei denn, das Gremium, welches sie oder ihn gewählt hat, bittet darum, von der Weiterführung abzusehen. ⁵Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. ⁶Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. ⁷Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehenden Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(2) ¹Die Mitglieder der Hochschule dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. ²Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden. ³Mitglieder der Hochschule, die Aufgaben der Personalvertretung

wahrnehmen, können nicht die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten wahrnehmen; im Senat oder im Fachbereichsrat haben sie in Personalangelegenheiten kein Stimmrecht. ⁴Mitglieder des Hochschulrates können nicht Mitglieder des Präsidiums, des Senats oder des Fachbereichsrates sein oder die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen. ⁵Mitglieder des Präsidiums können nicht die Funktion der Dekanin oder des Dekans wahrnehmen.

(3) ¹Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(4) ¹Die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Hochschule regelt die Hochschule. ²Die Grundordnung kann bestimmen, dass sich Hochschulmitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 zur Wahrnehmung ihrer Angelegenheiten zusammenschließen und Sprecherinnen oder Sprecher wählen.

(5) ¹Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach den Absätzen 3 oder 4, kann die Hochschule Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. ²Das Nähere regelt die Hochschule durch eine Ordnung.

§ 11 Zusammensetzung der Gremien (1) ¹Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
2. die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und an Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
3. die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die hauptberuflich an der Hochschule tätigen Personen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben, die aufgrund ihrer dienstrechtlichen Stellung nicht zur Gruppe nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 zählen (Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und

4. die Doktorandinnen und Doktoranden, soweit sie nicht Beschäftigte im Sinne Nummer 2 oder 3 sind, und die Studierenden (Gruppe der Studierenden)

jeweils eine Gruppe. ²Soweit in einem Gremium als Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach Satz 1 Nr. 2 ausschließlich Lehrkräfte für besondere Aufgaben und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen vertreten sein können, soll die Zahl der jeweiligen Vertreterinnen und Vertreter in einem angemessenen Verhältnis stehen.

(2) ¹Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe des Satzes 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. ²Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen und innerhalb dieser Mitgliedergruppen der Hochschule sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung der Hochschule und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder der Hochschule; die Grundordnung kann die Bildung von Untergruppen vorsehen. ³In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre mit Ausnahme ihrer Bewertung (§ 7 Abs. 2) unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung, Kunst und Berufung von Professorinnen und Professoren unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. ⁴Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.

(3) ¹In Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen und Professoren haben die einem Gremium angehörenden Mitglieder der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ²Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes und in Zweifelsfällen das Präsidium.

§ 12 Verfahrensgrundsätze (1) ¹Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. ²Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in diesem Gesetz bestimmt ist. ³Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung beratende Gremien (Kommissionen) bilden. ⁴Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten; dem Ausschuss mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten des Verbundstudiums dürfen auch Mitglieder des Fachbereichs angehören, die nicht Mitglieder des Fachbereichsrats sind. ⁵Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. ⁶Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. ⁷Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 4 zu beachten.

(2) ¹Die Sitzungen des Senats und des Fachbereichsrates sind grundsätzlich öffentlich. ²Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen. ³Personalangelegenheiten und Prüfungssachen sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. ⁴Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. ⁵Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.

(3) ¹Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. ²Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. ³Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.

(4) ¹Sitzungen der Gremien finden in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeiten statt. ²In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. ³Das gilt nicht für Wahlen. ⁴Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

(5) ¹Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule stellt sie sicher, dass ihre Mitglieder und

Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.

§ 13 Wahlen zu den Gremien (1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Fachbereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. ²Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung.

(2) ¹Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. ²Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.

(3) ¹Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. ²Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.

(4) ¹Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse des Gremiums, soweit diese vollzogen sind.

Dritter Abschnitt

Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Die zentrale Organisation der Hochschule

§ 14 Zentrale Organe (1) ¹Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Präsidium,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat.

(2) ¹Sofern die Grundordnung bestimmt, dass die Hochschule an Stelle des Präsidiums von einem Rektorat geleitet wird, gelten die in diesem Gesetz getroffenen Bestimmungen über die Präsidentin oder den Präsidenten für die Rektorin oder den Rektor, über das Präsidium für das Rektorat, über die Vizepräsidentin

oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung für die Kanzlerin oder den Kanzler und über die sonstigen Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten für die Prorektorinnen und Prorektoren entsprechend.

§ 15 Präsidium (1) ¹Dem Präsidium gehören an

1. hauptberuflich die Präsidentin oder der Präsident als Vorsitzende oder Vorsitzender, die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung und nach Maßgabe der Grundordnung weitere Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie
2. nichthauptberuflich die sonstigen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, deren Anzahl der Hochschulrat bestimmt.

(2) ¹Die Grundordnung kann vorsehen,

1. dass die Präsidentin oder der Präsident unbeschadet des § 19 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen kann,
2. dass das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,
3. dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können.

§ 16 Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums (1) ¹Das Präsidium leitet die Hochschule. ²In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen der Hochschule, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ⁴Das Präsidium entscheidet in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. ⁵Das Präsidium entwirft unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Fachbereiche den Hochschulentwicklungsplan einschließlich des Studienangebots, der Forschungsschwerpunkte sowie der Hochschulorganisation als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. ⁶Es ist für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3 und für die Ausführung des Hochschulentwicklungsplans

verantwortlich. ⁷Es ist im Benehmen mit dem Senat für den Abschluss von Zielvereinbarungen gemäß § 6 Abs. 2 zuständig. ⁸Es bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse und die Beschlüsse des Hochschulrates aus.

(2) ¹Das Präsidium ist dem Hochschulrat und dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Hochschulrats und des Senats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.

(3) ¹Das Präsidium wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. ²Es legt dem Hochschulrat jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab; dem Senat erstattet es einen jährlichen Bericht. ³Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

(4) ¹Hält das Präsidium Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme des Hochschulrates für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat es diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird keine Abhilfe geschaffen, ist der Hochschulrat zu beteiligen. ⁴Lässt sich auch nach Beteiligung des Hochschulrates keine Lösung finden, hat das Präsidium das Ministerium zu unterrichten.

(5) ¹Die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Präsidium Auskunft zu erteilen. ²Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der übrigen Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Präsidium benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen. ³Das Präsidium kann von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern verlangen, dass sie innerhalb einer angemessenen Frist über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. ⁴Das Präsidium gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Senat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und Beratung in Angelegenheiten des Studiums. ⁵Die Sätze 1 bis 3 finden hinsichtlich des Hochschulrates keine Anwendung.

§ 17 Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums (1) ¹Die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums werden vom Hochschulrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. ²Sie müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen. ³Die Wahl der hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten; dies gilt nicht für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung.

(2) ¹Die nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden vom Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt und von der Präsidentin oder vom Präsidenten bestellt. ²Die Grundordnung kann bestimmen, dass eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident aus dem Kreis der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewählt werden kann.

(3) ¹Die Wahlen nach Absatz 1 und 2 werden durch eine paritätisch von Mitgliedern des Hochschulrates und des Senats besetzte Findungskommission vorbereitet und bedürfen jeweils der Bestätigung durch den Senat mit der Mehrheit seiner Stimmen. ²Wird eine Wahl innerhalb einer von der Grundordnung bestimmten Frist vom Senat nicht bestätigt, kann der Hochschulrat mit der Mehrheit von drei Vierteln seiner Stimmen die Bestätigung ersetzen; soweit Mitglieder der Hochschule Mitglieder des Hochschulrates sind, reicht eine Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen hin. ³Das Nähere zu den Wahlen und zur Findungskommission bestimmt der Hochschulrat im Benehmen mit dem Senat in seiner Geschäftsordnung.

(4) ¹Der Hochschulrat kann nach Anhörung des Senats jedes Mitglied des Präsidiums mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen abwählen; mit der Abwahl ist die Amtszeit des abgewählten Mitglieds des Präsidiums beendet. ²Die Wahl eines neuen Mitglieds nach den Absätzen 1 oder 2 und seine Bestätigung nach Absatz 3 sollen unverzüglich unter Mitwirkung der Fin-

dungskommission erfolgen. ³Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt der Hochschulrat in seiner Geschäftsordnung.

(5) ¹Soweit die Grundordnung keine längeren Amtszeiten vorsieht, betragen die erste Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums mindestens sechs Jahre und weitere Amtszeiten mindestens vier Jahre. ²Wiederwahl ist zulässig. ³Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der nichthauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten spätestens mit der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet.

§ 18 Die Präsidentin oder der Präsident (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Hochschule nach außen. ²Sie oder er wird durch eine oder mehrere Vizepräsidentinnen oder einen oder mehrere Vizepräsidenten vertreten. ³In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung vertreten. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident übt das Hausrecht aus. ⁵Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Präsidiums wirkt über die Dekanin oder den Dekan darauf hin, dass die zur Lehre verpflichteten Personen ihre Lehr- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Dekanin oder dem Dekan ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu.

(3) ¹Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Präsidentin oder den Präsidenten. ²Sie oder er ernennt oder bestellt die sonstigen Mitglieder des Präsidiums.

§ 19 Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung (1) ¹Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung; sie oder er kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und zentralen Betriebseinheiten unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

(2) ¹Sie oder er kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Präsidiums mit aufschiebender Wirkung widersprechen. ²Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Präsidium dem Hochschulrat, welcher eine Entscheidung herbeiführt.

§ 20 Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums (1) ¹Hauptberufliche Mitglieder des Präsidiums können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(2) ¹Steht die Gewählte oder der Gewählte in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 oder zum Land, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt. ²Steht sie oder er in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis zu einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 oder zum Land, dauert auch dieses Beschäftigungsverhältnis fort; § 10 Abs. 4 Landesbeamtengesetz ist nicht anwendbar. ³Die Rechte und Pflichten aus dem privatrechtlichen Dienstverhältnis ruhen; Satz 1 Halbsatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) ¹Das hauptberufliche Präsidiumsmitglied, das zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 steht, ist mit Ablauf seiner Amtszeit, mit seiner Abwahl oder mit der Beendigung seines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit oder seines unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnisses aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. ²Steht das hauptberufliche Präsidiumsmitglied nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis gemäß Absatz 2, gilt § 44 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz auch für den Fall der Beendigung der Amtszeit durch Abwahl. ³Das privatrechtliche Dienstverhältnis, in dem die Rechte und Pflichten als hauptamtliches Präsidiumsmitglied geregelt sind, ist im Fall der Abwahl zu kündigen.

(4) ¹Die Hochschule kann insbesondere diejenigen, die als hauptberufliche Präsidiumsmitglieder nicht zugleich in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis gemäß Absatz 2 stehen, nach Beendigung der Amtszeit in den Hochschuldienst übernehmen. ²Dies kann auch Gegenstand einer Zusage vor Amtsantritt sein.

§ 21 Hochschulrat (1) ¹Der Hochschulrat berät das Präsidium und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 Abs. 1 und 2 und ihre Abwahl nach § 17 Abs. 4;
2. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und zum Entwurf der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 7 und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 6;
4. die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 16 Abs. 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3;
5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;
6. die Entlastung des Präsidiums.

(2) ¹Der Hochschulrat kann alle Unterlagen der Hochschule einsehen und prüfen. ²Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann der Hochschulrat einzelnen Hochschulratsmitgliedern oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. ³Das Präsidium hat dem Hochschulrat mindestens viermal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. ⁴Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Präsidiums Beanstandungen, wirkt der Hochschulrat auf eine hochschulinterne Klärung hin. ⁵Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet er das Ministerium.

(3) ¹Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können. ²Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind
oder dass
2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

³Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(4) ¹Zur Auswahl der Mitglieder des Hochschulrats wird ein Auswahlgremium gebildet, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des Senats, die nicht dem Präsidium angehören, zwei Vertreterinnen oder Vertreter des bisherigen Hochschulrats und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Landes mit zwei Stimmen angehören. ²Das Auswahlgremium erarbeitet einvernehmlich eine Liste. ³Lässt sich im Gremium kein Einvernehmen über eine Liste erzielen, unterbreiten die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Landes dem Gremium eigene Vorschläge für jeweils die Hälfte der Mitglieder. ⁴Das Auswahlgremium beschließt sodann die Liste mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen. ⁵Die Liste insgesamt bedarf der Bestätigung durch den Senat mit Stimmenmehrheit sowie sodann der Zustimmung durch das Ministerium. ⁶Im Falle des Rücktritts oder der sonstigen Beendigung der Funktion eines Mitglieds des Hochschulrates gelten für die Auswahl des ihm nachfolgenden Mitglieds die Sätze 1 bis 5 entsprechend.

(5) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen und immer dann, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder dies verlangt. ²Die Mitglieder des Präsidiums nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil; sie unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht. ³Verletzt ein Hochschulratsmitglied seine Pflichten, findet § 84 Landesbeamtengesetz sinngemäß Anwendung.

(6) ¹Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre oder seine Stellvertretung; das Nähere zur Wahl regelt die Grundordnung. ²Bei Abstimmungen gibt bei Stimmengleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ³Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. ⁵Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. ⁶Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

(7) ¹Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

(8) ¹Externe im Sinne des Absatzes 3 sind solche Personen, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. ²Mitglieder des Hochschulrates, die im Zeitpunkt der Bestätigung nach Absatz 4 Satz 5 Externe waren, gelten für weitere Auswahlverfahren nach Absatz 4 als Externe, es sei denn, sie sind auch abgesehen von ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat Mitglieder oder Angehörige der Hochschule. ³Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren und ehemalige Studierende, die die Hochschule nach § 9 Abs. 4 Satz 3 zu ihren Angehörigen bestimmt hat, gelten als Externe.

§ 22 Senat (1) ¹Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen Empfehlung ihrer Abwahl nach § 17 Abs. 4 gegenüber dem Hochschulrat;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen.

²Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

(2) ¹Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung. ²Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Senats sind die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten, die Dekaninnen oder Dekane, die Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen, die oder der Vorsitzende des Personalrats und des Personalrats nach § 111 Landespersonalvertretungsgesetz und die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie nach Maßgabe der Grundordnung weitere nichtstimmberechtigte Mit-

glieder, die zudem ein Stimmrecht der Dekaninnen und Dekane vorsehen kann.

(3) ¹Soweit der Senat nach diesem Gesetz an Entscheidungen des Präsidiums mitwirkt, können die dem Senat angehörenden Vertreterinnen oder Vertreter einer Gruppe gemäß § 11 Abs. 1 dem Präsidium ein vom Senatsbeschluss abweichendes einstimmiges Votum vorlegen, über welches das Präsidium vor seiner Entscheidung zu beraten hat. ²Auf Verlangen ist das Votum gemeinsam mündlich zu erörtern.

§ 23 Fachbereichskonferenz (1) ¹Die Grundordnung kann eine Fachbereichskonferenz vorsehen. ²Sie muss eine solche Konferenz vorsehen, wenn sie zugleich nach § 21 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 regelt, dass sämtliche Mitglieder des Hochschulrates Externe sind.

(2) ¹Die Fachbereichskonferenz berät das Präsidium und den Hochschulrat in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

(3) ¹Die Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche.

§ 24 Gleichstellungsbeauftragte (1) ¹Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. ²Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. ³Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. ⁴Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. ⁵Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung. ⁶Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen

der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. ⁷Die Funktion ist hochschulöffentlich auszuschreiben.

(2) ¹Im Übrigen finden die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes Anwendung. ²Das Nähere zur Gleichstellungskommission regelt die Hochschule in ihrer Grundordnung.

§ 25 Hochschulverwaltung (1) ¹Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. ²Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. ³Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen. ⁴Sie unterstützt insbesondere die Mitglieder des Präsidiums sowie die Dekaninnen und Dekane bei ihren Aufgaben.

(2) ¹Als Mitglied des Präsidiums leitet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Hochschulverwaltung, an der Universität Bochum einschließlich der Verwaltung der Medizinischen Einrichtungen. ²In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. ³Falls das Präsidium auf der Grundlage einer Regelung nach § 15 Abs. 2 Nr. 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Präsidiums für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.

2. Die dezentrale Organisation der Hochschule

§ 26 Die Binneneinheiten der Hochschule (1) ¹Die Hochschule gliedert sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 5 in Fachbereiche. ²Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten der Hochschule.

(2) ¹Der Fachbereich erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien für sein Gebiet die Aufgaben der Hochschule. ²Er hat die Vollständigkeit und Ordnung des Lehran-

gebots sowie die Wahrnehmung der innerhalb der Hochschule zu erfüllenden weiteren Aufgaben zu gewährleisten.³Fachbereiche fördern die interdisziplinäre Zusammenarbeit und stimmen ihre Forschungsvorhaben und ihr Lehrangebot untereinander ab.⁴Der Fachbereich kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere im Bereich der Studienorganisation, der Studienplanung und der berufspraktischen Tätigkeiten beauftragen.

(3)¹Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.²Der Fachbereich regelt seine Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

(4)¹Mitglieder des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan, das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend im Fachbereich tätig ist, und die Studierenden, die für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben sind.²§ 9 Abs. 3 gilt entsprechend.³Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche Mitglied in mehreren Fachbereichen sein.

(5)¹Die Grundordnung kann regeln, dass Aufgaben der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert oder eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung der Hochschule in Organisationseinheiten und eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen an diese Einheiten und ihre Organe erfolgt.²Für die Einheit gilt Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 entsprechend. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Einheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Hochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllen.

§ 27 Dekanin oder Dekan (1)¹Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule.²Sie oder er erstellt im Benehmen mit dem Fachbereichsrat den Entwicklungsplan des Fachbereichs als Beitrag zum Hochschulentwicklungsplan und ist insbesondere verantwortlich für die Durchführung der Evaluation nach § 7 Abs. 2 und 3, für die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.³Sie oder er verteilt die Stellen und Mittel innerhalb des Fachbereichs auf der Grundlage der im Benehmen mit dem Fachbereichsrat von ihr

oder ihm festgelegten Grundsätzen der Verteilung, entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs und wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Präsidiums darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. ⁴Hält sie oder er einen Beschluss für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. ⁵Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Präsidium. ⁶Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen. ⁷Sie oder er bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. ⁸Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. ⁹Der Dekanin oder dem Dekan können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Fachbereichsrates weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(3) ¹Die Dekanin oder der Dekan gibt den Vertreterinnen oder Vertretern der Gruppe der Studierenden im Fachbereichsrat einmal im Semester Gelegenheit zur Information und zur Beratung in Angelegenheiten des Studiums.

(4) ¹Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. ²Zur Dekanin oder zum Dekan kann ebenfalls gewählt werden, wer kein Mitglied des Fachbereichs ist, jedoch die Voraussetzungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 erfüllt. ³Die Wahl nach Satz 1 und 2 bedarf der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten. ⁴Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan nach Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit Prodekanin oder Prodekan wird. ⁵Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre, soweit die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht. ⁶Wiederwahl ist zulässig. ⁷Das Präsidium kann im Benehmen mit dem Fachbereichsrat vorsehen, dass die Dekanin

oder der Dekan hauptberuflich tätig ist. ⁸In diesem Falle wird für die Dauer der Amtszeit ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. ⁹Wird mit einer Professorin oder einem Professor einer der Hochschulen nach § 1 Abs. 2 ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Satz 8 begründet, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor. ¹⁰Entsprechendes gilt für eine Professorin oder einen Professor, die oder der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht. ¹¹Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

(5) ¹Die Dekanin oder der Dekan wird mit einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Fachbereichsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan gewählt und die oder der Gewählte durch die Präsidentin oder den Präsidenten bestätigt wird. ²Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. ³Das Verfahren zur Abwahl regelt die Fachbereichsordnung.

(6) ¹Die Grundordnung kann zulassen oder vorsehen, dass die Aufgaben und Befugnisse der Dekanin oder des Dekans von einem Dekanat wahrgenommen werden, welches aus einer Dekanin oder einem Dekan sowie einer in der Grundordnung festgelegten Anzahl von Prodekaninnen oder Prodekanen besteht. ²Von den Mitgliedern des Dekanats vertritt die Dekanin oder der Dekan den Fachbereich innerhalb der Hochschule; Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. ³Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, die oder der die Dekanin oder den Dekan vertritt, müssen dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ⁴Die Grundordnung kann bestimmen, dass höchstens die Hälfte der Prodekaninnen oder Prodekane anderen Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 angehört. ⁵Soweit die Grundordnung ein Dekanat vorsieht, übernimmt eine Prodekanin oder ein Prodekan die Aufgaben nach § 26 Abs. 2 Satz 5 (Studiendekanin oder Studiendekan). ⁶Die Mitglieder des Dekanats werden vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums gewählt. ⁷Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre, sofern die Grundordnung keine längere Amtszeit vorsieht; die Amtszeit für ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr. ⁸Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Dekanin oder der Dekan sowie die Stellvertreterin

oder der Stellvertreter zu unterschiedlichen Zeitpunkten gewählt werden, so dass sich die Amtszeiten überlappen.

§ 28 Fachbereichsrat (1) ¹Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. ²Er ist insoweit in allen Forschung, Kunst und Lehre betreffenden Angelegenheiten und für die Beschlussfassung über die Fachbereichsordnung und die sonstigen Ordnungen für den Fachbereich zuständig. ³Er nimmt die Berichte der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

(2) ¹Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 nach Maßgabe der Grundordnung, die auch die Amtszeit bestimmt.

(3) ¹Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrates sind die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan, im Fall des § 27 Abs. 6 das Dekanat.

(4) ¹Die Grundordnung regelt den Vorsitz im Fachbereichsrat.

(5) ¹Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt; Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über sonstige Berufungsvorschläge und über Promotionsordnungen. ²§ 38 Abs. 4 bleibt unberührt.

(6) ¹Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden. ²Absatz 5 und § 12 Abs. 1 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

(7) ¹§ 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 29 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Bibliotheksgebühren; Einrichtungen an der Hochschule

(1) ¹Unter der Verantwortung eines Fachbereichs oder mehrerer Fachbereiche können wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. ²Soweit die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist, können zentrale wissenschaftliche Einrichtungen errichtet werden.

(2) ¹Für Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Medien-, Informations- und Kommunikationsmanagement und -technik, für die in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten errichtet werden, soweit dies zweckmäßig ist. ²Betriebseinheiten können im Rahmen ihrer Fachaufgaben mit Dritten auch in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) ¹Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung müssen mehrheitlich an ihr tätige Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. ²Die wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen zugewiesenen Mittel.

(4) ¹Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung der Einrichtungen für medien-, informations- oder kommunikationstechnische Dienstleistungen nach Absatz 2 können Gebühren erhoben werden. ²Besondere Auslagen sind zu erstatten. ³Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium für Verwaltungstätigkeiten und Benutzungsarten nach Satz 1 die Gebührentatbestände, die Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände durch Rechtsverordnung regeln. ⁴Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung die Hochschulen ermächtigen, durch eigene Gebührenordnungen Gebührentatbestände, Gebührensätze sowie Ermäßigungs- und Erlassstatbestände zu regeln. ⁵Für die Rechtsverordnung nach den Sätzen 2 und 3 und die Gebührenordnungen nach Satz 3 finden die §§ 3 bis 22, 25 Abs. 1 und 26 bis 28 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. ⁶Die Sätze 1 bis 4 gelten

auch für zentrale Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums.

(5) ¹Das Präsidium kann eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. ²Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. ³Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. ⁴Die rechtliche Selbständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

§ 30 Lehrerbildung, Studienzentren (1) ¹Für die Lehrerbildung einschließlich ihrer Evaluation tragen die beteiligten Fachbereiche gemeinsam Verantwortung und arbeiten zur Förderung und Koordinierung von Lehre und Studium zusammen. ²Sie sichern die inhaltliche und zeitliche Abstimmung des Lehrangebots im erziehungswissenschaftlichen Studium, in der Fachdidaktik sowie in der Fachwissenschaft und wirken bei der Gestaltung der Praxisphasen mit. ³Soweit die Aufgaben nicht einem Ausschuss des Senats (§ 12 Abs. 1) zugewiesen sind, bilden sie hierzu einen gemeinsamen beschließenden Ausschuss, dessen Mitglieder aus der Mitte des jeweiligen Fachbereichs gewählt werden müssen und in den nicht jeder Fachbereich Mitglieder der Gruppen im Sinne § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 entsenden muss. ⁴Zu ihrer Unterstützung werden an lehrerbildenden Universitäten Zentren für die Lehrerbildung als wissenschaftliche Einrichtungen errichtet. ⁵Die Hochschule kann anstelle dieser Zentren nach Maßgabe einer Regelung nach § 26 Abs. 5 zur Wahrnehmung von Aufgaben der Lehrerbildung eigene Organisationseinheiten errichten. ⁶Die betreffenden Einrichtungen arbeiten mit den staatlichen Stудиenseminaren für Lehrämter an Schulen zusammen.

(2) ¹Die Fernuniversität in Hagen erfüllt die ihr obliegende Aufgabe des Fernstudiums auch an Studienzentren, über deren Errichtung, Änderung oder Aufhebung und grundsätzliche Organisation das Präsidium beschließt. ²Andere Hochschulen in der Trägerschaft des Landes können vom Ministerium verpflichtet werden, nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Studienzentren ganzjährig oder, zur Durchführung von Ferienkursen oder Praktika, während der dafür vorgesehenen Zeiten in ihre Räume aufzunehmen. ³Die betroffenen Hochschulen sind vorher zu hören.

⁴Mentorinnen und Mentoren der Studienzentren sind bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten in der Selbstverwaltung den wissenschaftlichen Hilfskräften im Sinne des § 46 gleichgestellt.

3. Hochschulmedizin

§ 31 Hochschulmedizin (1) ¹Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit; für sie gilt § 34 Abs. 1 entsprechend. ²Sie können durch Rechtsverordnung auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. ³Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium und der Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags.

(2) ¹In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. die Leitungsstrukturen,
2. die Wirtschaftsführung nach kaufmännischen Grundsätzen; dabei kann vorgesehen werden, dass die Landeshaushaltsordnung mit Ausnahme von § 111 Landeshaushaltsordnung keine Anwendung findet,
3. im Falle einer Umwandlung in eine andere Rechtsform nach Absatz 1 Satz 2 die Rechtsnachfolge und den Vermögensübergang,
4. die Dienstherrnenfähigkeit, soweit die Universitätskliniken in öffentlich-rechtlicher Rechtsform betrieben werden, und die Rechtsverhältnisse der Beschäftigten,
5. die Beteiligung des Personals im Aufsichtsgremium,
6. die Grundzüge des Zusammenwirkens zwischen dem Universitätsklinikum und der Hochschule.

(3) ¹Das Land stellt dem Fachbereich Medizin und dem Universitätsklinikum Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. ²Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach diesem Gesetz und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. ³§ 6 Abs. 2 findet Anwendung.

(4) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschule mit Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissen-

schaft, Forschung und Technologie des Landtages durch Rechtsverordnung für die Organisation des Fachbereichs Medizin, seine Organe und ihre Aufgaben von den für die Fachbereiche im Übrigen geltenden Vorschriften abweichende Regelungen zu treffen.

(5) ¹Der Fachbereich Medizin der Universität Bochum bildet zusammen mit den zentralen Dienstleistungseinrichtungen und den technischen Betrieben die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum; sie dienen der Forschung und Lehre sowie der Krankenversorgung und besonderen Aufgaben des öffentlichen Gesundheitswesens. ²Die Medizinischen Einrichtungen sind eine besondere Betriebseinheit der Hochschule und haben eine einheitliche Personal- und Wirtschaftsverwaltung. ³Sie werden von den Organen des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe der §§ 27 und 28 geleitet. ⁴An der Erfüllung der Aufgaben des Fachbereichs Medizin in Forschung und Lehre wirken auf vertraglicher Grundlage besonders qualifizierte Krankenhäuser der Region mit. ⁵Die in den Medizinischen Einrichtungen tätigen Bediensteten sind Mitglieder des Fachbereichs Medizin nach Maßgabe des § 26 Abs. 4. ⁶Die Krankenversorgung sowie die sonstigen den Medizinischen Einrichtungen auf dem Gebiet des öffentlichen Gesundheitswesens obliegenden Aufgaben sind Selbstverwaltungsangelegenheit der Universität Bochum.

§ 32 Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

(1) ¹Geeignete medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule können nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen mit deren Trägern für Zwecke der Forschung und Lehre genutzt werden. ²Die Einzelheiten über die mit der Nutzung zusammenhängenden personellen und sächlichen Folgen sind in der Vereinbarung zu bestimmen.

(2) ¹Die Hochschule kann mit Zustimmung des Ministeriums einer Einrichtung nach Absatz 1 das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. ²Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus", verleihen. ³§ 29 Abs. 4 Satz 4 gilt für Satz 1 und 2 entsprechend.

(3) ¹Für die Organisation des Studiums in Einrichtungen nach Absatz 1 ist eine Fachbereichskommission zu bilden, in der in einem ausgeglichenen Verhältnis zu den übrigen Mitgliedern Hochschulmitglieder aus diesen Einrichtungen vertreten sind. ²Vorsitzende oder Vorsitzender der Kommission ist das nach § 26 Abs. 2 Satz 5 beauftragte Mitglied des Fachbereichs. ³Satz 1 gilt außer für Einrichtungen im Sinne von Absatz 2 Satz 2 auch, wenn Prüfungskommissionen oder entsprechende Kommissionen für die Promotion und Habilitation gebildet und Angehörige der Einrichtungen betroffen sind.

Vierter Abschnitt Das Hochschulpersonal

1. Allgemeine dienstrechtliche Regelungen

§ 33 Beamtinnen und Beamte der Hochschule (1) ¹Auf das beamtete Hochschulpersonal finden die Vorschriften des Landesbeamtengesetzes und dieses Gesetzes Anwendung.

(2) ¹Die Präsidentin oder der Präsident ernennt die Professorinnen und Professoren, die Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ²Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ernennt andere als die in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Oberste Dienstbehörde im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 3 Landesbeamtengesetz ist der Hochschulrat.

(3) ¹Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats. ²Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Abs. 1 und 3 ist die Präsidentin oder der Präsident. ³Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den

Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. ⁴Für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen trifft die Dienstvorgesetzte oder der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. ⁵Außerdem stehen der Dienstvorgesetzten oder dem Dienstvorgesetzten die im Landesdisziplingesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

(4) ¹Beamtinnen und Beamte der Hochschulen dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beamtinnen und Beamte des Landes.

(5) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu regeln, in welchem Umfang hauptberufliches Personal im Rahmen seiner Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet ist (individuelle Lehrverpflichtung). ²In der Rechtsverordnung kann auch die Möglichkeit vorgesehen werden, die Regellehrverpflichtung einer Gruppe von Professorinnen und Professoren zusammenzufassen und nach Entscheidung der Dekanin oder des Dekans abweichend von der Regellehrverpflichtung des Einzelnen zu verteilen (institutionelle Lehrverpflichtung).

§ 34 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

(1) ¹Die Hochschulen treten dem Arbeitgeberverband des Landes bei. ²Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.

(2) ¹Die bei einer Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Landesdienst so angerechnet, als ob sie beim Land zurückgelegt worden wären. ²Die beim Land oder einer anderen Hochschule in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Neueinstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, wie wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären.

(3) ¹§ 33 Abs. 4 und 5 gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschulen entsprechend.

2. Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

§ 35 Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (1) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer nehmen die ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben in Forschung, Kunst, Lehre und Weiterbildung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in ihren Fächern selbständig wahr und wirken an der Studienberatung mit. ²Zu ihren hauptberuflichen Aufgaben gehört es auch, an der Verwaltung der Hochschule mitzuwirken, Prüfungen abzunehmen und weitere Aufgaben ihrer Hochschule nach § 3 wahrzunehmen, im Bereich der Medizin auch durch Tätigkeiten in der Krankenversorgung. ³Die Wahrnehmung von Aufgaben in Einrichtungen der Wissenschaftsförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, soll auf Antrag der Hochschullehrerin oder des Hochschullehrers zur Dienstaufgabe erklärt werden, wenn es mit der Erfüllung ihrer oder seiner übrigen Aufgaben vereinbar ist.

(2) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der für ihr Dienstverhältnis geltenden Regelungen berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern in allen Studiengängen und Studienabschnitten zu lehren und Prüfungen abzunehmen. ²Zur Lehre zählen auch die Erfüllung des Weiterbildungsauftrages und die Beteiligung an den in der Prüfungsordnung vorgesehenen berufspraktischen Studienphasen. ³Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind im Rahmen der Sätze 1 und 2 verpflichtet, Entscheidungen des Fachbereichs, die zur Sicherstellung und Abstimmung des Lehrangebots gefasst werden, auszuführen. ⁴Mit Zustimmung des Fachbereichs können sie Lehrveranstaltungen in ihren Fächern zu einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen auch an einer anderen Hochschule des Landes abhalten und die entsprechenden Prüfungen abnehmen.

(3) ¹Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Universitäten sind nach Maßgabe der Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses berechtigt und verpflichtet, in ihren Fächern zu forschen und die Forschungsergebnisse unbeschadet des § 4 öffentlich zugänglich zu machen; für die Kunstausübung gilt Halbsatz 1 entsprechend. ²Die Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen sind zur Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben und künstlerisch-gestalterischen Aufgaben berechtigt und verpflichtet; im Übrigen gilt Satz 1 Halbsatz 1.

(4) ¹Art und Umfang der Aufgaben einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers bestimmen sich unbeschadet einer Rechtsverordnung gemäß § 33 Abs. 5 nach der Regelung, die die zuständige Stelle bei der Ernennung schriftlich getroffen hat. ²Die Aufgabenbestimmung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Abständen.

§ 36 Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (1) ¹Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind neben den all-

gemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen:

1. Abgeschlossenes Hochschulstudium;
2. pädagogische Eignung, die durch eine entsprechende Vorbildung nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufungsverfahren festgestellt wird; § 201 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes bleibt unberührt;
3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird;
4. für Professorinnen und Professoren an Universitäten darüber hinaus zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, die ausschließlich und umfassend im Berufungsverfahren bewertet werden; diese Leistungen werden im Rahmen einer Juniorprofessur, einer Habilitation oder einer Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Wirtschaft, Verwaltung oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im In- oder Ausland erbracht; Halbsatz 2 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt;
5. für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen darüber hinaus besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden, die während einer fünfjährigen berufspraktischen Tätigkeit, von denen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen, auf einem Gebiet erbracht wurden, das ihren Fächern entspricht; soweit es in besonderen Ausnahmefällen der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, können an die Stelle dieser Voraussetzungen zusätzliche wissenschaftliche Leistungen gemäß Nummer 4 treten;

6. für Professorinnen und Professoren mit ärztlichen oder zahnärztlichen Aufgaben darüber hinaus die Anerkennung als Gebietsärztin oder Gebietsarzt oder Gebietszahnärztin oder Gebietszahnarzt, soweit für das betreffende Fachgebiet nach den gesetzlichen Vorschriften eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist; Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sollen die Vorbildungen nach Halbsatz 1 nachweisen.

(2) ¹In künstlerischen Fächern kann abweichend von Absatz 1 Nr. 3 bis 5 als Professorin oder Professor eingestellt werden, wer eine besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und zusätzliche künstlerische Leistungen nachweist. ²Der Nachweis der zusätzlichen künstlerischen Leistungen wird in der Regel durch besondere Leistungen während einer fünfjährigen künstlerischen Tätigkeit erbracht, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.

(3) ¹Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von Absatz 1 Nr. 1, 3 bis 5 auch eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis nachweist.

(4) ¹Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die am 1. April 2000 bereits Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen des Landes sind, gelten die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 3 und Nr. 5 Halbsatz 1 als erfüllt.

§ 37 Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

(1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Vorschlag des Fachbereichs. ²Sie oder er kann eine Professorin oder einen Professor abweichend von der Reihenfolge des Vorschlages des Fachbereichs berufen oder einen neuen Vorschlag anfordern. ³Ohne Vorschlag des Fachbereichs kann sie oder er eine Professorin oder einen Professor berufen, wenn der Fachbereich acht Monate nach Einrichtung, Zuweisung oder Freiwerden der Stelle, bei Freiwerden durch Erreichen der Altersgrenze drei Monate nach dem Freiwerden der Stelle, keinen Vorschlag vorgelegt hat, wenn er der Aufforderung zur Vorlage eines neuen Vorschlages bis zum Ablauf von sechs Monaten nicht nachgekommen ist oder wenn in dem neuen Vorschlag keine geeigneten Personen benannt sind, deren Qualifikation den Anforderungen der Stelle entspricht. ⁴In den Fällen der Sätze 2 und 3 ist der Fachbereich zu hören.

(2) ¹Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. ²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule und das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden.

(3) ¹Bei einer Berufung dürfen Zusagen über die Ausstattung des vorgesehenen Aufgabenbereiches nur befristet im Rahmen bereiter Haushaltsmittel erteilt werden.

§ 38 Berufungsverfahren (1) ¹Die Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind vom Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. ²Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. ³Von der Ausschreibung einer Professur kann abgesehen werden, wenn eine Professorin oder ein Professor in einem Beamtenverhältnis auf Zeit oder einem befristeten Beschäftigungsverhältnis auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll; von einer Ausschreibung kann in begründeten Fällen auch dann abgesehen werden, wenn eine Juniorprofessorin oder ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis berufen werden soll. ⁴Darüber hinaus kann in Ausnahmefällen auf die Ausschreibung einer Professur verzichtet werden, wenn durch das Angebot dieser Stelle die Abwanderung einer Professorin oder eines Professors verhindert werden kann. ⁵Dies setzt voraus, dass ein mindestens gleichwertiger Ruf einer anderen Hochschule vorliegt. ⁶Die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausschreibung nach Satz 3 und 4 trifft das Präsidium auf Vorschlag des Fachbereichs und nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten. ⁷In den Fällen der Wiederbesetzung entscheidet das Präsidium nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll.

(2) ¹Der Fachbereich hat der Präsidentin oder dem Präsidenten seinen Berufungsvorschlag zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens innerhalb der in § 37 Abs. 1 Satz 3 genannten Fristen, vorzulegen. ²Wird eine Stelle frei, weil die Inhaberin oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, soll der Berufungsvorschlag spätestens sechs Monate vor diesem Zeitpunkt vorgelegt werden.

(3) ¹Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. ²Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

(4) ¹Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge zur Besetzung einer Professur einschließlich der Hinzuziehung auswärtiger Sachverständiger sowie das Verfahren zur Berufung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren regelt die vom Senat zu erlassende Berufsordnung; die Schwerbehindertenvertretung ist zu beteiligen. ²Die Berufsordnung soll hierbei zur Qualitätssicherung nach Satz 1 insbesondere Regelungen über Verfahrensfristen, über die Art und Weise der Ausschreibung, über die Funktion der oder des Berufungsbeauftragten, über die Zusammensetzung der Berufungskommissionen einschließlich auswärtiger Gutachterinnen und Gutachter, über die Entscheidungskriterien einschließlich der Leistungsbewertung in den Bereichen Lehre und Forschung sowie über den vertraulichen Umgang mit Bewerbungsunterlagen treffen. ³Der Berufungskommission sollen möglichst auswärtige Mitglieder angehören. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission Vorschläge unterbreiten. ⁵Die Berufung von Nichtbewerberinnen und -bewerbern ist zulässig.

(5) ¹Die Bewerberin oder der Bewerber hat kein Recht auf Einsicht in die Akten des Berufungsverfahrens, soweit sie Gutachten über die fachliche Eignung enthalten oder wiedergeben.

§ 39 Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

(1) ¹Professorinnen und Professoren können, Professorinnen und Professoren, die auch in der Krankenversorgung tätig sind, sollen in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. ²In diesem Falle gelten § 200 Abs. 2, § 201

Abs. 2 und 3, § 202 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Abs. 2, 3 und 5 sowie § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(2) ¹Die Hochschule kann übergangsweise bis zur Besetzung der Stelle für eine Professorin oder einen Professor eine Vertreterin oder einen Vertreter, die oder der die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, mit der Wahrnehmung der Aufgaben aus der Stelle beauftragen.

²Die Professurvertretung ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; sie begründet kein Dienstverhältnis.

(3) ¹Professorinnen und Professoren können im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich der Weiterbildung als Tätigkeit im Nebenamt übertragen werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin oder des Professors nicht auf ihre oder seine Lehrverpflichtung angerechnet wird. ²Die Hochschulen setzen die Höhe der Vergütung für Lehraufgaben nach Satz 1 im Rahmen der erzielten Einnahmen aus Gebühren und privatrechtlichen Entgelten fest.

(4) ¹Wird eine Professorin oder ein Professor zur Ärztlichen Direktorin oder zum Ärztlichen Direktor eines Universitätsklinikums bestellt, so ist sie oder er mit dem Tage der Aufnahme der Tätigkeit als Ärztliche Direktorin oder Ärztlicher Direktor aus dem Amt als Professorin oder Professor beurlaubt. ²Die Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen fort. ³Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(5) ¹Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamtinnen oder Beamten auf Zeit ernannt. ²Das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors soll mit ihrer oder seiner Zustimmung im Laufe des dritten Jahres um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer bewährt hat; anderenfalls kann das Beamtenverhältnis mit Zustimmung der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors um bis zu ein Jahr verlängert werden. ³Im Laufe des sechsten Jahres kann das Beamtenverhältnis der Juniorprofessorin oder des Juniorprofessors mit ihrer oder seiner Zustimmung um ein Jahr verlängert werden, wenn sie oder er sich als Hochschullehrerin oder als Hochschullehrer bewährt hat. ⁴Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren können auch in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. ⁵In diesem Falle gelten Sätze 1 bis 3

sowie § 200 Abs. 2, § 203 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 2, § 206 des Landesbeamtengesetzes und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(6) ¹Personen mit der Qualifikation einer Professorin oder eines Professors nach § 36 können nebenberuflich als Professorinnen oder Professoren in einem privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis eingestellt werden. ²Auf sie finden die für die Einstellung, die Dienstaufgaben und die sonstigen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren geltenden Regelungen Anwendung. ³Eine Nebenberuflichkeit liegt nur vor, wenn der Professorin oder dem Professor weniger als die Hälfte der regelmäßigen Dienstaufgaben einer vollbeschäftigten Professorin oder eines vollbeschäftigten Professors übertragen wird. ⁴Die Einstellung ist nicht zulässig, wenn die Professorin oder der Professor bereits hauptberuflich an einer Hochschule tätig ist. ⁵Die für die Teilzeitbeschäftigung allgemein geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

§ 40 Freistellung und Beurlaubung (1) ¹Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren von ihren Aufgaben in der Lehre und der Verwaltung zugunsten der Dienstaufgaben in der Forschung oder in der Durchführung künstlerischer Entwicklungsvorhaben freistellen, wenn die ordnungsgemäße Vertretung des Faches in der Lehre während dieser Zeit gewährleistet ist. ²Der Hochschule sollen keine zusätzlichen Kosten aus der Freistellung entstehen.

(2) ¹Die Hochschule kann Professorinnen und Professoren für die Anwendung und Erprobung künstlerischer oder wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zur Gewinnung oder Erhaltung berufspraktischer Erfahrungen außerhalb der Hochschule beurlauben; Absatz 1 gilt im Übrigen entsprechend.

3. Das sonstige Hochschulpersonal

§ 41 Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (1) ¹Die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" kann von Universitäten an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin

oder eines Professors nach § 36 erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.

(2) ¹Die Bezeichnung "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Hochschule vertretenen Fachgebiet hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen, die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen und Professoren entsprechen.

(3) ¹Die Bezeichnungen werden von der Hochschule verliehen. ²Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. ³Im Falle des Absatzes 1 beginnt die Frist erst, wenn die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 vorliegen. ⁴Die Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

(4) ¹Das Recht zur Führung der Bezeichnungen ruht, wenn die oder der Berechtigte die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" aus einem sonstigen Grund führen kann. ²Rücknahme und Widerruf der Bezeichnungen regelt die Hochschule.

§ 42 Lehrkräfte für besondere Aufgaben (1) ¹Lehrkräfte für besondere Aufgaben werden ausschließlich oder überwiegend mit Aufgaben in der Lehre beschäftigt; ihnen obliegt die Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen, die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer erfordert. ²Ihnen können darüber hinaus durch die Dekanin oder den Dekan andere Dienstleistungen übertragen werden. ³Die für diese Aufgaben an die Hochschule abgeordneten Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter und anderen Angehörigen des öffentlichen Dienstes sind Lehrkräfte für besondere Aufgaben. ⁴§ 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) ¹An Fachhochschulen kann ein Teil der Stellen für Lehrkräfte für besondere Aufgaben für Aufgaben oder Dienstleistungen, die zugleich der Weiterbildung der Lehrkraft für besondere Aufgaben dienen sollen, bestimmt werden; diese Stellen sind entsprechend auszubringen.

(3) ¹Im Übrigen gilt § 44 Abs. 2 und 3 entsprechend. Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 Satz 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, kann vom Fachbereichsrat die akademische Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden.

§ 43 Lehrbeauftragte ¹Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. ²Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. ³Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

§ 44 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten (1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind die den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten der Universitäten zugeordneten Beamtinnen, Beamten und Angestellte, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung, Lehre und Krankenversorgung obliegen. ²Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt. ³Zu den Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten, in der Studien- und Prüfungsorganisation, der Studienberatung und in anderen Aufgaben der Hochschule. ⁴Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten haben als Dienstleistung die Aufgabe, Studierenden Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen, soweit dies zur Gewährleistung des Lehrangebots erforderlich ist. ⁵Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. ⁶Der Fachbereichsrat kann im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten auf deren Antrag bestimmte Forschungsaufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen.

(2) ¹Lehraufgaben der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten gemäß Absatz 1 sind nach Gegen-

stand und Inhalt mit den für das Fach zuständigen Professorinnen und Professoren abzustimmen und stehen unbeschadet des Rechts auf Äußerung der eigenen Lehrmeinung unter der fachlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors.² Lehraufgaben dürfen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten zur selbständigen Wahrnehmung in begründeten Fällen durch den Fachbereichsrat im Benehmen mit den fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren übertragen werden; sie gelten als Erfüllung der Lehrverpflichtung.³ § 39 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) ¹Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten können im Beamtenverhältnis oder im privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden. ²Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Universitäten soll im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch Gelegenheit zur Vorbereitung auf eine weitere wissenschaftliche Qualifikation gegeben werden, wenn sie befristet beschäftigt sind.

(4) ¹Einstellungsvoraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen bei der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit oder in ein unbefristetes Angestelltenverhältnis ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern und, soweit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in Betriebseinheiten tätig werden, die Promotion oder ausnahmsweise eine gleichwertige wissenschaftliche Leistung; unter Berücksichtigung der Anforderungen der Stelle kann eine zweite Staatsprüfung an die Stelle der Promotion treten oder ausnahmsweise auf die Promotion verzichtet werden; in künstlerischen Fächern wird eine Promotion nicht vorausgesetzt. ²Das Laufbahnrecht bleibt unberührt.

(5) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Vorbereitung einer Promotion förderlich sind, werden in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt. ²Ihre Einstellung setzt neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen ein den Anforderungen der dienstlichen Aufgaben entsprechendes abgeschlossenes Hochschulstudium in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern voraus.

(6) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen förderlich sind, können in ein Beamtenverhältnis auf Zeit als Akademische Rätin oder Akademischer Rat oder als Akademische Oberrätin oder Oberrat berufen werden oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis beschäftigt werden.

(7) ¹Zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen des § 66 b Laufbahnverordnung, mit Ausnahme von dessen Absatz 1 Nr. 3, erfüllt. ²Zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann ernannt werden, wer die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten nachweist.

(8) ¹Die Akademischen Rätinnen und die Akademischen Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit werden für die Dauer von drei, die Akademischen Oberrätinnen und Akademischen Oberräte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von bis zu vier Jahren ernannt. ²Das Beamtenverhältnis eines Akademischen Rats oder einer Akademischen Rätin auf Zeit kann um weitere drei Jahre verlängert werden. ³§ 201 Abs. 2 Sätze 3 bis 8 Landesbeamten-gesetz gelten entsprechend. ⁴Eine Akademische Rätin oder ein Akademischer Rat im Beamtenverhältnis auf Zeit kann nach Ablauf der Amtszeit zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt werden. ⁵Eine erneute Ernennung zur Akademischen Rätin, zum Akademischen Rat, zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit ist ausgeschlossen. ⁶Mit Ablauf der Amtszeit ist die Beamtin oder der Beamte entlassen, § 44 Abs. 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz findet keine Anwendung. ⁷Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Probezeit sind nicht anwendbar.

(9) ¹Für die Beschäftigung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis gelten Absatz 7 und Absatz 8 entsprechend. ²Darüber hinaus gelten §§ 200 Abs. 2, 206 Abs. 2 und 3 Landesbeamtengesetz und die Vorschriften über den Sonderurlaub entsprechend.

(10) ¹Soweit künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 bis 9 sinngemäß.

§ 45 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen (1) ¹Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

(2) ¹Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten, insbesondere im Rahmen von Projekten, Praktika und praktischen Übungen fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln. ²Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer didaktischer und sonstiger Qualifikationen gegeben werden. ³Zu ihren Dienstleistungen gehört auch die Tätigkeit in der Verwaltung der wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten einschließlich der Betreuung der Ausstattung. ⁴Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an Fachhochschulen dem Aufgabenbereich einer Professorin oder eines Professors zugewiesen sind, ist diese oder dieser weisungsbefugt.

(3) ¹Einstellungsvoraussetzung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen ist ein den vorgesehenen Aufgaben entsprechender Abschluss eines Hochschulstudiums. ²Soweit es den Anforderungen der Stelle entspricht, können weitere Voraussetzungen, insbesondere Erfahrungen in einer beruflichen Tätigkeit außerhalb der Hochschule gefordert werden.

(4) ¹Ein Teil der Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen kann für befristete Beschäftigungsverhältnisse gemäß §§ 57 a und 57 b Hochschulrahmengesetz eingerichtet werden, insbesondere zum Zwecke der Weiterbildung sowie zur Mitarbeit in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

(5) ¹Im Übrigen richten sich die Aufgaben, die Einstellungsvoraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der Mitarbeiterin-

nen und Mitarbeiter nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

§ 46 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

(1) ¹Die wissenschaftlichen Hilfskräfte erfüllen in den Fachbereichen, den wissenschaftlichen Einrichtungen oder Betriebseinheiten Dienstleistungen in Forschung und Lehre sowie hiermit zusammenhängende Verwaltungstätigkeiten unter der Verantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers, einer anderen Person mit selbständigen Lehraufgaben oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters. ²Ihnen kann die Aufgabe übertragen werden, als Tutorin oder Tutor Studierende und studentische Arbeitsgruppen in ihrem Studium zu unterstützen.

(2) ¹Die Bestellung als wissenschaftliche Hilfskraft erfolgt im Einvernehmen mit der Person, unter deren Verantwortung sie stehen. ²Sie werden mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt.

(3) ¹Soweit künstlerische Hilfskräfte an den Hochschulen beschäftigt werden, gelten die Absätze 1 und 2 sinngemäß.

§ 47 Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (1) ¹Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die in der Hochschulverwaltung, den Fachbereichen, den wissenschaftlichen oder künstlerischen Einrichtungen oder den Betriebseinheiten tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten oder Arbeiterinnen und Arbeiter, denen andere als wissenschaftliche Dienstleistungen obliegen.

(2) ¹Die Einstellungs Voraussetzungen und die dienstrechtliche Stellung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestimmen sich nach den allgemeinen dienstrechtlichen Vorschriften.

Fünfter Abschnitt Studierende und Studierendenschaft

1. Zugang und Einschreibung

§ 48 Einschreibung (1) ¹Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und

kein Einschreibungshindernis vorliegt. ²Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. ³Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises.

(2) ¹Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) ¹Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. ²Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 77 Abs. 1 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) ¹Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. ²Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) ¹Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. ²Auf Antrag können Studierende aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden; die Einschreibungsordnung kann das Nähere regeln. ³Beurlaubte Studierende sind an der Hochschule, an der sie eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer im Sinne des § 52 Abs. 2 zugelassen sind, nicht berechtigt, Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen, Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64

Abs. 2 Nr. 2 oder Leistungspunkte zu erwerben oder Prüfungen abzulegen. ⁴Satz 3 gilt nicht für die Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen und für Teilnahmevoraussetzungen, die Folge eines Auslands- oder Praxissemesters selbst sind, für das beurlaubt worden ist.

(6) ¹Schülerinnen oder Schüler, die nach dem einvernehmlichen Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, können im Einzelfall als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen zugelassen werden. ²Ihre Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei einem späteren Studium angerechnet.

(7) ¹Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 können während ihrer Teilnahme an der Vorbereitung und der Prüfung nach Maßgabe der Einschreibungsordnung als Studierende eingeschrieben werden; sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 49 Qualifikation und sonstige Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben. ²Zur Verbesserung des Studienerfolgs und des Übergangs zwischen Schule und Hochschule kann die Hochschule in der Einschreibungsordnung bestimmen, dass Studienbewerberinnen und -bewerber vor der Einschreibung an einem Testverfahren teilnehmen müssen, in dem ihre Eignung für den gewählten Studiengang getestet wird.

(2) ¹Zugang zum Studium an Universitäten hat, wer die allgemeine Hochschulreife oder die fachgebundene Hochschulreife nachweist. ²Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) ¹Zugang zum Studium an Fachhochschulen hat auch, wer die Fachhochschulreife nachweist.

(4) ¹Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt im Einvernehmen mit dem Ministerium durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden.

(5) ¹Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 4 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, künstlerische oder sonstige Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist.

(6) ¹Zugang zu einem Hochschulstudium hat auch, wer sich in der beruflichen Bildung qualifiziert hat; die Voraussetzungen hierfür regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung durch Rechtsverordnung.

(7) ¹Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. ²Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. ³Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. ⁴In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.

(8) ¹Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in einem Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, darf keine Sprachkenntnis gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgeht.

(9) ¹Die Ordnungen können bestimmen, dass eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, die keine Deutsche oder der kein Deutscher ist und nicht einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, über die Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 7 hinaus ihre oder seine Studierfähigkeit in einer besonderen Prüfung nachweisen muss. ²Bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung ist eine besondere Prüfung nach Satz 1 nicht erforderlich.

(10) ¹Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 6, 8 und 9 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder

Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. ²Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.

(11) ¹Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. ²Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. ³Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.

(12) ¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. ²Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung. ³Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen Sprachkurs für den Hochschulzugang besuchen wollen, um den Nachweis nach Satz 1 zu erbringen oder die ein Studienkolleg besuchen wollen, um die Feststellungsprüfung abzulegen, können bis zum Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Sprachprüfung oder der Feststellungsprüfung als Studierende eingeschrieben werden. ⁴Mit dem Bestehen der Prüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in den Studiengang erworben.

§ 50 Einschreibungshindernisse (1) ¹Die Einschreibung ist außer im Falle der fehlenden Qualifikation oder fehlender Nachweise gemäß § 48 Abs. 1 zu versagen,

a) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist;

b) wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für verwandte oder vergleichbare Studiengänge, soweit dies in Prüfungsordnungen bestimmt ist.

(2) ¹Die Einschreibung kann versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber

- a) durch Krankheit die Gesundheit anderer Hochschulmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
- b) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung unter Betreuung steht,
- c) die für die Einschreibung vorgeschriebenen Formen und Fristen nicht beachtet hat,
- d) den Nachweis über die Zahlung der zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge nicht erbringt.

(3) ¹Die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ein zeitlich begrenztes Studium ohne abschließende Prüfung durchführen wollen, kann von der Hochschule abweichend von Absatz 1 Buchstabe a) geregelt werden.

§ 51 Exmatrikulation (1) ¹Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn

- a) sie oder er dies beantragt,
- b) die Einschreibung durch Zwang, arglistige Täuschung oder eine Straftat herbeigeführt wurde,
- c) sie oder er in dem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder zur Prüfung endgültig nicht mehr zugelassen werden kann,
- d) der Bescheid über die Zuweisung eines Studienplatzes während des Vergabeverfahrens von der für die Zuweisung zuständigen Stelle zurückgenommen worden ist.

(2) ¹Soweit nicht eine weitere Hochschulausbildung das Weiterbestehen der Einschreibung erfordert, sind Studierende nach Aushändigung des Zeugnisses über den bestandenen Abschluss des Studiengangs zum Ende des laufenden Semesters zu exmatrikulieren.

(3) ¹Eine Studierende oder ein Studierender kann exmatrikuliert werden, wenn

- a) nach der Einschreibung Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Einschreibung hätten führen müssen oder die zur Versagung der Einschreibung führen können,
- b) sie oder er das Studium nicht aufnimmt oder sich nicht zurückmeldet, ohne beurlaubt worden zu sein,
- c) sie oder er die zu entrichtenden Gebühren oder Beiträge trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht entrichtet,
- d) sie oder er die Erfüllung der Verpflichtungen nach dem Sozialgesetzbuch gegenüber der zuständigen Krankenkasse nicht nachweist,
- e) ein Fall des § 63 Abs. 5 Satz 6 gegeben ist,
- f) sie oder er ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat,
- g) ihr oder sein Wohn- oder Aufenthaltsort nicht ermittelt werden kann.

§ 52 Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer (1) ¹Eingeschriebene und nicht beurlaubte Studierende anderer Hochschulen können als Zweithörerinnen oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen zugelassen werden. ²Die Hochschule kann nach Maßgabe der Einschreibungsordnung die Zulassung von Zweithörerinnen oder Zweithörern unter den in § 59 genannten Voraussetzungen beschränken.

(2) ¹Zweithörerinnen oder Zweithörer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 und 2 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen werden; die Zulassung zu mehreren Studiengängen ist im Rahmen des § 77 Abs. 1 Satz 3 möglich.

(3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Hochschule einzelne Lehrveranstaltungen besuchen wollen, können als Gasthörerinnen oder Gasthörer oder zur Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage im Rahmen der vorhandenen Studienmöglichkeiten zugelassen werden. ²Der Nachweis der Qualifikation nach § 49 ist nicht erforderlich. ³§ 50 Abs. 2 gilt entsprechend.

⁴Von den Fällen der Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 3 Satz 1 abgesehen, sind Gasthörerinnen und Gasthörer nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen. ⁵§ 62 Abs. 3 Satz 2 bleibt unberührt.

2. Studierendenschaft

§ 53 Studierendenschaft (1) ¹Die an der Hochschule eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft. ²Die Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule.

(2) ¹Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten selbst. ²Sie hat unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule und des Studentenwerks die folgenden Aufgaben:

1. die Belange ihrer Mitglieder in Hochschule und Gesellschaft wahrzunehmen;
2. die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten;
3. an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschulen (§ 3), insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken;
4. auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern;
5. fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen;
6. kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen;
7. den Studierendensport zu fördern;
8. überörtliche und internationale Studierendenzusammenhänge zu pflegen.

³Die Studierendenschaft und ihre Organe können für die genannten Aufgaben Medien aller Art nutzen und in diesen Medien auch die Diskussion und Veröffentlichung zu allgemeinen gesellschaftspolitischen Fragen ermöglichen. ⁴Diskussionen und Veröffentlichungen im Sinne des Satzes 3 sind von Verlautbarungen der Studierendenschaft und ihrer Organe deutlich abzugrenzen. ⁵Die Verfasserin oder der Verfasser ist zu jedem Beitrag zu benennen; presserechtliche Verantwortlichkeiten bleiben unberührt.

(3) ¹Die studentischen Vereinigungen an der Hochschule tragen zur politischen Willensbildung bei.

(4) ¹Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die vom Studierendenparlament mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. ²Die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ³Für die Bekanntgabe der Satzung und der Ordnungen gilt § 2 Abs. 4 Satz 2 entsprechend; sie treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. ⁴Die Satzung regelt insbesondere:

1. die Zusammensetzung, die Wahl und Abwahl, die Einberufung, den Vorsitz, die Ausschüsse, die Aufgaben und Befugnisse sowie die Beschlussfassung der Organe der Studierendenschaft,
2. die Amtszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft,
3. die Bekanntgabe der Organbeschlüsse,
4. die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft,
5. das Verfahren bei Vollversammlungen und die Dauer der Abstimmung.

(5) ¹Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. ²§ 10 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Satzung der Studierendenschaft kann eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft vorsehen. ⁴Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 vom Hundert der Mitglieder der Studierendenschaft zugestimmt haben.

(6) ¹Das Präsidium übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus. ²§ 76 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 54 Studierendenparlament (1) ¹Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. ²Seine Aufgaben werden vorbehaltlich besonderer Regelungen dieses Gesetzes durch die Satzung der Studierendenschaft bestimmt. ³Es wird von den Mitgliedern der Studierendenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) ¹Als ständiger Ausschuss des Studierendenparlaments ist ein Haushaltsausschuss zu bilden, dessen Mitglieder nicht dem Allgemeinen Studierendenausschuss angehören dürfen. ²Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

(3) ¹Das Nähere über die Wahl zum Studierendenparlament und zum Allgemeinen Studierendenausschuss regelt die vom Studierendenparlament zu beschließende Wahlordnung, die der Genehmigung des Präsidiums bedarf; die Genehmigung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden. ²Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl.

§ 55 Allgemeiner Studierendenausschuss (1) ¹Der Allgemeine Studierendenausschuss vertritt die Studierendenschaft. ²Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.

(2) ¹Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses zu unterzeichnen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigte abschließt; die Satzung kann Wertgrenzen für Geschäfte nach Satz 3 Halbsatz 1 vorsehen.

(3) ¹Der Vorsitz des Allgemeinen Studierendenausschusses hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses zu beanstanden. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie oder er das Präsidium zu unterrichten.

§ 56 Fachschaften (1) ¹Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe ihrer Satzung in Fachschaften gliedern. ²Die Satzung der Studierendenschaft trifft Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften.

(2) ¹Die Fachschaften können Mittel nach Absatz 1 als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten. ²Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft.

§ 57 Ordnung des Vermögens und des Haushalts (1) ¹Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. ²Die Hochschule und das Land haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft. ³Die Studierendenschaft erhebt von ihren Mitgliedern die unter Berücksichtigung ihrer sonstigen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die vom Studierendenparlament beschlossen wird und der Genehmigung des Präsidiums bedarf. ⁴Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen. ⁵Die Beiträge werden von der Hochschule kostenfrei für die Studierendenschaft eingezogen. ⁶Die Studierendenschaft regelt durch Satzung, dass in den Fällen des § 50 Abs. 2 Buchstabe d) und des § 51 Abs. 3 Buchstabe c) für diese Beiträge Ausnahmen in sozialen Härtefällen zulässig sind. ⁷Die Hochschule wirkt bei der Verwaltung von zweckgebundenen Beiträgen für die Bezahlung des Semestertickets mit.

(2) ¹Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft bestimmt sich nach § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, und unterliegt der Prüfung durch den Landesrechnungshof. ²Das Ministerium kann unter Berücksichtigung der Aufgaben, der Rechtsstellung und der Organisation der Studierendenschaft im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Ausnahmen von § 105 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung zulassen oder abweichende und ergänzende Regelungen treffen.

(3) ¹Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge werden unter Berücksichtigung des zur Erfüllung der Aufgaben notwendigen Bedarfs durch den Allgemeinen Studierendenausschuss aufgestellt und vom Studierendenparlament unter vorheriger Stellungnahme durch den Haushaltsausschuss festgestellt. ²Das Nähere regelt die Satzung der Studierendenschaft. ³Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Präsidium innerhalb von zwei Wochen vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und et-

waige Sondervoten der Mitglieder des Haushaltsausschusses sind beizufügen.

(4) ¹Das Rechnungsergebnis ist mindestens einen Monat vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments über die Entlassung des Allgemeinen Studierendenausschusses dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme vorzulegen und mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(5) ¹Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Sechster Abschnitt **Lehre, Studium und Prüfungen**

1. Lehre und Studium

§ 58 Ziel von Lehre und Studium, Lehrangebot, Studienberatung (1) ¹Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) ¹Die Hochschule stellt auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung das Lehrangebot sicher, das zur Einhaltung der Prüfungsordnungen und zur Erfüllung des Weiterbildungsauftrages erforderlich ist. ²Dabei sind auch Möglichkeiten des Selbststudiums zu nutzen und Maßnahmen zu dessen Förderung zu treffen. ³Die Hochschulen fördern eine Verbindung von Berufsausbildung oder Berufstätigkeit mit dem Studium. ⁴Sie sollen das Lehrangebot so organisieren, dass das Studium auch als Teilzeitstudium erfolgen kann.

(3) ¹Die Hochschule stellt für jeden Studiengang einen Studienplan als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerech-

ten Aufbau des Studiums auf. ²Sie wirkt darauf hin, dass der oder dem einzelnen Studierenden auf ihre oder seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt wird.

(4) ¹Das Ministerium wird ermächtigt, im Benehmen mit den einzelnen Hochschulen Beginn und Ende der Vorlesungszeit zu bestimmen.

(5) ¹Die Hochschule berät ihre Studierenden sowie Studieninteressentinnen und Studieninteressenten, Studienbewerberinnen und Studienbewerber in allen Fragen des Studiums.

§ 59 Besuch von Lehrveranstaltungen (1) Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges kann durch den Fachbereich beschränkt werden, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für einen Studiengang eingeschriebenen Studierenden nicht gewährleistet werden kann.

(2) ¹Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhaben, Lehre, Kunstausbübung und Krankenversorgung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt die in der Ordnung nach Satz 2 Halbsatz 2 genannte Funktionsträgerin oder der dort genannte Funktionsträger die Teilnahme; die Hochschule kann in einer Ordnung die Zahl der möglichen Teilnahmen derselben oder desselben Studierenden an der gleichen Lehrveranstaltung und an ihren Prüfungen und ihren Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2 regeln. ²Studierende, die im Rahmen ihres Studienganges auf den Besuch einer Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, sind bei der Entscheidung nach Satz 1 Halbsatz 1 vorab zu berücksichtigen; der Fachbereichsrat regelt in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung die Kriterien für die Prioritäten; er stellt hierbei im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den Studierenden durch Beschränkungen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Möglichkeit kein Zeitverlust entsteht.

(3) ¹Die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen kann im Übrigen nur nach Maßgabe der Prüfungsordnungen eingeschränkt werden.

§ 60 Studiengänge (1) ¹Studiengänge im Sinne dieses Gesetzes werden durch Prüfungsordnungen geregelt; Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, können ergänzend auch durch Ordnungen geregelt werden. ²Sie führen in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. ³Als berufsqualifizierend im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird; für diese Studiengänge gilt § 66 Abs. 5 entsprechend.

(2) ¹Die Hochschulen können fremdsprachige Lehrveranstaltungen anbieten sowie fremdsprachige Studiengänge sowie gemeinsam mit ausländischen, insbesondere europäischen Partnerhochschulen internationale Studiengänge entwickeln, in denen bestimmte Studienabschnitte und Prüfungen an der ausländischen Hochschule erbracht werden.

(3) ¹Die Hochschulen strukturieren ihre Studiengänge in Modulform und führen ein landeseinheitliches Leistungspunktsystem ein. ²Das Ministerium kann Ausnahmen für künstlerische Studiengänge vorsehen.

(4) ¹Die Hochschulen stellen ihr bisheriges Angebot von Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, zu einem Angebot von Studiengängen um, welche zum Erwerb eines Bachelorgrades oder eines Mastergrades führen.

(5) ¹Zum und ab dem Wintersemester 2007/2008 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen. ²In begründeten Fällen kann das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern. ³Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. ⁴Diese

kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. ⁵In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

§ 61 Regelstudienzeit (1) ¹Regelstudienzeit ist die Studienzeit, innerhalb der ein Studiengang abgeschlossen werden kann. ²Sie schließt integrierte Auslandssemester, Praxissemester und andere berufspraktische Studienphasen sowie die Prüfungsleistungen ein. ³Sie ist maßgebend für die Gestaltung der Studiengänge durch die Hochschule, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung und Feststellung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studierendenzahlen bei der Hochschulplanung.

(2) ¹Die Regelstudienzeit in Studiengängen, die mit einem Bachelorgrad abgeschlossen werden und zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt mindestens sechs und höchstens acht Semester. ²In Studiengängen, die mit einem Mastergrad abgeschlossen werden und zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führen, beträgt die Regelstudienzeit mindestens zwei und höchstens vier Semester; ihnen soll ein mit dem Bachelorgrad abgeschlossener Studiengang vorausgehen. ³Die Gesamtregelstudienzeit konsekutiver Studiengänge nach Satz 1 und 2 beträgt höchstens zehn Semester. ⁴Hinsichtlich der Regelstudienzeit in Studiengängen, die im Rahmen des Verbundstudiums an Fachhochschulen durchgeführt werden, können in Zielvereinbarungen von den Sätzen 1 bis 3 abweichende Regelungen getroffen werden.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Studiengänge, die mit einer durch Landesrecht geregelten staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit nicht landes- oder bundesgesetzlich etwas anderes geregelt ist.

§ 62 Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

(1) ¹Die Hochschulen bieten zur wissenschaftlichen oder künstlerischen Vertiefung und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums und des weiterbildenden Masterstudienganges an. ²An Weiterbildung kann teilnehmen, wer ein Hochschulstudium erfolgreich abgeschlossen oder die erforderliche Eignung im Beruf erworben hat. ³Das Wei-

terbildungsangebot ist mit den übrigen Lehrveranstaltungen abzustimmen und soll berufspraktische Erfahrungen einbeziehen. ⁴Die Hochschule regelt die Voraussetzungen und das Verfahren des Zugangs und der Zulassung. ⁵Sie kann die Zulassung insbesondere beschränken, wenn wegen der Aufnahmefähigkeit oder der Art oder des Zwecks der Weiterbildung eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist.

(2) ¹Wird die Weiterbildung in öffentlich-rechtlicher Weise angeboten, sind die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Weiterbildung Gasthörerinnen und Gasthörer. ²Die Hochschule kann Weiterbildung auch auf privatrechtlicher Grundlage anbieten oder mit Einrichtungen der Weiterbildung außerhalb des Hochschulbereichs in privatrechtlicher Form zusammenarbeiten.

(3) ¹Ein weiterbildender Masterstudiengang ist ein Studiengang, der neben der Qualifikation nach § 49 das besondere Eignungserfordernis eines einschlägigen berufsqualifizierenden Studienabschlusses und das besondere Eignungserfordernis einer einschlägigen Berufserfahrung voraussetzt. ²Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des weiterbildenden Studiums erhalten Weiterbildungszertifikate. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(4) ¹Für die Inanspruchnahme öffentlich-rechtlich erbrachter Weiterbildungsangebote sind kostendeckende Gebühren festzusetzen und bei privatrechtlichen Weiterbildungsangeboten Entgelte zu erheben. ²Mitgliedern der Hochschule, die Aufgaben in der Weiterbildung übernehmen, kann dies nach Maßgabe der §§ 39 Abs. 3, 42 Abs. 1 Satz 4, 44 Abs. 2 Satz 2 vergütet werden.

2. Prüfungen

§ 63 Prüfungen (1) ¹Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. ²Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt. ³Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt; diese Note nach der ECTS-Bewer-

tungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. ⁴Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte geben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(2) ¹Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. ²Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. ³Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(3) ¹Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) ¹Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. ²Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. ³Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) ¹Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. ²Wer vorsätzlich

- a) gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder
- b) gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. ³Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

⁴Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln.

⁵Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstabe a) ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie nach Satz 2 Buchstabe b)

das staatliche Prüfungsamt. ⁶Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

§ 64 Prüfungsordnungen (1) ¹Hochschulprüfungen werden auf Grund von Prüfungsordnungen abgelegt, die nach Überprüfung durch das Präsidium vom Fachbereichsrat zu erlassen sind. ²Bei Erarbeitung der Prüfungsordnungen sind die Studierenden zu beteiligen; das Nähere bestimmt die Fachbereichsordnung.

(2) ¹Hochschulprüfungsordnungen müssen insbesondere regeln:

1. Das Ziel des Studiums, den zu verleihenden Hochschulgrad und die Zahl der Module,
2. den Inhalt, das Qualifikationsziel, die Lehrform, die Teilnahmevoraussetzungen, die Arbeitsbelastung und die Dauer der Prüfungsleistungen der Module; für behinderte Studierende sind nachteilsausgleichende Regelungen zu treffen,
3. die Voraussetzungen der in den Studiengang integrierten Auslandssemester, Praxissemester oder anderen berufspraktischen Studienphasen,
4. die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen,
5. die Inanspruchnahme von Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit sowie die Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen im Sinne von § 48 Abs. 5 Satz 2 Nr. 5,
6. die Grundsätze der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen einschließlich der Höchstfristen für die Mitteilung der Bewertung von Prüfungen und die Anrechnung von in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen,
7. die Prüfungsorgane und das Prüfungsverfahren,
8. die Folgen der Nichterbringung von Prüfungsleistungen und des Rücktritts von einer Prüfung sowie die Art und Weise, in der der Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit zu erbringen ist,
9. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften,

10. die Einsicht in die Prüfungsakten nach den einzelnen Prüfungen.

(3) ¹Die Hochschulen können durch Prüfungsordnung oder durch Ordnung regeln, dass die Anmeldung zum Erstversuch einer Prüfung spätestens drei Semester

a) nach dem Semester, in dem der Besuch der Lehrveranstaltung, dem die Prüfung nach dem Studienplan oder dem Studienablaufplan zugeordnet ist, nach diesen Plänen vorgesehen war, oder

b) nach dem Besuch dieser Lehrveranstaltung erfolgen muss; desgleichen können in der Prüfungsordnung oder in einer Ordnung Fristen für die Wiederholung der Prüfung festgesetzt werden; für die Fristen gilt § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz entsprechend. ²In den Fällen des Satzes 1 verlieren die Studierenden den Prüfungsanspruch, wenn sie nicht innerhalb des vorgegebenen Zeitraumes die Lehrveranstaltung besuchen oder sich zur Prüfung oder zur Wiederholungsprüfung melden, es sei denn, sie weisen nach, dass sie das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten haben. ³Vorbehaltlich anderweitiger staatlicher Regelungen oder Regelungen in Leistungspunktsystemen können die Hochschulen in Hochschulprüfungsordnungen sowie für Studiengänge mit staatlichen oder kirchlichen Prüfungen in besonderen Ordnungen vorsehen, dass die Wiederholung von Teilnahmevoraussetzungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 2 beschränkt werden kann.

(4) ¹Vor dem Erlass staatlicher Prüfungsordnungen sind die betroffenen Hochschulen zu hören. ²Zu geltenden staatlichen Prüfungsordnungen können die betroffenen Hochschulen Änderungsvorschläge vorlegen, die mit ihnen zu erörtern sind. ³Ordnungen der Hochschule über Zwischenprüfungen oder sonstigen Prüfungen in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des für die Prüfungsordnung zuständigen Fachministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium.

§ 65 Prüferinnen und Prüfer (1) ¹Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind die an der Hochschule Lehrenden und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, soweit dies zur Erreichung des Prüfungszweckes erforderlich oder sachgerecht ist, befugt. ²Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen

bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.³Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(2) ¹Prüfungsleistungen in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern im Sinne des Absatzes 1 zu bewerten. ²Darüberhinaus sind mündliche Prüfungen stets von mehreren Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen, wenn die Nachvollziehbarkeit der mündlichen Prüfung nicht gesichert ist.

Siebter Abschnitt Grade und Zeugnisse

§ 66 Hochschulgrade, Leistungszeugnis (1) ¹Die Hochschule verleiht auf Grund einer Hochschulprüfung, mit der ein Studienabschluss in einem Studiengang erworben wird, einen Bachelorgrad oder einen Mastergrad. ²Der Grad kann mit einem Zusatz verliehen werden, der die verleihende Hochschule bezeichnet; er kann auch ohne diesen Zusatz geführt werden. ³Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer ausländischen Hochschule kann die Hochschule deren Grad verleihen. ⁴Andere akademische Grade kann die Hochschule nur in besonderen Fällen verleihen.

(2) ¹Die Hochschule kann den Mastergrad auch auf Grund einer staatlichen oder einer kirchlichen Prüfung, mit der ein Studienabschluss erworben wird, verleihen.

(3) ¹Urkunden über Hochschulgrade können mehrsprachig ausgestellt werden; in diesem Fall gilt entsprechendes für das Führen des Grades.

(4) ¹Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) ¹Die Hochschule kann Grade nach Absatz 1 auch verleihen, wenn eine andere Bildungseinrichtung auf die Hochschulprüfung in gleichwertiger Weise vorbereitet hat (Franchising der Hoch-

schulen in der Trägerschaft des Landes). ²Abgesehen von den Fällen des § 62 Abs. 3 darf Träger der Bildungseinrichtung nicht die Hochschule sein.

§ 67 Promotion (1) ¹Durch die Promotion wird an Universitäten eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. ²Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. ³Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(2) ¹Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. ²Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; die Regelstudienzeit setzt das Ministerium fest. ³Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin.

(3) ¹Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt; § 26 Abs. 5 bleibt unberührt. ²Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). ³§ 65 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. ⁵Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

(4) ¹Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer

- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Universitätsstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als "Bachelor" verliehen wird, oder
- b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
- c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 Satz 2

nachweist. ²Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen.

(5) ¹Zugangsberechtigte nach Abs. 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Hochschule eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. ²Die Einschreibungsordnung kann die Einschreibung unter Berücksichtigung der Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. ³Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Abs. 12, 50 und 51 entsprechend.

(6) ¹Die Universitäten entwickeln in Kooperation mit den Fachhochschulen Promotionsstudien im Sinne des Absatzes 4 Satz 1 Buchstabe b), bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird.

§ 68 Habilitation (1) ¹Die Universität kann Gelegenheit zur Habilitation geben. ²Das Nähere regelt der jeweilige Fachbereich durch Satzung, die auch vorsehen kann, dass mit erfolgreicher Habilitation der Doktorgrad mit dem Zusatz „habilitatus“ oder einem ähnlichen Zusatz geführt werden kann.

(2) ¹Mit der Habilitation wird die Lehrbefähigung zuerkannt. ²Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet die Hochschule über die Verleihung der Befugnis, in ihrem oder seinem Fach an der Hochschule Lehrveranstaltungen selbständig durchzuführen. ³Auf Grund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. ⁴Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet. ⁵Das Nähere zu den Sätzen 2 und 3 regelt die Hochschule.

§ 69 Verleihung und Führung von Graden (1) ¹Grade dürfen nur verliehen werden, wenn innerstaatliche Bestimmungen es vorsehen. ²Bezeichnungen, die Graden zum Verwechseln ähnlich sind, dürfen nicht vergeben werden.

(2) ¹Von einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union einschließlich der Europäischen Hochschulen in Florenz und Brügge sowie der Päpstlichen Hochschulen in Rom verliehene Hochschulgrade sowie entsprechende staatliche Gra-

de können im Geltungsbereich dieses Gesetzes in der verliehenen Form geführt werden. ²Ein sonstiger ausländischer Hochschulgrad, der auf Grund einer Prüfung im Anschluss an ein tatsächlich absolviertes Studium von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule ordnungsgemäß verliehen wurde, kann in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Institution geführt werden. ³Die verliehene Form des Grades kann bei fremden Schriftarten in die lateinische Schrift übertragen werden; ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder dort nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt sowie eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten für ausländische staatliche und kirchliche Hochschulgrade entsprechend. ⁵Eine Umwandlung in einen entsprechenden inländischen Grad ist ausgeschlossen.

(3) ¹Ein ausländischer Ehrengrad, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder einer anderen zur Verleihung berechtigten Stelle verliehen wurde, kann nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Form unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. ²Absatz 2 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

(4) ¹Die Absätze 2 und 3 gelten für die Führung von Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen entsprechend.

(5) ¹Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich und Vereinbarungen der Länder der Bundesrepublik Deutschland die Betroffenen gegenüber den Absätzen 2 bis 4 begünstigen, gehen diese Regelungen vor.

(6) ¹Das Ministerium kann in begründeten Fällen durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade, Institutionen und Personengruppen Ausnahmen regeln, die Betroffene gegenüber den Absätzen 2 bis 5 begünstigen. ²Das Ministerium kann ferner durch Rechtsverordnung für bestimmte Grade eine einheitliche Schreibweise in lateinischer Schrift sowie einheitliche deutsche Übersetzungen vorgeben.

(7) ¹Von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grade und Titel sowie durch Titelkauf erworbene Grade dürfen nicht geführt werden. ²Wer einen Grad führt, hat auf Verlangen der zuständigen Behörden die Berechtigung hierzu urkundlich nachzuweisen.

³Eine von den Absätzen 2 bis 6 abweichende Grad- oder Titelführung kann vom Ministerium oder einer von ihm beauftragten Behörde untersagt werden. ⁴Wer vorsätzlich gegen Satz 1 oder eine Anordnung nach Satz 2 oder 3 verstößt, handelt ordnungswidrig. ⁵Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich Urkunden ausstellt oder beschafft, in denen ein nach den Absätzen 1 bis 6 sowie Satz 1 nicht führbarer Grad verliehen wird. ⁶Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. ⁷Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 4 und 5 ist das Ministerium oder eine von ihm beauftragte Behörde.

(8) ¹Die Landesregierung kann an Personen, die außerhalb der Hochschule wissenschaftliche, künstlerische oder kulturelle Leistungen erbracht haben, die die Anforderungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 36 Abs. 1 Nr. 3 und 5, § 36 Abs. 2 oder § 36 Abs. 3 erfüllen, den Titel einer Professorin oder eines Professors verleihen.

Achter Abschnitt Forschung

§ 70 Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung (1) ¹Die Forschung dient der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der wissenschaftlichen Grundlegung und Weiterentwicklung von Lehre und Studium. ²Gegenstand der Forschung sind unter Berücksichtigung der Aufgabenstellung der Hochschule alle wissenschaftlichen Bereiche sowie die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse in der Praxis einschließlich der Folgen, die sich aus der Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse ergeben können.

(2) ¹Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte werden von der Hochschule unter Berücksichtigung des Hochschulentwicklungsplans koordiniert. ²Zur gegenseitigen Abstimmung von Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkten sowie zur Planung und Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben wirken die Hochschulen untereinander, mit den Kunsthochschulen, mit anderen Forschungseinrichtungen und mit Einrichtungen der überregionalen Forschungsplanung und Forschungsförderung zusammen.

(3) ¹Die Ergebnisse von Forschungsvorhaben sollen in absehbarer Zeit nach Durchführung des Vorhabens veröffentlicht wer-

den. ²Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen ist jede oder jeder, die oder der einen eigenen wissenschaftlichen oder wesentlichen sonstigen Beitrag geleistet hat, als Mitautorin oder Mitautor oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter zu nennen. ³Ihr oder sein Beitrag ist zu kennzeichnen.

(4) ¹Die Hochschule berichtet in regelmäßigen Zeitabständen über ihre Forschungsvorhaben und Forschungsschwerpunkte.

²Die Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, bei der Erstellung des Berichts mitzuwirken.

§ 71 Forschung mit Mitteln Dritter (1) ¹Die in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder sind berechtigt, im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben auch solche Forschungsvorhaben durchzuführen, die nicht aus den der Hochschule zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, sondern aus Mitteln Dritter finanziert werden. ²Mittel Dritter können auch zur Durchführung von Forschungsvorhaben in den Universitätskliniken und im Bereich der Krankenversorgung der Universitätskliniken verwendet werden. ³Die Verpflichtung der in der Forschung tätigen Hochschulmitglieder zur Erfüllung der übrigen Dienstaufgaben bleibt unberührt. ⁴Die Durchführung von Vorhaben nach den Sätzen 1 und 2 ist Teil der Hochschulforschung.

(2) ¹Ein Hochschulmitglied ist berechtigt, ein Vorhaben nach Absatz 1 in der Hochschule durchzuführen, wenn die Erfüllung anderer Aufgaben der Hochschule sowie die Rechte und Pflichten anderer Personen dadurch nicht beeinträchtigt werden und entstehende Folgelasten angemessen berücksichtigt sind; die Forschungsergebnisse sind in der Regel in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.

(3) ¹Ein Forschungsvorhaben nach Absatz 1 ist dem Präsidium über die Dekanin oder den Dekan anzuzeigen. ²Die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen der Hochschule darf nur untersagt oder durch Auflagen beschränkt werden, soweit die Voraussetzungen des Absatzes 2 dieses erfordern. ³Die Hochschule kann ein angemessenes Entgelt für die Inanspruchnahme ihres Personals, ihrer Sachmittel und ihrer Einrichtungen verlangen.

(4) ¹Die Mittel für Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen von der Hochschule verwaltet werden. ²Die Mittel sind für den von der oder dem Dritten bestimmten

Zweck zu verwenden und nach deren oder dessen Bedingungen zu bewirtschaften, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. ³Treffen die Bedingungen keine Regelung, so gelten ergänzend das Hochschulgesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften. ⁴Auf Antrag des Hochschulmitgliedes, das das Vorhaben durchführt, soll von der Verwaltung der Mittel durch die Hochschule abgesehen werden, sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist; Satz 3 gilt in diesem Fall nicht.

(5) ¹Aus Mitteln Dritter bezahlte hauptberufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, sollen vorbehaltlich des Satzes 3 als Personal der Hochschule im privatrechtlichen Dienstverhältnis eingestellt werden. ²Die Einstellung setzt voraus, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter von dem Hochschulmitglied, das das Vorhaben durchführt, vorgeschlagen wird. ³Sofern es mit den Bedingungen der oder des Dritten vereinbar ist, kann das Hochschulmitglied in begründeten Fällen die Arbeitsverträge mit den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern abschließen.

(6) ¹Finanzielle Erträge der Hochschule aus Forschungsvorhaben, die in der Hochschule durchgeführt werden, insbesondere aus Einnahmen, die der Hochschule als Entgelt für die Inanspruchnahme von Personal, Sachmitteln und Einrichtungen zufließen, stehen der Hochschule für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

(7) ¹Die Absätze 1 bis 6 gelten für Entwicklungsvorhaben und Vorhaben zur Förderung des Wissenstransfers sinngemäß.

Neunter Abschnitt

Anerkennung als Hochschulen und Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

§ 72 Anerkennung und Verlust der Anerkennung (1) ¹Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können als Universitäten oder Fachhochschulen staatlich anerkannt werden, wenn gewährleistet ist, dass

1. die Hochschule die Aufgaben nach § 3 Abs. 1 oder Abs. 2 wahrnimmt,
2. das Studium an dem in § 58 Abs. 1 genannten Ziel ausgerichtet ist,

3. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden und erfolgreich akkreditierten Studiengängen im Sinne des § 60 Abs. 1 an der Hochschule vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; das gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird,
4. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes den wissenschaftlichen Maßstäben an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes entsprechen,
5. die Studienbewerberinnen und Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende Hochschule in der Trägerschaft des Landes erfüllen,
6. die Lehraufgaben überwiegend von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule mit den Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 wahrgenommen werden und alle Lehrenden die Einstellungs Voraussetzungen erfüllen, die für entsprechende Tätigkeiten an Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gefordert werden,
7. die Bestimmungen des § 65 Anwendung finden,
8. die Mitglieder der Hochschule an der Gestaltung des Studiums in sinngemäßer Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitwirken,
9. der Bestand der Hochschule und des Studienbetriebs sowie die Stellung des Hochschulpersonals wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert sind und die Hochschule der alleinige Geschäftsbetrieb ihres Trägers ist.

(2) ¹Die staatliche Anerkennung durch das Ministerium bedarf eines schriftlichen Antrages. ²Die Anerkennung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 dienen. ³In dem Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge einschließlich der Hochschulgrade, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen. ⁴Wenn die Hochschule die Ergebnisse der erfolgreichen Akkreditierung weiterer Studiengänge dem Ministerium anzeigt, kann die Anerkennung bei Erfüllung der Voraussetzungen des Absatzes 1 auf weitere Studiengänge erstreckt werden. ⁵Wenn die Hochschule als Einrichtung

erfolgreich akkreditiert worden ist, erstreckt sich die Anerkennung auf weitere Studiengänge, sofern und soweit diese erfolgreich akkreditiert worden sind; diese Studiengänge sind dem Ministerium unverzüglich anzuzeigen. ⁶Die Akkreditierungen nach den Sätzen 4 und 5 sowie nach Absatz 1 Nr. 3 erfolgen nach den geltenden Regelungen und durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. ⁷Wesentliche Veränderungen der Studiengänge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(3) ¹Die Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr ruht. ²Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen gemäß Absatzes 2 nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer zu bestimmenden Frist nicht abgeholfen wird. ³Die Anerkennung kann aufgehoben werden, wenn die Hochschule einen Studiengang anbietet, auf den sich die staatliche Anerkennung nicht erstreckt. ⁴Den Studierenden ist die Beendigung des Studiums zu ermöglichen.

§ 73 Folgen der Anerkennung (1) ¹Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und Habilitationen durchzuführen. ²Die §§ 41 und 66 bis 68 gelten entsprechend.

(3) ¹Die Prüfungs- und Habilitationsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes durch das Ministerium. ²§ 74 Abs. 3 bleibt unberührt.

(4) ¹Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen. ²Lehrende, zu deren Gehalt und Altersversorgung ein Zuschuss gemäß § 81 Abs. 2 geleistet oder denen im Falle der Auflösung der staatlich anerkannten Fachhochschule die Übernahme in den Landesdienst zugesichert werden soll, bedürfen zur Ausübung der Tätigkeit an der staatlich anerkannten Fachhochschule der Genehmigung durch das Ministerium.

(5) ¹Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einem hauptberuflich Lehrenden bei Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 für die Dauer der Tätigkeit an der Hochschule das Recht verleihen, die Bezeichnung "Professorin" oder "Professor" oder "Universitätsprofessorin" oder "Universitätsprofessor" zu führen. ²§§ 92 Abs. 4 und 202 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung. ³Entspricht das Berufungsverfahren den Qualitätsmaßstäben der Hochschulen in staatlicher Trägerschaft nach § 38 Abs. 4, kann das Ministerium allgemein oder im Einzelfall auf die Ausübung seiner Zustimmung nach Satz 1 jederzeit widerruflich verzichten.

(6) ¹Mit Zustimmung des Ministeriums kann die staatlich anerkannte Hochschule einer medizinischen Einrichtung außerhalb der Hochschule das Recht verleihen, sich als Hochschuleinrichtung zu bezeichnen, wenn sie den an eine Hochschuleinrichtung zu stellenden Anforderungen in Forschung und Lehre genügt. ²Dient eine Einrichtung außerhalb der Hochschule nur der praktischen Ausbildung nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte, so kann ihr die Hochschule mit Erlaubnis des Ministeriums eine geeignete Bezeichnung, im Falle eines Krankenhauses die Bezeichnung "Akademisches Lehrkrankenhaus", verleihen. ³Die staatlich anerkannte Hochschule hat die erforderlichen Nachweise beizubringen. ⁴Die Zustimmung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 dienen.

(7) ¹Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. ²Eine staatlich Beauftragte oder ein staatlich Beauftragter kann zu Hochschulprüfungen entsandt werden.

(8) ¹Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen. ²Staatlich anerkannte Hochschulen können mit Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, mit anderen staatlich anerkannten Hochschulen und mit staatlichen Hochschulen zusammenwirken.

(9) ¹Auf Verlangen des Ministeriums sind die bei der Erfüllung der Aufgaben erbrachten Leistungen zu bewerten. ²§ 7 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ³Die Kosten trägt die Hochschule.

§ 74 Kirchliche Hochschulen (1) ¹Die Theologische Fakultät Paderborn und die Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel sind staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Gesetzes. ²Andere kirchliche Bildungseinrichtungen können nach § 72 Abs. 2 als Hochschulen anerkannt werden. ³Dabei können Ausnahmen von den Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 3 und 8 zugelassen werden, wenn gewährleistet ist, dass das Studium an der kirchlichen Bildungseinrichtung dem Studium an einer Hochschule in der Trägerschaft des Landes gleichwertig ist. ⁴Für Bildungseinrichtungen, die durch eine Kirche mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts betrieben werden, und für Ordenshochschulen gelten die Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 Nr. 9 als erfüllt. ⁵Die Hochschulplanung des Landes nach § 72 Abs. 1 bleibt in Bezug auf kirchliche Bildungseinrichtungen außer Betracht.

(2) ¹Die staatlich anerkannten kirchlichen Hochschulen unterrichten das Ministerium über die Hochschulsatzung und die Berufung von Professorinnen und Professoren. ²§ 73 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5, Abs. 7 und Abs. 9 findet keine Anwendung.

(3) ¹Für Studiengänge, die überwiegend der Aus- und Weiterbildung von Geistlichen oder für kirchliche Berufe dienen, gewährleisten die Kirchen die Gleichwertigkeit nach § 72 Abs. 1 Nr. 4. ²§ 73 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung.

§ 75 Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen (1) ¹Bildungseinrichtungen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen und sich im Rechtsverkehr als Hochschule, Universität, Fachhochschule oder Kunstakademie oder mit einem Namen bezeichnen, der die Gefahr einer Verwechslung mit einer der vorgenannten Bezeichnungen begründet, dürfen nur betrieben werden, wenn sie staatlich anerkannt oder die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 1 festgestellt sind.

(2) ¹Staatliche Hochschulen der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder dort staatlich anerkannte Hochschulen dürfen betrieben werden, soweit sie ihre im Herkunftsstaat anerkannte Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes anbieten und ihre im Herkunftsstaat anerkannten Grade auch nach einer Ausbildung in Nordrhein-Westfalen verleihen dürfen; die Hochschule bringt die erforderlichen Nachweise bei, nach denen die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen. ²Satz 1 Halbsatz 1

gilt ebenfalls für Bildungseinrichtungen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf einen Abschluss an einer Hochschule im Sinne des Satzes 1 oder auf die Verleihung eines Grades durch eine solche Hochschule vorbereiten (Franchising); die Bildungseinrichtung bringt eine Garantieerklärung der Hochschule bei, nach der die Voraussetzungen nach Halbsatz 1 vorliegen; die Bildungseinrichtung informiert die Personen, die an ihrem Bildungsangebot teilnehmen, über Art, Umfang und Reichweite ihrer Ausbildungsleistung. ³Die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 werden vor Aufnahme des Betriebs durch das Ministerium festgestellt. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend im Falle staatlich anerkannter Hochschulen anderer Bundesländer.

(3) ¹Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 oder § 72 Abs. 2 Sätze 4 oder 5 ohne staatliche Anerkennung, Feststellung oder Anerkennungserstreckung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. ³Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

Zehnter Abschnitt **Ergänzende Vorschriften**

§ 76 Aufsicht (1) ¹Die Hochschule nimmt ihre Aufgaben unter der Rechtsaufsicht des Ministeriums wahr. ²Der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Grundordnung ist dem Ministerium unverzüglich nach ihrem Erlass anzuzeigen.

(2) ¹Das Ministerium kann rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Hochschule unbeschadet der Verantwortung des Präsidiums sowie der Dekanin oder des Dekans beanstanden und Abhilfe verlangen. ²Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. ³Kommt die Hochschule einer Aufsichtsmaßnahme nach Satz 1 nicht nach, so kann das Ministerium die beanstandeten Beschlüsse oder Maßnahmen aufheben oder anstelle der Hochschule das Erforderliche veranlassen.

(3) ¹Sind Gremien dauernd beschlussunfähig, so kann sie das Ministerium auflösen und ihre unverzügliche Neuwahl anordnen. ²Sofern und solange die Befugnisse nach Absatz 2 nicht ausrei-

chen, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule Beauftragte bestellen, die die Befugnisse der Gremien oder einzelner Mitglieder von Gremien in dem erforderlichen Umfang ausüben. ³Sätze 1 und 2 gelten für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend.

(4) ¹Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten der Hochschule informieren und an den Sitzungen des Hochschulrates teilnehmen.

(5) ¹Das Ministerium kann die Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 auf die Präsidentin, den Präsidenten, das Präsidium oder den Hochschulrat jederzeit widerruflich übertragen.

(6) ¹Die Hochschule ist bei der Durchführung von Bundesgesetzen, die das Land im Auftrag des Bundes ausführt, an die Weisungen des Fachministeriums gebunden. ²§ 13 Abs. 1 und 3 des Landesorganisationsgesetzes und Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend.

§ 77 Zusammenwirken von Hochschulen (1) ¹Zur gegenseitigen Abstimmung und besseren Nutzung ihrer Lehrangebote insbesondere durch gemeinsame Studiengänge und zur Verbesserung der Studienbedingungen wirken die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen zusammen. ²Das Nähere über das Zusammenwirken regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung. ³Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang vereinbart, so regeln die beteiligten Hochschulen insbesondere die mitgliederschaftliche Zuordnung der Studierenden des Studiengangs zu einer der beteiligten Hochschulen. ⁴Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(2) ¹Mehrere Hochschulen können gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen bei einer der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbünde bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. ²Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen, Betriebseinheiten, Verwaltungseinrichtungen oder Verwaltungsverbänden entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe. ³Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. ⁴Staatliche Mitwirkungs-

rechte bleiben unberührt. ⁵Nehmen die Verwaltungseinrichtung oder der Verwaltungsverbund Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.

(3) ¹Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, gelten für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe die §§ 102 bis 102g Landesbeamtengesetz; dabei ist es abweichend von § 102d Abs. 1 Landesbeamtengesetz ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig, für die Zwecke der Wahrnehmung oder Erfüllung der Aufgaben nach Halbsatz 1 die Personalakte der in der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 bestimmten Stelle vorzulegen; im Übrigen gilt für diese Stelle § 96 Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 Landesbeamtengesetz entsprechend. ⁴Die Hochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 3 in einer Ordnung.

§ 78 Überleitung des wissenschaftlichen Personals (1) ¹So weit Beamtinnen, Beamte und Angestellte nach dem Universitätsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1999 (GV. NRW. S. 670) oder dem Fachhochschulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV. NRW. S. 590, berichtigt S. 644) jeweils in der vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung nicht übernommen worden sind, verbleiben sie in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung. ²Ihre Aufgaben bestimmen sich nach dem bisher für sie geltenden Recht; dienstrechtliche Zuordnungen zu bestimmten Hochschulmitgliedern entfallen. ³Mitgliedschaftsrechtlich sind sie an Fachhochschulen wie Lehrkräfte für besondere Aufgaben zu behandeln. ⁴Soweit an Fachhochschulen das einer solchen Lehrkraft für besondere Aufgaben übertragene Lehrgebiet nicht durch eine

Professorin oder einen Professor vertreten ist, übt sie ihre Lehrtätigkeit selbständig aus.

(2) ¹Für Akademische Rätinnen und Räte und Akademische Oberrätinnen und Oberräte, die in ein neues Amt als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder wissenschaftlicher Mitarbeiter oder Lehrkraft für besondere Aufgaben übernommen worden sind, gilt Artikel X § 5 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Kolleggeldpauschales die Lehrvergütung auf Grund der Fußnoten 1 zu den Besoldungsgruppen H 1 und H 2 der Besoldungsordnung H (Hochschullehrer) tritt. ²Die Ausgleichszulage wird nur so lange gewährt, wie Lehraufgaben in dem bisherigen Umfang wahrgenommen werden. ³Die Ausgleichszulage wird nicht gewährt, wenn Lehraufgaben auf Grund eines Lehrauftrages wahrgenommen werden, der gemäß § 43 Abs. 2 zu vergüten ist.

(3) ¹Die am 1. Januar 2005 vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, OBERINGENIEURINNEN und OBERINGENIEURE sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten verbleiben in ihren bisherigen Dienstverhältnissen. ²Ihre mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung bleibt unberührt. ³Auf sie finden die sie betreffenden Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) weiterhin Anwendung.

(4) ¹Absatz 3 gilt nicht für beamtete wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, die seit dem 23. Februar 2002 ernannt worden sind und denen im Vorgriff auf die Einführung der Juniorprofessur durch den Fachbereichsrat die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre übertragen worden ist.

§ 79 Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen (1) ¹In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in universitären Angelegenheiten, die Forschung, Kunst und Lehre oder die Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern unmittelbar berühren, verfügen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind und nicht gemäß § 122 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung (Gesetz vom 20. Ok-

tober 1987, GV. NRW. S. 366) übernommen worden sind, über die Mehrheit der Stimmen.

(2) ¹Der Leitung einer wissenschaftlichen Einrichtung, die Aufgaben in universitären Angelegenheiten erfüllt, müssen mehrheitlich an ihr tätige Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören, die nicht ausschließlich in Fachhochschulstudiengängen tätig sind.

(3) ¹In ein privatrechtliches Dienstverhältnis unter entsprechender Anwendung der Grundsätze des § 122 Abs. 2 des Universitätsgesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1990 geltenden Fassung (Gesetz vom 20. Oktober 1987, GV. NRW. S. 366) übernommene Professorinnen und Professoren stehen mitgliedschaftsrechtlich den gemäß dieser Vorschrift übernommenen Professorinnen und Professoren gleich.

(4) ¹Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. ²Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 35 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" verliehen ist. ³Sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

§ 80 Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen (1) ¹Verträge mit den Kirchen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(2) ¹Vor jeder Berufung in ein Professorenamt in evangelischer oder katholischer Theologie ist die Zustimmung der jeweils zuständigen Kirche über das Ministerium herbeizuführen. ²Die Ab-

setzung und die Umwidmung einer Professur in evangelischer oder katholischer Theologie bedürfen der Zustimmung des Ministeriums.

(3) ¹Bei der Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren der evangelischen Theologie und der katholischen Theologie, die nicht einem Fachbereich für evangelische Theologie oder einem Fachbereich für katholische Theologie zugeordnet sind, gehören den Gremien, welche die Berufungsvorschläge vorbereiten, Professorinnen oder Professoren jeweils nur der evangelischen Theologie oder der katholischen Theologie an. ²Die weiteren Mitglieder dieser Gremien müssen im Fach evangelische Theologie oder katholische Theologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter tätig oder als Studierende eingeschrieben sein und der jeweiligen Kirche angehören. ³Die Gremien haben das Recht, sich mit den jeweils zuständigen kirchlichen Stellen ins Benehmen zu setzen.

(4) ¹Die Einführung, Änderung oder Aufhebung von Studiengängen in evangelischer oder katholischer Theologie oder in evangelischer oder katholischer Religionslehre und von Studiengängen, die den Erwerb der Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglichen, sowie Änderungen der Binnenorganisation, soweit sie die bestehenden Fachbereiche für evangelische oder katholische Theologie betreffen, sind nur nach Abschluss der in den Verträgen mit den Kirchen vorgesehenen Verfahren zulässig. ²Dies gilt auch für den Erlass von Studien-, Prüfungs- und Habilitationsordnungen in evangelischer Theologie oder in katholischer Theologie. ³Beteiligte der Verfahren sind die zuständigen kirchlichen Stellen und das Ministerium.

§ 81 Zuschüsse (1) ¹Staatlich anerkannte Fachhochschulen, denen nach § 47 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1975 (GV. NRW. S. 312) Zuschüsse gewährt wurden, erhalten zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten in Bildungsbereichen, die bisher nach dieser Vorschrift bezuschusst wurden, weiterhin Zuschüsse des Landes.

(2) ¹Die Zuschüsse sind zur Wahrnehmung der Aufgaben der staatlich anerkannten Fachhochschule nach § 3 sowie zur Sicherung der Gehälter und der Altersversorgung des Personals zu verwenden.

(3) ¹Die Höhe der Zuschüsse sowie das Verfahren der Berechnung und Festsetzung werden durch Vertrag mit dem Land geregelt. ²Der Vertrag ist unter Beachtung der Vorschriften zur Ersatzschulfinanzierung des Schulgesetzes mit Ausnahme von dessen § 106 Abs. 7 abzuschließen. ³In dem Vertrag ist zu vereinbaren, dass in dem Haushaltsplan der staatlich anerkannten Fachhochschule fortdauernde Ausgaben nur in Höhe der entsprechenden Aufwendungen der Fachhochschulen in der Trägerschaft des Landes nach dem Verhältnis der Studierendenzahl veranschlagt werden dürfen. ⁴Der Vertrag soll die Festsetzung von Pauschalbeträgen ermöglichen; die Pauschalierung darf sich auch auf solche Ausgaben erstrecken, für die eine Pauschalierung nach dem Ersatzschulfinanzgesetz nicht vorgesehen ist.

§ 82 Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Geltung von Gesetzen (1) ¹Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium.

(2) ¹Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(3) ¹Für Amtshandlungen des Ministeriums können Gebühren erhoben werden. ²Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Gebührentatbestände festzulegen und die Gebührensätze zu bestimmen. ³Die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung, soweit gesetzlich oder in der Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist. ⁴Hochschulen in der Trägerschaft des Landes sind von Gebühren nach Satz 1 befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

(4) ¹Soweit das Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst vom 29. Mai 1984 (GV. NRW. S. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 168), auf Vorschriften des Hochschulgesetzes verweist, bezieht es sich auf das Gesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), welches insoweit fortgilt.

(5) ¹Das Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) tritt außer Kraft.

§ 83 Berichtspflicht ¹Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

Gesetz über weitere dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich

– Artikel 7 Hochschulfreiheitsgesetz – HFG

Abschnitt 1

Dienstrechtliche Regelungen

§ 1 Beamtenverhältnisse Die Hochschule übernimmt die an ihr tätigen Beamtinnen und Beamten. Die Hochschule verfügt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Übernahme und ordnet die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung an. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie verfügt die Übernahme der Rektorin oder des Rektors; die Rektorin oder der Rektor verfügt die Übernahme der übrigen Beamtinnen und Beamten der Hochschule. Bis zur endgültigen Bestandskraft der Übernahme sind die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter des übrigen Hochschulpersonals sowie Widerspruchsbehörde in den das Beamtenverhältnis betreffenden Angelegenheiten.

§ 2 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung (1) Die jeweilige Hochschule tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Verselbständigung der Hochschule als Körperschaft sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Vertragsbedingungen für die Wohnraumüberlassung aus Anlass der Verselbständigung als Körperschaft ist nicht zulässig. Für die Vordienstzeiten dieser Beschäftigten gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 von den Hochschulen übernommen worden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot

1. einer anderen Hochschule oder
 2. einer anderen Landesdienststelle
- auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen. Zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten wirken die Hochschulen im Rahmen ihres Personalmanagements zusammen.

(3) Für das Hochschulpersonal, das nicht vom Geltungsbereich der in § 34 Abs. 1 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung bezeichneten Tarifverträge erfasst wird, gelten die für diesen Kreis geltenden Bestimmungen des Landes bis zum 1. Januar 2008 fort, es sei denn, die Hochschule ändert diese Bestimmungen zugunsten des Hochschulpersonals.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Hochschule haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Hochschule, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Hochschule nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VBL zum 1. Januar 2007 wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

Abschnitt 2 **Sonstige Regelungen**

§ 3 Gesamtrechtsnachfolge (1) Die dem Aufgabenbereich der jeweiligen Hochschule nach § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes gehen mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Körperschaft

über. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Landes findet eine Gesamtrechtsnachfolge nicht statt.

(2) Zur Sicherung der Klarheit im Rechtsverkehr, zur Erleichterung des Verwaltungsmanagements im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Hochschulen und zur vereinfachten Durchführung dieser Verselbständigung kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur Gesamtrechtsnachfolge regeln.

§ 4 Regelungen betreffend die Finanzströme (1) Das Land erstatte den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 Beamtenversorgungsgesetz einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz,
3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Versorgungsrücklage für die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung,
4. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“,
5. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung.

(2) Das Land erstatte den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung die Beihilfeleistungen nach § 88 Landesbeamtengesetz und die Leistungen nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle zum 31. Dezember 2006 im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.

(3) Bemessungsgrundlage für die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Finanzierung der Hochschulen gemäß § 5 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung ist der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfelast auf die Hochschulen für das Land entstanden wären. § 5 Abs. 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

(5) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Absatzes 4 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter, als ob die Beamtinnen und Beamten der Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin Beschäftigte des Landes wären; die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und der anderen zuständigen Stellen des Landes durch die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung erfolgt hierbei unentgeltlich.

§ 5 Regelungen betreffend die Zusammenarbeit im Bereich der Verwaltung Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums, insbesondere der Universitätskliniken, von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, wahrgenommen werden, oder dass die Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeiten. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend.

Artikel 8 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG) Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten

1. Auf Studiengänge, die mit einem Diplomgrad oder einem Magistergrad oder einem anderen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) abgeschlossen werden, finden anstelle
 - a) des § 48 Abs. 5 Sätze 3 und 4 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 65 Abs. 5 Sätze 3 und 4 Hochschulgesetz i. d. F. des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119),
 - b) des § 51 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 70 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGG,
 - c) des § 59 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 82 Abs. 3 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGG,
 - d) des § 61 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 85 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGG,
 - e) der §§ 63 bis 65 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschriften der §§ 92 bis 95 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGG,
 - f) des § 66 Abs. 1 und 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes die Vorschrift des § 96 Abs. 1 und 3 Hochschulgesetz i. d. F. des HFGGweiterhin Anwendung.
2. Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes gilt Folgendes:
 - a. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 1. Januar 2008 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses Gesetz

- unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.
- b. Die Neubildung der Gremien und die Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die im Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung oder Neubestellung, ist sie verlängert; bei Kanzlerinnen und Kanzlern auf Zeit beträgt die Verlängerung jeweils ein Jahr; Studierende werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Der erweiterte Senat ist abgeschafft; seine Aufgaben und Befugnisse nimmt der Senat wahr. Bis zur Bildung des Hochschulrates nimmt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors erfolgt erst nach der Bildung des Hochschulrates.
 - c. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie benennt die eine Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter des bisherigen Hochschulrates in dem ersten Auswahlgremium im Sinne des § 21 Abs. 4 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes und der Senat die andere Hälfte dieser Vertreterinnen und Vertreter.
 - d. Die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist, kann nicht vor Beendigung dieses Beamtenverhältnisses auf Zeit abgewählt werden. Für diesen Personenkreis gilt § 44 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit.

keit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) fort.

3. Artikel 13 Nr. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) wird aufgehoben. Artikel 14 Nr. 6 Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz wird zum Ablauf des 31. Dezember 2006 aufgehoben.
4. Soweit Berufungsvereinbarungen über die personelle und sächliche Ausstattung der Professuren von den durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen betroffen sind, sind sie unter angemessener Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der neuen Rechtslage anzupassen.
5. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie erprobt in einem Modellversuch mit ausgewählten Hochschulen die Übertragung der Hochschulliegenschaften aus dem Vermögen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes auf die Hochschulen und kann hierzu das Nähere in einer Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Ministerium für Bauen und Verkehr regeln.
6. Auf die bereits bestehenden Unternehmen und Unternehmensbeteiligungen der Körperschaft Hochschule findet § 5 Abs. 7 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes keine Anwendung.
7. Agenturen, die vor dem 1. Januar 2007 durch den Akkreditierungsrat akkreditiert worden sind, gelten nach Maßgabe des jeweiligen Akkreditats als akkreditiert im Sinne der §§ 7 Abs. 1 Satz 3 und 72 Abs. 2 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes.
8. Zielvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2007 zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie den Universitäten und Fachhochschulen geschlossen worden sind, berechtigen und verpflichten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Ministerium und die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.
9. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt, das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz unter Berücksichtigung der sich aus die-

sem Gesetz ergebenden Änderungen bekannt zu machen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.

10. Regelung betreffend die bestehenden Beihilfecluster:

- a) Bis zum In-Kraft-Treten abweichender Verwaltungsvereinbarungen im Sinne des § 77 Abs. 2 oder 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes oder bis zur Vorname einer abweichenden Regelung im Sinne des Artikel 2 § 1 Abs. 5 oder des Artikel 7 § 5 dieses Gesetzes ist
- für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Fachhochschule Niederrhein Beihilfefestsetzungsstelle die Technische Hochschule Aachen,
 - für die Universität Bielefeld (einschließlich Oberstufenkolleg), die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter (ohne Abteilung Höxter) Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bielefeld,
 - für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, das Landesspracheninstitut und das Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bochum,
 - für die Universität Bonn, die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, das Universitätsklinikum Bonn und das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bonn,
 - für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und das Landesinstitut Sozialforschungsstelle Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Dortmund,
 - für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und die Kunstakademie Düsseldorf Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Düsseldorf,
 - für die Universität Duisburg-Essen, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang-Hochschule Essen Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Duisburg-Essen,

- für die Fernuniversität in Hagen, die Universität Siegen, die Universität Wuppertal und die Fachhochschule Südwestfalen Beihilfefestsetzungsstelle die Fernuniversität in Hagen,
- für die Universität Köln, die Fachhochschule Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln, die Hochschule für Musik Köln, das Universitätsklinikum Köln, das Hochschulbibliothekszentrum und die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Köln,
- für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Münster,
- für die Universität Paderborn, die Fachhochschule Lippe und Höxter, Abteilung Höxter, und die Hochschule für Musik Detmold Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Paderborn
- für die Emeriti und die Versorgungsempfänger der Hochschulen Beihilfefestsetzungsstelle das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Hinsichtlich der Einrichtungen des Landes gilt Satz 1 nur, soweit und solange diese Einrichtungen bestehen und soweit und solange das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nicht etwas anderes bestimmt.

- b) Über die Beihilfeanträge im Sinne des Buchstaben a) entscheidet der jeweilige Dienstvorgesetzte der in diesem Buchstaben bestimmten beihilfefestsetzenden Hochschule, der dabei die Funktion des Dienstvorgesetzten der Beamtinnen und Beamten der anderen Hochschule wahrnimmt. Die Zuordnung zum jeweiligen Dienstvorgesetzten nach Satz 1 ist so vorzunehmen, als ob die oder der Beihilfeberechtigte bei der beihilfefestsetzenden Stelle beschäftigt wäre. Über die Beihilfeanträge der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung sowie der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der beihilfefestsetzenden Hochschule. Über deren Anträge so-

wie über die der sonstigen Beamtinnen und Beamten der Einrichtungen entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschaft- und Personalverwaltung oder die Kanzlerin oder der Kanzler. Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheidet die beihilfefestsetzende Hochschule, die zugleich Klagegegner vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist.

- c) Für die dienstherrn übergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe nach Buchstabe b) gilt § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes entsprechend.

11. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Hochschulgesetz 2005 (HSchG 2005)

§ 1 Kunsthochschulen (1) Für die Hochschule für Musik Detmold, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf, die Folkwang Hochschule im Ruhrgebiet, die Hochschule für Musik Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln und die Kunstakademie Münster sowie für die Anerkennung als Kunsthochschule gilt das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) mit den folgenden Maßgaben:

1. Das Gesetz gilt nicht für die Universitäten und Fachhochschulen des Landes.
2. § 126 Abs. 2 bezieht sich auf das für Hochschulen zuständige Ministerium.
3. Die Paragraphen des Hochschulgesetzes nach Satz 1 können mit der Kurzbezeichnung „Hochschulgesetz 2005“ oder mit der Abkürzung „HSchG 2005“ zitiert werden.

(2) Zum und ab dem Wintersemester 2008/2009 werden in den Studiengängen, die zu einem Diplomgrad, einem Magistergrad oder einem sonstigen Grad im Sinne des § 96 Abs. 1 Satz 3 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) führen, keine Studienanfänger mehr aufgenommen; dies gilt nicht für den Bereich Freie Kunst. In begründeten Fällen kann das Ministerium die Frist nach Satz 1 um bis zu einem Jahr verlängern. Zur Sicherung der Verantwortung des Landes für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen bestimmt das Ministerium insbesondere zum Verfahren der Umstellung das Nähere durch Rechtsverordnung. Diese kann Ausnahmen für die Grade vorsehen, mit denen künstlerische Studiengänge abgeschlossen werden. In der Rechtsverordnung wird auch der Zeitpunkt bestimmt, bis zu dem das Studium in den Studiengängen nach Satz 1 abgeschlossen sein muss.

(3) Die Ordnungen der Kunsthochschulen sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen.

(4) Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisherigen Anwendungsbereich fort. Die Neubildung der Gremien der Kunsthochschule und die Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kunsthochschule auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kunsthochschule die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung, ist sie verlängert; Studierende werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Bis zur Bildung des erweiterten Senats nimmt der Senat dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Bestimmung der Grundordnung der Kunsthochschule, dass ein Präsidium die Kunsthochschule leitet, wird erst mit Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors wirksam.

(5) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Kunsthochschule von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, von diesen Stellen wahrgenommen werden, oder dass die Kunsthochschule zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeitet. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt hierfür § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend; die Kunsthochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit in einer Ordnung.

§ 2 Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster

(1) Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster nimmt die in § 3 Abs. 3 Hochschulgesetz in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) beschriebenen Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahr. Hinsicht-

lich der Wahrnehmung dieser Aufgaben gelten für ihn daher die für die Kunsthochschulen geltenden Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes. Hierzu gehören insbesondere die künstlerische sowie die kunstpädagogische Ausbildung einschließlich des Zugangs und der Einschreibung in Bezug auf künstlerische Studiengänge sowie der Ausübung des Promotionsrechts. Im Übrigen gelten für den Fachbereich Musikhochschule die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung. Das gilt insbesondere hinsichtlich der Verteilung der Kompetenzen zwischen den zentralen Organen der Universität und dem Fachbereich Musikhochschule und für die Verteilung der Kompetenzen zwischen den Organen des Fachbereichs sowie hinsichtlich der staatlichen Finanzierung, des Verhältnisses zwischen dem Land und dem Fachbereich, hinsichtlich der Berufung der Professorinnen und Professoren, hinsichtlich der Haushaltsführung, hinsichtlich der hochschulinternen Mittelverteilung und hinsichtlich der unternehmerischen Hochschultätigkeit. Einem Berufungsvorschlag für eine Stelle am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster sollen über die sonstigen Erfordernisse des § 38 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung hinaus für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen und Professoren oder in geeigneten Fächern von künstlerisch ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs beigelegt werden.

(2) Für die Dienstaufgaben und die Einstellungsbedingungen des dem Fachbereich Musikhochschule zugeordneten wissenschaftlichen und künstlerischen Personals gelten die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung des Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetzes. Für die dienstrechtliche Stellung des Personals des Fachbereichs gelten im Übrigen die Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung. Dabei gilt zusätzlich zu den allgemeinen Regeln: Für Professorinnen und Professoren am Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster können im Dienstvertrag besondere Regelungen über die Anwendung der allgemeinen Vorschriften über Nebentätigkeit und Sonderurlaub getroffen werden.

(3) Die Lehrbeauftragten des Fachbereichs Musikhochschule sind als solche Mitglieder der Universität Münster. Sie gehören hinsichtlich der Vertretung in den Gremien der Gruppe der Mit-

glieder nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung an. Innerhalb dieser Gruppe soll die Zahl der Lehrbeauftragten und der übrigen Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Grundordnung oder die Fachbereichsordnung kann vorsehen, dass die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung mit den Mitgliedern nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung eine gemeinsame Gruppe bilden, wenn wegen ihrer geringen Anzahl die Bildung einer eigenen Gruppe nicht gerechtfertigt ist.

§ 3 Berichtspflicht Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2012 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

**Gesetz
zur Erhebung von Studienbeiträgen
und Hochschulabgaben
(Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz –
StBAG NRW)
vom 21. März 2006
(Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung der
Finanzierungsgerechtigkeit
im Hochschulwesen (HFGG) (GV. NRW. S. 119))**

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Entrichtung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben

§ 1	Anwendungsbereich.....	115
§ 2	Studienbeiträge	116
§ 3	Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweit- hörerbeitrag.....	117
§ 4	Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren	117
§ 5	Betreuungs- und Studienkollegsbeitrag	118
§ 6	Gebühren beim Fern- und Verbundstudium	118
§ 7	Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben	118
§ 8	Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabenermäßi- gung und Abgabenerlass	119
§ 9	Auskunftspflicht, Datenschutz.....	121

Zweiter Abschnitt

**Sicherung der Leistungsgerechtigkeit in der Lehre und in der
Studienbetreuung**

§ 10	Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung.....	121
§ 11	Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisa- tion	122

Dritter Abschnitt Nachlagerung

§ 12	Gewährung von Studienbeitragsdarlehen	122
§ 13	Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen.....	124
§ 14	Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen	125
§ 15	Begrenzung der Darlehenslasten	125
§ 16	Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung	126

Vierter Abschnitt Ausfall eines Darlehens

§ 17	Ausfallfonds	126
§ 18	Ausfallrisiken.....	127

Fünfter Abschnitt Sonstiges

§ 19	Rechtsverordnung	128
§ 20	Ministerium, Beachtlichkeit der Verletzung von Verfah- rens- und Formvorschriften	129
§ 21	Vertrauensschutz.....	129
§ 22	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	130

Erster Abschnitt Entrichtung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben

§ 1 Anwendungsbereich (1) Die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes erheben Beiträge und Gebühren nach diesem Gesetz.

(2) Auf die Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach diesem Gesetz finden die §§ 3 bis 6, 9 bis 22, 25 Abs. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit in diesem Gesetz oder durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Studienbeitrag (1) Die Hochschulen werden ermächtigt, durch Beitragssatzung für das Studium von Studierenden, die in einem Studiengang eingeschrieben oder die nach § 52 Abs. 2 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 für das Studium eines weiteren Studienganges zugelassen sind, für jedes Semester ihrer Einschreibung oder Zulassung einen Studienbeitrag in Höhe von bis zu 500 Euro zu erheben. Bei der Festsetzung der Höhe des Studienbeitrags müssen sich die Hochschulen insbesondere an den Zielen orientieren, mit Studienbeiträgen zu einem effizienten und hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beizutragen.

(2) Die Einnahmen aus den Studienbeiträgen nach Absatz 1 sind Mittel Dritter und von den Hochschulen zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen sowie für die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 Satz 3 zu verwenden; § 10 bleibt unberührt. Die Hochschule kann einen geringfügigen Teil dieser Einnahmen einer Stiftung zur Verfügung stellen, die diese Einnahmen ihrerseits zeitnah zweckgebunden für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen an der Hochschule verausgabt und in der die Hochschule unter Mitwirkung der Studierenden diesbezüglich einen beherrschenden Einfluss besitzt.

(3) Studiengang im Sinne des Absatzes 1 sind nur solche Studiengänge im Sinne des § 60 Abs. 1 Hochschulgesetz oder § 84 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005, die zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führen. Als berufsqualifizierend in diesem Sinne gilt auch der Abschluss von Studiengängen, durch die die fachliche Eignung für einen beruflichen Vorbereitungsdienst oder eine berufliche Einführung vermittelt wird.

(4) Für das Studium von Studierenden, die nur als Teilzeitstudierende zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind, kann die Beitragssatzung vorsehen, dass die Hälfte der für das Vollzeitstudium vorgesehenen Studienbeiträge erhoben wird. Für das Studium von Studierenden, die nur in Studiengängen eingeschrieben sind, die ausschließlich als Teilzeitstudium organisiert sind, kann die Beitragssatzung einen gegenüber dem entsprechenden Vollzeitstudiengang ermäßigten Studienbeitrag vorsehen.

(5) Falls Studierende zugleich an einer Hochschule eingeschrieben und an einer anderen Hochschule nach § 52 Abs. 2 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005 zugelassen sind und falls in beiden Fällen eine Beitragspflicht entsteht, können die Hochschulen durch Vereinbarung nach § 77 Abs. 1 Hochschulgesetz oder § 109 Satz 2 Hochschulgesetz 2005 regeln, dass nur ein Beitrag erhoben wird und wie das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt wird. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung die Beitragspflicht und die Verteilung des Beitragsaufkommens abweichend von Satz 1 regeln.

§ 3 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag (1) Für das Studium von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne des § 52 Abs. 3 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 wird ein allgemeiner Gasthörerbeitrag pro Semester erhoben. Dies gilt nicht für die Fernuniversität in Hagen.

(2) Für die Teilnahme an Weiterbildung im Sinne des § 62 Hochschulgesetz oder § 90 Hochschulgesetz 2005 wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben.

(3) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne des § 52 Abs. 1 Hochschulgesetz oder § 71 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 kann ein Zweithörerbeitrag erhoben werden.

(4) Die Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer kann vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht werden.

§ 4 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren (1) Anlässlich

1. der Ausfertigung einer Zeitschrift des Studienausweises, des Gasthörerscheins, eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades,
 2. der verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung, des verspäteten Belegens, der nachträglichen Änderung des Belegens sowie der verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlung
- wird eine Gebühr erhoben.

(2) Die Hochschulen setzen die Höhe der Gebühren nach Absatz 1 durch Satzung entsprechend ihrem Verwaltungsaufwand fest.

§ 5 Betreuungs- und Studienkollegsbeitrag (1) Für die Teilnahme an einem Studienkolleg sowie für die Betreuung ausländischer Studierender können Beiträge erhoben werden. Für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen können Gebühren erhoben werden. Betreuungsbeiträge und Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber werden nicht von Studierenden oder Studienbewerberinnen und -bewerbern erhoben, die einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum angehören oder die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Hinsichtlich der Betreuung gilt § 8 Abs. 2 entsprechend; wird der Betreuungsbeitrag aufgrund eines Abkommens oder einer Vereinbarung im Sinne des § 8 Abs. 2 nicht entrichtet, entfällt der Anspruch auf Betreuung.

(2) Die Teilnahme an dem Studienkolleg, an der Auswahl und an der Betreuung können vom Nachweis der Entrichtung des jeweiligen Beitrags abhängig gemacht werden.

§ 6 Gebühren beim Fern- und Verbundstudium Für die Aufbereitung und technische Umsetzung, den Vertrieb und den Bezug der Inhalte von Fern- und Verbundstudien werden Gebühren erhoben. Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Erhebung und über die Höhe der Gebühren nach Satz 1 zu erlassen. § 19 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge und Hochschulabgaben (1) Es entsteht die Pflicht zur Entrichtung

1. des Studienbeitrags auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung,
2. des allgemeinen oder des besonderen Gasthörerbeitrags sowie des Zweithörerbeitrags nach § 3 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung als Gasthörerin oder Gasthörer oder als Zweithörerin oder als Zweithörer,

3. der Ausfertigungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
4. der Verspätungsgebühren nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Ablauf der Fristen und Zahlungstermine,
5. der Gebühr für eine nachträgliche Änderung des Belegens nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 mit dem Antrag auf Änderung der Belegung,
6. des Beitrags für die Teilnahme an einem Studienkolleg nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Stellung des Antrags auf Zulassung zum Besuch des Studienkollegs oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt,
7. des Betreuungsbeitrags nach § 5 Abs. 1 Satz 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt,
8. der Gebühr für das Auswahlverfahren nach § 5 Abs. 1 Satz 2 mit dem Antrag auf Teilnahme an diesem Verfahren oder mit dem in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 genannten Zeitpunkt.

(2) Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 6 und 7 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.

(3) Für den Fall, dass die Abgaben nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet werden, können die Hochschulen durch Beitragssatzung vorsehen, dass ein Säumniszuschlag erhoben wird und dass Zinsen berechnet werden.

§ 8 Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabenermäßigung und Abgabenerlass

(1) Von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 ausgenommen sind Studierende, die

1. gem. § 48 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz oder § 65 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz 2005 beurlaubt sind; die Vorbereitung auf Abschlussprüfungen erfüllt keinen wichtigen Grund im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 2 Hochschulgesetz oder § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 Hochschulgesetz 2005,
2. ein Praxis- oder Auslandssemester ableisten,

3. ein Praktisches Jahr nach der Approbationsordnung für Ärzte ableisten,
4. ausschließlich als Doktorandin oder als Doktorand im Sinne des § 67 Abs. 5 Hochschulgesetz oder § 97 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 eingeschrieben sind, soweit sie nicht gleichzeitig in einen anderen als den in § 67 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz oder § 97 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz 2005 genannten Studiengang eingeschrieben sind, die
5. ausschließlich eingeschrieben sind als Studierende im Sinne des § 48 Abs. 7 Hochschulgesetz oder § 65 Abs. 7 Hochschulgesetz 2005 oder die
6. ausschließlich in einem Studiengang immatrikuliert sind, der nur mit Mitteln Dritter finanziert wird, dessen Träger nicht die Hochschule ist; das Ministerium stellt zuvor die Studiengänge im Sinne des Halbsatzes 1 fest.

(2) Soweit Gegenseitigkeit besteht, sind von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 auf Antrag ausgenommen ausländische Studierende, die eingeschrieben sind im Rahmen von zwischenstaatlichen oder internationalen Abkommen oder von Hochschulvereinbarungen, die Gebührenfreiheit garantieren.

(3) Von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für drei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Eine Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Für

Studierende im Sinne des § 2 Abs. 5 verdoppelt sich die Anzahl möglicher Befreiungen oder Ermäßigungen. Die Beitragssatzung kann für die Fallgestaltungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 über das dort genannte Maß hinaus für weitere Semester Befreiungen oder Ermäßigungen von der Beitragspflicht vorsehen. In diesem Fall gelten Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Der Studienbeitrag auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 kann auf Antrag von der Hochschule teilweise oder ganz erlassen werden, wenn seine Einziehung aufgrund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer unbilligen Härte führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde; bei der Entscheidung ist ein strenger Maßstab anzulegen. Das Vorliegen einer unbilligen Härte nach Satz 1 ist glaubhaft zu machen.

§ 9 Auskunftspflicht, Datenschutz (1) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen von dieser Pflicht nach § 8 Abs. 1 betreffen; soweit sie Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Pflicht sowie eine Abgabenermäßigung oder einen Abgabenerlass beanspruchen, sind sie ebenfalls zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen verpflichtet.

(2) Öffentliche Stellen, insbesondere die staatlichen Prüfungsämter, haben an die Hochschule oder an die NRW.Bank auf Anforderung des Empfängers diejenigen personenbezogenen Daten der Studierenden zu übermitteln, die die Hochschule oder die NRW.Bank zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer ihnen nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben benötigen.

Zweiter Abschnitt

Sicherung der Leistungsgerechtigkeit in der Lehre und in der Studienbetreuung

§ 10 Preise für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung (1) Die Hochschule kann aus dem Studienbeitragsaufkommen Preise für die herausragende Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung ausloben. Das Preisgeld ist von den Geehrten zweckgebunden für ihre Lehre, Forschung,

Kunstausbübung und künstlerischen Entwicklungsvorhaben zu verwenden.

(2) Ausgezeichnet werden kann das Hochschulpersonal der Hochschulen, soweit ihm Lehr- oder Studienbetreuungsaufgaben obliegen und soweit es ein besonderes persönliches Engagement oder eine beispielhafte Tätigkeit in der Lehre oder Studienbetreuung gezeigt hat.

(3) Das Nähere kann die Hochschule durch Satzung bestimmen.

§ 11 Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

(1) Die Hochschule überprüft durch ein Prüfungsgremium die Qualität ihrer Lehr- und Studienorganisation. Das Prüfungsgremium wird im Wege der Selbstbefassung tätig. Stellt das Prüfungsgremium nicht bloß unerhebliche Mängel in der Qualität der Lehr- oder Studienorganisation fest, empfiehlt es der Hochschule Maßnahmen. Die Hochschule entscheidet, ob und inwieweit die Empfehlung umgesetzt wird. Die Empfehlung nach Satz 3 und ihre Umsetzung nach Satz 4 begründen keine eigenen Rechte der Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Hochschule bestimmt das Nähere zum Prüfungsgremium, insbesondere seinen Vorsitz, seine Zusammensetzung und seine Amtszeit, in der Beitragssatzung. Mitglieder des Prüfungsgremiums können auch Personen sein, die weder Mitglieder noch Angehörige der Hochschule sind. Die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder besteht aus Studierenden. Zur oder zum Vorsitzenden soll eine Person gewählt werden, die weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule ist; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Dritter Abschnitt Nachlagerung

§ 12 Gewährung von Studienbeitragsdarlehen (1) Studienbeitragspflichtige Studierende haben gegen die NRW.Bank einen Anspruch auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über ein von der Auszahlung an verzinsliches Darlehen, mit dem die Entrichtung der Studienbeiträge auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 sichergestellt werden kann. In den Zinssatz werden nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Ver-

waltungskosten eingerechnet. Die NRW.Bank ist verpflichtet, den Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie den Studierenden ein Darlehen nach Satz 1 zu gewähren, wenn eine Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 vorliegt. Darlehensanträge können nur bei der Hochschule gestellt werden; die Abgabe des Darlehensantrags gilt als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags, wenn eine das Bestehen des Darlehensanspruchs feststellende Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 ergeht. Kommt ein Darlehensvertrag nicht zustande, widerruft oder kündigt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber oder die oder der Studierende wirksam den Darlehensvertrag oder ist oder wird dieser unwirksam, kann sie oder er rückwirkend exmatrikuliert werden, wenn sie oder er trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht nachweist, dass ihr oder sein Studienbeitrag entrichtet worden ist. In den Fällen des Satzes 5 gilt die Abgabe des Darlehensantrags nicht als Nachweis der Zahlung im Sinne des Satzes 4 Halbsatz 2.

(2) Anspruchsberechtigt nach Absatz 1 sind nur die in § 8 Abs. 1 und 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz genannten studienbeitragspflichtigen Studierenden. Der Anspruch der oder des Studierenden nach Absatz 1 besteht für die Regelstudienzeit des Studiums, welches zu ihrem oder seinem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, zuzüglich der Zeit von vier Semestern. Bei einem Studiengangwechsel bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters werden auf die Zeit nach Satz 2 die bislang studierten Hochschulsemester nicht angerechnet; bei einem späteren Studiengangwechsel erfolgt eine Anrechnung nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1. Für das Studium eines Studienganges, welcher aufbauend auf dem Erwerb des Bachelorgrades zu einem ersten Masterabschluss führt (konsekutiver Masterstudiengang), besteht der Anspruch nach Absatz 1 für die Regelstudienzeit des Masterstudienganges zuzüglich der Zeit von zwei Semestern. Semester, für die nach § 8 eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragsverpflichtung oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags oder auf der Grundlage einer Umsetzung einer Empfehlung nach § 11 eine Befreiung oder Rückerstattung gewährt worden ist, werden nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 19 Abs. 1 auf die Zeiten nach den Sätzen 2 und 4 nicht angerechnet. Der Anspruch nach Absatz 1 besteht nur bis zu dem Semester, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres der oder des Studierenden vo-

rausgeht. Bei der Berechnung der Zeiten nach den Sätzen 1 bis 5 werden auch Hochschulsemester herangezogen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer inländischen oder einer ausländischen Hochschule oder im Rahmen einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz, nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz, nach § 96 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz 2005 oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 Hochschulgesetz 2005 studiert wurden.

(3) Die Hochschulen teilen der NRW.Bank auf Antrag den Anspruch der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers oder der oder des Studierenden nach Absatz 1 mit. Die NRW.Bank zahlt die gewährten Studienbeitragsdarlehen unmittelbar an die Hochschule aus, an der die Beitragspflicht entsteht.

(4) Bis zum Beginn der Rückzahlung wird die Zahlung der Zinsen gestundet.

(5) Falls eine staatlich anerkannte Hochschule mit Sitz in Nordrhein-Westfalen Studienentgelte nach den entsprechend anzuwendenden Regeln des Ersten Abschnitts (§ 1 Abs. 2, § 2, § 7 bis § 9) und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung für das Studium von Studiengängen dieser Hochschule einführt, gewährt die NRW.Bank den Studierenden dieser Studiengänge Studienentgelt Darlehen entsprechend den Regeln des Dritten Abschnitts und der auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung. Dies gilt nur, wenn wirtschaftlich und rechtlich dauerhaft gesichert ist, dass der Träger der staatlich anerkannten Hochschule dem Land gegenüber unmittelbar für diejenigen Ansprüche der NRW.Bank nach § 17 Abs. 1 Satz 3 haftet, die ausgefallene Studienentgelt Darlehen nach Satz 1 betreffen.

§ 13 Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen Das Darlehen und die Zinsen sind zwei Jahre nach erfolgreichem Abschluss des Studiums, spätestens elf Jahre nach der Aufnahme des Studiums in monatlichen Raten, mindestens solchen von 50 Euro zurückzuzahlen. Nach Aufforderung durch die NRW.Bank sind die Raten für jeweils drei aufeinander folgende Monate in einer Summe zu entrichten. Das Darlehen kann ganz oder teilweise vorzeitig zurückgezahlt werden. Bei der Berechnung der Zeiten nach Satz 1 werden auch Hochschulsemester herangezogen, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes an einer inländischen

oder einer ausländischen Hochschule oder im Rahmen einer Vorbereitung nach § 66 Abs. 5 Hochschulgesetz, nach § 75 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz, nach § 96 Abs. 1 Satz 4 Hochschulgesetz 2005 oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 Hochschulgesetz 2005 studiert wurden.

§ 14 Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer auf Antrag freigestellt werden, soweit ihr oder ihm nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 aufgrund eines zu geringen Einkommens eine Rückzahlung nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung ebenfalls freizustellen, solange sie oder er Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhält oder solche Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch nimmt, weil ihr oder sein Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird.

§ 15 Begrenzung der Darlehenslasten

(1) Die Summe der nach § 17 Abs. 2 Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und des gewährten Studienbeitragsdarlehens einschließlich der Zinsen, die bis zu dem Rückzahlungszeitpunkt im Sinne des § 13 Satz 1 angefallen sind, wird auf einen Höchstbetrag begrenzt.

(2) Der Höchstbetrag errechnet sich aus der Anzahl der Semester, für die ein Studienbeitragsdarlehen gewährt worden ist, multipliziert mit dem Betrag von 1.000 Euro und beträgt höchstens 10.000 Euro.

(3) Die zurückzuzahlende Schuld aus gewährten Studienbeitragsdarlehen vermindert sich um den Betrag, um den die Summe aus der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung und dem gewährten Studienbeitragsdarlehen einschließlich Zinsen den Höchstbetrag nach Absatz 2 übersteigt.

(4) Falls die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer neben einer zurückzuzahlenden Schuld aus gewährten Studienbeitragsdarlehen gleichzeitig verpflichtet ist, ein oder mehrere Darlehen zurückzuzahlen, das oder die mit gleicher Zweckbe-

stimmung in anderen Ländern gewährt worden ist oder sind, kann das Ministerium durch Rechtsverordnung einen Nachteilsausgleich vorsehen.

§ 16 Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung (1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer, die oder der einen Antrag auf Freistellung nach § 14 stellt oder bei der oder dem eine Minderung der Darlehenslasten nach § 15 in Betracht kommt, hat nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 insbesondere durch Tatsachenangaben und durch die Vorlage von Urkunden an der Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 14 und über die Feststellung des Wegfalls dieser Verpflichtung nach § 15 mitzuwirken.

(2) Die Hochschulen und die NRW.Bank sind verpflichtet, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Vierter Abschnitt Ausfall eines Darlehens

§ 17 Ausfallfonds (1) Es wird ein Fonds „Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen“ als nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes errichtet. Der Fonds dient dazu, die Kreditausfallrisiken nach § 18 abzusichern. Das Land stellt sicher, dass der Fonds seine Verpflichtungen erfüllen kann, insbesondere haftet das Land unmittelbar für sämtliche Ansprüche der NRW.Bank gegen den Ausfallfonds gemäß § 18.

(2) Der Fonds wird vom Ministerium verwaltet und kann im eigenen Namen im rechtsgeschäftlichen Verkehr handeln, klagen und verklagt werden. Das Ministerium kann die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds ganz oder teilweise jederzeit widerrufen an die NRW.Bank oder dritte Stellen zu treuen Händen übertragen.

(3) Der Fonds ist von dem übrigen Vermögen des Landes, seinen Rechten und Verbindlichkeiten getrennt zu halten. Der Fonds deckt seine Kosten durch die für seine Leistungen vereinbarten oder nach Absatz 4 festgelegten Vergütungen, die von den Hochschulen aus dem Aufkommen der Studienbeiträge gezahlt wer-

den. Die Hochschulen führen einen Anteil ihres jährlichen Gesamtaufkommens der Studienbeiträge an den Fonds ab. Die Höhe der jährlichen Abführung muss zur Erfüllung der Aufgaben des Fonds hinreichen.

(4) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu treffen über den Zeitpunkt der Errichtung und der Organisation des Fonds sowie über die Grundzüge der Kostendeckung nach Absatz 3.

§ 18 Ausfallrisiken (1) Der Ausfallfonds ist verpflichtet, Angebote der NRW.Bank auf Abtretung notleidender Darlehensforderungen anzunehmen.

(2) Auf Verlangen der NRW.Bank zahlt ihr der Ausfallfonds im Falle der Abtretung nach Absatz 1 die Darlehens- und Zinsschuld einer Darlehensnehmerin oder eines Darlehensnehmers, von der oder dem eine termingerechte Zahlung nicht zu erwarten ist (notleidende Darlehensforderung); das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1. Die an den Ausfallfonds abgetretenen Ansprüche werden von der Fondsverwaltung nach § 17 Abs. 2 verwaltet und eingezogen.

(3) Der Ausfallfonds zahlt der NRW.Bank die Darlehens- und Zinsschuld einer Darlehensnehmerin oder eines Darlehensnehmers in der Höhe, in der nach Maßgabe des § 15 die Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens entfallen ist. Das Gleiche gilt in der Höhe, in der die Darlehens- und Zinsschuld nach Maßgabe des § 14 endgültig ausfällt.

(4) Der Ausfallfonds erstattet der Fondsverwaltung nach § 17 Abs. 2 Verwaltungskosten nur für die Verwaltung der an den Ausfallfonds abgetretenen Darlehensforderungen und nur insoweit, als die Kosten nicht von den Darlehensnehmerinnen und -nehmern getragen werden.

(5) Die NRW.Bank ist verpflichtet, an den Ausfallfonds personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Ausfallfonds nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(6) Für Studienentgelt Darlehen im Sinne des § 12 Abs. 5, die notleidend geworden sind, bei denen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer von der Verpflichtung zu ihrer Rückzahlung

nach § 14 freigestellt worden sind oder bei denen eine Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 15 entfallen ist, findet Absatz 1 bis 5 Anwendung.

Fünfter Abschnitt Sonstiges

§ 19 Rechtsverordnung (1) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Studienbeiträgen und Hochschulabgaben, insbesondere zur Höhe des allgemeinen und des besonderen Gasthörer- sowie des Zweithörerbeitrags und zu den einzelnen Tatbeständen und zur Höhe der Beiträge nach § 5, zum Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen, zu den Fällen, in denen eine Forderung notleidend geworden ist und in denen eine Rückzahlung aufgrund einer Begrenzung der Darlehenslasten im Sinne des § 18 Abs. 3 entfällt oder ausfällt, und zu der Verarbeitung personenbezogener Daten zu bestimmen. Das Ministerium wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Bestimmungen über die Erhebung, Stundung, Ermäßigung oder den Erlass der Studienbeiträge und Hochschulabgaben zu erlassen. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung für Angebote der Hochschule, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, Abgabentatbestände und Abgabensätze vorsehen. Das Ministerium kann die Ermächtigung nach den Sätzen 1 und 3 durch Rechtsverordnung jederzeit widerruflich ganz oder teilweise auf die Hochschulen übertragen.

(2) Das Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zur Berechnung des Zinssatzes der Studienbeitragsdarlehen, zur Gewährung und Rückzahlung dieser Darlehen und zu den Voraussetzungen, unter denen von der Verpflichtung zur Rückzahlung dieser Darlehen freigestellt werden kann, zu bestimmen. Die Rechtsverordnung bedarf insoweit der Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags.

(3) Das Ministerium wird ermächtigt, zum Zwecke der Erleichterung des Verfahrens der Nachlagerung das Nähere der Zusammenarbeit und des Finanzflusses zwischen den Hochschulen, dem Ausfallfonds und der NRW.Bank und das Nähere zur Verwaltung des Vermögens des Ausfallfonds durch Rechtsverordnung zu regeln.

(4) Die Rechtsverordnung nach Absatz 1 und 2 dient der Anpassung der nach diesem Gesetz bestehenden Abgabepflichtigkeit an die Entwicklung der Lebensverhältnisse und an die Landesplanung im Hochschulwesen sowie zur Sicherung des Vollzugs dieses Gesetzes. Die Rechtsverordnung auf der Grundlage der Absätze 2 und 3 bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium; Halbsatz 1 gilt auch hinsichtlich der Regelung der Fälle, in denen eine Forderung notleidend geworden ist und in denen eine Rückzahlung aufgrund einer Begrenzung der Darlehenslasten im Sinne des § 18 Abs. 3 entfällt oder ausfällt.

§ 20 Ministerium, Beachtlichkeit der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Beitragssatzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 21 Vertrauensschutz (1) Die Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 kann für die erstmalig an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden eine Verpflichtung zur Entrichtung von Studienbeiträgen frühestens zum Wintersemester 2006/2007 und für die übrigen Studierenden frühestens zum Sommersemester 2007 vorsehen.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung des Zweithörerbeitrags nach § 3 Abs. 3 entsteht frühestens zum Sommersemester 2007.

§ 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten Dieses Gesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft. Es tritt mit Ausnahme des Vierten Abschnitts mit Ablauf des 31. März 2013 außer Kraft.

**Gesetz
über die Durchführung von
Auswahlverfahren in bundesweit
zulassungsbeschränkten Studiengängen
(Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG)
vom 14. Dezember 2004**

Inhaltsübersicht

Artikel 1

Gesetz über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG)

Artikel 2 (...)

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

Artikel 1

**Gesetz
über die Durchführung von
Auswahlverfahren in bundesweit zulassungs-
beschränkten Studiengängen
(Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG)**

§ 1 Ortswünsche (1) Bei den Bewerbungen für die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Nummer 1 und Nummer 3 Hochschulrahmengesetz sind jeweils mindestens ein Studienort und höchstens sechs Studienorte in einer Rangliste anzugeben.

(2) Bei den Bewerbungen für die Studienplätze in den übrigen durch die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen zu vergebenden Quoten, insbesondere gemäß § 32 Abs. 3 Nummer 2 Hochschulrahmengesetz, sind gewünschte Studienorte ohne Begrenzung in einer Rangliste anzugeben.

§ 2 Auswahlverfahren (1) Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze gemäß § 32 Abs. 3 Nummer 3 Hochschulrahmengesetz (Auswahlverfahren der Hochschulen)

- a) nach dem Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz,
- b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
- c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeits-tests,
- d) nach der Art einer Berufsausbildung, Berufstätigkeit oder ehrenamtlichen Tätigkeit,
- e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
- f) aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

(2) Bei jeder einzelnen Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation nach § 27 Hochschulrahmengesetz ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.

§ 3 Satzungsermächtigung Die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen regeln diese durch Satzung, die dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung anzuzeigen ist.

Artikel 2 (...)

Artikel 3 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel 1, §§ 1 und 2 und Artikel 2 sind erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2005/06 anzuwenden.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum Ende des Jahres 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieses Gesetzes.

**Gesetz über die Studentenwerke
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Studentenwerkgesetz – StWG);**

Bekanntmachung der Neufassung

**vom 3. September 2004 (GV. NRW. S. 518), zuletzt geändert
durch Art. 5 Nr. 2 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)
vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und unter
Berücksichtigung von Art. 58 des Fünften
Befristungsgesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351)**

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerkgesetzes vom 6. Juli 2004 (GV. NRW. S. 381, ber. S. 399) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über die Studentenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studentenwerkgesetz – StWG) in der vom 21. Juli 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht, wie er sich aus

- der Bekanntmachung der Neufassung vom 4. Januar 1994 (GV. NRW. S. 36)
- der Verordnung über die Zuständigkeit der Studentenwerke – Anstalten des Öffentlichen Rechts – im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. August 1995 (GV. NRW. S. 982)
- der Zweiten Verordnung zur Änderung der Zuständigkeit des Studentenwerkgesetzes gemäß § 1 Abs. 3 vom 2. August 2000 (GV. NRW. S. 608)
- Artikel II der Verordnung zur Zusammenlegung des Studentenwerks Duisburg mit dem Studentenwerk Essen sowie zur Änderung der Zuständigkeit der Studentenwerke vom 7. Dezember 2001 (GV. NRW. S. 856) und
- Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Studentenwerkgesetzes vom 6. Juli 2004 (GV. NRW. S. 381, ber. S. 399)

ergibt.

Düsseldorf, den 3. September 2004

**Gesetz
über die Studentenwerke
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Studentenwerkgesetz – StWG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 3. September 2004**

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

(1) Die Studentenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.

(2) Die Studentenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Zuständig ist

1. das Studentenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
2. das Studentenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
3. das Studentenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standort Bochum,
4. das Studentenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg,
5. das Studentenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
6. das Studentenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf und die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und in Mönchengladbach,
7. das Studentenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen und die Folkwang-Hochschule im Ruhrgebiet, Standorte Essen und Duisburg,

8. das Studentenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
9. das Studentenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
10. das Studentenwerk Paderborn für die Universität Paderborn,
11. das Studentenwerk Siegen für die Universität Siegen,
12. das Studentenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.

(4) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studentenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studentenwerke errichten, Studentenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studentenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studentenwerke einem Studentenwerk zur Durchführung übertragen.

§ 2 Aufgaben (1) Die Studentenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:

1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Studentenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studierender sowie der Studierenden mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte Betreuung dieser Kinder.

(2) Die Landesregierung wird ermächtigt, den Studentenwerken im Wege der Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet zu

übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – AG BAföG – NW – sein. Die Studentenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studentenwerke Dritter bedienen, sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Dabei stellt das Studentenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) sicher.

(4) Die Studentenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.

(5) Die Studentenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studentenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studentenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Abs. 2 Nr. 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studentenwerks Organe des Studentenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:

1. drei Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks,
3. eine Bedienstete oder ein Bediensteter des Studentenwerks,

4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks.

(2) Die Satzung des Studentenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates (1) Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch das jeweilige Studentenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks gewählt. Ist ein Studentenparlament nicht vorhanden, so treten die studentischen Mitglieder des Senats an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird von den nichtstudentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studentenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 wird durch die Personalversammlung gewählt.

(2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.

(4) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Diese oder dieser sowie ihre oder seine satzungsmäßige Stellvertreterin oder ihr oder sein satzungsmäßiger Stell-

vertreter dürfen nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studentenwerks, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für Wissenschaft und Forschung für die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studentenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Abs. 3,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers aufgrund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 10 Abs. 4,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studentenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studentenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Geschäftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers anfordern.

(2) Gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer wird das Studentenwerk durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrates vertreten, die oder der dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt und abberufen. Ihre oder seine Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres oder seines Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das befristet sein kann. Willigt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung in die Einstellung oder Entlassung ein, so gilt die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.

(2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studentenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers

(1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer leitet das Studentenwerk und führt dessen Geschäfte. Sie oder er vertritt das Studentenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Sie oder er ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie oder er führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Studentenwerks. Sie oder er stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.

(3) Hält die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie oder er den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Wirtschaftsführung

(1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studentenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 11 Abs. 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Aus-

nahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 LHO) bleibt unberührt.

(2) Die Studentenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studentenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studentenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.

(4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studentenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

(5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studentenwerks zu veröffentlichen.

§ 11 Finanzierung (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studentenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:

1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
2. staatliche Zuschüsse,
3. Sozialbeiträge der Studierenden,
4. Zuwendungen Dritter.

(2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studentenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge

gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

(3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studentenwerke regelt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung durch Verwaltungsvorschrift.

(4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.

(5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nr. 3 werden durch die Studentenwerke aufgrund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studentenwerke kostenlos eingezogen.

§ 12 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der Studentenwerke sind nach den für die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studentenwerke, sofern diese mindestens 25% der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 13 Aufsicht (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studentenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.

(3) Erfüllt das Studentenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, dass das Studentenwerk innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlasst. Kommt das Studentenwerk der Anordnung nicht in-

nerhalb einer bestimmten Frist nach, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studentenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen. Einer Fristsetzung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bedarf es nicht, wenn das Studentenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.

(4) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 und 3 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studentenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.

(5) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.

§ 14 In-Kraft-Treten, Berichtspflicht Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Landesregierung berichtet dem Landtag bis zum 30. September 2009 über die Erfahrungen mit der Anwendung dieses Gesetzes.

**Auszüge aus dem
Beamtengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbeamtengesetz – LBG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981
(GV. NRW. S. 234),
zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 6
Hochschulfreiheitsgesetz vom 31. Oktober 2006
(GV. NRW. S. 474) – (in Kraft getreten am 1. Januar 2007) –
SGV. NRW. 2030**

§ 67 Pflicht zur Nebentätigkeit Der Beamte ist verpflichtet, auf Verlangen seines Dienstvorgesetzten eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen und fortzuführen, sofern diese Tätigkeit seiner Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und ihn nicht über Gebühr in Anspruch nimmt. Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung während der Ausübung der Nebentätigkeit, so ist das Verlangen zu widerrufen.

§ 68 Genehmigungspflichtige Nebentätigkeit (1) Der Beamte bedarf, soweit er nicht nach § 67 zur Übernahme verpflichtet ist, der vorherigen Genehmigung

1. zur Übernahme einer Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft oder Testamentsvollstreckung,
2. zur Übernahme eines Nebenamtes,
3. zur Übernahme einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, zu einer gewerblichen Tätigkeit, zur Mitarbeit in einem Gewerbebetrieb oder zur Ausübung eines freien Berufes,
4. zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, soweit diese einen wirtschaftlichen Zweck verfolgen, sowie zur Übernahme einer Treuhänderschaft.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigen kann. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit

1. nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung seiner dienstlichen Pflichten behindert werden kann,

2. den Beamten in einen Widerstreit mit seinen dienstlichen Pflichten bringen kann,
3. in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde oder Einrichtung, der der Beamte angehört, tätig wird oder werden kann,
4. die Unparteilichkeit oder die Unbefangenheit des Beamten beeinflussen kann,
5. zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten führen kann oder
6. dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.

Die Voraussetzung des Satzes 2 Nr. 1 gilt in der Regel als erfüllt, wenn die zeitliche Beanspruchung durch eine oder mehrere Nebentätigkeiten in der Woche ein Fünftel der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet.

(3) Die Genehmigung ist für jede einzelne Nebentätigkeit zu erteilen und auf längstens fünf Jahre zu befristen; sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Die Genehmigung erlischt bei Versetzung zu einer anderen Dienststelle.

(4) Ergibt sich nach der Erteilung der Genehmigung eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen, so ist die Genehmigung zu widerrufen.

§ 68a Nebentätigkeit bei Freistellung vom Dienst Während einer Freistellung vom Dienst nach § 60 Abs. 2 Satz 2, § 85a oder der Verordnung nach § 86 Abs. 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.

§ 69 Nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit (1) Nicht genehmigungspflichtig ist

1. die Verwaltung eigenen oder der Nutznießung des Beamten unterliegenden Vermögens,
2. eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit des Beamten,
3. die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachterstätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen, die als solche zu Beamten ernannt sind, und Beamten an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten außerhalb der öffentlichen Hochschulen,

4. die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen der Beamten in
 - a) Gewerkschaften und Berufsverbänden oder
 - b) Organen von Selbsthilfeeinrichtungen,
5. die unentgeltliche Tätigkeit in Organen von Genossenschaften.

(2) Durch die Nebentätigkeit dürfen dienstliche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Ergibt sich eine solche Beeinträchtigung, so ist die Nebentätigkeit ganz oder teilweise zu untersagen.

§ 70 Ausübung der Nebentätigkeit, Verfahren (1) Nebentätigkeiten, die der Beamte nicht auf Verlangen (§ 67), Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat, darf er nur außerhalb der Arbeitszeit ausüben. Ausnahmen dürfen nur in besonders begründeten Fällen zugelassen werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen und die versäumte Arbeitszeit nachgeleistet wird.

(2) Anträge auf Erteilung einer Genehmigung (§§ 68, 72) oder auf Zulassung einer Ausnahme (Absatz 1 Satz 2) und Entscheidungen über diese Anträge sowie das Verlangen nach § 67 und nach Absatz 4 bedürfen der Schriftform. Der Beamte hat die für die Entscheidungen erforderlichen Nachweise, insbesondere über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie die Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus, zu erbringen; er hat jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Der Vorschlag und die Veranlassung des Dienstvorgesetzten (Absatz 1 Satz 1) sind aktenkundig zu machen.

(4) Der Beamte ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der von ihm ausgeübten Nebentätigkeit und die Höhe der dafür empfangenen Vergütung Auskunft zu geben.

§ 71 Meldung von Nebeneinnahmen Der Beamte legt am Ende eines jeden Jahres seinem Dienstvorgesetzten eine jeden Einzelfall erfassende Aufstellung über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie über die Vergütungen vor, die er für eine genehmigungspflichtige oder eine nach § 69 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4b nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes erhalten hat, wenn diese insgesamt die

in der Rechtsverordnung nach § 75 zu bestimmende Höchstgrenze übersteigen.

§ 72 Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn (1) Der Beamte darf bei der Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material des Dienstherrn nur mit Genehmigung in Anspruch nehmen. Er hat hierfür ein angemessenes Entgelt zu entrichten; das Entgelt kann auch nach einem Hundertsatz der für die Nebentätigkeit bezogenen Vergütung bemessen werden.

(2) Die Genehmigung, Einrichtungen des Dienstherrn in Anspruch zu nehmen, um in ihnen außerhalb der allgemeinen Dienststunden mit Personal des Dienstherrn Nebentätigkeiten auszuüben, kann davon abhängig gemacht werden, dass dem Personal ein angemessener Anteil an der Vergütung für die Nebentätigkeit gewährt wird. Der Anteil ist nach dem Teil der Vergütung zu bemessen, der nach Abzug des durch den Beamten entrichteten Entgelts (Absatz 1 Satz 2) verbleibt.

§ 73 Ersatzpflicht des Dienstherrn Der Beamte, der aus einer Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten im dienstlichen Interesse übernommen hat, haftbar gemacht wird, hat gegen den Dienstherrn Anspruch auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens. Ist der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt, so ist der Dienstherr nur dann ersatzpflichtig, wenn der Beamte auf Verlangen eines Vorgesetzten gehandelt hat.

§ 74 Beendigung von mit dem Amt verbundener Nebentätigkeit Endet das Beamtenverhältnis, so enden, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, auch die Nebenämter und Nebenbeschäftigungen, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Hauptamt übertragen sind oder die er auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

§ 75 Regelung der Nebentätigkeit Die zur Ausführung der §§ 67 bis 74 notwendigen Vorschriften über die Nebentätigkeit

der Beamten erlässt die Landesregierung durch Rechtsverordnung. In ihr ist insbesondere zu bestimmen,

1. welche Tätigkeiten als öffentlicher Dienst im Sinne dieser Vorschriften anzusehen sind oder ihm gleichstehen; dabei sollen Tätigkeiten bei Einrichtungen und Unternehmen, die zu mehr als fünfzig vom Hundert in öffentlicher Hand sind oder fortlaufend unterhalten werden, der Tätigkeit im öffentlichen Dienst gleichgestellt werden,
2. in welchen Fällen von geringer Bedeutung oder bei welcher wiederkehrenden Tätigkeit dieser Art die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit als allgemein erteilt gilt,
3. welche nicht genehmigungspflichtigen oder allgemein genehmigten Nebentätigkeiten dem Dienstvorgesetzten unter Angabe von Art und Umfang sowie der voraussichtlich zu erwartenden Entgelte oder geldwerten Vorteile anzuzeigen sind,
4. in welchen Fällen für die Wahrnehmung von Aufgaben, die im Hauptamt erledigt werden können oder für die der Beamte im Hauptamt entlastet wird, eine Vergütung ausnahmsweise zugelassen wird,
5. ob und inwieweit der Beamte für eine im öffentlichen Dienst ausgeübte oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstherrn übernommene Nebentätigkeit eine Vergütung erhält oder eine erhaltene Vergütung abzuführen hat,
6. unter welchen Voraussetzungen der Beamte zur Ausübung von Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn in Anspruch nehmen darf und in welcher Höhe hierfür ein Entgelt an den Dienstherrn zu entrichten ist; das Entgelt ist mindestens kostendeckend zu bemessen und soll den besonderen Vorteil berücksichtigen, der dem Beamten durch die Inanspruchnahme entsteht; es darf nur entfallen
 - a) bei der Wahrnehmung eines Nebenamtes,
 - b) wenn die Nebentätigkeit unentgeltlich durchzuführen ist oder
 - c) wenn die Kosten von einem Dritten in vollem Umfang getragen werden,
7. das Nähere zu § 72 Abs. 2.

§ 75a Dienstaufgabe als Nebentätigkeit Übt ein Beamter eine Tätigkeit, die zu seinen dienstlichen Aufgaben (Hauptamt, Nebenamt) gehört, wie eine Nebenbeschäftigung gegen Vergütung aus, so hat er die Vergütung an den Dienstherrn abzuführen.

§ 75b Tätigkeit von Ruhestandsbeamten und früheren Beamten mit Versorgungsbezügen (1) Ein Ruhestandsbeamter oder früherer Beamter mit Versorgungsbezügen, der nach Beendigung des Beamtenverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren oder, wenn der Beamte wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 44 Abs. 1 in den Ruhestand tritt, innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren außerhalb des öffentlichen Dienstes eine Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit aufnimmt, die mit seiner dienstlichen Tätigkeit in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Beamtenverhältnisses im Zusammenhang steht und durch die dienstliche Interessen beeinträchtigt werden können, hat die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit dem letzten Dienstvorgesetzten anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Tätigkeiten, die bei aktiven Beamten als Nebentätigkeiten nicht genehmigungspflichtig wären.

(2) Die Beschäftigung oder Erwerbstätigkeit ist zu untersagen, wenn zu besorgen ist, dass durch sie dienstliche Interessen beeinträchtigt werden.

(3) Das Verbot wird durch den letzten Dienstvorgesetzten ausgesprochen; es endet spätestens mit Ablauf der in Absatz 1 Satz 1 genannten Fristen.

Abschnitt XIII

Wissenschaftliches und künstlerisches Personal an den Hochschulen des Landes

1. Allgemeines

§ 199 Anwendung der Vorschriften des Landesbeamtengesetzes (1) Auf die Professoren, Juniorprofessoren, wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die als solche an einer Hochschule des Landes in das Beamtenverhältnis berufen sind, und die in § 223 genannten Beamten finden die für die Beamten allgemein geltenden Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Ernennungen gilt § 8 Abs. 4 Satz 3 mit der Maßgabe, dass die jeweiligen Ämter mit gleichem Endgrundgehalt und gleicher Amtsbezeichnung demselben Fachbereich zugeordnet sind und Professoren sowie Juniorprofessoren im Angestelltenver-

hältnis in die Berechnung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 einbezogen werden.

§ 200 Staatsangehörigkeit, Erholungsurlaub (1) Sollen Professoren, Juniorprofessoren oder wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter in ein Beamtenverhältnis berufen werden, können Ausnahmen von § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 auch aus anderen als den in § 6 Abs. 4 genannten Gründen zugelassen werden.

(2) Beamte, die im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Lehrtätigkeit verpflichtet sind, müssen ihren Erholungsurlaub in der vorleistungsfreien Zeit nehmen.

2. Professoren

§ 201 Arten und Verlängerung des Beamtenverhältnisses

(1) Die Professoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen.

(2) Professoren können zur Deckung eines vorübergehenden Lehrbedarfs, zur Wahrnehmung der Oberarztfunktion oder aus sonstigen Gründen, die eine Befristung nahe legen, in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Die Dauer des Beamtenverhältnisses darf zur Wahrnehmung der Oberarztfunktion sechs Jahre, in den übrigen Fällen nach Satz 1 fünf Jahre nicht übersteigen. Sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, ist das Beamtenverhältnis auf Antrag aus den in Satz 4 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Urlaub nach § 78e oder § 85a,
2. Urlaub zur Ausübung eines Mandats,
3. Urlaub für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Grundwehr- und Zivildienst oder
5. Inanspruchnahme von Elternzeit nach den Regelungen über die Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den Regelungen über den Mutterschutz in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.

Dies gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,

2. Ermäßigung der Arbeitszeit zur Ausübung eines Mandats oder

3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 3 des Hochschulrahmengesetzes, wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang des Urlaubs, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 4 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 5 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 1 bis 4 und Satz 5 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 4 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Eine erneute Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit ist nicht zulässig. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen.

(3) Zur Feststellung der pädagogischen Eignung können Professoren auch in ein Beamtenverhältnis auf Probe berufen werden.

§ 202 Sonderregelungen (1) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand und die Arbeitszeit sind auf die Professoren nicht anzuwenden. §§ 78b bis 78g und § 85a gelten entsprechend. Erfordern die Aufgaben einer Hochschuleinrichtung ausnahmsweise eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, so kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung für bestimmte Beamtengruppen die Vorschriften über die Arbeitszeit für anwendbar erklären. § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 79 Abs. 2 findet Anwendung.

(2) Die Professoren können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn der Studiengang, in dem er überwiegend tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden

den Hochschule oder Hochschuleinrichtung auf eine Anhörung. Bei der Auflösung, der Verschmelzung oder einer wesentlichen Änderung des Aufbaus oder der Aufgaben von Hochschulen des Landes, deren Ausbildungsgänge ausschließlich auf den öffentlichen Dienst ausgerichtet sind, gelten für Professoren, deren Aufgabengebiet davon berührt wird, §§ 28 und 29 entsprechend, wenn eine ihrem bisherigen Amt entsprechende Verwendung nicht möglich ist.

(3) Fällt der Monat, in dem ein Professor die Altersgrenze erreicht, in die Vorlesungszeit, so tritt der Professor abweichend von § 44 Abs. 2 Satz 1 mit Ablauf des letzten Monats der Vorlesungszeit in den Ruhestand.

(4) Der Eintritt in den Ruhestand kann auf Antrag des Professors, wenn es im dienstlichen Interesse liegt, für eine bestimmte Dauer, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

(5) Professoren dürfen im Rahmen von § 92 Abs. 3 und 4 ihre Amtsbezeichnung ohne Zusatz weiterführen. § 92 Abs. 2 Satz 3 findet nach der Ernennung zum Präsidenten oder zum Rektor keine Anwendung.

3. Juniorprofessoren

§ 203 Juniorprofessoren (1) Die Juniorprofessoren werden in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Die Dauer der Berufung richtet sich nach § 49b Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen. Für eine darüber hinausgehende Verlängerung gilt § 201 Abs. 2 Sätze 3 bis 8 entsprechend. Eine erneute Berufung als Juniorprofessor ist ausgeschlossen. § 44 Abs. 2 Satz 2 findet keine Anwendung; mit Ablauf der Amtszeit ist der Beamte entlassen.

(2) Die Vorschriften über die Laufbahnen, den einstweiligen Ruhestand, die Probezeit und die Arbeitszeit sind auf die Juniorprofessoren nicht anzuwenden. § 202 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 203a (aufgehoben)

§ 204 (aufgehoben)

§ 205 (weggefallen)

4. Nebentätigkeit

§ 206 Nebentätigkeit (1) Zur Übernahme einer Nebentätigkeit sind Professoren sowie Juniorprofessoren nur insoweit verpflichtet, als die Nebentätigkeit in unmittelbarem Zusammenhang mit ihren Dienstaufgaben in Lehre, Forschung, Kunst und künstlerischen Entwicklungsvorhaben steht.

(2) Das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 199) hat nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeiten im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die gegen Vergütung ausgeübt werden sollen, dem Dienstvorgesetzten vor Aufnahme unter Angabe von Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der voraussichtlich zu erwartenden Entgelte und geldwerten Vorteile anzuzeigen. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann bei geringfügigen Nebentätigkeiten auf die Anzeige allgemein verzichten.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erlässt für das wissenschaftliche und künstlerische Personal (§ 199) nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium die Rechtsverordnung nach § 75 einschließlich näherer Bestimmungen zu den Absätzen 1 und 2.

5. Verwaltungsverordnungen

§ 207 Verwaltungsverordnungen Zur Ausführung dieses Abschnitts erforderliche Verwaltungsverordnungen erlässt das Ministerium für Wissenschaft und Forschung im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium.

§§ 208 bis 218 (weggefallen)

Abschnitt XIV Professoren an der Sozialakademie

§ 219 (aufgehoben)

Abschnitt XV

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 220 Für die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes im Dienst des Landes, einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder einer sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehenden Beamten und Wartestandsbeamten gilt Folgendes:

1. Beamte auf Lebenszeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Lebenszeit nach diesem Gesetz.
2. Beamte auf Zeit erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Zeit nach diesem Gesetz.
3. Beamte auf Widerruf erhalten die Rechtsstellung eines Beamten auf Widerruf nach diesem Gesetz, soweit sie nicht bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 3 zu Beamten auf Probe ernannt werden.
4. Ehrenbeamte erhalten die Rechtsstellung eines Ehrenbeamten nach diesem Gesetz.
5. Wartestandsbeamte gelten mit dem 1. Juni 1962 als in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

§ 221 § 37a Satz 2 gilt nicht für Beamte, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Januar 1977 begründet worden ist.

§ 222 Abweichend von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und von § 20 Abs. 1 Nr. 4 wird die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes auch durch einen Ausbildungsgang nach § 5b des Deutschen Richtergesetzes in der bis zum 15. September 1984 geltenden Fassung in Verbindung mit Artikel 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Deutschen Richtergesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 995) erworben.

§ 223 Rechtsstellung der von Änderungen nicht erfassten Beamten (1) Auf Beamte, die nach dem Gesetz über die wissenschaftlichen Hochschulen oder dem Fachhochschulgesetz nicht als Professoren, Hochschulassistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter oder Lehrkräfte für besondere Aufgaben übernommen worden sind, finden § 199 Abs. 1 sowie die §§ 202 bis 206 und die §§ 209 bis 216 dieses Gesetzes in seiner vor dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung mit folgenden Maßgaben weiterhin Anwendung:

1. § 200 Abs. 2 und § 202 gelten für Hochschullehrer im Sinne des § 199 Abs. 1 der bisherigen Fassung und Fachhochschullehrer, § 202 Abs. 3 auch für Direktoren der Institute für Leibesübungen und Akademische Räte entsprechend.
2. Bei Beamten auf Widerruf wird das Beamtenverhältnis nach den bisher geltenden Vorschriften beendet.

(2) Auf die Hochschulassistenten finden die sie betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung weiterhin Anwendung. Entsprechendes gilt für § 203a in der vor dem 22. November 1987 geltenden Fassung für wissenschaftliche Mitarbeiter, die nach dieser Vorschrift in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen worden sind.

(3) Auf die Hochschuldozenten, wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten, Oberassistenten sowie Oberingenieure finden die sie betreffenden Vorschriften dieses Gesetzes in der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 224 Besitzstandswahrung bei der Entpflichtung (1) Das Recht der nach § 119 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen übergeleiteten ordentlichen Professoren, nach Erreichen der Altersgrenze von ihren amtlichen Pflichten entbunden zu werden (Entpflichtung), bleibt unberührt; das gilt auch bei einem Wechsel des Dienstherrn. In diesen Fällen werden die Dienstbezüge nach der Entpflichtung und die Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen auf der Grundlage des am 31. Dezember 1979 geltenden Beamten- und Besoldungsrechts gewährt. Dabei wird das Grundgehalt nach der Dienstaltersstufe zugrunde gelegt, die bis zum Zeitpunkt der Entpflichtung hätte erreicht werden können; allgemeine Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge im Sinne des § 70 Abs. 1 und 2 des Beamtenversorgungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 findet auf Antrag des Professors keine Anwendung. Der Antrag kann nur gestellt werden, solange der Professor noch nicht entpflichtet ist. Ist der Professor vor der Entpflichtung verstorben, ohne einen Antrag nach den Sätzen 1 und 2 gestellt zu haben, so werden die Hinterbliebenenbezüge aufgrund der Besoldungsgruppe berechnet, in die der Professor zuletzt eingestuft war.

(3) Für die Entpflichtung der nach § 119 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen übergeleiteten ordentlichen Professoren gilt § 202 Abs. 4 entsprechend. Die Vorschrift ist bis zum 31. Dezember 2008 befristet.

(4) Die Rechtsverhältnisse der am 31. Dezember 1979 entpflichteten oder im Ruhestand befindlichen Beamten im Sinne des Abschnitts XIII in der vor dem 1. Januar 1980 geltenden Fassung und der zu diesem Zeitpunkt versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Beamten bleiben unberührt.

§ 238 (2) Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsverordnungen erlassen das Innenministerium und das Finanzministerium gemeinsam, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

**Auszüge aus dem
Besoldungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesbesoldungsgesetz – LBesG)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005
(GV. NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des
Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW.
S. 474), in Kraft getreten am 1. Januar 2007; Artikel 12 des
Gesetzes vom 12. Dezember 2006 (GV. NRW. 622), in Kraft
getreten am 1. Januar 2007; Artikel 1 des Gesetzes vom
21. Dezember 2006 (GV. NRW. S. 631), in Kraft getreten am
1. Januar 2007 – SGV. NRW. 20320

**Abschnitt 2
Bestimmungen für Beamte
der Bundesbesoldungsordnung W**

§ 11 Zuordnung von Ämtern der Bundesbesoldungsordnung W (1) Die Ämter der hauptberuflichen Mitglieder von Hochschulleitungen werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist ein Zusatz auf die jeweilige Hochschule beizufügen.

(2) Die Ämter der Professorinnen und Professoren sind nach Maßgabe sachgerechter Bewertung (§ 18 Bundesbesoldungsgesetz) den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zuzuordnen. An Fachhochschulen darf der Anteil der W 3-Stellen bis zu 10 vom Hundert betragen. Das Nähere bestimmt der Haushalt.

§ 12 Grundsätze für die Gewährung von Leistungsbezügen

(1) Bei der Entscheidung über Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) sind insbesondere die individuelle Qualifikation, vorliegende Evaluationsergebnisse, die Bewerberlage und die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach zu berücksichtigen. Die Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug vergeben. Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Neue oder höhere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1

Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes sollen bei einem neuen Ruf frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung zugestanden werden. Berufungs-Leistungsbezüge sind bei der erstmaligen Übertragung einer Professur nach dem Erwerb der Einstellungsvoraussetzungen in der Regel nicht zulässig. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin oder eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(2) Für besondere Leistungen, die in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden. Sie sollen nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit der Erstberufung zugestanden werden. Diese Leistungsbezüge können neben Leistungsbezügen nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt und als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben werden.

(3) Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können vorbehaltlich des Absatzes 4 höchstens bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts in der Höhe für ruhegehaltfähig erklärt werden, in der sie jeweils mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltfähig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher befristeter Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltfähig. Treffen unbefristete mit befristeten, für ruhegehaltfähig erklärten Leistungsbezügen zusammen, findet Satz 3 entsprechende Anwendung. Im Übrigen können befristete Leistungsbezüge nur insoweit für ruhegehaltfähig erklärt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltfähigen Leistungsbezüge übersteigen.

(4) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können zusammen höchstens für

- 2 vom Hundert der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Grundgehalts,

- 3 vom Hundert der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 60 vom Hundert des Grundgehalts,
- 2 vom Hundert der Inhaberinnen und Inhaber von W 2- oder W 3-Stellen bis zur Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts

für ruhegehaltfähig erklärt werden.

(5) Hauptberuflichen Mitgliedern von Hochschulleitungen sowie Mitgliedern von Leitungsgremien an Hochschulen wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Aufgaben ein Funktions-Leistungsbezug gewährt. Für die Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulsebstverwaltung oder -leitung können Funktions-Leistungsbezüge gewährt werden. Die Bemessung der Leistungsbezüge richtet sich nach § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes, insbesondere sind die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes können teilweise erfolgsabhängig vereinbart werden; sie sind nach Maßgabe des § 33 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ruhegehaltfähig. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an allgemeinen Besoldungsanpassungen teil.

§ 13 Bestimmung des Besoldungsdurchschnitts (1) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes beschriebenen Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 69.000 Euro, im Fachhochschulbereich auf 58.000 Euro festgestellt. Sie werden ab dem Jahr 2005 für den Bereich der Fachhochschulen auf 59.789 Euro und gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes für den Bereich der Universitäten und gleichgestellten Hochschulen auf 73.752 Euro festgesetzt.

(2) Weitere Erhöhungen des Besoldungsdurchschnitts gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und die Inanspruchnahme der Überschreitungsmöglichkeit gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes sind gesetzlich zu regeln. Veränderungen aufgrund landesrechtlicher Regelungen gemäß § 67 des Bundesbesoldungsgesetzes sind zu berücksichtigen.

(3) Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der gemäß § 34 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt, nach den Verhältnissen des jeweiligen Vorjahres festzusetzen und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Besoldungsanpassungen, der Maßnahmen nach Absatz 2 sowie der Veränderungen der Stellenstruktur gemäß § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, bekannt zu geben.

§ 14 Forschungs- und Lehrzulage Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind. Die im Rahmen eines Lehrvorhabens anfallende Lehrtätigkeit ist auf die Lehrverpflichtung nicht anzurechnen. Forschungs- und Lehrzulagen dürfen in der Regel jährlich 100 vom Hundert des Jahresgrundgehalts der Professorin oder des Professors nicht überschreiten.

§ 15 Verordnungsermächtigung Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Rechtsverordnung Grundsätze, Zuständigkeiten und Verfahren für die Vergabe von Leistungsbezügen nach Maßgabe der §§ 12 und 14 zu regeln. Für die Deutsche Hochschule der Polizei erlässt die Rechtsverordnung nach Satz 1 das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium. In den Rechtsverordnungen kann bestimmt werden, dass Verfahrensregelungen zur Vergabe der Leistungsbezüge durch Hochschulordnung festgelegt werden dürfen. Für die Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten, erlässt die Rechtsverordnung nach Satz 1 das jeweils zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium.

**Gesetz
zur Gleichstellung von Frauen und Männern
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landesgleichstellungsgesetz – LGG)
vom 9. November 1999**

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1	Ziel des Gesetzes	163
§ 2	Geltungsbereich	164
§ 3	Begriffsbestimmung	165
§ 4	Sprache	165

**Abschnitt II
Maßnahmen zur Frauenförderung**

§ 5	Leistungsorientierte Mittelvergabe	165
§ 5a	Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderplänen...	166
§ 6	Inhalt des Frauenförderplanes	167
§ 7	Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten	168
§ 8	Ausschreibung	169
§ 9	Vorstellungsgespräch	171
§ 10	Auswahlkriterien	171
§ 11	Fortbildung	171
§ 12	Gremien	172

**Abschnitt III
Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie**

§ 13	Arbeitszeit und Teilzeit	172
§ 14	Beurlaubung	174

Abschnitt IV Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen	174
§ 16 Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten	175
§ 17 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten.....	176
§ 18 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten	176
§ 19 Widerspruchsrecht	177
§ 20 Anrufungsrecht der Beschäftigten.....	178
§ 21 Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände	178

Abschnitt V Berichtspflicht, Übergangsvorschriften, Schlussvorschriften

§ 22 Berichtspflicht.....	178
§ 23 Verwaltungsvorschriften	178
§ 24 Rechte des Personalrates	178
§ 25 Rechte der Schwerbehinderten	178
§ 26 Übergangsregelungen.....	178

Abschnitt I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes (1) Dieses Gesetz dient der Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. Nach Maßgabe dieses Gesetzes und anderer Vorschriften zur Gleichstellung von Frauen und Männern werden Frauen gefördert, um bestehende Benachteiligungen abzubauen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie für Frauen und Männer zu verbessern.

(2) Frauen und Männer dürfen wegen ihres Geschlechts nicht diskriminiert werden. Eine Diskriminierung liegt auch dann vor, wenn sich eine geschlechtsneutral formulierte Regelung oder Maßnahme tatsächlich auf ein Geschlecht wesentlich häufiger

nachteilig oder seltener vorteilhaft auswirkt und dies nicht durch zwingende Gründe objektiv gerechtfertigt ist. Maßnahmen zur Förderung von Frauen mit dem Ziel, tatsächlich bestehende Ungleichheiten zu beseitigen, bleiben unberührt.

(3) Die Erfüllung des Verfassungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes und die Umsetzung dieses Gesetzes sind besondere Aufgaben der Dienstkräfte mit Leitungsfunktionen.

§ 2 Geltungsbereich (1) Dieses Gesetz gilt, soweit es nichts anderes bestimmt, für die Verwaltungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, für die Eigenbetriebe und Krankenhäuser des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die Gerichte und Hochschulen, den Landesrechnungshof, die Landesbeauftragte und den Landesbeauftragten für den Datenschutz, die Verwaltung des Landtages und für den Westdeutschen Rundfunk Köln. Dieses Gesetz gilt nicht für die Provinzial-Versicherungsanstalten der Rheinprovinz und den Verband öffentlicher Versicherer.

(2) Auf die Sparkassen, die Landesbank Nordrhein-Westfalen, die LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, die Westfälischen Provinzial-Versicherungsanstalten und die Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt finden die §§ 1 bis 4, § 5a Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 7, die §§ 12 bis 14, § 15 Abs. 1 und 3 sowie § 17 Anwendung. Die in Satz 1 genannten Stellen haben im Übrigen durch eigene ihren Aufgaben Rechnung tragende Regelungen zu gewährleisten, dass das Ziel der Gleichstellung von Frau und Mann in gleicher oder besserer Weise verwirklicht wird. Auf den Westdeutschen Rundfunk Köln findet Satz 1 Anwendung.

(3) Bei der Gründung eines Unternehmens in Rechtsformen des Privatrechts durch das Land, eine Gemeinde oder einen Gemeindeverband soll die Anwendung dieses Gesetzes im Gesellschaftsvertrag vereinbart werden. Gehört dem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, wirken die Vertreterinnen und Vertreter darauf hin, dass in dem Unternehmen die Ziele dieses Gesetzes beachtet werden.

§ 3 Begriffsbestimmung (1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind die Behörden und Einrichtungen des Landes und die in § 2 genannten Stellen. Dienststellen für die im Landesdienst beschäftigten Lehrkräfte sind die Bezirksregierungen und die Schulämter.

(2) Beschäftigte im Sinne des Gesetzes sind Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie Auszubildende. Kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte sowie Beamtinnen und Beamte, die nach § 38 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148) jederzeit in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden können, sind keine Beschäftigten im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Stellen im Sinne dieses Gesetzes sind Planstellen und andere Stellen im Sinne von § 17 der Landeshaushaltsordnung (LHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158).

§ 4 Sprache Gesetze und andere Rechtsvorschriften sollen sprachlich der Gleichstellung von Frauen und Männern Rechnung tragen. Im dienstlichen Schriftverkehr ist auf die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu achten. In Vordrucken sind geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen zu verwenden. Sofern diese nicht gefunden werden können, sind die weibliche und die männliche Sprachform zu verwenden.

Abschnitt II Maßnahmen zur Frauenförderung

§ 5 Leistungsorientierte Mittelvergabe Bei der leistungsorientierten Mittelvergabe an Hochschulen und deren medizinische Einrichtungen sind auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz und der Umsetzung dieses Gesetzes zu berücksichtigen. Fortschritte sind insbesondere zu messen am Umfang der Teilhabe von Frauen an innovativen Entwicklungen und Projekten, am Anteil von Frauen bei den wissenschaftlich Beschäftigten und Professuren sowie Juniorprofessuren und am Abbau der Unterrepräsentanz von

Studentinnen vor allem in natur-, ingenieurwissenschaftlichen und medizinischen Studiengängen.

§ 5a Erstellung und Fortschreibung von Frauenförderplänen

(1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten erstellt im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für den Zeitraum von drei Jahren einen Frauenförderplan; in anderen Dienststellen kann ein Frauenförderplan aufgestellt werden. In der Hochschule besteht der Frauenförderplan aus einem Rahmenplan für die gesamte Hochschule und aus den Frauenförderplänen der Fachbereiche, der Verwaltung, der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und der zentralen Betriebseinheiten, soweit mindestens 20 Beschäftigte vorhanden sind. Die Frauenförderpläne der Fachbereiche können weiter differenziert werden. Mehrere Dienststellen können in einem Frauenförderplan zusammengefasst werden. Die Zusammenfassung darf eine erhebliche Unterrepräsentanz von Frauen in einer Dienststelle nicht durch eine erhebliche Überrepräsentanz von Frauen in anderen Dienststellen ausgleichen. Der Frauenförderplan ist fortzuschreiben.

(2) In der Landesverwaltung sind Frauenförderpläne der Dienststelle vorzulegen, die die unmittelbare allgemeine Dienstaufsicht über die Dienststellen ausübt, für die der Frauenförderplan aufgestellt ist. Über die Frauenförderpläne der Hochschulen beschließt der Senat. Widerspricht die Gleichstellungsbeauftragte einer nachgeordneten Dienststelle oder einer Hochschule dem Frauenförderplan, ist der Frauenförderplan der Dienststelle nach Satz 1 zur Zustimmung vorzulegen.

(3) Der Frauenförderplan beim Landtag wird im Benehmen mit dem Landtagspräsidium aufgestellt.

(4) In den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind die Frauenförderpläne durch die Vertretung der kommunalen Körperschaft zu beschließen.

(5) Frauenförderpläne der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts werden im Benehmen mit deren verfassungsmäßig zuständigen obersten Organen aufgestellt.

(6) Nach Ablauf des Frauenförderplans hat die Dienststelle, die den Frauenförderplan aufstellt, einen Bericht über die Personalentwicklung und die durchgeführten Maßnahmen zu erarbeiten

und der nach den Absätzen 2 bis 5 zuständigen Stelle gemeinsam mit der Fortschreibung des Frauenförderplanes vorzulegen. Sind während der Geltungsdauer des Frauenförderplans ergänzende Maßnahmen im Sinne des § 6 Abs. 5 ergriffen worden, sind die Gründe im Bericht darzulegen.

(7) Der Bericht zum Frauenförderplan in Hochschulen und deren medizinische Einrichtungen nimmt auch Stellung zu den durch die leistungsorientierte Mittelvergabe (§ 5) erreichten Fortschritten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages und der Umsetzung dieses Gesetzes.

(8) Die Frauenförderpläne, die Berichte über die Personalentwicklung und die nach Maßgabe des Frauenförderplans durchgeführten Maßnahmen sind in den Dienststellen, deren Personal sie betreffen, und in den Schulen bekannt zu machen.

§ 6 Inhalt des Frauenförderplanes (1) Gegenstand des Frauenförderplanes sind Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung, der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und zum Abbau der Unterrepräsentanz von Frauen.

(2) Grundlagen des Frauenförderplanes sind eine Bestandsaufnahme und Analyse der Beschäftigtenstruktur sowie eine Prognose der zu besetzenden Stellen und der möglichen Beförderungen und Höhergruppierungen.

(3) Der Frauenförderplan enthält für jeweils drei Jahre konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 vom Hundert zu erhöhen.

(4) Im Frauenförderplan ist festzulegen, mit welchen personellen, organisatorischen und fortbildenden Maßnahmen die Zielvorgaben nach Absatz 3 erreicht werden sollen. Ist absehbar, dass auf Grund personalwirtschaftlicher Regelungen Stellen gesperrt werden oder entfallen, soll der Frauenförderplan Maßnahmen aufzeigen, die geeignet sind, ein Absinken des Frauenanteils zu verhindern. Der Frauenförderplan enthält auch Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und der Arbeitszeitgestaltung und zur Aufwertung von Tätigkeiten an überwiegend mit Frauen besetzten Arbeitsplätzen.

(5) Wird während der Geltungsdauer des Frauenförderplans erkennbar, dass dessen Ziele nicht erreicht werden, sind ergänzende Maßnahmen zu ergreifen.

(6) Wenn die Zielvorgaben des Frauenförderplans im Hinblick auf Einstellungen, Beförderungen und Höhergruppierungen von Frauen innerhalb des vorgesehenen Zeitraumes nicht erfüllt worden sind, ist bis zur Erfüllung der Zielvorgaben bei jeder Einstellung, Beförderung und Höhergruppierung eines Mannes in einem Bereich, in dem Frauen unterrepräsentiert sind, eine besondere Begründung durch die Dienststelle notwendig.

§ 7 Vergabe von Ausbildungsplätzen, Einstellungen, Beförderungen und Übertragung höherwertiger Tätigkeiten (1) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Beamten- oder Richterverhältnisses nach Maßgabe von § 8 Abs. 4, § 199 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes bevorzugt zu berücksichtigen. Für Beförderungen gilt § 25 Abs. 6 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bei Begründung eines Arbeitsverhältnisses bevorzugt einzustellen, soweit in dem Zuständigkeitsbereich der für die Personalauswahl zuständigen Dienststelle in der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Satz 1 gilt auch für die Übertragung höherwertiger Tätigkeiten, soweit in der damit verbundenen Vergütungs- oder Lohngruppe der jeweiligen Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weniger Frauen als Männer sind.

(3) Gruppen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind die Angestellten der Vergütungsgruppen des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) in Tätigkeiten, die im Bereich der Beamtinnen und Beamten in einer Laufbahn erfasst sind und deren Gruppenzugehörigkeit sich im Vergleich von Vergütungs- und Besoldungsgruppen unter Berücksichtigung des § 11 BAT bestimmen lässt. Arbeiterinnen und Arbeiter bis Lohngruppe 2a sowie ab Lohngruppe 3 der Lohngruppenverzeichnisse zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) und zum Bundesmanteltarifvertrag für Arbeiter gemeindlicher Verwaltungen und Betriebe (BMT-G II) bilden jeweils eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Zu den Ange-

stellten, Arbeiterinnen und Arbeitern gehören auch die Auszubildenden. In Bereichen, in denen die genannten Tarifverträge nicht gelten, bilden eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in artverwandten und in aufeinander aufbauenden Tätigkeitsbereichen, deren Tätigkeiten üblicherweise eine gleiche Vorbildung oder eine gleiche Ausbildung oder eine gleiche Berufserfahrung voraussetzen.

(4) Für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis sowie für wissenschaftliche, künstlerische und studentische Hilfskräfte gilt als zuständige Dienststelle der Fachbereich oder die Einheit gemäß § 25a HG. Soweit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen, werden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Beamtenverhältnis in die Berechnung nach Absatz 1 einbezogen. Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derselben Vergütungsgruppe, die wissenschaftlichen und künstlerischen Hilfskräfte und die studentischen Hilfskräfte gelten jeweils als eine Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(5) Die Absätze 1 Satz 2 und 2 Satz 2 gelten entsprechend für Umsetzungen, soweit damit die Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens verbunden ist, und für die Zulassung zum Aufstieg.

§ 8 Ausschreibung (1) In Bereichen, in denen Frauen nach Maßgabe des § 7 unterrepräsentiert sind, sind zu besetzende Stellen in allen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers auszuschreiben. Soweit Stellen auf Grund besonderer fachspezifischer Anforderungen mit Absolventinnen und Absolventen einschlägiger Ausbildungsgänge besetzt werden müssen, die nicht in allen Dienststellen beschäftigt sind, sind diese in den jeweiligen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers auszuschreiben. Darüber hinaus kann im Benehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten von dienststellenübergreifender Ausschreibung abgesehen werden. Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen kann entsprechend den Sätzen 1 und 2 verfahren werden.

(2) Liegen nach einer Ausschreibung in allen Dienststellen des Dienstherrn oder Arbeitgebers keine Bewerbungen von Frauen vor, die die geforderte Qualifikation erfüllen, und ist durch haushaltsrechtliche Bestimmungen eine interne Besetzung nicht zwingend vorgeschrieben, soll die Ausschreibung öffentlich einmal wiederholt werden. Im Einvernehmen mit der Gleichstellungsbeauftragten kann von einer öffentlichen Ausschreibung abgesehen werden.

(3) Ausbildungsplätze sind öffentlich auszuschreiben. Beträgt der Frauenanteil in einem Ausbildungsgang weniger als 20 vom Hundert, ist zusätzlich öffentlich mit dem Ziel zu werben, den Frauenanteil zu erhöhen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) In der Ausschreibung sind sowohl die männliche als auch die weibliche Form zu verwenden, es sei denn, ein bestimmtes Geschlecht ist unverzichtbare Voraussetzung für die Tätigkeit. In der Ausschreibung ist darauf hinzuweisen, dass Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht sind und Frauen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

(5) Die Ausschreibung hat sich ausschließlich an den Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes zu orientieren.

(6) Soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, sind die Stellen einschließlich der Funktionen mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben zur Besetzung auch in Teilzeit auszuschreiben.

(7) Weitergehende Vorschriften über eine Ausschreibung bleiben unberührt.

(8) Von einer Ausschreibung im Sinne der Absätze 1 und 2 kann abgesehen werden bei

1. Stellen der Beamtinnen und Beamten im Sinne des § 38 des Landesbeamtengesetzes;
2. Stellen, die Anwärterinnen und Anwärtern oder Auszubildenden vorbehalten sein sollen;
3. Stellen, deren Besetzung nicht mit der Übertragung eines höherbewerteten Dienstpostens verbunden sind;
4. Stellen der kommunalen Wahlbeamtinnen und -wahlbeamten.

§ 9 Vorstellungsgespräch (1) In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Frauen wie Männer oder alle Bewerberinnen zum Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation für die Besetzung des Arbeitsplatzes oder des zu übertragenden Amtes erfüllen.

(2) Auswahlkommissionen sollen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden. Ist dies aus zwingenden Gründen nicht möglich, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(3) Fragen nach einer bestehenden oder geplanten Schwangerschaft sowie der Betreuung von Kindern neben der Berufstätigkeit sind unzulässig.

§ 10 Auswahlkriterien (1) Für die Beurteilung von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind ausschließlich die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes oder des zu vergebenden Amtes maßgeblich. Bei der Qualifikationsbeurteilung sollen Erfahrungen und Fähigkeiten aus der Betreuung von Kindern und Pflegebedürftigen einbezogen werden, soweit diese für die zu übertragende Aufgabe von Bedeutung sind.

(2) Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftiger Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden. Die dienstrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Familienstand, Einkommensverhältnisse des Partners oder der Partnerin und die Zahl der unterhaltsberechtigten Personen dürfen nicht berücksichtigt werden.

§ 11 Fortbildung (1) Bei der Vergabe von Plätzen für Fortbildungsmaßnahmen, insbesondere für Weiterqualifikationen, sind – soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind – weibliche Beschäftigte mindestens entsprechend ihrem Anteil an den Bewerbungen zu der Fortbildungsmaßnahme zuzulassen.

(2) Für weibliche Beschäftigte werden auch besondere Fortbildungsmaßnahmen angeboten, die auf die Übernahme von Tätigkeiten vorbereiten, bei denen Frauen unterrepräsentiert sind.

(3) Die Fortbildungsmaßnahmen sollen so durchgeführt werden, dass Beschäftigten, die Kinder betreuen oder pflegebedürftige Angehörige versorgen, sowie Teilzeitbeschäftigten die Teilnahme

möglich ist. Entstehen durch die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren, so sind diese vom Dienstherrn oder Arbeitgeber zu erstatten.

(4) In das Fortbildungsangebot sind regelmäßig die Themen Gleichstellung von Frau und Mann und Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz aufzunehmen. Dies gilt insbesondere für die Fortbildung von Beschäftigten mit Leitungsaufgaben und von Beschäftigten, die im Organisations- und Personalwesen tätig sind.

(5) Frauen sind verstärkt als Leiterinnen und Referentinnen für Fortbildungsmaßnahmen einzusetzen.

§ 12 Gremien (1) Kommissionen, Beiräte, Verwaltungs- und Aufsichtsräte sowie sonstige Gremien sollen geschlechtersparitatisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien und -organe soll auf die paritätische Repräsentanz geachtet werden.

(2) Werden bei Dienststellen nach § 3 Gremien gebildet oder wiederbesetzt, sollen die entsendenden Stellen ebenso viele Frauen wie Männer benennen. Besteht das Benennungsrecht nur für eine Person, sollen Frauen und Männer alternierend berücksichtigt werden. Bei ungerader Personenzahl gilt Satz 2 entsprechend für die letzte Position. Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Begründung der Mitgliedschaft in einem Gremium durch Berufsakt einer Dienststelle entsprechend. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern durch Dienststellen oder Einrichtungen im Sinne des § 3 in Gremien außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes.

(4) Die Umsetzung der Bestimmungen zur Gremienbesetzung ist in den Frauenförderbericht aufzunehmen.

Abschnitt III

Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie

§ 13 Arbeitszeit und Teilzeit (1) Im Rahmen der gesetzlichen, tarifvertraglichen oder sonstigen Regelungen der Arbeitszeit sind

Beschäftigten, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, Arbeitszeiten zu ermöglichen, die eine Vereinbarkeit von Beruf und Familie erleichtern, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

(2) Die Dienststellen sollen ihre Beschäftigten über die Möglichkeiten von Teilzeitbeschäftigung informieren. Sie sollen den Beschäftigten dem Bedarf entsprechend Teilzeitarbeitsplätze anbieten; dies gilt auch für Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- und Leitungsaufgaben.

(3) Anträgen von Beschäftigten auf Ermäßigung der regelmäßigen Arbeitszeit bis auf die Hälfte zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Teilzeitbeschäftigung ist bis zur Dauer von fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

(4) Die Ermäßigung der Arbeitszeit darf das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen; eine unterschiedliche Behandlung von Beschäftigten mit ermäßigter Arbeitszeit gegenüber Beschäftigten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen. Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken.

(5) Beschäftigte, die eine Teilzeitbeschäftigung beantragen, sind auf die Folgen der ermäßigten Arbeitszeit, insbesondere auf die beamten-, arbeits-, versorgungs- und rentenrechtlichen Folgen hinzuweisen.

(6) Bei Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 3 ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(7) Wenn den Beschäftigten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen, soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder der Übergang zur Vollzeitbeschäftigung vorrangig zugelassen werden.

§ 14 Beurlaubung (1) Anträgen von Beschäftigten auf Beurlaubung zur tatsächlichen Betreuung oder Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen ist zu entsprechen, soweit zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Beurlaubung ist bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung zu befristen.

(2) Nach Beendigung der Beurlaubung oder des Erziehungsurlaubes sollen die Beschäftigten in der Regel wieder am alten Dienstort oder wohnortnah eingesetzt werden.

(3) § 13 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Beurlaubungen aus familiären Gründen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 und bei Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub ist unter Ausschöpfen aller haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ein personeller, sonst ein organisatorischer Ausgleich vorzunehmen.

(5) Beurlaubten Beschäftigten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere Urlaubs- und Krankheitsvertretungen vorrangig anzubieten.

(6) Mit den Beschäftigten sind rechtzeitig vor Ablauf einer Beurlaubung und des Erziehungsurlaubes Beratungsgespräche zu führen, in denen sie über die Möglichkeiten ihrer Beschäftigung nach der Beurlaubung informiert werden.

(7) Beschäftigte, die sich im Erziehungsurlaub oder in einer Beurlaubung befinden, sollen über das Fortbildungsangebot unterrichtet werden; im Rahmen des bestehenden Angebotes sind ihnen Fortbildungsmaßnahmen anzubieten, die geeignet sind, einen Wiedereinstieg in den Beruf zu erleichtern.

(8) Streben beurlaubte Beschäftigte wieder eine Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung an, gilt § 13 Abs. 7 entsprechend.

Abschnitt IV Gleichstellungsbeauftragte

§ 15 Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und der Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen (1) Jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten bestellt eine Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin. Soweit auf Grund von Satz 1 eine Gleichstellungsbeauftragte nicht zu bestellen ist,

nimmt die Gleichstellungsbeauftragte der übergeordneten Dienststelle oder der Dienststelle, die die Rechtsaufsicht ausübt, diese Aufgabe wahr.

(2) An Schulen und Studienseminaren, an denen die weiblichen Mitglieder der Lehrerkonferenz oder der Seminarkonferenz dies beschließen, wird eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen bestellt.

(3) Als Gleichstellungsbeauftragte ist eine Frau zu bestellen. Ihre fachliche Qualifikation soll den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes gerecht werden.

§ 16 Dienstliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre Aufgabe als Angehörige der Verwaltung der Dienststelle wahr. Dabei ist sie von fachlichen Weisungen frei. Ein Interessenwiderstreit mit ihren sonstigen dienstlichen Aufgaben soll vermieden werden.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen sächlichen Mitteln auszustatten und bei Bedarf personell zu unterstützen. Sie ist im erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten. Die Entlastung soll in der Regel betragen

- a. in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit,
- b. in Dienststellen mit mehr als 500 Beschäftigten mindestens die volle regelmäßige Arbeitszeit.

In Fällen von § 15 Abs. 1 Satz 2 ist die Zahl der Beschäftigten der nachgeordneten Dienststellen oder der Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, bei der Entlastungsregelung der zuständigen Gleichstellungsbeauftragten zusätzlich zu berücksichtigen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt oder begünstigt werden; dies gilt auch für ihre berufliche Entwicklung.

(4) Sie haben auch über die Zeit ihrer Bestellung hinaus Verschwiegenheit über die persönlichen Verhältnisse von Beschäftigten und andere vertrauliche Angelegenheiten zu wahren.

§ 17 Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten (1) Die Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die Dienststelle und wirkt mit bei der Ausführung dieses Gesetzes sowie aller Vorschriften und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben oder haben können; dies gilt insbesondere für

1. soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichberechtigtes Mitglied von Beurteilungsbesprechungen;
2. die Aufstellung und Änderung des Frauenförderplans sowie die Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Frauenförderplans.

(2) Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.

§ 18 Rechte der Gleichstellungsbeauftragten (1) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen gilt dies auch für Bewerbungsunterlagen, einschließlich der von Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht in die engere Auswahl einbezogen werden, sowie für Personalakten nach Maßgabe der Grundsätze des § 102 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören. Ihr ist innerhalb einer angemessenen Frist, die in der Regel eine Woche nicht unterschreiten darf, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage; die Personalvertretung kann zeitgleich mit der Unterrichtung der Gleichstellungsbeauftragten beteiligt werden. Soweit die Maßnahme einer anderen Dienststelle zur Entscheidung vorgelegt wird, kann die Gleichstellungsbeauftragte eine schriftliche Stellungnahme beifügen; bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist die Angelegenheit unbeschadet des Vorliegens der Stellungnahme unverzüglich der zuständigen Dienststelle vorzulegen.

(3) Wird die Gleichstellungsbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme

für eine Woche auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. Bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen beträgt die Frist drei Arbeitstage. Die Dienststellenleitung kann bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Regelungen treffen. Sie hat der Gleichstellungsbeauftragten die vorläufige Regelung mitzuteilen und zu begründen.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte hat ein unmittelbares Vortragsrecht bei der Dienststellenleitung. Ihr ist Gelegenheit zur Teilnahme an allen Besprechungen ihrer Dienststelle zu geben, die Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs betreffen. Dies gilt auch für Besprechungen nach § 63 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) vom 3. Dezember 1974 (GV. NRW. S. 1514), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 148).

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann Sprechstunden für die Beschäftigten durchführen und einmal im Jahr eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten einberufen. Sie kann sich ohne Einhaltung des Dienstweges an andere Gleichstellungsbeauftragte und an die für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige oberste Landesbehörde wenden.

§ 19 Widerspruchsrecht (1) Hält die Gleichstellungsbeauftragte eine Maßnahme für unvereinbar mit diesem Gesetz, anderen Vorschriften zur Gleichstellung von Frau und Mann oder mit dem Frauenförderplan, kann sie innerhalb einer Woche nach ihrer Unterrichtung der Maßnahme widersprechen; bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen ist der Widerspruch spätestens innerhalb von drei Kalendertagen einzulegen. Die Dienststellenleitung entscheidet erneut über die Maßnahme. Bis zur erneuten Entscheidung ist der Vollzug der Maßnahme auszusetzen. § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

(2) Wird dem Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten einer nachgeordneten Dienststelle nicht abgeholfen, kann sie innerhalb einer Woche nach der erneuten Entscheidung der Dienststelle nach Absatz 1 Satz 2 nach rechtzeitiger Unterrichtung der Dienststellenleitung eine Stellungnahme der übergeordneten Dienststelle einholen. Bei fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen ist die Stellungnahme innerhalb von drei Kalendertagen einzuholen; in diesen Fällen gilt die beabsich-

tigte Maßnahme als gebilligt, wenn nicht innerhalb von drei Kalendarntagen eine Stellungnahme der übergeordneten Dienststelle vorliegt. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Zum Widerspruch der Gleichstellungsbeauftragten an einer Hochschule nimmt die Gleichstellungskommission, ansonsten der Senat Stellung.

§ 20 Anrufungsrecht der Beschäftigten Die Beschäftigten können sich unmittelbar an die für sie zuständige Gleichstellungsbeauftragte, darüber hinaus an die Gleichstellungsbeauftragten der übergeordneten Dienststellen oder an die für Gleichstellungsfragen zuständige oberste Landesbehörde wenden.

§ 21 Vorschriften für Gleichstellungsbeauftragte der Gemeinden und Gemeindeverbände Von den Vorschriften des Abschnittes IV finden für die Gleichstellungsbeauftragten der Gemeinden und Gemeindeverbände § 15 Abs. 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 und 2, Abs. 3 und 4, § 17, § 18, § 19 Abs. 1 und § 20 1. und 3. Alternative Anwendung.

Abschnitt V

Berichtspflicht, Übergangsvorschriften, Schlussvorschriften

§ 22 Berichtspflicht Die Landesregierung berichtet dem Landtag im Abstand von drei Jahren über die Umsetzung dieses Gesetzes in der Landesverwaltung.

§ 23 Verwaltungsvorschriften Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen hinsichtlich des § 15 Abs. 2 das für das Schulwesen, im Übrigen das für die Gleichstellung von Frau und Mann zuständige Ministerium.

§ 24 Rechte des Personalrates Die Rechte der Personalvertretungen bleiben unberührt.

§ 25 Rechte der Schwerbehinderten Die Rechte der Schwerbehinderten bleiben unberührt.

§ 26 Übergangsregelungen (1) Die Gleichstellungsbeauftragte, ihre Vertreterin und die Ansprechpartnerin für Gleichstellungs-

fragen sind innerhalb von vier Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes, im Übrigen innerhalb von vier Monaten nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 15 zu bestellen. Dies gilt auch für Nachbesetzungen.

(2) Der Frauenförderplan nach § 5a Abs. 1 ist erstmals innerhalb von zwölf Monaten nach In-Kraft-Treten dieses Gesetzes zu erstellen. Sechs Monate nach Ablauf des Frauenförderplans ist der Bericht nach § 5a Abs. 6 vorzulegen. Wird der Frauenförderplan nicht fristgemäß aufgestellt, sind Einstellungen, Beförderungen und Übertragungen höherwertiger Tätigkeiten im Tarfbereich bis zum In-Kraft-Treten des Frauenförderplans auszusetzen; dies gilt nicht für Einstellungen, die aus zwingenden dienstlichen Gründen geboten sind.

(3) Vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes begonnene Personalmaßnahmen werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

II) Rechtsverordnungen

**Verordnung
über beamtenrechtliche Zuständigkeiten
im Geschäftsbereich des Ministeriums
für Wissenschaft und Forschung
(Beamtenzuständigkeitsverordnung
MWF – BeamtZustV MWF)**

vom 8. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 777) – SGV. NRW. 2030

Auf Grund des § 3 Abs. 3 und des § 180 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234, ber. 1982 S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes (BRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 2004 (BGBl. I. S. 2686), sowie des § 3 Abs. 1 und 3 und des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juni 1978 (GV. NRW. S. 286), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 2003 (GV. NRW. S. 570), wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung verordnet:

§ 1 Allgemeines (1) Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter und als solche oder solcher zuständig für beamtenrechtliche Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihnen nachgeordneten Beamtinnen und Beamten ist

1. bei den Hochschulen

hinsichtlich der in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten

die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,

hinsichtlich der in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten

die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule,

2. bei den Einrichtungen

die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

Sofern die jeweilige Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten an der jeweiligen Hochschule.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit nach Gesetz oder Verordnung eine andere Stelle zuständig oder in den §§ 2 bis 7 etwas anderes bestimmt ist.

§ 2 Beamtenverhältnis (1) Im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium übertrage ich

1. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen W 1 bis W 3 verliehen ist oder wird, mit Ausnahme der Präsidentinnen und Präsidenten, Rektorinnen und Rektoren sowie Kanzlerinnen und Kanzler,
2. die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der sonstigen Beamtinnen und Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 verliehen ist oder wird,
3. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Zeit an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 1 bis C 4 verliehen ist,
4. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der sonstigen Beamtinnen und Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 verliehen ist,
5. die Ausübung der Befugnis zur Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppen H 1 oder H 2 verliehen ist,

auf die jeweilige Hochschule.

(2) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung und Entlassung der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf des mittleren, des gehobenen und des höheren Bibliotheksdienstes im Fachbereich für das Bibliotheks- und Dokumentationswesen der Fachhochschule Köln übertrage ich auf die Fachhochschule Köln.

(3) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der sonstigen Beamtinnen und Beamten an Hochschulen, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16 verliehen ist oder wird und der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt, mit Ausnahme der Kanzlerinnen und Kanzler, übertrage ich auf die jeweilige Hochschule.

(4) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten, de-

nen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist oder wird und der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt übertrage ich an der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen auf die Zentralstelle.

(5) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 14 verliehen ist oder wird und der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt übertrage ich

1. an dem Hochschulbibliothekszentrum
auf das Hochschulbibliothekszentrum,
2. an der Deutschen Zentralbibliothek der Medizin
auf die Deutsche Zentralbibliothek der Medizin,
3. an dem Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig
auf das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig.

(6) Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand der Beamtinnen und Beamten des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 13 verliehen ist oder wird und der entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt übertrage ich

1. an dem Institut Arbeit und Technik
auf das Institut Arbeit und Technik,
2. an dem Kulturwissenschaftlichen Institut
auf das Kulturwissenschaftliche Institut,
3. an dem Wissenschaftszentrum
auf das Wissenschaftszentrum.

(7) Für

1. andere als die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Entscheidungen nach den §§ 8 bis 14a und 30 bis 54 LBG,
2. die Verlängerung der Probezeit (§ 23 Abs. 6 LBG),
3. Beförderungen im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 und 3 LBG,
4. die Übernahme nach § 128 Abs. 2 bis 4 BRRG,
5. die Versetzung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt (§ 28 Abs. 2 LBG, § 130 Abs. 1 BRRG),
6. die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand nach § 130 Abs. 2 BRRG sowie
7. ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte (§ 63 LBG)

sind Dienstvorgesetzte die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule in dem in den Absätzen 1 bis 3 genannten Umfang.

Entsprechendes gilt auch für die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Einrichtung in dem in den Absätzen 4 bis 6 genannten Umfang.

(8) Soweit die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand nicht der Landesregierung vorbehalten und nicht nach den Absätzen 1 bis 6 übertragen ist, nehme ich diese Befugnis wahr. Das gilt entsprechend für Entscheidungen nach Absatz 7.

§ 3 Versetzung, Abordnung (1) § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 bis 6 gilt für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung oder Abordnung in den Landesdienst sowie für die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn, § 2 Abs. 1 Nr. 5 für die Versetzung oder Abordnung zu einem anderen Dienstherrn entsprechend. Das gilt auch für die Versetzung oder Abordnung innerhalb des Landesdienstes.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen verfüge ich die Versetzung oder Abordnung.

§ 4 Besoldungsnebengebiete (1) Für Entscheidungen nach den Vorschriften

1. des Umzugskostenrechts,
2. des Reisekostenrechts einschließlich der Anordnung und Genehmigung von Auslandsdienstreisen,
3. der Trennungsentschädigungsverordnung,
4. der Unterstützungsgrundsätze und
5. der Vorschussrichtlinien

ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten

die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,

für die in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten

die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule.

Sofern die jeweilige Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für

diese Entscheidungen Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten an der jeweiligen Hochschule.

(2) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 3, soweit die Zahlung der Trennungsschädigung berührt ist, ist hinsichtlich der Präsidentinnen und Präsidenten sowie Rektorinnen und Rektoren der Hochschulen die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule zuständig. Für Entscheidungen nach Absatz 1 ist hinsichtlich der Kanzlerinnen und Kanzler die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule zuständig.

(3) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 5 mit Ausnahme der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich von einer Dauer von über sieben Tagen ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten bei den Einrichtungen die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(4) Für Entscheidungen nach Absatz 1 Nr. 2 mit Ausnahme der Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen in den außereuropäischen Bereich und Nummer 3, soweit die Zahlung der Trennungsschädigung berührt ist, ist hinsichtlich der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen die jeweilige Stellvertreterin oder der jeweilige Stellvertreter zuständig.

(5) Für Entscheidungen nach den Vorschriften der Beihilfenverordnung ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Präsidentinnen und Präsidenten, Rektorinnen und Rektoren, Kanzlerinnen und Kanzler und die in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten der Hochschulen sowie für die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen die Rektorin oder der Rektor der von mir gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO festgesetzten Hochschule, für die in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten die Kanzlerin oder der Kanzler der von mir gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO festgesetzten Hochschule. Hinsichtlich der Beamtinnen und Beamten bei den Einrichtungen mit Ausnahme der Leiterinnen und Leiter ist für diese Entscheidungen die Kanzlerin oder der Kanzler der sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO ergebenden Hochschule Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter.

Sofern die sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO ergebende Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist für die in Satz 1 und 2 genannten Beamtinnen und Beamten die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für diese Entscheidungen Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter.

Hinsichtlich der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors der sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO ergebenden Hochschule ist für diese Entscheidungen die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule zuständig.

(6) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 5 genannten Fällen treffe ich die Entscheidung.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht, soweit aufgrund der in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 5 und Absatz 5 aufgeführten Vorschriften eine andere Stelle zuständig ist.

§ 5 Nebentätigkeit (1) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75a und 206 LBG ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

1. für die in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,
2. für die in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule.

Sofern die jeweilige Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für diese Entscheidungen Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten an der Hochschule.

(2) Für Entscheidungen nach den §§ 67 bis 75a LBG ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter für die Beamtinnen und Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppe A 1 bis A 15 verliehen ist, und für die entsprechenden Beamtinnen und Beamten ohne Amt bei

1. der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
2. dem Hochschulbibliothekszentrum,
3. der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin,
4. dem Zoologischen Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig,
5. dem Institut Arbeit und Technik,

6. dem Kulturwissenschaftlichen Institut,
 7. dem Wissenschaftszentrum,
- die Leiterin oder der Leiter der jeweiligen Einrichtung.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für die Entgegennahme von Anzeigen über Nebentätigkeiten.

(4) In anderen als den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen treffe ich die Entscheidung und nehme die Anzeige entgegen.

§ 6 Weitere Zuständigkeiten Für Entscheidungen nach §§ 64 und 65 LBG sowie für die Geltendmachung von Schadensersatz- und Rückgriffsansprüchen des Landes (§ 84 LBG) ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

1. für die in § 64 Satz 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen die Rektorin oder der Rektor der jeweiligen Hochschule,
2. für die in § 64 Satz 3 HG und in § 112 Abs. 1 Sätze 1 und 2 HG genannten Beamtinnen und Beamten bei den Hochschulen

die Kanzlerin oder der Kanzler der jeweiligen Hochschule.

Sofern die jeweilige Hochschule von einem Präsidium geleitet wird, ist die Präsidentin oder der Präsident der Hochschule für diese Entscheidungen Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten an der Hochschule.

§ 7 Klagen aus dem Beamtenverhältnis (1) Die Befugnis, im Vorverfahren zu Klagen aus dem Beamtenverhältnis über den Widerspruch zu entscheiden und das Land insoweit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten, übertrage ich auf

1. die Hochschulen,
2. die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen,
3. das Hochschulbibliothekszentrum,
4. die Deutsche Zentralbibliothek der Medizin,
5. das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig,
6. das Institut Arbeit und Technik,
7. das Kulturwissenschaftliche Institut,
8. das Wissenschaftszentrum,
9. das Landesamt für Besoldung und Versorgung,
10. die Universitätsklinika,

soweit diese den angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die Handlung vorgenommen haben, gegen die sich Widerspruch und Klage richten.

(2) In anderen als den in Absatz 1 genannten Fällen entscheide ich über den Widerspruch und vertrete das Land.

(3) Soweit es um Entscheidungen nach den Vorschriften der Beihilfenverordnung geht, die vor In-Kraft-Treten der Sechsten Verordnung zur Änderung der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 16. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312) getroffen worden sind, übertrage ich die Befugnis das Land bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit zu vertreten auf die jeweilige sich aus § 13 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 BVO ergebende Hochschule.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, soweit aufgrund der Vorschriften der Beihilfenverordnung eine andere Stelle zuständig ist.

§ 8 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung vom 4. Juni 1982 (GV. NRW. S. 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Juni 2003 (GV. NRW. S. 312), außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. Dezember 2004

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

**Verordnung
über die Gewährung und Bemessung von
Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von
Forschungs- und Lehrzulagen für
Hochschulbedienstete
(Hochschul-Leistungsbezügeverordnung –
HLeistBVO)**

**vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch Artikel 6
Nr. 1 des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006
(GV. NRW. S. 474) – (in Kraft getreten am 1. Januar 2007) –
SGV. NRW 20320**

Aufgrund des § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1995 (GV. NRW. S. 1166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 779), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

§ 1 Geltungsbereich Diese Verordnung regelt die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen und Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen an Professorinnen und Professoren und für die Vergabe von Leistungsbezügen wegen der Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung und Hochschulleitung gemäß § 33 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG). Ferner werden Bestimmungen über die Ruhegehaltfähigkeit gemäß § 33 Abs. 1 und 3 BBesG und die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen gemäß § 35 Abs. 1 BBesG getroffen.

§ 2 Vergaberahmen (1) Die in § 3 genannten Leistungsbezüge werden im Umfang des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens gewährt.

(2) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie legt die Grundsätze zur Berechnung des Vergaberahmens fest.

(3) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wirkt durch geeignete Maßnahmen darauf hin, dass der der Berechnung des Vergaberahmens zugrunde liegen-

de Besoldungsdurchschnitt (§ 13 LBesG) bei den Hochschulen eingehalten wird.

§ 3 Leistungsbezüge Leistungsbezüge sind Bestandteile der Besoldung, die

1. aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 4 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge)
 2. für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung (§ 5 Besondere Leistungsbezüge)
 3. für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 7 Funktions-Leistungsbezüge)
- gewährt werden können.

§ 4 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule zu gewinnen oder die Abwanderung außerhalb der Hochschule zu verhindern. Neben den nach § 12 Abs. 1 LBesG zu berücksichtigenden Kriterien können insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung der Professur durch Hochschulordnung weitere Kriterien aufgestellt werden. Bei der Bemessung der Berufungs-Leistungsbezüge kann die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

(2) Über die Gewährung, die Höhe sowie die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen entscheidet die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

§ 5 Besondere Leistungsbezüge Für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht werden, können besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme der Dienstvorgesetzte ein dienst-

liches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln ist nur als besondere Leistung zu berücksichtigen, wenn hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage (§ 14 LBesG) gewährt wird. Die besonderen Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung gewährt. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend. Weitere Einzelheiten zum Vergabeverfahren kann die Hochschule in einer Hochschulordnung regeln.

§ 6 Kriterien für besondere Leistungsbezüge (1) Besondere Leistungen in der Forschung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse von Forschungsevaluationen, Auszeichnungen, Preise,
- Publikationen,
- Aufbau und Leitung von Forschungsschwerpunkten, Sonderforschungsbereichen, wissenschaftlichen Arbeitsgruppen,
- Erfindungen und Patente,
- Herausgabe oder wissenschaftliche Redaktion von Fachzeitschriften,
- Leistungen im Wissenschaftstransfer einschl. Existenzgründungen,
- Drittmittelinwerbungen,
- Gutachter- und Vortragstätigkeiten für Stellen außerhalb der Hochschule,
- internationale Kooperationen.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Lehrevaluation,
- studentische Lehrveranstaltungskritik,
- Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden und auf diese nicht angerechnet werden,
- besonderes Engagement bei internationalen Kooperationen und internationalem Austausch sowie bei der Integration ausländischer Studierender,
- besonderes Engagement bei der Studienreform sowie der Entwicklung innovativer Studiengänge und Lehrangebote,
- besonderes Engagement bei der Betreuung Studierender und Doktoranden,
- Auszeichnungen und Preise.

(3) Besondere Leistungen im Bereich der Kunst können insbesondere begründet werden durch:

- herausragende Konzerttätigkeiten,
- Aufführungen, Ausstellungen,
- Auszeichnungen und Preise,
- Engagement bei künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Projekten.

(4) Besondere Leistungen im Bereich der Weiterbildung können insbesondere begründet werden durch:

- Ergebnisse der Evaluation von Weiterbildungsveranstaltungen,
- besonderes Engagement bei der Entwicklung von Weiterbildungsangeboten,
- besonders hoher Anteil an Weiterbildungseinnahmen der Hochschule.

(5) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung können insbesondere begründet werden durch:

- besondere Initiativen/Aktivitäten zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Leitung von bzw. Engagement in Graduiertenkollegs und ähnlichen Einrichtungen,
- besonderes Engagement für die Gleichstellung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge (1) Mitglieder des Rektorats und des Präsidiums, Dekaninnen und Dekane sowie sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten Funktions-Leistungsbezüge gemäß den nachfolgenden Bestimmungen. Die Funktions-Leistungsbezüge nehmen an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.

(2) Die Rektorin, der Rektor, die Präsidentin oder der Präsident

- a) der Technischen Hochschule Aachen
- der Universität Bochum
- der Universität Bonn
- der Universität Düsseldorf
- der Universität Duisburg-Essen
- der Fernuniversität in Hagen
- der Universität Köln
- der Universität Münster

erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 52,5 von Hundert

- b) der Universität Bielefeld
- der Universität Dortmund
- der Universität Paderborn
- der Universität Siegen
- der Universität Wuppertal

erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 44,4 von Hundert

- c) der Deutschen Sporthochschule Köln
- der Fachhochschule Köln

erhält einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 35,7 von Hundert

- d) der Hochschule für Musik Detmold
- der Kunstakademie Düsseldorf
- der Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf
- der Folkwang-Hochschule Essen
- der Hochschule für Musik Köln
- der Kunstakademie Münster
- der Kunsthochschule für Medien Köln
- der Fachhochschule Aachen
- der Fachhochschule Bielefeld
- der Fachhochschule Bochum
- der Fachhochschule Dortmund
- der Fachhochschule Düsseldorf
- der Fachhochschule Gelsenkirchen
- der Fachhochschule Lippe und Höxter
- der Fachhochschule Südwestfalen
- der Fachhochschule Münster
- der Fachhochschule Niederrhein
- der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

erhält einen Funktions- Leistungsbezug in Höhe von 28,2 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.

Die weiteren hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung

- a) der Technischen Hochschule Aachen
- der Universität Bochum
- der Universität Bonn
- der Universität Düsseldorf
- der Universität Duisburg-Essen
- der Universität Köln

der Universität Münster
erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 32 von Hundert

- b) der Universität Bielefeld
- der Universität Dortmund
- der Fernuniversität in Hagen
- der Universität Paderborn
- der Universität Siegen
- der Universität Wuppertal

erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 25 von Hundert

- c) der Fachhochschule Köln
- der Deutschen Sporthochschule Köln

erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 17 von Hundert

- d) der Fachhochschule Aachen
- der Fachhochschule Bielefeld
- der Fachhochschule Bochum
- der Fachhochschule Dortmund
- der Fachhochschule Düsseldorf
- der Fachhochschule Gelsenkirchen
- der Fachhochschule Lippe und Höxter
- der Fachhochschule Südwestfalen
- der Fachhochschule Münster
- der Fachhochschule Niederrhein
- der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg

erhalten einen Funktions-Leistungsbezug in Höhe von 12 von Hundert des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W 3.

(3) Hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung kann neben dem Leistungsbezug nach Absatz 2 ein weiterer Funktions-Leistungsbezug monatlich als fester Betrag gewährt werden, wenn dies notwendig ist, um sie aus dem Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen für das Amt zu gewinnen. Dasselbe gilt, um die Abwanderung in den Bereich außerhalb der nordrhein-westfälischen Hochschulen abzuwenden. Die Gewährung setzt in dem Fall voraus, dass das konkrete Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers bzw. Dienstherrn vorgelegt wird. Die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses kann bei der Bemessung angemessen berücksichtigt werden.

(4) Unbeschadet der Regelungen der Absätze 2 und 3 können hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung weitere Funktions-Leistungsbezüge als feste Beträge monatlich gewährt werden. Die Gewährung kann insbesondere von der Erreichung vereinbarter Ziele, von Projektergebnissen oder von der Wiederwahl abhängig gemacht werden. Sie ist auch zulässig, soweit die Bezüge der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung hinter den Bezügen aus dem vorhergehenden Professorenamt zurückbleiben.

(5) Nicht hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung, Dekaninnen und Dekanen sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern mit vergleichbarer Belastung und Verantwortung kann ein Funktions-Leistungsbezug in Höhe von bis zu 10 v. H. des jeweiligen Grundgehalts gewährt werden. Bei der Bemessung sind die Größe der Hochschule (Personal und Studierende), ein angemessener Abstand zu den Funktions-Leistungsbezügen der hauptberuflichen Mitglieder des Rektorats oder des Präsidiums und die mit der Funktion verbundene Belastung und Verantwortung, insbesondere auch etwaige Ermäßigungen der Lehrverpflichtung zu berücksichtigen.

(6) Über die Gewährung und die Höhe entscheidet bei den hauptberuflichen Mitgliedern der Hochschulleitung der Universitäten und Fachhochschulen die oder der Vorsitzende des Hochschulrats; bei den Kunsthochschulen trifft diese Entscheidung das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie. In den übrigen Fällen entscheidet die Präsidentin oder der Präsident bzw. die Rektorin oder der Rektor.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit Für die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit befristeter Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) sowie über die Überschreitung des Vmhundertsatzes gemäß § 33 Abs. 3 Satz 3 BBesG i. V. m. § 12 Abs. 4 LBesG gilt § 4 Abs. 2 entsprechend.

§ 9 Forschungs- und Lehrzulage (1) Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann unter den Voraussetzungen des § 14 LBesG für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden. Die Gewährung einer For-

schungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

(2) Die Rektorin oder der Rektor oder die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über die Vergabe der Zulage und regelt dies im Einvernehmen mit dem Drittmittelgeber.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

**Verordnung
über den Zugang zu einem
Fachhochschulstudium für in der beruflichen
Bildung Qualifizierte vom 13. Januar 2003
(GV. NRW. S. 30)**

Aufgrund des § 66 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 (GV. NRW. S. 644), wird verordnet:

§ 1 Als Bewerberinnen und Bewerber zum Studium in einem fachlich entsprechenden Fachhochschulstudiengang können zugelassen werden:

1. Meisterinnen und Meister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes und der Handwerksordnung,
2. Absolventinnen und Absolventen zweijähriger Fachschulausbildungen,
3. Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Fachkauffrauen und Fachkaufmänner und
4. Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger führen dürfen.

§ 2 (1) Der Nachweis der entsprechenden beruflichen Qualifikation berechtigt zur Studienaufnahme

1. Meisterinnen und Meister in den Studiengängen Wirtschaft sowie in einem fachlich entsprechenden Studiengang,
2. Absolventinnen und Absolventen zweijähriger Fachschulausbildungen in einem fachlich entsprechenden Studiengang,
3. Fachwirtinnen und Fachwirte sowie Fachkauffrauen und Fachkaufmänner in einem fachlich entsprechenden Studiengang,
4. Pflegekräfte, die die Weiterbildungsbezeichnung gemäß § 2 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Krankenpfleger führen dürfen, in Studiengängen des Sozialwesens und in Studiengängen, die unmittelbar auf die Pflege bezogen sind.

(2) Über die weitere fachliche Zuordnung der Berufe zu den Studiengängen entscheidet die Fachhochschule auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz in Verbindung mit den Berufsbildern, den

Studienrichtungen und -schwerpunkten. Änderungen von Berufsbildern, neue Berufe und neue Studiengänge sind zu berücksichtigen.

§ 3 (1) Bewerbungen sind spätestens bis zum 15. Januar für das folgende Sommersemester und spätestens bis zum 15. Juli für das folgende Wintersemester an die Fachhochschule zu richten.

(2) In der Bewerbung sind der angestrebte Studiengang und die Studienrichtung anzugeben. Der Bewerbung ist der Nachweis über den gemäß § 1 erworbenen Abschluss beizufügen.

§ 4 (1) Bewerberinnen und Bewerber nehmen in der Regel an einem Beratungsgespräch teil. Hierbei soll ermittelt werden, ob Defizite in Grundlagenfächern bestehen. Das Beratungsgespräch soll auch über Chancen des Ausgleichs solcher Defizite im Sinne einer Studienerfolgsprognose informieren.

(2) Die Fachhochschule kann besondere Angebote zum Ausgleich von Defiziten bereitstellen.

§ 5 (1) Die Fachhochschule lässt die Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zu und vergibt die Studienplätze.

(2) Für diesen Bewerberkreis werden in den Studiengängen jeweils 3% der Studienplätze reserviert:

1. in Studiengängen, in denen ein zentrales Zulassungsverfahren angeordnet ist, wird die sich aus dieser Quote ergebende Zahl von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen berechnet und der Fachhochschule mit der so genannten Ausländerquote mitgeteilt,
2. in Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung ermittelt die Fachhochschule die sich aus dieser Quote ergebende Zahl aufgrund der Zulassungszahlverordnung,
3. in Studiengängen, die zulassungsfrei sind, errechnet die Fachhochschule die sich aus dieser Quote ergebende Zahl in analoger Anwendung der Kapazitätsverordnung.

(3) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber nicht größer als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen.

(4) Ist die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber höher als die im Rahmen der Quote zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Zulassung erfolgt nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens. Bei gleichen Ergebnissen entscheidet das Los. Die Ergebnisse und die Losentscheidungen sind aktenkundig zu machen.

§ 6 (1) Für das Auswahlverfahren wird eine Kommission für jeden Studiengang von der Rektorin oder dem Rektor bestellt. Für mehrere verwandte Studiengänge kann eine gemeinsame Kommission bestellt werden.

(2) Der Kommission gehören zwei Professorinnen oder Professoren und eine Angehörige oder ein Angehöriger der Fachhochschulverwaltung an. In begründeten Ausnahmefällen kann die Kommission aus einer Professorin oder einem Professor, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer Angehörigen oder einem Angehörigen der Fachhochschulverwaltung bestehen.

§ 7 (1) Im Auswahlverfahren wird die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber aufgrund der Bewerbungsunterlagen und eines Auswahlgesprächs ermittelt. Die Kommission kann durch einen einstimmigen Beschluss in besonderen Fällen von dem Auswahlgespräch absehen.

(2) Das Auswahlgespräch soll Aufschluss über die Motivation und die Eignung für das von der Bewerberin oder dem Bewerber gewählte Studium und den angestrebten Beruf geben.

(3) Die Kommission kann zur Ermittlung der Rangfolge Punkte vergeben:

1. bis zu 3 Punkte, wenn der berufsqualifizierende Abschluss mit einem über den Mindestanforderungen liegenden Grad der Qualifikation erworben wurde,
2. bis zu 3 Punkte für eine dem berufsqualifizierenden Abschluss entsprechende Berufstätigkeit,
3. bis zu 2 Punkte für berufliche Erfahrungen, die im Hinblick auf den angestrebten Studiengang besonders bedeutsam sind,
4. bis zu 2 Punkte, wenn sonstige besondere Gründe für die Aufnahme des Studiums sprechen.

(4) Die Kommission kann eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufspraxis anhören.

§ 8 Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Düsseldorf, den 13. Januar 2003

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute S c h ä f e r

**Verordnung
über die Prüfung zum Hochschulzugang für in der
beruflichen Bildung Qualifizierte
(Zugangsprüfungsverordnung – Zugangs-
prüfungsVO)
vom 24. Januar 2005 (GV. NRW. S. 21)**

Aufgrund des § 66 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule, Jugend und Kinder, dem Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie sowie dem Justizministerium verordnet:

§ 1 Zweck der Zugangsprüfung Durch die Prüfung wird festgestellt, dass beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulreife gemäß § 66 Abs. 2 bis 4 Satz 1 HG die fachlichen und methodischen Voraussetzungen zum Studium an Hochschulen erfüllen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen (1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. das 22. Lebensjahr vollendet,
2. eine Berufsausbildung abgeschlossen und
3. eine mindestens dreijährige berufliche Tätigkeit ausgeübt hat.

Die selbständige Führung eines Familienhaushalts mit mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person ist anderen Berufstätigkeiten gleichgestellt.

(2) Eine Berufsausbildung gemäß Absatz 1 wird nachgewiesen durch

1. das Zeugnis der Abschlussprüfung in einem nach dem Berufsbildungsgesetz in der Bundesrepublik Deutschland anerkannten oder als gleichwertig geregelten Ausbildungsberuf,
2. das Zeugnis der Abschlussprüfung einer entsprechenden Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder
3. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer schulischen Berufsausbildung, die durch Landesrecht geregelt ist, oder

4. das Zeugnis der staatlichen Abschlussprüfung einer Ausbildung nach den Bundesberufsgesetzen für die nichtärztlichen Heilberufe.

§ 3 Bewerbung und Zulassung (1) Die Bewerbung ist unter Angabe des Studiengangs und ggf. der Studienrichtung schriftlich an die Hochschule zu richten. Mehrfachbewerbungen zum selben Semester sind unzulässig. Die Nachweise gemäß § 2 sind beizufügen.

(2) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienganges auf der Grundlage der für diesen Studiengang geltenden Prüfungsordnung.

§ 4 Leistungsbewertung und Zeugnis (1) Die Prüfungsleistungen werden mit Noten bewertet. Die Durchschnittsnote ist auf eine Dezimalstelle zu errechnen.

(2) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Durchschnittsnote enthält. Über eine nicht bestandene Prüfung wird ein Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung erteilt.

§ 5 Zugangsberechtigung und Fortführung des Studiums

(1) Die bestandene Prüfung berechtigt studiengangbezogen zur Aufnahme des Studiums im ersten Fachsemester an der jeweiligen Hochschule.

(2) Studierende, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, sind berechtigt, ihr Studium in einem verwandten Studiengang sowie an einer anderen Hochschule desselben Typs und auch dort in einem verwandten Studiengang fortzusetzen. Das gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium an einer Hochschule in einem anderen Land im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als beruflich Qualifizierte aufgenommen haben.

(3) Wer das Studium in den in § 6 genannten Studiengängen aufgenommen hat, ist zur Fortführung des Studiums im selben Studiengang an einer anderen Hochschule berechtigt, wenn jeweils der Erste Abschnitt der Ärztlichen bzw. Pharmazeutischen Prüfung oder die Zahnärztliche Vorprüfung bestanden worden ist.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Studiengänge Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie

(1) Zur Prüfung in den Studiengängen Medizin, Zahnmedizin und Pharmazie hat abweichend von § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 nur Zugang, wer

1. eine bundesrechtlich geregelte Ausbildung in einem einschlägigen nichtärztlichen Heilberuf mit einer Mindestausbildungsdauer von 24 Monaten erfolgreich abgeschlossen hat und
2. eine mindestens dreijährige Tätigkeit in diesem Beruf nachweist.

(2) Zugang zum Studiengang Zahnmedizin hat auch, wer die berufliche Fortbildung zur Dentalhygienikerin bzw. zum Dentalhygieniker erfolgreich absolviert hat.

(3) Die zulassungsrechtlichen Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

§ 7 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Zum selben Zeitpunkt treten außer Kraft:

1. die Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Universitätsgesetz (UG) vom 9. März 1994 (GV. NRW. S. 137),
2. die Verordnung über die Zulassung zur Einstufungsprüfung nach dem Fachhochschulgesetz (FHG) vom 9. März 1994 (GV. NRW. S. 136).

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

Düsseldorf, den 24. Januar 2005

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Hannelore K r a f t

**Verordnung
über die Erhebung von Studienbeiträgen und
Hochschulabgaben an den Universitäten,
Fachhochschulen und
Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-
Westfalen (Studienbeitrags- und
Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO)
vom 6. April 2006 (Fn 1))**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 5 Satz 2, 17 Abs. 4, 18 Abs. 2 Satz 1, 19 Abs. 1 und 3 des Gesetzes zur Erhebung von Studienbeiträgen und von Hochschulabgaben (Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz – StBAG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) sowie des § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Einführung von Studienkonten und zur Erhebung von Hochschulgebühren (Studienkonten- und -finanzierungsgesetz – StKFG) vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Erster Abschnitt

Regelungen über Studienbeiträge und Hochschulabgaben

§ 1 Einführung von Studienbeiträgen Sollen Studienbeiträge zum Wintersemester eines Studienjahres erhoben werden, soll die Beitragssatzung bis spätestens zum 1. April wirksam in Kraft gesetzt sein. Sollen Studienbeiträge zum Sommersemester eines Studienjahres erhoben werden, soll die Beitragssatzung bis spätestens zum 1. Oktober eines Jahres wirksam in Kraft gesetzt sein. Zur erstmaligen Erhebung zum Wintersemester 2006/2007 soll die Beitragssatzung vor Beginn der Einschreibungsfristen der jeweiligen Hochschule vorliegen. Satz 1 gilt für Änderungen und Aufhebungen der Beitragssatzung entsprechend.

§ 2 Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz (1) Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen, im Einzelfall von der Beitragspflicht auf der Grundlage

der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz befreit werden können, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen zudem regeln, dass bedürftigen ausländischen Studierenden, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen und die im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen eingeschrieben sind, im Einzelfall von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz befreit werden können.

(2) Die Hochschulen können in ihren Beitragssatzungen regeln, dass studierenden Angehörigen der A-, B- und C-Kader der nordrhein-westfälischen Olympiastützpunkte auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gewährt werden kann.

(3) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung vorsehen, dass bei dem gleichzeitigen Studium zweier Studiengänge nach § 2 Abs. 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz der Beitrag des Vollzeitstudiums entrichtet werden muss.

(4) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung festlegen, dass für Studienangebote, die kein grundständiges Studium oder Weiterbildung sind, Beiträge in Höhe von bis zu 500 Euro pro Semester fällig werden. Bei der Festlegung der Studienangebote und der Höhe der dafür fälligen Beiträge ist der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz genannte Maßstab zu beachten.

(5) Ist eine Person an einer Hochschule des Landes als Studierende oder Studierender eingeschrieben und an einer anderen Hochschule des Landes als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz zugelassen und besteht an beiden Hochschulen dem Grunde nach eine Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, besteht ihre Beitragspflicht nur bei der Hochschule der Einschreibung. In einer Vereinbarung nach § 2 Abs. 5 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz können die Hochschule der Einschreibung und die Hochschule der Zulassung die Verteilung des Beitragsaufkommens regeln.

(6) Ist für die Erlangung des angestrebten Berufsabschlusses aufgrund berufsrechtlicher Bestimmungen das Studium zweier Studiengänge erforderlich, sehen die Hochschulen in ihren Beitragssatzungen einen Nachteilsausgleich vor.

(7) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Beitragspflicht betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen.

§ 3 Sonderregelungen hinsichtlich der Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz

(1) Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz werden nur für ein Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss sowie für das Studium eines konsekutiven Masterstudienganges im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gewährt. § 8 Abs. 3 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ist spätestens zum Beginn des Semesters zu stellen, für das eine Befreiung oder Ermäßigung begehrt wird; in sachlich begründeten Fällen ist eine Antragsstellung bis zum Ende des Semesters zulässig. Die Hochschule regelt in ihrer Beitragssatzung die Anzahl der Semester, für die pro Antragstellung eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden kann. Das Nähere zur Gewährung der Befreiungen oder Ermäßigungen nach § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz kann die Hochschule in ihrer Beitragssatzung regeln. In dem Verfahren über die Entscheidung über die Gewährung einer Befreiung oder Ermäßigung gilt § 2 Abs. 7 entsprechend.

(3) Für Studierende, die nur als Teilzeitstudierende oder als Teilzeitstudierender zu ein Halb eines Vollzeitstudiums ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sind und die der Beitragspflicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz unterliegen, verdoppelt sich die Anzahl der zulässigen Ermäßigungen oder Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbei-

trags- und Hochschulabgabengesetz; Satz 1 und § 2 Abs. 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz gelten entsprechend für studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz.

§ 4 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag; Zweithörerbeitrag (1) Der allgemeine Gasthörerbeitrag nach § 3 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz und der Zweithörerbeitrag nach § 3 Abs.3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz betragen jeweils 100 Euro pro Semester.

(2) Die Höhe des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Bei der Ermittlung der Kosten sind die Grundsätze zur Kosten- und Leistungsrechnung in den Hochschulen zugrunde zu legen. Der besondere Gasthörerbeitrag ist von der Hochschule für jedes Weiterbildungsangebot gesondert festzusetzen; er beträgt mindestens 100 Euro pro Semester.

(3) Die Hochschule kann bedürftigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf Antrag Ermäßigung oder Erlass des besonderen Gasthörerbeitrags nach § 3 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz bis zur Höhe von 10 vom Hundert der durch das jeweilige Weiterbildungsangebot entstandenen Gebührensumme gewähren.

§ 5 Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr (1) Das Ministerium überträgt die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber und der Betreuung ausländischer Studierender und für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen aufgeführten Ermächtigungen, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Beitrags- und Gebührentatbeständen und zur Beitrags- und Gebührenhöhe zu bestimmen und Regelungen zur Stundung, Ermäßigung und zum Erlass der Beiträge und Gebühren vorzusehen, jederzeit widerruflich auf die Hochschulen.

(2) Die Hochschulen können in ihrer Beitragssatzung festlegen, dass für die Teilnahme an der sportpraktischen Eignungsprüfung eine Auswahlgebühr erhoben werden kann.

(3) Die Höhe der Beiträge und Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 muss sich insbesondere an den Zielen orientieren, dass mit den Gebühren und Beiträgen zu einer effizienten Studierendenauswahl, zu einem hochwertigen Studium, zur Profilbildung der Hochschule und zum Wettbewerb unter den Hochschulen beigetragen werden kann.

Zweiter Abschnitt

Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

§ 6 (Fn 3) Allgemeine Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen (1) Darlehensanträge können nur bei der Einschreibung oder Rückmeldung bei der Hochschule gestellt werden. Die Bonität der Darlehensnehmer wird nicht überprüft. Ebenso entfällt die Stellung von Sicherheiten.

(2) Im Verhältnis zwischen Hochschulen und NRW.Bank gilt die Zahlung als rechtzeitig im Sinne von § 7 Abs. 2 Satz 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erfolgt, wenn die NRW.Bank innerhalb der in der Rahmenvereinbarung festgelegten Auszahlungstermine (15. Juni für das Sommersemester und 15. Dezember für das Wintersemester eines Jahres) das gewährte Studienbeitragsdarlehen an die Hochschule nach § 12 Abs. 3 Satz 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auszahlt.

(3) Auf die Zeitspanne, in der nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz der Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens besteht, werden Semester, für die nach § 8 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragsverpflichtung oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags gewährt worden ist, nicht angerechnet.

(4) Studierende oder studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss erworben haben, besitzen keinen Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, es sei denn, die oder der Studierende erhält trotz

dieses ersten berufsqualifizierenden Abschlusses Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nimmt solche Leistungen nur deshalb nicht in Anspruch, weil ihr oder sein Studium durch ein Studienstipendium finanziert wird. Für das Studium eines konsekutiven Masterstudiums gilt § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz.

(5) Studierende und studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die sich in dem Semester der Einführung von Studienbeiträgen auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz oder in dem diesem Semester folgenden beiden Semestern zeitlich in unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung befinden und die nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz keinen Anspruch auf Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens besitzen, wird gleichwohl ein Studienbeitragsdarlehen gewährt, wenn sie sich in einer von ihnen nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage von besonderem, existenzgefährdendem Gewicht befinden. Satz 1 gilt auch für Studierende und studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz, die sich in einer nicht zu vertretenden wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen befinden. Liegen die Voraussetzungen für die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens nach Satz 1 oder 2 vor, teilt die Hochschule dies der NRW.Bank mit und übermittelt den Darlehensantrag.

(6) Die NRW.Bank teilt der Hochschule das Nichtzustandekommen, den Widerruf, die Kündigung oder die Unwirksamkeit des Darlehensvertrages im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 5 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz mit.

(7) Die Studierenden oder studienbeitragspflichtigen Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz können nur dann ein Studienbeitragsdarlehen beanspruchen, wenn sie in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einwilligen, die die NRW.Bank den darlehensberechtigten Studierenden bei Abschluss des Darlehensvertrages stellt. Die NRW.Bank regelt in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen, dass sich die Durchführung des Rechtsverhältnisses aus dem Darlehensvertrag nach den Vorschriften des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes und dieser Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung richtet.

§ 7 Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen im Falle des Studiengangwechsels

(1) Bei einem Studiengangwechsel wird für die Berechnung der Zeiten nach § 12 Abs. 2 Sätze 2 und 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz die nach dem Studiengangwechsel geltende Regelstudienzeit des neuen Studienganges herangezogen. Erfolgt der Studiengangwechsel nach dem Beginn des dritten Hochschulsemesters, werden die bisher studierten Semester auf diese Regelstudienzeit im Hinblick auf die Darlehensberechtigung angerechnet.

(2) Sind bei einem Studiengangwechsel im bisherigen Studiengang Studien- und Prüfungsleistungen erbracht worden und werden diese nach § 92 Abs. 3 Hochschulgesetz auf den neuen Studiengang angerechnet, ist der Wechsel zu dem neuen Studiengang in dem Umfang derjenigen Fachsemester des neuen Studienganges kein Studiengangwechsel im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, die die oder der Studierende entsprechend der Anrechnung ihrer Studien- und Prüfungsleistungen erspart haben. Zu den Hochschulsemestern im Sinne von § 12 Abs. 2 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz rechnen auch Semester, die an einer Hochschule im europäischen oder außereuropäischen Ausland studiert worden sind.

§ 8 Sonstige Sonderregelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

(1) Ist der oder die Studierende an einer Hochschule in mehreren Studiengängen eingeschrieben oder ist die studienbeitragspflichtige Zweithörerin oder der studienbeitragspflichtige Zweithörer im Sinne des § 71 Abs. 2 Hochschulgesetz an einer Hochschule in mehreren Studiengängen zugelassen, regelt die Hochschule in ihrer Beitragssatzung, welche Regelstudienzeit der Berechnung der Zeit, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz besteht, und welcher Beitrag zugrunde zu legen ist.

(2) Studierende eines Lehramtsstudienganges, die bereits einen Bachelorstudiengang im Rahmen des Modellversuchs der konsekutiven Lehrerbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz in der Weise beanspruchen, dass

sie so zu stellen sind, als ob das Bachelorstudium nicht absolviert worden wäre. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Ministerium für Schule und Weiterbildung desgleichen bestimmen, dass Teilnehmerinnen und Teilnehmer an besonderen Qualifizierungsmaßnahmen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen können. In den Fällen des Satzes 1 und bei Vorliegen der Entscheidung nach Satz 2, teilt die Hochschule der NRW.Bank mit, ob und inwieweit die Studierenden im Sinne der Sätze 1 und 2 ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen können und übermittelt den Darlehensantrag. § 6 Abs. 1 bis 3, 6 und 7 gelten entsprechend.

Dritter Abschnitt **Regelungen betreffend die Rückzahlung des** **Studienbeitragsdarlehens (Fn 2)**

§ 9 Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen (1) Die Rückzahlung im Sinne des § 13 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beginnt 2 Jahre nach dem auf die Exmatrikulation wegen erfolgreichem Abschluss des Studiums folgenden nächstmöglichen Zinsanpassungstermin (15. Juni oder 15. Dezember eines Jahres). Gleiches gilt, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer nicht bis zum 1. Juni eines Jahres für das Sommersemester oder bis zum 1. Dezember eines Jahres für das Wintersemester erklären, noch als Studierende oder Studierender eingeschrieben zu sein (Statusmeldung). Die Frist nach Satz 2 beginnt im Falle einer ausgebliebenen Statusmeldung dann nicht, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ihr Ausbleiben nicht zu vertreten hat.

(2) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer haben bei der Darlehenstilgung die Wahl zwischen Rückzahlungsraten in Höhe von 50, 100 oder 150 Euro. Die Tilgungsverabredung bleibt unberührt.

(3) Sondertilgungen können nach Ende der Auszahlungsphase auf Antrag nach Ablauf einer Frist von einem Monat nach Zugang des Antrages bei der NRW.Bank zum nächstmöglichen Zinsanpassungstermin geleistet werden. Jede Sondertilgung muss mindestens 500 Euro betragen.

§ 10 Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen beim Studium eines konsekutiven Studienganges

(1) Studiert eine Darlehensnehmerin oder ein Darlehensnehmer, die oder der einen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen und für dieses Bachelorstudium ein Studienbeitragsdarlehen nach § 13 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erhalten hat, nunmehr einen konsekutiven Masterstudiengang im Sinne des § 12 Abs. 2 Satz 4 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz, können sie oder er für diesen Masterstudiengang auch ein Studienbeitragsdarlehen nach § 12 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz beanspruchen. In diesem Fall sind sie oder er auf Antrag von der Verpflichtung zur Rückzahlung des für das Bachelorstudium bewilligten Studienbeitragsdarlehens und dessen Zinsen für die Dauer des Studiums des Masterstudienganges sowie für weitere zwei Jahre, die nach dessen erfolgreichem Abschluss vergehen, freizustellen.

(2) Wird das konsekutive Masterstudium unterbrochen oder ohne Studienabschluss beendet, ist die Freistellung nach Absatz 1 zu dem der Exmatrikulation folgenden Monat beendet. Der Freistellungszeitraum gem. § 9 Abs. 1 verlängert sich um die Dauer der studierten Semester des Masterstudiums.

(3) Freistellungen im Sinne dieser Verordnung haben die Wirkung einer Stundung.

§ 11 Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei geringem Einkommen

(1) Von der Verpflichtung zur Rückzahlung kann die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer auf Antrag ebenfalls freigestellt werden, soweit ihr oder sein Einkommen monatlich den Betrag von 960 Euro nicht übersteigt. Dieser Betrag erhöht sich für

1. die Ehegattin oder den Ehegatten oder die eingetragene Lebenspartnerin oder den eingetragenen Lebenspartner um 480 Euro,
2. jedes unterhaltsberechtigten Kind der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers um 435 Euro,

wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Beträge nach Satz 2 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspart-

ners und des Kindes. Als Kinder der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers gelten außer ihren oder seinen eigenen Kindern die in § 25 Abs. 5 Nr. 1 bis 3 Bundesausbildungsförderungsgesetz bezeichneten Personen. Auf besonderen Antrag erhöht sich der in Satz 1 bezeichnete Betrag

1. bei Behinderten um den Betrag der behinderungsbedingten Aufwendungen entsprechend § 33b des Einkommensteuergesetzes,
2. bei Alleinstehenden um den Betrag der notwendigen Aufwendungen für die Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt gehörenden Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, bis zur Höhe von monatlich 175 Euro für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind.

(2) Wird auf den Antrag nach § 14 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz hin eine Freistellung gewährt, erfolgt diese vom Beginn des Antragsmonats an für ein Jahr. Das im Antragsmonat erzielte Einkommen gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 als monatliches Einkommen für alle Monate des Freistellungszeitraums. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat das Vorliegen der Freistellungs Voraussetzungen glaubhaft zu machen.

(3) Ändert sich ein für die Freistellung maßgeblicher Umstand nach der Antragstellung, so wird die Freistellung vom Beginn des Monats an geändert, in dem die Änderung eingetreten ist. Nicht als Änderung im Sinne des Satzes 1 gelten Regelanpassungen gesetzlicher Renten und Versorgungsbezüge.

(4) Einkommen im Sinne dieses Gesetzes ist das Einkommen im Sinne des § 21 Bundesausbildungsförderungsgesetz.

(5) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer sind im Sinne des § 14 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auf Antrag von der Rückzahlung auch freizustellen, solange sie oder er ein Studienstipendium erhalten.

§ 12 Mitwirkungspflichten (1) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 14 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz oder über die Minderung der Darlehenslasten im Sinne des § 15 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erforderlich sind,

2. Änderungen in den Verhältnissen, die für diese Entscheidung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Entscheidung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der NRW.Bank Beweisurkunden (insbesondere Steuererklärungen, Einkommensnachweise, Bescheide des Sozialamtes, Bescheide des Bundesverwaltungsamtes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz) vorzulegen.

(2) Die NRW.Bank kann hinsichtlich der Umstände im Sinne des Absatzes 1 eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Soweit für die in Satz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

(3) Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer trägt die Darlegungs- und materielle Beweislast für die Freistellung oder Minderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1. Ein späteres Vorbringen der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers kann unberücksichtigt bleiben, wenn andernfalls die Entscheidung der NRW.Bank verzögert würde. Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer ist hierauf hinzuweisen.

§ 13 Berechnung des Zinssatzes Die NRW.Bank ist berechtigt die Verwaltungskosten und die auf die Stundung der Zinsen entfallenden Geldbeschaffungskosten zu pauschalieren und in einem einheitlichen Prozentsatz neben den Refinanzierungskosten auszuweisen.

Vierter Abschnitt **Regelungen betreffend den Ausfallfonds**

§ 14 Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen (1) Der Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen wird zum 1. Juni 2006 errichtet.

(2) Alle Einnahmen und Ausgaben des Fonds werden für jedes Rechnungsjahr im Wirtschaftsplan des Kapitels 06 109 (Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen) ausgewiesen.

(3) Die Verwaltung des Ausfallfonds kann den an ihn nach § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz abgeführten Betrag und sein sonstiges Vermögen mündelsicher im

Sinne des § 1807 BGB anlegen. Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium dem Ausfallfonds eine andere Anlage gestatten, wenn die beabsichtigte Art der Anlage nach Lage des Falles den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung nicht zuwiderläuft.

(4) Die prozentuale Höhe des Abführungsbetrages im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz soll langfristig kalkuliert und möglichst konstant gehalten werden. Sie wird bis zum 31. Mai eines jeden Jahres vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt; die Fondsverwaltung legt hierzu einen Vorschlag vor. Bei dem Ausfallfonds wird ein Beirat eingerichtet, der das Ministerium bei der Festsetzung nach Satz 2 berät. Abweichend von Satz 2 wird die prozentuale Höhe des Abführungsbetrages erstmalig bis zum 23. Dezember 2006 festgesetzt. Mitglieder des Beirats sind Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und eine Vertreterin oder ein Vertreter des Ministeriums; das Nähere bestimmt das Ministerium.

(5) Die Hochschulen führen die Abführungsbeträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz jeweils bis zum 30.6. und bis zum 23.12. eines jeden Jahres an den Ausfallfonds ab.

§ 15 Notleidende Forderungen Eine notleidende Darlehensforderung im Sinne des § 18 Abs. 2 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz liegt vor, wenn

1. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer fällige Rückzahlungsraten oder sonstige mit dem Darlehen zusammenhängende Forderungen innerhalb von sechs Monaten seit Fälligkeit nicht geleistet hat,
2. die Rückzahlung des Darlehens infolge der Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit oder einer Erkrankung der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers von mehr als einem Jahr Dauer nachhaltig erschwert oder unmöglich geworden ist,
3. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhält,

4. ein Antrag nach § 14 Abs. 1 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz auf Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens zum zweiten Mal gestellt worden ist,
5. der Aufenthalt der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers unter Ausnutzung der melde- und amtshilferechtlich zulässigen Möglichkeiten seit mehr als sechs Monaten nicht ermittelt werden konnte,
6. die NRW.Bank ein ihr nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches zustehendes außerordentliches Kündigungsrecht ausgeübt hat oder
7. die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer verstirbt.

Fünfter Abschnitt Sonstige Regelungen

§ 16 Datenverarbeitung (1) Personenbezogene Daten, die zum Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes von den Hochschulen erhoben oder erstmals gespeichert worden sind, dürfen von den Hochschulen für den Vollzug dieser Verordnung und des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen weiterverarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. Die betroffene Person ist darüber in geeigneter Weise zu unterrichten.

(2) Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen über die Gewährung von Bonusguthaben im Sinne des § 5 Studienkonten- und -finanzierungsgesetz von der Hochschulen erhoben und gespeichert worden sind, sind in einen von der regelmäßigen Verarbeitung der Studierendendaten abgeschotteten Bereich zu überführen, auf den nur die für die Bearbeitung der Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz zuständige Sachbearbeitung zugreifen kann.

(3) Die Hochschule stellt sicher, dass auf Daten, die aufgrund der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz erhoben worden sind, nur die für die Bearbeitung derartiger Anträge zuständige Sachbearbeitung zugreifen kann.

§ 17 Verbindlicherklärung der Rahmenvereinbarung zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen

(1) Das Ministerium wird ermächtigt, die Rahmenvereinbarung, die die Zusammenarbeit zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen regelt, in ihrer jeweils gültigen Fassung für allgemeinverbindlich zu erklären.

(2) Ministerium im Sinne dieser Verordnung ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 18 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. April 2011 außer Kraft.

(2) Die Verordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten mit Regelabbuchung sowie über die Erhebung von Gebühren an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (RVO-StKFG NRW) vom 17. September 2003 (GV. NRW. S. 570), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. August 2004 (GV. NRW. S. 428), wird mit Wirkung zum 1. April 2007 aufgehoben. Die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Auswahlgebühren-RVO NRW) vom 16. Januar 2006 (GV. NRW. S. 48), wird mit dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung nach Absatz 1 aufgehoben.

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie
des Landes Nordrhein-Westfalen

Fn 1 GV. NRW. S. 157, in Kraft getreten am 16. Mai 2006; geändert durch VO v. 14. Juni 2006 (GV. NRW. S. 340), in Kraft getreten am 29. Juli 2006.

Fn 2 Dritter Abschnitt mit den §§ 9 – 13 neu eingefügt durch VO v. 14. Juni 2006 (GV. NRW. S. 340), in Kraft getreten am 29. Juli 2006. Dadurch wurde der dritte zum vierten Abschnitt und der vierte zum fünften Abschnitt sowie die §§ 9 – 13 zu den §§ 14 – 18.

Fn 3 In § 6 Abs. 7 Satz 2 angefügt durch VO v. 14. Juni 2006 (GV. NRW. S. 340), in Kraft getreten am 29. Juli 2006.

III) Begründungen

Begründung
des Gesetzes über die Hochschulen des Landes
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)
in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom
1. Januar 2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG)

Etwaige Änderungen des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sind jeweils bei der geänderten Vorschrift angefügt.

A. Allgemeiner Teil

Wissenschaft und Forschung schreiten rasant voran und stehen in einem immer stärkeren Wettbewerb. Die Entwicklungszyklen in der Forschung werden immer kürzer. Zudem erfordert exzellente Forschung einen steigenden Mitteleinsatz. Damit sich die nordrhein-westfälischen Hochschulen in diesem Umfeld erfolgreich behaupten und ihre Wettbewerbsfähigkeit steigern können, müssen daher die Rahmenbedingungen deutlich verbessert werden.

Damit die nordrhein-westfälische Hochschul- und Forschungslandschaft noch leistungsfähiger und national wie international noch wettbewerbsfähiger wird, bedarf es gut ausgestatteter Hochschulen mit Profil, Exzellenz und Internationalität sowie einer gezielten und wettbewerbsorientierten Forschungs- und Technologieförderung. Wissenschaftlich exzellente und qualitativ hochwertig ausbildende Hochschulen sind eine unabdingbare Voraussetzung für mehr Innovation, für zukunftssichere Arbeitsplätze und für die kulturelle und ökonomische Wertschätzung Nordrhein-Westfalens.

Zur Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit gehört, dass die nordrhein-westfälischen Hochschulen von hemmenden Regularien und überflüssigen Vorschriften befreit und hinreichend finanziert werden. Freiheit der Forschung und Lehre, gepaart mit mehr Wettbewerb, mehr Autonomie und mehr Verantwortung sind daher die Leitlinien dieses Hochschulfreiheitsgesetzes.

Das Land überträgt den Hochschulen Kompetenzen und die Verantwortung für Finanz-, Personal- und Organisationsentscheidungen. Entsprechend ändern sich auch die Aufgaben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie

von einer eher klassisch ausgerichteten Hochschulverwaltung hin zu einem modernen Hochschulmanagement. In Rückkopplung mit dem Land werden die Hochschulen ihre eigene Strategie- und Entwicklungsplanung vornehmen können. Der Staat zieht sich aus der Detailsteuerung vollständig zurück und kommt seiner Gesamtverantwortung für das Hochschulsystem durch die Vorgabe strategischer Ziele nach.

Die Hochschulen werden im Rahmen dieses Gesetzes damit in einem Maße autonom werden, das bundesweit einzigartig ist und das auch international jedem Vergleich standhält. Die Reformen, die derzeit in den Bundesländern stattfinden oder stattgefunden haben, sind in keinem Falle so weit gegangen, dass sämtliche Universitäten und Fachhochschulen eines Bundeslandes verselbständigt werden. Zwar gab es einzelne Modellversuche oder eine Verselbständigung einzelner Hochschulen. Dies blieben aber Einzelercheinungen. Bundesweit sind die Hochschulen der Grundlinie nach mit dem Land auf das Engste verklammert. Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz geht das Land hier bewusst einen neuen Weg hin zu besserer Bildung, besserer Forschung und verstärkter Innovation.

Während bislang die Hochschulen Körperschaften und zugleich staatliche Einrichtungen sind, werden sie künftig als Körperschaften des öffentlichen Rechts verselbständigt. Damit ist ein Paradigmenwechsel verbunden, dessen Tragweite für das überragend wichtige öffentliche Interesse an einer qualitativ hochwertigen Hochschullandschaft und auch für das Selbstverständnis der Hochschulen nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Die Verselbständigung bringt mit sich, dass der Staat nur noch die Rechts- und nicht mehr die Fachaufsicht führt. Im bundesweiten Vergleich werden die nordrhein-westfälischen Hochschulen damit mit Abstand am freiesten organisiert sein.

Gleichzeitig wird den Hochschulen die Verantwortung für ihr Personal übertragen werden. Sie werden die Dienstherrenfähigkeit und die Arbeitgeberbereitschaft erhalten. Ein eigenverantwortliches Personalmanagement schafft die Grundlage für eine innovationssträchtige Hochschulentwicklung, wirkt leistungsmotivierend und führt zu einem effizienteren Einsatz von Ressourcen. Die Hochschulen werden künftig zudem allein über die Berufungen der Professorinnen und Professoren entscheiden können. Der bisherige Vorbehalt des staatlichen Einvernehmens entfällt.

Die selbständige Hochschule wird aus dem Regelungsregime der Landeshaushaltsordnung entlassen werden. Die Hochschulen werden künftig über Zuschüsse finanziert und können dann relativ frei wirtschaften.

Den Hochschulen soll es künftig auch ermöglicht werden, eigene Unternehmen zu gründen oder sich an Unternehmen zu beteiligen. Dabei müssen die Bezüge zu Lehre und Forschung gewahrt bleiben. Die moderne Hochschule der Zukunft muss eigenverantwortlich auf den Zukunftsmärkten agieren können. Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz werden dazu die erforderlichen Instrumente bereitgestellt.

Die selbständige Hochschule steht in einer stärkeren Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber dem Land und der Gesellschaft. Angesichts ihrer mit diesem Gesetz stark gestiegenen Autonomie, gepaart mit dem entsprechenden hohen Maß an Verantwortlichkeit, benötigt sie klare Leitungs- und Aufsichtsstrukturen. Erforderlich ist eine deutliche Abgrenzung von Entscheidung, Beratung und Aufsicht und der mit ihnen jeweils verbundenen Verantwortung. Ansonsten können Gefahren für das überragend wichtige Gemeinschaftsgut Wissenschaft durch wissenschaftsinadäquate Entscheidungen der Entscheidungsträger nicht mehr abgewendet werden. Die bisherigen Organisationsformen haben sich vor diesem Hintergrund in der bislang vorgesehenen Art der Organe und Verteilung ihrer Aufgaben und Befugnisse nicht bewährt. Insofern sind die akademischen, strategischen und operativen Verantwortlichkeiten klar zu trennen. Dies leistet u. a. die Implementierung eines Hochschulrates und die ihren Aufgaben angemessene starke Hochschulleitung. Mitglieder dieses Rates sind zum einen Persönlichkeiten, die außerhalb der Hochschule gewonnen werden. Die Hochschule kann sich aber auch dafür entscheiden, dass bis zur Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates aus der Hochschule selbst entstammen. Auch damit wird ein Baustein für selbstregulierende Autonomie bereitgestellt. Der Hochschulrat wird die strategische Ausrichtung der Hochschule mitbestimmen und die Hochschulleitung kontrollieren. Jeder Hochschule wird es zudem ermöglicht werden, ihre Hochschulverfassung entsprechend ihrer individuellen Organisationsbedarfe auszugestalten. Die kollegiale Selbstorganisation bleibt dabei weiterhin ein bestimmendes Element.

Hochschulen sind Organisationen eigener Art. Ihre Leitungsstrukturen müssen deshalb den besonderen Erfordernissen des Wissenschaftsbetriebs Rechnung tragen. Modernes Management und wissenschaftliche Exzellenz sind keine Gegensätze, sondern sind vielfältig miteinander verflochten. Das Hochschulfreiheitsgesetz wahrt daher den selbstregulierenden Charakter von Forschung und Lehre und unterstreicht zugleich die gesellschaftlichen Anforderungen an die moderne, innovationsoffene Hochschule der Zukunft. Angesichts der einfachgesetzlich in § 4 HG niedergelegten Wissenschafts-, Lehr- und Forschungsfreiheit sind Eingriffe in Wissenschaft und Forschung als einen grundsätzlich von Fremdbestimmung freien Bereich autonomer Verantwortung und damit strukturelle Gefährdungen von Wissenschaft, Lehre und Forschung nicht zu befürchten. Durch die der Hochschulleitung, dem Hochschulrat und dem Senat in ausgewogener Weise zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden die unterschiedlichen Aufgaben des hochschulischen Wissenschaftsbetriebs und die Interessen aller daran Beteiligter in einen angemessenen Ausgleich gebracht. Indem der Gesetzgeber hierdurch auch seiner gesamtgesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird, wendet das Hochschulfreiheitsgesetz zugleich Gefahren für eine gedeihliche und zukunftsfähige Entwicklung von Wissenschaft und Forschung und damit Gefahren für ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut ab.

Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz wird zudem das Verhältnis zwischen Staat und Hochschulen auf eine neue Grundlage gestellt, die zu deutlichen Autonomiegewinnen für die Hochschulen führen und damit ihre Forschungsstärke und Innovationskraft in der selbstverwalteten Hochschule erhöhen wird. Planerische Einzelentscheidungen des Staates wird es künftig nicht mehr geben. Vielmehr werden die Hochschulen künftig über Ziel- und Leistungsvereinbarungen sowie Methoden des Leistungscontrollings und Qualitätssicherung, wie Akkreditierung und Evaluation, ergebnisorientiert gesteuert. Hinzu kommt die aufgaben- und leistungsbezogene Finanzierung, die sich nur noch innerhalb der Vorschriften des Hochschulgesetzes bewegen wird. In diesem Rahmen müssen sich die Hochschulen zukünftig im Wettbewerb behaupten.

Das Hochschulfreiheitsgesetz setzt die Rahmenbedingungen dafür, dass die Qualität sowie die Leistungs- und Innovationsfähig-

keit des nordrhein-westfälischen Hochschulwesens durchgreifend verbessert werden kann. Damit werden zugleich die Rahmenbedingungen für die Wettbewerbsfähigkeit im nationalen und internationalen Vergleich gestärkt. Wettbewerbsfähige Hochschulen sind unabhängig, profiliert und international. Sie setzen ihre Mittel effektiv ein. Die hierzu benötigten Instrumente im finanziellen, personellen und organisatorischen Bereich werden den Hochschulen mit dem Hochschulfreiheitsgesetz zur Verfügung gestellt. Dem hohen öffentlichen Interesse an einem funktionsfähigen sowie freiheitsfördernden und -bewahrenden Wissenschaftsbetrieb wird in dieser Weise sachgerecht Rechnung getragen. Die Hochschulen werden damit einen wichtigen Beitrag für grundlegende Innovationen in Wirtschaft und Gesellschaft leisten können.

Mit dem Hochschulfreiheitsgesetz wird das bislang geltende Hochschulgesetz aufgehoben und durch das neue Hochschulgesetz abgelöst. Soweit gesetzliche Bestimmungen des alten Hochschulgesetzes in das neue Hochschulgesetz übernommen worden sind, kann auf die Amtlichen Begründungen der alten Bestimmungen weiterhin zurückgegriffen werden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Begründung:

Absätze 1 bis 3:

Die Änderungen in Absatz 1 nehmen den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 4 HG a. F., die Änderungen in Absatz 3 den des § 42 Abs. 1 und 3 HG a. F. auf.

Der Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster ist eine Grundeinheit der Universität Münster und nimmt daher an der Verselbständigung der Universität teil. Da der Fachbereich Musikhochschule indes Aufgaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik wahrnimmt, bedarf es für ihn ergänzender Regelungen, die diese Aufgabewahrnehmung ermöglichen. Dies leistet Artikel 2 § 2 dieses Gesetzes. Danach gelten für den Fachbereich Musikhochschule teilweise die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes und teilweise die Regelungen

des für die Kunsthochschulen geltenden Hochschulgesetzes 2005.

Absatz 4:

Die Änderung nimmt zum einen den Regelungsgehalt des § 1 Abs. 5 HG a. F. auf. Zum anderen sichert die Regelung, dass die Kunsthochschulen des Landes nicht als Körperschaften des öffentlichen Rechts verselbständigt werden. Das Regelungsregime des Kunsthochschulgesetzes ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform – HRWG – in das Hochschulgesetz überführt worden. Artikel 14 Nr. 6 b) HFGG räumt den Kunsthochschulen einen Zeitraum von zwei Jahren ein, um sich ab dem 1. Januar 2005 auf die mit dem HRWG neu geschaffene Rechtslage einzustellen und die mit dem HRWG vorgezeichneten Reformschritte nachzuvollziehen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, dass sich die Kunsthochschulen innerhalb dieses Zweijahreszeitraums abermals auf ein neues gesetzliches Regelungswerk ausrichten müssen. Für die Kunsthochschulen soll daher das Hochschulgesetz in der Fassung des HRWG zunächst weitergelten. Dies leistet Artikel 2 § 1 dieses Gesetzes. Für das Hochschulgesetz zieht die Änderung hieraus die entsprechenden Konsequenzen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

In § 1 Abs. 3 werden nach den Wörtern „in Rheinbach“ die Wörter „und Hennef“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

Mit Blick auf das Studienangebot der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Hennef ist die Änderung sachgerecht.

§ 1 Abs. 3 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(3) Es bestehen Standorte der Fachhochschule Aachen in Jülich, der Fachhochschule Bielefeld in Minden, der Fachhochschule Gelsenkirchen in Bocholt und Recklinghausen, der Fachhochschule Südwestfalen in Hagen, Meschede und Soest, der Fachhochschule Köln in Gummersbach, der

Fachhochschule Lippe und Höxter in Detmold und Höxter, der Fachhochschule Münster in Steinfurt sowie der Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Rheinbach. Die Grundordnungen dieser Hochschulen können bestimmen, dass auch am Sitz der Hochschule nach Absatz 2 ein Standort besteht. Die Grundordnung kann bestimmen, dass in den Standorten aus den Professorinnen und Professoren des Standorts für eine Zeit von vier Jahren eine Sprecherin oder ein Sprecher dieses Standorts gewählt wird. Der Sitz der Fachhochschule Niederrhein im Sinne der Vorschriften über den Gerichtsstand ist Krefeld.

Zu § 2 – Rechtsstellung

Begründung:

Absatz 1:

Nach dem bislang geltenden Hochschulrecht sind die Landeshochschulen ihrem Rechtsstatus nach Körperschaften und zugleich staatliche Einrichtungen. Aufgrund dieser Doppelnatur rechnet das Gesetz (vgl. §§ 106 f. HG a. F.) die akademischen Angelegenheiten dem Selbstverwaltungsbereich der Hochschule als rechtsfähige Körperschaften zu, während die staatlichen Angelegenheiten von der Hochschule als rechtlich unselbständige Landeseinrichtung mit Behördencharakter wahrgenommen werden; daneben wirken in einigen Bereichen, in denen sich akademische und staatliche Angelegenheiten nicht trennscharf abgrenzen lassen, Hochschule und Land in besonderer Weise zusammen (vgl. u. a. § 108 HG a. F.).

Mit der Änderung des Satzes 1 verlieren die Hochschulen ihren Charakter als staatliche Einrichtungen und werden als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts selbstständig. Aus Teilen der Körperschaft „Land“ werden mehrere neue Körperschaften „Hochschule“ gebildet. Das Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes kennt zudem keine staatlichen Aufgaben mehr, sondern weist die bisherigen staatlichen Aufgaben, die die Hochschulen für das Land gemäß § 107 HG a. F. wahrgenommen haben, den Hochschulen als Selbstverwaltungsaufgaben zu (vgl.

§ 2 Abs. 2 Satz 1). Die bisherigen staatlichen Aufgaben gehen damit von der Körperschaft Land auf die neu gebildeten Körperschaften über.

Die Verselbständigung als Körperschaften ändert nichts daran, dass die Hochschulen weiterhin als Landeshochschulen vom Land getragen werden. Die Hochschulen werden daher nicht in eine neue Trägerschaft überführt.

Mit dem neuen Satz 2 wird unterstrichen, dass eine Pluralität in den Rechtsformen und der Trägerschaft der Hochschulen sachgerecht sein kann. Zugleich stellt die Regelung klar, dass neben der Errichtung einer Hochschule auch jede Änderung ihrer Rechtsform ebenfalls eines Gesetzes bedarf. Eine abstrakte Optionsregelung, z. B. in Richtung Stiftung oder privatrechtliche Gesellschaft, reicht wegen der bei einem Rechtsformwechsel regelungsbedürftigen Überleitung nicht aus.

Absatz 2:

Der dritte Satz des § 2 Abs. 2 HG a. F. ist entbehrlich und kann daher gestrichen werden. Der Grundsatz der öffentlich-rechtlichen Erfüllung der Hochschulaufgaben lag bis zum Erlass des Hochschulgesetzes im Jahre 2000 bereits als ungeschriebenes Prinzip dem für die Landeshochschulen geltenden Hochschulrecht zugrunde.

Die Änderungen des Absatzes 2 folgen ansonsten aus der Verselbständigung der Hochschulen als Körperschaften.

Absatz 3:

Anlässlich ihrer Verselbständigung als Körperschaft erhalten die Hochschulen die Dienstherrenfähigkeit. Damit verbunden steht das an den Hochschulen tätige Personal im Dienst der jeweiligen Hochschule und nicht mehr – wie bisher – im Landesdienst. Dies gilt nicht nur für die neu zu ernennenden Beamtinnen und Beamten oder für die neu angestellten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, sondern auch für das bereits derzeit an den Hochschulen tätige Personal. Die bereits derzeit ernannten Beamtinnen und Beamte werden auf der Grundlage des § 128 Abs. 4 BRRG übergeleitet (vgl. Artikel 7 § 1), während für die derzeitigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor dem Hintergrund

der Rechtsnachfolge nach Artikel 7 § 3 dieses Gesetzes die jeweilige Hochschule in die Rechte und Pflichten der bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse eintritt, vgl. Artikel 7 § 2.

Absätze 4 und 5:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des Absatzes 4 und 5 a. F. Die erfolgten Änderungen dienen der Klarstellung.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Soweit dieses Gesetz nichts anderes zulässt, erledigen sie ihre Aufgaben in Forschung, Entwicklung und Kunst, Lehre und Studium in öffentlichrechtlicher Weise.“

Begründung dieser Änderung:

Die Universitäten und Fachhochschulen des Landes werden auf zahlreichen ihrer Handlungsfelder hoheitlich tätig. Sie unterfallen in ihrem Handeln grundsätzlich dem öffentlichrechtlichen Handlungsregime. Dies stellt Absatz 2 Satz 2 klar.

§ 2 Abs. 2 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2) Die Hochschulen nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr.

Zu § 3 – Aufgaben

Begründung:

Der bisherige Landesgesetzgeber hat den Hochschulen im Laufe der Zeit eine Fülle von Aufgaben zugewiesen. Dabei wurde stellenweise nicht mehr ein unmittelbarer Zusammenhang mit den Kernaufgaben von Forschung und Lehre gewahrt. Zudem wurden Aufgaben, deren Erfüllung öffentlichrechtlichen Einheiten bereits durch andere Gesetze zugewiesen worden ist, nochmals den Hochschulen im Hoch-

schulgesetz aufgegeben. Dies führt zu Redundanzen und trägt zu einer Komplexität des Hochschulgesetzes bei, die in der Sache nicht erforderlich ist. Vor diesem Hintergrund wird mit dem Hochschulfreiheitsgesetz der Aufgabenkatalog des § 3 überarbeitet und auf das Wesentliche focussiert. Den Hochschulen wird dabei – auch im Interesse der unerlässlichen Profilbildung – im neuen Absatz 6 eröffnet, über ihre Grundordnung sich selbst weitere Hochschulaufgaben zu geben, wenn diese weiteren Aufgaben mit ihren gesetzlichen Aufgaben zusammenhängen und die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Damit wird die Autonomie der Hochschulen durchgreifend erweitert. Zugleich wird damit erreicht, dass der Aufgabenkatalog flexibilisiert und an den Erfordernissen vor Ort ausgerichtet werden kann.

In den Kreis der hochschulischen Kernaufgaben der Absätze 1 und 2 ist nunmehr der Wissenstransfer in seinen beiden hauptsächlichen Ausformungen der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Technologietransfers aufgenommen worden. Die Bedeutung des Wissenstransfers wird dadurch unterstrichen. Der Regelungsgehalt der alten Absätze 5 und 6 wird von der neuen Regelung betreffend den Wissenstransfer aufgefangen. Die Zulässigkeit privatrechtlichen Handelns in diesen Bereichen wird unter Wahrung des Regelungsgehalts der Vorgängervorschriften nunmehr in Absatz 3 geregelt.

Der Regelungsgehalt des alten Absatzes 10 wird im Rahmen des geltenden Tierschutzrechts und der Regelungsgehalt des Absatzes 11 durch das geltende Umweltrecht aufgefangen. Absatz 12 folgt als selbstverständlicher Annex aus den sonstigen Aufgaben der Hochschule. Die Absätze konnten daher gestrichen werden.

Im Begriff von Wissenschaft und Forschung ist ein hohes Maß an Internationalität bereits begrifflich angelegt. Wissenschaft ist international und Forschung ist ohne Internationalität undenkbar. Die Hochschulen fördern deshalb die internationale Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Hochschulaustausch schon durch die Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben nach den Absätzen 1 und 2. Auch das Studium ist zunehmend international angelegt. Zudem nehmen

die Hochschulen ihre Verantwortung für eine internationale Wissenschaft auch durch eine sachgerechte Betreuung ausländischer Studierender wahr und reflektieren u. a. auf diese Weise auf deren besonderen Bedürfnisse. Die Neuregelung unterstreicht im Gesetzestext selbst diese Bezüge zur Internationalität nochmals durch den Zusatz „im In- und Ausland“. Vor diesen Hintergründen konnte Absatz 8 gestrichen werden.

Absatz 6 regelt, dass die Hochschulen in dem dort vorgezeichneten Rahmen weitere Aufgaben übernehmen dürfen. Macht die Hochschule von dieser Satzungsbefugnis Gebrauch, können daraus keine Ansprüche auf zusätzliche Finanzmittel gegen das Land abgeleitet werden.

Die Hochschulen sollen sich auch weiterhin an der ihnen bislang als staatliche Aufgabe nach § 107 Abs. 2 Nr. 5 HG obliegenden Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz beteiligen und diese auch über den eigenen Bedarf hinaus fördern. Dem trägt der neue Absatz 5 Satz 4 Rechnung.

Für eine öffentlich-rechtliche Körperschaft ist es selbstverständlich, dass sie an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaats mitwirkt und zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen beiträgt. Mit Blick auf diese Selbstverständlichkeit konnte Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 3 gestrichen werden, um Redundanzen zu vermeiden.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Universitäten dienen der Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer).“

- b) In § 3 Abs. 2 Satz 2 wird nach der ersten Klammer das Wort „insbesondere“ eingefügt.

Begründung dieser Änderung:

Buchstabe a)

Mit der Änderung soll unterstrichen werden, dass die Grundlage jeglicher Pflege und Entwicklung der Wissenschaften die Gewinnung wissenschaftlicher Erkenntnisse ist.

Buchstabe b)

Die Änderung ist redaktionell.

§ 3 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Die Universitäten dienen der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre, Studium, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie Wissenstransfer (insbesondere wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer). Sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Kunst entsprechend, soweit sie zu den Aufgaben der Universitäten gehört.

(2) Die Fachhochschulen bereiten durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder die Fähigkeit zu künstlerischer Gestaltung erfordern. Sie nehmen Forschungs- und Entwicklungsaufgaben, künstlerisch-gestalterische Aufgaben sowie Aufgaben des Wissenstransfers (wissenschaftliche Weiterbildung, Technologietransfer) wahr.

Zu § 4 – Freiheit in Wissenschaft und Kunst, Forschung, Lehre und Studium

Begründung:

Mit den Änderungen wird die bisherige Vorschrift redaktionell in eine systematisch einsichtiger Form überführt. Während Absatz 1 den Grundsatz regelt, formt Absatz 2 diesen Grundsatz auf Forschung, Lehre und Studium aus. Absatz 3

regelt sodann die Eingriffsbefugnisse, die im Interesse eines funktionsfähigen Hochschulbetriebs erforderlich sind.

Die Änderung der Überschrift und die Streichung von Absatz 3 tragen § 1 Abs. 4 Rechnung.

Zu § 5 – Finanzierung und Wirtschaftsführung

Begründung:

Absatz 1:

In der Vorschrift werden die grundlegenden Aspekte und Verfahren genannt, nach denen sich künftig die Finanzierung der Hochschulen richten soll. Damit wird die Abkehr von der bisherigen Orientierung am prognostizierten Mittelverbrauch hin zu einer ergebnisorientierten Mittelzuweisung verdeutlicht. Das Finanzierungsmodell setzt durch Instrumente wie Zielvereinbarungen und leistungsbezogene Mittelvergabe auf Steuerung über Anreize und stärkt damit die Autonomie und Selbstverantwortung der Hochschule. Dabei wird auch ihrer besonderen Kostenstruktur Rechnung getragen. Insbesondere die große Bedeutung der Personalkosten sowohl für die Hochschulen wie das Land erfordert im Hinblick auf die künftige Entwicklung eine gewisse Planungssicherheit. In der Gesamtfinanzierung sollen deshalb besoldungs- und tarifrechtliche Veränderungen entsprechend berücksichtigt werden. Bei der Mittelvergabe werden nach § 5 Satz 1 Landesgleichstellungsgesetz auch Fortschritte bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages aus Artikel 3 Abs. 2 Grundgesetz berücksichtigt.

Absatz 2:

Die Vorschrift greift die bisherigen Regelungen zum Globalhaushalt als wesentlichen Schritt zu mehr finanzwirtschaftlicher Flexibilität und Handlungsfähigkeit auf. Zur Umsetzung der Autonomie in der Haushalts- und Wirtschaftsführung ist ein maßgeschneidertes Regelwerk erforderlich, das den besonderen Bedingungen und Anforderungen an die autonome Hochschule gerecht wird. Im Gegenzug ist seitens der Hochschulen der Nachweis der Selbststeuerungsfähigkeit notwendig. Dies ist durch den Einsatz eines ganzheitlichen Controllings, das neben der schon eingeführten Kosten- und

Leistungsrechnung auch ein Berichtswesen und eine Steuerung über Kennzahlen umfasst, sicher zu stellen.

Die Vorschrift hält die Hochschulen zu einer aufgabengerechten Wirtschaftsführung an, die dem Prinzip der Stetigkeit, der wissenschafts- und forschungsadäquaten Wirtschaftlichkeit und der Effektivität verpflichtet ist.

Soweit im Rahmen der Haushaltsführung Beschäftigtendaten, insbesondere Vergütungsangaben, zulässigerweise nach § 29 Abs. 1 Satz 1 Datenschutzgesetz NRW erhoben worden sind, sollen sie zum frühestmöglichen Zeitpunkt anonymisiert werden.

Beihilfezahlungen für die einzelnen Beschäftigten sind vom Controlling nicht umfasst. Zudem dürfen personenbezogene Beihilfeaufwendungen nach der Zweckbindung des § 102 a Satz 4 Landesbeamtengesetz nicht als Kennzahlen für einzelne Organisationseinheiten ausgewiesen werden.

Absatz 3:

Die Regelung stellt vor dem Hintergrund der veränderten hochschul- und haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen klar, dass die Zuschüsse des Landes in das Vermögen der Hochschulen fallen.

Absatz 4:

Der Absatz stellt das hochschulinterne Verfahren zur Prüfung des Jahresabschlusses der Grundordnung der Hochschule anheim. Die Regelung zur Entlastung durch den Hochschulrat erfolgt in Analogie zum Aktienrecht.

Die Begrifflichkeiten des § 5 müssen im Übrigen nicht in Anlehnung an die Begrifflichkeit des Handelsgesetzbuches verstanden werden.

Absatz 5:

Die Regelung grenzt die Zulässigkeit einer Kreditaufnahme durch die Hochschule ein. Dies ist schon aus Gründen einer etwaigen mittelbaren Haftung des Landes für Kreditrisiken sachgerecht.

Absatz 6:

Nach § 78 Abs. 3 Satz 2 VwVG NRW findet ein Insolvenzverfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, und damit auch gegen die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes nicht statt. Das Land trägt indes weder die Gewährsträgerschaft noch eine Anstaltslast gegenüber seinen Hochschulen. Vor diesem Hintergrund kann die Zahlungsfähigkeit der Hochschule bedroht werden oder ihre Zahlungsunfähigkeit eintreten. Für diesen Fall trifft Absatz 6 Vorsorge. Die Regelung hat zwei Bestandteile.

Der erste Bestandteil betrifft die Sicherung der künftigen wirtschaftlichen Handlungsfähigkeit der Hochschule und ist Gegenstand der Sätze 1 und 2. Es besteht ein überragend hohes öffentliches Interesse daran, dass eine zahlungsunfähige oder eine von Zahlungsunfähigkeit bedrohte Hochschule ihre Zahlungsfähigkeit wiedererlangt. Vor diesem Hintergrund ist es verfassungsrechtlich gerechtfertigt, wenn ein demokratisch legitimierter Amtswalter als Staatsbeauftragter die Befugnisse der Gremien (Organe und sonstige Gremien) sowie der hochschulischen Funktionsträgerinnen und Funktionsträger in den im Gesetz genannten beiden Fällen wirtschaftlicher Schwierigkeiten ausübt. Durch die Zulässigkeit der Implementierung einer derartigen Möglichkeit soll zugleich erreicht werden, dass in der Hochschule ein wirtschaftlich verantwortungsvolles Handeln an den Tag gelegt wird.

In welchem Umfang die Staatsbeauftragte oder der Staatsbeauftragte ihre oder seine Befugnisse ausübt, richtet sich nach dem Erforderlichkeitsprinzip und dem Grundsatz des schonendsten Rechtseingriffs bei Wahrung des Prinzips praktischer Konkordanz. Dabei wird der Umstand zu berücksichtigen sein, dass bislang die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten zu den staatlichen Angelegenheiten zählten, so dass staatliche Eingriffe in die Wissenschaftsfreiheit der Hochschulen und in ihr Selbstverwaltungsrecht bei den hier zur Rede stehenden Fragen vornehmlich der Haushalts- und Wirtschaftsführung durchweg gerechtfertigt sein werden.

Die Staatsbeauftragung und das Haushaltssicherungskonzept sind zwei verschiedene Instrumente, die in keinem Verhältnis des Nachrangs zueinander stehen. Welches Instrument konkret ergriffen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen des Ministeriums.

Der zweite, in den Sätzen 3 bis 5 niedergelegte Bestandteil betrifft die Absicherung der Studierenden, der hochschulischen Beamtenschaft und der im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an der Hochschule Beschäftigten oder Auszubildenden. Das Land sichert nach Maßgabe des Satzes 3 für die Beamtinnen und Beamten der Hochschule, dass ihre Besoldung, Versorgung und die sonstigen Leistungen des Dienstherrn (wie bspw. die Zahlung der Beihilfe) weiterhin entrichtet werden, und nach Maßgabe des Satzes 4, dass das Entsprechende für die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes an der Hochschule beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden gilt. Nach Satz 5 wird zudem gewährleistet, dass die betroffenen Studierenden ihr Studium beenden können.

Absatz 7

Mit dem neuen Absatz 7 wird den Hochschulen Handlungsfreiheit auf dem Gebiet der Unternehmensgründung und -beteiligung gegeben. Es sollen vor allem im Bereich des Technologietransfers und der Begleitung der Existenzgründungen aus den Hochschulen heraus die erforderlichen gesetzlichen Vorkehrungen getroffen werden, dass die Hochschulen die sachgerechten Handlungsoptionen treffen können, ohne an die restriktiven Vorgaben der Landeshaushaltsordnung gebunden zu sein, vgl. Satz 4. Satz 3 sichert dabei, dass die jeweilige Unternehmensgründung oder -beteiligung nur innerhalb der öffentlichen Zwecke nach Satz 1 Nr. 1 erfolgt. Den Hochschulen ist mithin keine freie unternehmerische Tätigkeit gestattet, sondern nur ein Handeln innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Zwecke.

Zum Begriff des Wissenstransfers rechnen ausweislich § 3 Abs. 1 Satz 1 u. a. die beiden Bereiche der wissenschaftlichen Weiterbildung und des Technologietransfers. Zum Technologietransfer gehören auch Patentierungen, Verwer-

tungen von Forschungsergebnissen und Existenzgründungen. Verwertung von Forschungsergebnissen bedeutet entsprechend der Aufgabenstellung der Hochschule, dass Innovationen angeregt werden. Es ist nicht Aufgabe der Hochschule, industrielle Warenproduktion zu betreiben, sondern lediglich die Produktreife zu fördern oder herzustellen. Damit wird gewährleistet, dass die Hochschulen mit solchen Unternehmensgründungen nicht in Konkurrenz zu mittelständischen Unternehmen treten. Zu den sonstigen Zwecken im Umfeld der Aufgaben nach § 3 rechnet beispielsweise das facility management. Ein Tätigwerden der Hochschule steht hier unter den verschärften Anforderungen des Satzes 2. Damit werden Wettbewerbsverzerrungen verhindert und berechnigte Interessen der Beschäftigten effektiv geschützt.

Das jeweilige Unternehmen der Hochschule oder das Unternehmen, an dem die Hochschule beteiligt ist, ist nach den bundesrechtlichen Vorgaben der Insolvenzordnung selbstverständlich insolvenzfähig. Eventuelle Haftungsfälle gehen zulasten der jeweiligen Hochschule und sind aus ihrem Körperschaftsvermögen abzudecken. Vor diesem Hintergrund dürfen die Hochschulen ausweislich Satz 1 Nr. 4 nur Beteiligungen mit beschränkter Haftung (etwa Gesellschafter einer GmbH oder als Kommanditist einer KG) eingehen. Somit kommen nur Rechtsformen in Betracht, bei denen die Haftung gesellschaftsrechtlich beschränkt ist. Ob die Hochschulen aus ihrem Körperschaftsvermögen etwaige Haftungsausfälle im Falle der Unternehmensinsolvenz abdecken müssen, richtet sich nach den hierfür greifenden bundesrechtlichen Regeln etwa des Konzernrechts.

Absatz 8:

Bei der Verteilung der Einnahmen aus der Erhebung der Studienbeiträge ist es sinnvoll, die Studierenden über das übliche Maß der Partizipation hinaus mitwirken zu lassen. Die Akzeptanz der Beitragserhebung wird dadurch gestärkt und die Sachgerechtigkeit der Verwendung des Beitragsaufkommens besser focussiert.

Absatz 9:

Die Vorschrift schafft die Rechtsgrundlage für die Erarbeitung des in Absatz 2 genannten besonderen Regelwerks und verweist insbesondere auf die Notwendigkeit von Regelungen zur externen Prüfung der Mittelverwendung und der Hochschule durch das Land. Zugleich soll die Möglichkeit eröffnet werden, das kaufmännische Rechnungswesen in den Hochschulen einzuführen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 5 Satz 3 wird der folgende neue Satz 4 angefügt:
„Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Übernahme von Bürgschaften und Garantien.“
- b) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten, der Übernahme von Bürgschaften und Garantien sowie für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit.“

Begründung dieser Änderung:

Buchstaben a) und b)

Mit dieser Regelung werden die Möglichkeiten zur Übernahme von Bürgschaften und Garantien an die Regelungen zur Kreditaufnahme angepasst. Dies ist schon wegen der ansonsten bestehenden Möglichkeit der Umgehung der Vorschriften für die Kreditaufnahme (verbunden mit einem Haftungsrisiko für das Land) notwendig.

§ 5 Abs. 3 und 9 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(5) Die Aufnahme von Krediten zur Deckung der Ausgaben ist nur dann zulässig, wenn die Hochschule in Wirt-

schaftsführung und Rechnungswesen kaufmännischen Grundsätzen folgt und ein testierter Jahresabschluss vorliegt. Die Kredite dürfen insgesamt den vom Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegten Kreditrahmen nicht überschreiten. Aus Kreditgeschäften der Hochschule kann das Land nicht verpflichtet werden.

(9) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur haushaltsrechtlichen Behandlung der staatlichen Zuschüsse und des Hochschulvermögens, zur Aufnahme von Krediten und für den Fall der drohenden oder eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Im Einvernehmen mit dem Finanzministerium erlässt das Ministerium Verwaltungsvorschriften zur Wirtschaftsführung und zum Rechnungswesen, zum Nachweis der sachgerechten Verwendung der Mittel sowie zum Jahresabschluss. Der Landesrechnungshof prüft die Wirtschaftsführung.

Zu § 6 – Ziel- und Leistungsvereinbarungen

Begründung:

Absatz 1 Satz 1 hebt die Verantwortung des Staates für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen hervor. Absatz 1 Satz 2 präzisiert den Zusammenhang von hochschulübergreifender Gesamtverantwortung des Staates und autonomer Entwicklung und Profilbildung der einzelnen Hochschule. Satz 3 übernimmt einfachgesetzlich das verfassungsrechtliche Gebot aus Artikel 15 Satz 2 Halbsatz 2 Landesverfassung und erstreckt es zugleich auf eine gemeinsame Verantwortungsträgerschaft der Hochschulen und der Landesregierung.

Absatz 2 definiert die Zielvereinbarung als wesentliches Instrument des Neuen Steuerungsmodells, welches hoheitliche Maßnahmen (Genehmigungen) vollständig substituiert. Denn im Rahmen des Neuen Steuerungsmodells sind Zielvereinbarungen das adäquate Instrument, um individuelle Vorstellungen und Planungen der Hochschule einerseits und Zielvorstellungen des Staates andererseits kooperativ aufeinander abzustimmen. Dementsprechend stellt Absatz 2 Satz 1 die Verknüpfung zwischen hochschulübergreifender

Landesverantwortung und individueller Struktur- und Entwicklungsplanung der Hochschule durch Ziel- und Leistungsvereinbarung her. Es wird klargestellt, dass das Land hinsichtlich des Abschlusses der Vereinbarungen den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen unterliegt. So müssen etwa für Vereinbarungen mit überjährigen Verpflichtungen entsprechende Verpflichtungsermächtigungen in den Haushalt eingestellt werden.

Die mehrjährigen Zielvereinbarungen sollen es den Hochschulen ermöglichen, mit Planungssicherheit eigenverantwortlich zu wirtschaften und autonom Entscheidungen über die geeigneten Maßnahmen zur Zielerreichung zu treffen. Die Vorschrift verzichtet auf detaillierte inhaltliche Vorgaben zu den Vereinbarungen und betont ihre strategische Ausrichtung sowie ihre konkrete Ziel- und Leistungsorientierung. Notwendiger Inhalt von Zielvereinbarungen sind insbesondere Festlegungen über messbare und überprüfbare Ziele und Leistungen der Hochschule, deren Umsetzungsstand festgestellt werden kann und an deren Erreichung oder Nichterreichung für die Hochschule unmittelbare Folgen geknüpft sind.

Dementsprechend stellt Absatz 2 Satz 2 klar, dass nach Maßgabe des Haushalts finanzielle Regelungen in den Zielvereinbarungen aufgenommen werden können. Dies beinhaltet vor allem auch die Option, im Rahmen der Finanzierung einen Teil des Landeszuschusses an die Hochschulen, an die Zielerreichung zu binden.

Das Instrument der Ziel- und Leistungsvereinbarungen ersetzt einseitiges hoheitliches Handeln. Die Wissenschaftsfreiheit wird damit – auch in Ansehung des § 4 – sachgerecht geschützt. Die Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums müssen sich im Rahmen der durch § 4 festgelegten Grenzen bewegen und die Vorgaben des Verfassungsrechts beachten.

Absatz 3 regelt, bei aller Priorität für den Abschluss einer Vereinbarung und unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, die Möglichkeit des Ministeriums, hoheitlich tätig zu werden und Zielvorgaben zu erlassen, sofern es nicht zum Abschluss einer Vereinbarung kommt. Hiermit wird es zudem ermöglicht, dem einfachgesetzlichen

Gebot aus Absatz 1 Satz 3 und damit auch dem Verfassungsgebot des Artikel 15 Satz 2 Halbsatz 2 Landesverfassung nachzukommen. Es bleibt damit weiterhin hinsichtlich der Ausbildung der Lehrerinnen und Lehrer ein Lehrangebot gewährleistet, welches die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Zur Steuerung des Hochschulwesens entwickelt das Land strategische Ziele und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen festlegen, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes, erforderlich ist.“

Begründung dieser Änderung:

Buchstabe a)

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 unterstreicht den prozesshaften Charakter der Steuerung des Hochschulwesens durch das Land und die damit verbundene fortlaufende Verantwortung. Die strategischen Ziele des Landes sollen nicht starr vorab festgelegt werden, sondern auf eine fortlaufende Reflexion ihrer selbst angelegt sein. Die Formulierung schließt die Rückkoppelung mit den Hochschulen ein.

Buchstabe b)

Die Änderung in Absatz 3 stellt klar, dass im Konfliktfall dem Ministerium als Vertreter der Landesinteressen die Letztentscheidung zusteht. Die Formulierung in Absatz 1 Satz 1 lässt bewusst offen, ob und in welcher Weise das Parlament

auf die Entwicklung strategischer Ziele Einfluss nimmt. Dagegen weist Absatz 3 die Handlungsverantwortung für den Abschluss konkreter Zielvereinbarungen eindeutig der Exekutive zu.

§ 6 Abs. 1 und 3 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(1) Zur Steuerung des Hochschulwesens legt das Land strategische Ziele fest und kommt damit seiner Verantwortung für ein angemessenes Angebot an Hochschulleistungen nach. Auf der Grundlage dieser strategischen Ziele werden die hochschulübergreifenden Aufgabenverteilungen und Schwerpunktsetzungen und die hochschulindividuelle Profilbildung abgestimmt. Die Hochschulen gewährleisten gemeinsam mit der Landesregierung eine Lehrerausbildung, die die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt. Die Verselbständigung der Hochschulen und der damit verbundene umfassende Rückzug des Staates von der operativen Entscheidungsebene entbinden den Staat nicht von seiner Gewährleistungsverantwortung für ein funktions- und leistungsfähiges Hochschulsystem und für ein ausgewogenes Studienangebot.

(3) Wenn und soweit eine Ziel- und Leistungsvereinbarung nicht zustande kommt, kann das Ministerium nach Anhörung der Hochschule und im Benehmen mit dem Hochschulrat Zielvorgaben zu den von der Hochschule zu erbringenden Leistungen definieren, sofern dies zur Sicherstellung der Landesverantwortung, insbesondere eines angemessenen Studienangebotes erforderlich ist.

Zu § 7 – Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation

Begründung:

Absatz 1

Die Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen steht bislang unter dem Genehmigungsvorbehalt des Ministeriums, vgl. § 108 Abs. 2 HG a. F. Hier setzt die Neuregelung an.

Absatz 1 regelt den Rückzug des Staates aus der operativen Detailsteuerung bei der Einführung, Änderung und Aufhebung von Studiengängen und ihrer Qualitätskontrolle. Die Verantwortung des Staates für die bundesweite Mobilität der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen und die Qualitätssicherung der Studiengänge und Studienabschlüsse bleibt hiervon unberührt. Der Vollzug erfolgt jedoch im Wege der Beleihung staatsfern durch die Stiftung für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und durch von der Stiftung akkreditierte Agenturen. Die für das Studiengangs-Akkreditat erforderliche Beleihung wird den Agenturen durch die organisationsrechtliche Norm des Absatzes 1 Satz 3 i. V. m. dem Gesetz „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ sowie durch ihre konkrete Akkreditierung durch den hierfür ausweislich des o. g. Stiftungsgesetzes mit öffentlichrechtlicher Hoheitsgewalt ausgestatteten Akkreditierungsrat vermittelt.

Die gesetzliche Regelung sieht die Akkreditierung von Studiengängen als Regelfall und als Kompensation für den staatlichen Genehmigungsvorbehalt vor. Sie umfasst auch alle Maßnahmen zur Effizienzsteigerung im Akkreditierungsverfahren einschließlich der gebündelten Akkreditierung. Weitergehende Verfahren wie die Systemakkreditierung sind damit grundsätzlich nicht ausgeschlossen, sie setzen aber die Anwendung zertifizierter Qualitätssicherungsverfahren in den Hochschulen und die sachgerechte Einbindung der Berufspraxis in die Bewertung der Studienangebote voraus.

Maßgeblich für die Akkreditierung sind die für die Akkreditierung geltenden Regeln. In Betracht kommen dabei die für die Stiftung für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland geltenden Regelungen. Neben dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45) zählen hierzu insbesondere die das Akkreditierungswesen betreffenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und sonstige auf der Grundlage des Gesetzes „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ ergangenen Regelungen sowie landesspezifische Vor-

gaben, die über die Stiftung Bindungswirkung für die Agenturen entfalten. Absatz 1 Satz 4 lässt Ausnahmen von den Erfordernissen nach den Sätzen 1 bis 3 zu. Vor diesen Hintergründen besteht für die Staatsexamensstudiengänge das Erfordernis einer Akkreditierung nicht.

Absätze 2 und 3

Absatz 2 entspricht weitgehend dem bisherigen § 6 HG a. F. Die Vorschrift wird um einen neuen Absatz 3 ergänzt, der ausdrücklich die Möglichkeit normiert, hochschulübergreifende, vergleichende Evaluationen (Meta-Evaluation) sowie Struktur- und Forschungsevaluationen durchzuführen. Derartige Evaluationen sind nur im Rahmen des § 4 zulässig und können daher die Forschungsfreiheit nicht beeinträchtigen. An den Evaluationsverfahren sind unabhängige Sachverständige, insbesondere aus anderen Ländern und dem Ausland zu beteiligen. Die Evaluation der Leistungen und Strukturen der Hochschule gehört im Neuen Steuerungsmodell zu den wesentlichen Elementen eines Hochschul- und Vertragscontrollings. Die unterschiedlichen Evaluationsverfahren dienen der Qualitätsentwicklung und liefern sowohl der Politik als auch hochschulintern entscheidende Informationen, auf welche sich Sach- und Strukturentscheidungen fundiert stützen können.

Aufgrund der neuen Regelungen zur Lehrevaluation ist die bisherige Regelung über den Lehrbericht (§ 91 HG a. F.) entbehrlich; diese Regelung kann daher gestrichen werden. Bei einer verselbständigten Körperschaft ist es zudem nicht sachgerecht, im Einzelnen zu regeln, auf welche Mittel der Lehrevaluation sie zurückgreifen möchte.

Absatz 4

Absatz 4 sichert als Spezialregelung zu § 8 Abs. 1 Satz 2 aus Gründen des hohen öffentlichen Interesses und in Anlehnung an die bisherige Regelung des § 6 Abs. 1 Satz 2 HG a. F. die Teilnahme der Mitglieder und Angehörigen an den jeweiligen Akkreditierungen und Evaluationen, die innerhalb oder gegenüber der Hochschule stattfinden.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung voraus; die aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen sind umzusetzen. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen, die auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen enthalten, die zur Bewertung notwendig sind. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.“

Begründung dieser Änderung:

Buchstabe a)

Das Erfordernis der Erfüllung sämtlicher aus dem Akkreditierungsverfahren resultierender Auflagen vor der Aufnahme des Studienbetriebs ist auch mit Blick auf die Qualitätssicherung des Lehr- und Studienbetriebs nicht immer sinnvoll. Eine sachgerechte Qualitätssicherung muss grundrechtsadäquate und sachangemessene Instrumente vorhalten, die auf die konkreten Erfordernisse des jeweiligen Studienganges flexibel zugeschnitten werden können. Dabei muss zwar weiterhin gesichert sein, dass die Akkreditierungsauflagen erfüllt werden. Indes sollte der prozesshafte Charakter der

Auflagenerfüllung stärker betont werden. Dies leistet die Änderung des Absatzes 1. Die Änderung hindert nicht, dass das Ministerium einschreiten kann, wenn die Auflagen nicht sachangemessen und situationsgerecht umgesetzt werden.

Buchstabe b)

Die Ergänzung des Satzes 2 trägt dem datenschutzrechtlichen Prinzip bereichsspezifischer Datenschutzregelungen Rechnung.

§ 7 Abs. 1 und 2 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(1) Die Studiengänge sind nach den geltenden Regelungen zu akkreditieren und zu reakkreditieren. Die Aufnahme des Studienbetriebs setzt den erfolgreichen Abschluss der Akkreditierung und die Erfüllung sämtlicher aus dem Akkreditierungsverfahren resultierenden Auflagen voraus. Die Akkreditierung erfolgt durch Agenturen, die ihrerseits akkreditiert worden sind. Ausnahmen von den Sätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch das Ministerium.

(2) Zur Qualitätsentwicklung und -sicherung überprüfen und bewerten die Hochschulen regelmäßig die Erfüllung ihrer Aufgaben, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Evaluationsverfahren regeln die Hochschulen in Ordnungen. Die Evaluation soll auf der Basis geschlechtsdifferenzierter Daten erfolgen. Die Ergebnisse der Evaluation sind zu veröffentlichen.

Zu § 8 – Berichtswesen, Datenschutz, Datenverarbeitung

Begründung:

Absatz 1:

Künftig wird der Datenschutz durch eine eigene Regelung erfasst werden. Absatz 1 stellt dabei die allgemeine Rechtsgrundlage zur Erhebung personenbezogener Daten für die Hochschule dar. Die bisherige Regelung des § 65 Abs. 1 Satz 3 HG a. F. wird damit entbehrlich. Den Hochschulen wird über Absatz 1 Satz 4 die Möglichkeit eröffnet, auf der Grundlage des formellen Gesetzes nähere bereichsspezifische

sche Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in ihren Ordnungen zu implementieren.

Wenn die Hochschulen ihren ehemaligen Studierenden (Alumni) nach Maßgabe des § 9 Abs. 4 HG den Status von Angehörigen verleihen, können die Daten dieses Personenkreises auf der Grundlage und nach Maßgabe des Absatzes 1 verarbeitet werden.

Absatz 2:

Satz 1 konkretisiert im Hinblick auf die Lieferung von Daten die schon nach der derzeitigen Regelung des § 106 Abs. 4 HG a. F. bestehende allgemeine Informationsbefugnis des Ministeriums. Satz 2 stellt dabei den allgemeinen Rechtsgrundsatz der Erforderlichkeit der Datenerhebung bei personenbezogenen Daten klar. Satz 3 schließlich verdeutlicht, dass die die Informationsbeschaffung betreffende rechtsaufsichtliche Regelung des § 76 Abs. 4 durch die Sätze 1 und 2 in keiner Weise eingeschränkt wird.

Absatz 3:

Verschiedene öffentliche und private Einrichtungen (z. B. Einrichtungen, die sich mit Hochschulrankings befassen) fragen bei den Hochschulen um Daten nach. Die Vorschrift stellt vor diesem Hintergrund sicher, dass das Ministerium die Möglichkeit hat, bei Bedarf ebenfalls auf derartige Daten zuzugreifen, die den Dritteinrichtungen zur Verfügung gestellt worden sind. Gleiches soll für den Fall gelten, dass Einrichtungen des Landes (wie z. B. Staatliche Prüfungsämter) selbst hochschulbezogene Daten erheben. Außerdem kann das Ministerium vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik uneingeschränkt Daten seines eigenen Geschäftsbereichs beziehen.

Absatz 4:

Die Vorschrift sichert die interne und externe Weiterverarbeitung von Daten z. B. durch Einrichtungen des Landes, aber auch private Auftragnehmer ab.

Absatz 5:

Durch die flächendeckende Einführung von differenzierten Bachelor- und Masterstudiengängen besteht ein zunehmendes Interesse, die bislang durch den Staatsvertrag über die Vergaben von Studienplätzen und Kapazitätsverordnungen bundeseinheitlich festgelegten Regelungen zur Kapazitätsberechnung zu modernisieren. Zudem ergeben sich Vereinfachungs- und Entbürokratisierungspotenziale. Die Vorschrift ermöglicht dies, berücksichtigt aber auch, dass aufgrund der auf absehbare Zeit weiter bestehenden Knappheit von Studienplätzen aus rechtlichen Gründen und auch aus allgemeinen Gründen der Planung weiterhin die Möglichkeit zur Berechnung von Aufnahmekapazitäten bestehen muss.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden zu neuen Absätzen 1 bis 5.
- c) Der neue Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. § 76 Abs. 4 bleibt jeweils unberührt.“
- d) In dem neuen Absatz 2 wird der Satzteil „Absatz 2“ durch den Satzteil „Absatz 1“ ersetzt. In dem neuen Absatz 3 wird der Satzteil „Abs. 2 bis 3“ durch den Satzteil „Absatz 1 bis 2“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Buchstaben a) bis d)

Die Änderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass personenbezogene Daten der Studierenden, des Hochschulpersonals und der sonstigen Mitglieder oder Angehörigen der Hochschulen nur nach Maßgabe bereichsspezifischer Datenschutzregelungen oder des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen verarbeitet werden sollen.

§ 8 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Hochschulen dürfen insbesondere zu Zwecken der Bewirtschaftung und des Controllings, der Einschreibung und der Evaluation personenbezogene Daten der Studierenden, des Hochschulpersonals sowie der sonstigen Mitglieder und Angehörigen der Hochschule verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Die Betroffenen sind zur Angabe der erforderlichen Daten verpflichtet. Gespeicherte personenbezogene Daten dürfen nur Stellen zugänglich gemacht werden, die sie zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben benötigen. Das Nähere über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden, zu verarbeitenden und zu veröffentlichenden personenbezogenen Daten kann die Hochschule in einer Ordnung und in den Prüfungsordnungen regeln.

(2) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Finanzierung, der Planung, der Evaluierung und der Statistik Daten bei den Hochschulen anfordern. Personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals dürfen nur angefordert werden, wenn dies für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderlich ist. § 76 Abs. 4 bleibt jeweils unberührt.

(3) Daten, die Hochschulen an andere Einrichtungen übermitteln, und Daten mit Hochschulbezug, die andere Einrichtungen des Landes, insbesondere Staatliche Prüfungsämter, direkt erheben, sind auf Anforderung auch dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Soweit die Daten an Einrichtungen des Landes übermittelt werden und dort bearbeitet oder aufbereitet werden, sind die diesbezüglichen Ergebnisse von diesen Einrichtungen ebenfalls uneinge-

schränkt und, soweit der Bearbeitung kein besonderer Auftrag des Ministeriums zugrunde lag, kostenfrei dem Ministerium zur Verfügung zu stellen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Ministerium ist berechtigt, von den Hochschulen oder anderen Einrichtungen nach Abs. 1 bis 3 zur Verfügung gestellte Daten selbst oder durch Beauftragte weiterzuverarbeiten.

(5) Zur Berechnung und Festlegung von Aufnahmekapazitäten und zu allgemeinen Planungszwecken kann das Ministerium von den Hochschulen insbesondere Daten zum Lehrangebot und zur Lehrnachfrage anfordern. Das Nähere kann das Ministerium durch Rechtsverordnung regeln; diese kann insbesondere Vorgaben für die Bestimmung des Lehrangebots und der Lehrnachfrage, für die Berechnung der Aufnahmekapazität und für das übrige Verfahren enthalten.

(6) Im Übrigen gelten die allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Zu § 9 – Mitglieder und Angehörige

Begründung:

Die Vorschrift fängt den Regelungsgehalt des § 11 HG a. F. auf. Die Änderung in Absatz 1 greift den Umstand auf, dass nach § 14 Abs. 1 die Präsidialverfassung die Regelverfassung der Hochschule ist, von der nach Maßgabe der Grundordnung abgewichen werden kann.

Da nunmehr auch eine Person zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden kann, die vor der Wahl nicht Mitglied der Hochschule ist, regelt § 9 Abs. 1 nunmehr, dass die Dekanin oder der Dekan Mitglied der Hochschule ist. Damit wird eine Fremddorganschaft vermieden. Für die Dekaninnen und Dekane, die von außerhalb der Hochschule kommen, ist diese Regelung hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft konstitutiv. Für die Dekaninnen und Dekane, die bereits vor ihrer Wahl Hochschulmitglieder waren, ist die Regelung klarstellend. Das Gleiche gilt für die Mitglieder des Präsidiums. Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Die Streichung in Absatz 2 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Die Neuregelung in Absatz 4 Satz 3 sichert, dass die Hochschulen insbesondere ihren ehemaligen Studierenden den Status der oder des Angehörigen verleihen können, soweit diese Alumni nicht bereits wieder Mitglied der Hochschule aus sonstigen Gründen geworden sind.

Zu § 10 – Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

Begründung:

Die Vorschrift fängt den wesentlichen Regelungsgehalt des § 12 HG a. F. auf.

Die Änderungen des Absatzes 1 tragen dem Umstand Rechnung, dass die Abwahl der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums künftig nicht mehr konstruktiv erfolgt. Da in der Interimszeit zwischen Abwahl und Neuwahl die Handlungsfähigkeit der Hochschule gesichert sein muss, wird die entsprechende Verpflichtung zur Weiterführung des Amtes mit Leitungsfunktion geregelt.

Die Neuregelung stellt textlich deutlicher als bisher klar, dass Ämtern mit Leitungsfunktion korporationsrechtlich nicht ein Amt im beamtenrechtlichen Sinne entspricht.

Falls das jeweilige Wahlgremium ein Mitglied mit Leitungsfunktion darum bittet, von der Weiterführung seines Amtes oder seiner Funktion abzusehen, führen nach den allgemeinen Regeln der Stellvertretung die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter das Amt oder die Funktion weiter.

Mit den Änderungen des Absatzes 2 wird eine Inkompatibilität zwischen der Mitgliedschaft im Hochschulrat und den sonstigen Funktionen der Selbstverwaltung geschaffen, die mit Entscheidungsbefugnissen ausgestattet sind. Gleiches gilt mit Blick auf die Einrichtung einer Fachbereichskonferenz für das Verhältnis zwischen den Mitgliedern des Präsidiums und der Funktion einer Dekanin oder eines Dekans. Derartige Inkompatibilitäten sind mit Blick auf die erforderliche deutliche Abgrenzung zwischen Entscheidung, Beratung und Aufsicht im Sinne der Funktionsangemessenheit der Hochschulverfassung notwendig. Aus § 13 Abs. 2 Satz 1 und § 22 Abs. 2 Satz 2 folgt inzident, dass ein Mit-

glied des Präsidiums nicht gleichzeitig stimmberechtigt dem Senat angehören kann; Gleiches folgt ausweislich § 28 Abs. 3 im Verhältnis zwischen der Dekanin oder dem Dekan und dem Fachbereichsrat. Wird gleichwohl entgegen den Inkompatibilitätsregelungen die nicht wählbare Person in das Gremium oder in die Funktion gewählt, ist eine Annahme der Wahl rechtswidrig.

Die sonstigen Änderungen sind redaktionell.

Zu § 11 – Zusammensetzung der Gremien

Begründung:

Die Vorschrift fängt den Regelungsgehalt des § 13 HG a. F. auf. Der neue Absatz 3 fängt den Regelungsgehalt des § 14 HG a. F. auf. Die sonstige Änderung ist redaktionell.

Zu § 12 – Verfahrensgrundsätze

Begründung:

Die Änderung in Absatz 1 fängt den Regelungsgehalt des alten § 89 Abs. 4 auf. Der neue letzte Satz des Absatzes 1 stellt dabei ausdrücklich klar, dass sich die Entscheidungen der entscheidungsbefugten Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger innerhalb des durch § 4 gezogenen Rahmens bewegen müssen.

Die Änderungen des Absatzes 2 und der neue Absatz 5 fangen die wesentlichen Regelungsprinzipien des § 17 HG a. F. auf und führen dessen Gehalt auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist. Dabei unterstreicht Absatz 5 den hohen Stellenwert einer internen Transparenz des Handelns der Hochschulorgane und -gremien.

Zu § 13 – Wahlen zu den Gremien

Begründung:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 16 HG a. F.

Zu § 14 – Zentrale Organe

Begründung:

Absatz 1:

Die Vorschrift führt das Präsidium als regelmäßige Form des zentralen Leitungsgremiums und zudem den Hochschulrat als neues Entscheidungsorgan ein. Das für die Geschäftsführung der Hochschule zuständige Organ erhält damit die Regelbezeichnung „Präsidium“; dessen Tätigkeit wird von einem „Hochschulrat“ als Aufsichts- und Kontrollorgan begleitet. Die Bezeichnung des sich aus verschiedenen Mitgliedergruppen zusammensetzenden Organs „Senat“ bleibt unverändert.

Absatz 2:

Um der Hochschule die Fortführung tradierter Bezeichnungen für einzelne Organe oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger zu ermöglichen, lässt es das Gesetz zu, dass die Grundordnung für das Präsidium die Bezeichnung „Rektorat“, für die Präsidentin oder den Präsidenten die Bezeichnung „Rektorin“ oder „Rektor“ und für die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Bezeichnung „Kanzlerin“ oder „Kanzler“ vorsieht. Die Bezeichnung der einzelnen Organmitglieder ändert sich dann entsprechend der Regelung in der Grundordnung.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 14 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zentrale Organe der Hochschule sind

1. das Präsidium,
2. die Präsidentin oder der Präsident,
3. der Hochschulrat,
4. der Senat.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung zieht die redaktionellen Folgen aus der Streichung des § 15 Abs. 2.

§ 14 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind
1. das Präsidium,
 2. nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 Satz 1 das erweiterte Präsidium,
 3. die Präsidentin oder der Präsident,
 4. der Hochschulrat,
 5. der Senat.

Zu § 15 – Präsidium, erweitertes Präsidium***Begründung:*****Absatz 1:**

Das Präsidium setzt sich aus der Präsidentin als Vorsitzende oder dem Präsidenten als Vorsitzenden, dem Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie weiteren Mitgliedern zusammen. Die Grundordnung kann bestimmen, ob und wie viele weitere hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dem Präsidium angehören. Der Hochschulrat bestimmt, ob und wie viele nicht-hauptberufliche Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten dem Präsidium angehören. Allerdings sollten dem Präsidium nichthauptberufliche Präsidiumsmitglieder zumindest dann angehören, wenn die Grundordnung neben der Präsidentin oder dem Präsidenten und dem Mitglied für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung keine weiteren hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder vorsieht.

Mit den Bezeichnungen „hauptberuflich“ und „nichthauptberuflich“ wird die erforderliche Abgrenzung zum beamtenrechtlichen Nebentätigkeitsrecht geleistet. Die in der gesellschaftlichen Wirklichkeit eher gebräuchlichen Begriffe „hauptamtlich“ und „nebenamtlich“ sind rechtlich daher hier nicht sachgerecht und würden zu einer nicht tragfähigen Vermengung einer korporationsrechtlichen und einer dienstrechtlichen Begrifflichkeit führen. Vor diesem Hintergrund wird den korporationsrechtlich hauptberuflich tätigen Mitgliedern des Präsidiums dienstrechtlich ein Amt verliehen, welches sie dienstrechtlich hauptamtlich ausüben. Die Besoldung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums

kann je nach Art und Weise ihrer Funktion der Höhe nach unterschiedlich ausgestaltet sein.

Absatz 2

Die Regelung führt als neues Organ das erweiterte Präsidium ein. Die Grundordnung kann bestimmen, dass es anstelle des Hochschulrates dessen planerischen und strategischen Aufgaben wahrnimmt. Über die Stimmgewichtsregelung in Satz 3 wird vermieden, dass die Stimmverhältnisse zwischen den Mitgliedern des Präsidiums auf der einen und den Dekaninnen und Dekanen auf der anderen Seite von der zufälligen Anzahl der Fachbereiche abhängen. Zugleich wird die planerische Kompetenz des Präsidiums gestärkt; dem dient – bezogen auf die Person der Präsidentin oder des Präsidenten – auch Satz 4.

Absatz 3

Das Hochschulfreiheitsgesetz lässt zahlreiche Variationsmöglichkeiten in der Ausgestaltung der internen Hochschulverfassung zu und unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Autonomie und Verantwortung. Entsprechend diesem Grundgedanken kann die Grundordnung beim Präsidium eine Richtlinienkompetenz der Präsidentin oder des Präsidenten (Satz 2 Nr. 1), ihre oder seine herausgehobene, einer monokratischen Leitung angenäherten Stellung (Satz 2 Nr. 3) sowie feste Ressorts für die einzelnen Mitglieder des Präsidiums (Satz 2 Nr. 2) vorsehen. Die Befugnisse der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nach § 19 gehen der Richtlinienkompetenz vor.

Da die Grundordnung feste Geschäftsbereiche nur abstrakt-generell als Option vorsehen, nicht aber in ihrem Zuschnitt regeln kann, obliegen die Frage, ob Ressorts eingerichtet werden, ihr genauer Zuschnitt und ihre Zuordnung zu den einzelnen Präsidiumsmitgliedern der Entscheidung des Präsidiums, vgl. § 16 Abs. 1 Satz 2. Dieses entscheidet dabei auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu einem neuen Absatz 2.

Begründung dieser Änderung:

Buchstaben a) und b)

Mit der Streichung des erweiterten Präsidiums wird dem Anliegen einer klareren Aufgabenzuweisung für Strategie/ Aufsicht, operatives Geschäft sowie Rechtssetzung Rechnung getragen. Das erweiterte Präsidium würde als viertes Organ die Verantwortlichkeiten von Hochschulrat und Präsidium verwischen. Es würde zudem die Entscheidungswege verkomplizieren und ein Mehr an Bürokratie erzeugen.

Über die Fachbereichskonferenz bleibt es weiterhin möglich, den beratenden Sachverstand der Fachbereiche in die Entscheidungsprozesse der Zentralebene einzubinden.

Auch die Hochschulen haben sich in der parlamentarischen Anhörung dafür ausgesprochen, dass auf dieses weitere Gremium verzichtet werden sollte. Das damit zum Ausdruck gekommene Selbstverständnis der Grundrechtsträger macht als ein verfassungsrechtlich relevantes Kriterium die Sachgerechtigkeit der Änderung deutlich.

§ 15 Abs. 2 und 3 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(2) Sofern die Grundordnung vorsieht, dass ein erweitertes Präsidium besteht, kann sie bestimmen, dass dieses anstelle des Hochschulrates die Aufgaben nach § 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wahrnimmt. Das erweiterte Präsidium besteht aus dem Präsidium und den Dekaninnen und Dekanen. Die Stimmen der Dekaninnen und Dekane und die Stimmen der Präsidiumsmitglieder stehen im erweiterten Präsidium im Verhältnis 1 : 1. § 21 Abs. 6 Satz 2 gilt für die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten entsprechend.

- (3) Die Grundordnung kann vorsehen,
4. dass die Präsidentin oder der Präsident unbeschadet des § 19 die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Präsidiums festlegen kann,
 5. dass das Präsidium auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten eine ständige Vertretung und feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmen kann, in denen sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit erledigen,
 6. dass Beschlüsse des Präsidiums nicht gegen die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten gefasst werden können.

Zu § 16 – Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums

Begründung:

Die Vorschrift fängt den Regelungsgehalt des § 20 Abs. 1 bis 5 HG a. F. auf. Die rechtliche Stellung der Vorstandsmitglieder zueinander wird vom Kollegialprinzip bestimmt. Damit wird die Einheit in der Leitung unterstrichen, die auch durch Regelungen in der Grundordnung nach § 15 Abs. 3 nicht aufgegeben, sondern nur modifiziert wird.

Funktion und Zuständigkeitsbereich des Präsidiums als Hochschulleitung entsprechen im Wesentlichen dem schon bisher geltenden Recht, wobei indes das neue Verhältnis zum Hochschulrat beachtet werden muss. Neu hinzugekommen ist die Befugnis des Präsidiums nach Absatz 5 Satz 3. Danach kann es von allen übrigen Organen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern – mit Ausnahme des Hochschulrates, Absatz 5 Satz 5 – verlangen, dass sie über bestimmte Angelegenheiten im Rahmen ihrer Zuständigkeit beraten und entscheiden. Zudem kann das Präsidium sowohl für die Beratung als auch für die Entscheidung angemessene Fristen vorgeben. Mit diesen Befugnissen soll die gerade für eine gedeihliche Wissenschaft und Forschung erforderliche Zügigkeit und Effizienz der Beratungen und der Entscheidungen verbessert werden. Bei dringlichen Vorlagen kann die angemessene Frist, innerhalb derer beraten und entschieden wird, beispielsweise vier Wochen betragen.

Die Koordinationsbefugnis des Präsidiums aus Absatz 3 und 5 bewegt sich innerhalb des durch § 4 gesetzten Rahmens. Weisungsrechte in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten, die über dasjenige Maß hinausgehen, welches die Notwendigkeit des Zusammenwirkens mit anderen Grundrechtsträgern bedingt, sind mit ihr nicht verbunden. Die Wahrnehmung der Koordinationsbefugnis wie auch der sonstigen Aufgaben und Befugnisse des Präsidiums müssen sich daher im Rahmen der durch § 4 festgelegten Grenzen bewegen und die Vorgaben des Verfassungsrechts beachten.

Zu § 17 – Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums

Begründung:

Absätze 1 bis 3:

Eine entscheidende Änderung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums bringen die Absätze 1 bis 3. Die Wahl erfolgt nun nicht mehr durch den Senat, sondern durch den Hochschulrat. Die Wahl bedarf indes der nachträglichen Bestätigung durch den Senat; hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit der Gesamtzahl der Senatsmitglieder aus, vgl. Absatz 3 Satz 1. Damit das hohe Verfassungsgut der Funktionsfähigkeit der hochschulischen Leitungsgremien gewahrt wird, kann der Hochschulrat nach Absatz 3 Satz 2 eine verweigerte Bestätigung mit dem sehr hohen Quorum von drei Vierteln (bei einer ausschließlich externen Besetzung des Hochschulrates) oder zwei Dritteln (bei einer gemischt intern-externen Besetzung des Hochschulrates) seiner Stimmen ersetzen. Damit bleibt ein bestimmender Einfluss des Senats – auch in Ansehung der hälftig besetzten Findungskommission und der Zusammensetzung des Auswahlgremiums zur Vorauswahl des Hochschulrates – auf die Besetzung der Hochschulleitung erhalten.

Die Wahlen werden vorbereitet durch ein hälftig vom Hochschulrat und vom Senat besetztes Findungsgremium. Mit diesem Gremium soll nicht nur die Auswahl geeigneter Kandidatinnen und Kandidaten, sondern auch die Abstimmung zwischen dem Hochschulrat und dem Senat im Vor-

feld der eigentlichen Wahl im Gesamtinteresse einer partizipativen Hochschulverfassung erleichtert werden.

Mit dem neuen Wahlmodus wird einerseits eine höhere Unabhängigkeit der Präsidiumsmitglieder erreicht, die für ihre tragende Verantwortlichkeit im Interesse der Funktionsfähigkeit des Hochschulganzen notwendig ist, andererseits bewirkt die Bestätigung die notwendige partizipative Rückbindung und Akzeptanz innerhalb der Hochschule. Einer Grundordnungsregelung durch die Hochschule ist das Wahlverfahren nicht zugänglich. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens obliegt hinsichtlich der Wahl und des Findungsgremiums vielmehr dem Hochschulrat und hinsichtlich der Bestätigungsfrist dem Senat. Auch dadurch wird im hohen öffentlichen Interesse einer funktionierenden Hochschulleitung ein sachgerechtes Partizipationsniveau geschaffen.

Die schlanke gesetzliche Regelung gewährt einerseits ein hohes Maß an Flexibilität und erfordert andererseits viel Abstimmungs- und Koordinierungsaufwand aller Beteiligten, um in vertretbarer Zeit zu einer Konsenslösung ohne Imageverlust potenzieller Kandidatinnen und Kandidaten zu gelangen. Das Gesetz unterstreicht damit den Gedanken hochschulischer Selbstverantwortung, ohne die eine größere Autonomie der Hochschulen nicht tragfähig wäre.

Die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung müssen nicht der Professorenschaft der Hochschule angehören. Die für die hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums geeigneten Persönlichkeiten, die die besten Voraussetzungen für die anspruchsvolle Leitungsaufgabe mitbringen, können vielmehr auch aus dem nicht hochschulischen Bereich gewonnen werden. Die Erfahrungen beispielsweise bei außeruniversitären Forschungseinrichtungen zeigen, dass Besetzungen der Leitungspositionen mit Persönlichkeiten, die nicht der konkreten Hochschule entstammen, häufig neue innovative Impulse geben. Innerhalb der bestehenden Hochschulsysteme hat sich ein spezielles Berufsbild des Wissenschaftsmanagers herausgebildet, der in verschiedenen Einrichtungen in der Wissenschaft zunehmende Verantwortung trägt. Die nordrhein-westfälische Hochschulverfassung knüpft damit an internationale Erfahrungen an und

sichert die Wettbewerbsfähigkeit der Landeshochschulen im internationalen Vergleich. Vor diesen Hintergründen ist zum hauptberuflichen Präsidiumsmitglied auch geeignet, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzt. Bei dieser Öffnung des Amtes für Externe mit entsprechender Eignung und Kompetenz ist es mithin unbeachtlich, ob die Bewerberin oder der Bewerber der Hochschule als Mitglied angehört oder nicht.

Bis auf die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung erfolgt nach Absatz 1 Satz 3 die Wahl der sonstigen hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten auf Vorschlag derjenigen künftigen Präsidentin oder desjenigen künftigen Präsidenten, die oder der von dem Findungsgremium als mögliche Kandidatin oder als möglicher Kandidat benannt, mithin designiert worden ist. Wenn die Grundordnung keine Beendigung der Amtszeit der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder nach Absatz 5 Satz 3 vorgesehen hat und wenn noch keine designierte Präsidentin oder noch kein designierter Präsident vorhanden ist, üben die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident das Vorschlagsrecht aus. Dies wird zumeist dann der Fall sein, wenn die Amtszeit der nichthauptberuflichen Präsidiumsmitglieder weit vor dem Ende der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten endet.

Für das Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung greifen nunmehr in Abweichung von den bisher für die Kanzlerin oder den Kanzler geltenden Anforderungen des § 44 Abs. 3 Satz 2 HG a. F. die gleichen Eignungsvoraussetzungen, denen auch die sonstigen hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder unterliegen.

Die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums können im Gegensatz zu seinen hauptberuflichen Mitgliedern nur aus dem Kreis der Hochschulmitglieder selbst entstammen.

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Abwahl der Präsidiumsmitglieder neu. Nunmehr kann auch die Vizepräsidentin oder der Vize-

präsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung abgewählt werden. Darüber hinaus findet mit Blick auf das gestufte Verfahren der Kandidatenfindung durch das Findungsgremium, der Wahl durch den Hochschulrat und der Bestätigung durch den Senat keine konstruktive Abwahl mehr statt, da diese die Abwahl und die Neuwahl in einer Sitzung des gleichen Gremiums voraussetzt. Nach der Abwahl muss zur Gewährleistung einer funktionsfähigen Hochschulleitung die Neuwahl so schnell wie möglich stattfinden. Das abgewählte Präsidiumsmitglied führt bis zur Neuwahl seine Funktion weiter, vgl. § 10 Abs. 1 Satz 4.

Das Rechtsstaatsprinzip verlangt, dass eine Abwahl grundsätzlich einen wichtigen Grund voraussetzt. Dies gilt auch dann, wenn das Gesetz solche Gründe nicht ausdrücklich nennt. Nach den allgemeinen Grundsätzen gehören hierzu grobe Pflichtverletzungen, Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung oder Vertrauensentzug durch den Hochschulrat (vgl. § 84 Abs. 3 Satz 2 Aktiengesetz).

Absatz 5:

Die Vorschrift vereinheitlicht die Amtszeiten der Präsidiumsmitglieder auf mindestens sechs Jahre für die erste Amtszeit und mindestens vier Jahre für nachfolgende Amtszeiten. Es steht dem Grundordnungsgeber frei, jeweils längere Amtszeiten vorzusehen. Während nach dem bisherigen Recht die Amtszeit der Prorektorinnen und Prorektoren spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors endete (vgl. § 20 Abs. 6 Satz 4 HG a. F.), beendet die Beendigung der Amtszeit der Präsidentin oder des Präsidenten nunmehr nicht die Amtszeit der Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten. Dies ist für die nebenberuflichen Mitglieder des Präsidiums vielmehr nur der Fall, wenn die Grundordnung dies so vorsieht. Die jetzige Regelung unterstreicht damit die Kontinuität in der Mitgliedschaft im Präsidium und trägt zur Professionalisierung der Hochschulleitung bei.

Zu § 18 – Die Präsidentin oder der Präsident

Begründung:

Die Vorschrift greift in ihrem Absatz 1 den Regelungsgehalt des § 19 Abs. 1 und 2 a. F. auf. Die neue Regelung des Absatzes 2 unterstreicht die operative Verantwortlichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten für die Erfüllung der Lehr- und Prüfungsverpflichtungen und stellt hierzu die erforderlichen Instrumente bereit.

Absatz 3 regelt die Ernennung oder die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten. Im Gegensatz zur derzeitigen Rechtslage erfolgt die Ernennung oder Bestellung nicht mehr durch das Ministerium, sondern durch den Hochschulrat. Damit wird die Selbständigkeit der Körperschaft Hochschule unterstrichen.

Die Einrichtung eines Hochschulrates sichert wissenschaftsadäquate Entscheidungen. Vor diesem Hintergrund kann die Organisation des grundrechtlich geschützten Freiheitsbereichs von Wissenschaft und Forschung mit Blick auf den weiten gesetzgeberischen Spielraum staatsfrei erfolgen, solange das erforderliche Maß an öffentlicher Kontrolle gewahrt bleibt. Gerade im Bereich der Wissenschaftsfreiheit kann die Einschränkung des herkömmlichen hierarchisch geprägten Kontrollinstrumentariums dem Grundrecht dienen. Vor diesem Hintergrund sind ausweislich Artikel 5 Abs. 3 GG auch ministerialfreie, die Unabhängigkeit der Wissenschaft vom Staat stärker sichernde Organisationsformen wie beispielsweise ein Hochschulrat zulässig. Der Hochschulrat kann mithin die erforderliche demokratische Legitimation der Hochschulleitung vermitteln, da das demokratisch legitimierte Ministerium bei der Auswahl der Mitglieder des Hochschulrates mitbestimmt (§ 21 Abs. 4) und dessen Mitglieder bestellt (§ 21 Abs. 3 Satz 4).

Zu § 19 – Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung

Begründung:

Die Vorschrift nimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des § 104 HG a. F. auf und führt für den Bereich der Wirt-

schaftsführung ein Widerspruchsrecht der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung ein. Dieses Widerspruchsrecht enthält hinsichtlich der mit ihm verbundenen Befugnisse keine Änderung gegenüber dem derzeitigen Widerspruchsrecht der oder des Beauftragten für den Haushalt nach der Landeshaushaltsordnung.

Zu § 20 – Die Rechtsstellung der hauptberuflichen Mitglieder des Präsidiums

Begründung:

Absatz 1 ermöglicht es den hauptberuflichen Präsidiumsmitgliedern als Beamte auf Zeit oder als befristet Beschäftigte tätig zu werden. Wenn ein hauptberufliches Präsidiumsmitglied bei der Hochschule oder beim Land tätig ist, dann bleibt sein Lebenszeitbeamtenverhältnis oder sein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis während seiner Amtszeit bestehen. Diese Regelung des Absatzes 2 ist in Anlehnung an die Regelung des § 19 Abs. 5 und Absatz 6 HG a. F. getroffen worden. Sie dient dazu, die hauptberufliche Mitgliedschaft im Präsidium attraktiv zu machen.

Absatz 3 Satz 1 regelt, in welchen Fällen das hauptberufliche Präsidiumsmitglied aus dem Zeitbeamtenverhältnis entlassen ist. Satz 2 stellt klar, dass die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 2 Satz 2 LBG auch eintreten, wenn das Präsidiumsmitglied abgewählt wird.

Absatz 4 verdeutlicht, dass die Hochschule, um geeignete Persönlichkeiten für das Präsidium zu gewinnen, diesen nach Ende der Amtszeit eine attraktive Rückfallposition schaffen kann. Neben dieser Möglichkeit des Rückfalls können die Hochschulen bei vorzeitiger Abwahl eines hauptberuflichen Präsidiumsmitglieds auch eine andere Absicherung der abgewählten Person vorsehen.

Zu § 21 – Hochschulrat

Begründung:

Die Regelung führt als eine der wichtigsten Reformvorhaben, die mit der neuen hochschulischen Kompetenzordnung des Hochschulfreiheitsgesetzes verbunden sind, als neues Organ den Hochschulrat ein. Ihm kommen drei wichtige Funktionen zu. Einmal besitzt er eine unmittelbare strategische Funktion für die künftige Entwicklung der Hochschule. Zudem obliegt ihm die Aufsicht über das durch die Hochschulleitung erledigte operative Geschäft. Schließlich nimmt der Rat Impulse aus Wirtschaft und Gesellschaft auf und vermittelt in dieser Weise als Transmissionsriemen zugleich das erforderliche Beratungswissen für die Entscheidungen der Hochschulleitung. Für eine gedeihliche Entwicklung von Forschung und Lehre innerhalb der Hochschule ist es daher unumgänglich, den Hochschulrat mit den in Absatz 1 genannten Entscheidungskompetenzen vor allem im Bereich der Strategie und der Wahl der Hochschulleitung auszustatten.

Nur mit der Einrichtung eines Hochschulrates als Organ der Hochschule wird es vor dem Hintergrund der gesamtgesellschaftlichen Verantwortung des Landes weiterhin möglich sein, für funktionsfähige Institutionen eines freien Wissenschaftsbetriebs zu sorgen. Mit der Implementierung eines Hochschulrates sichert das Land mithin, dass das individuelle Grundrecht der freien wissenschaftlichen Betätigung so weit unangetastet bleibt, wie das unter Berücksichtigung der anderen legitimen Aufgaben der Wissenschaftseinrichtungen und der Grundrechte der verschiedenen Beteiligten möglich ist. Eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit scheidet also – auch mit Blick auf die Regelung des § 4 sowie die weiterhin bestehenden Mitbestimmungsrechte des Senats vor allem hinsichtlich der Bestätigung der Wahl der Hochschulleitung und seines Satzungsrechts – aus. Gerade umgekehrt dient die Implementierung des Rates dem Grundrecht.

Der Hochschulrat besteht nach Absatz 3 Satz 1 aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern und damit immer aus einer geraden Zahl von Mitgliedern. Dies stärkt die Stellung der oder

des (externen, vgl. Absatz 6 Satz 1) Vorsitzenden, vgl. Absatz 6 Satz 2. Hinsichtlich der Wählbarkeit der Ratsmitglieder stellt das Gesetz in Absatz 3 Satz 2 dem Grundordnungsgeber zwei Modelle zur Wahl. Nach dem einen Modell besteht der Hochschulrat zur Gänze aus Persönlichkeiten, die keine Hochschulmitglieder und auch keine Hochschulangehörigen und damit Externe sind. Emeritierte oder pensionierte Professorinnen und Professoren sind Angehörige und damit (vgl. § 9 Abs. 4) keine Mitglieder der Hochschule; sie sind daher zum Hochschulrat nach diesem ersten Modell nicht wählbar. Nach dem zweiten Modell muss mindestens die Hälfte der Ratsmitglieder aus Persönlichkeiten bestehen, die keine Hochschulmitglieder und auch keine Angehörigen der Hochschule sind. Das zweite Modell kann ausweislich Absatz 3 Satz 3 dann nicht ergriffen werden, wenn die Grundordnung ein erweitertes Präsidium vorsieht. Hat sich die Hochschule für das zweite Modell entschieden und möchte nunmehr ein erweitertes Präsidium einführen, ist dies nur zulässig, wenn zugleich die Zusammensetzung des Hochschulrates auf das erste Modell umgestellt wird.

Die Auswahl der Mitglieder des Rates geschieht nach Absatz 4 durch ein Auswahlgremium. Dieses Verfahren geht davon aus, dass es regelmäßig zu einem einvernehmlichen Vorschlag von Land, Senat und bisherigem Hochschulrat kommt. Vor der Bildung des ersten Hochschulrates übernimmt das Ministerium dessen Funktion, vgl. Artikel 8 Nr. 2 c). Die Entscheidung über den Vorsitz in dem Auswahlgremium obliegt seinen Mitgliedern. Erst wenn in diesem Ausschuss kein Einvernehmen über die Liste der wählbaren Persönlichkeiten zustande kommt, ist in einer neuen Sitzung mit Zweidrittelmehrheit die Liste zu beschließen. In diesem Fall haben die Vertreterinnen oder Vertreter des Senats und die Vertreterin oder der Vertreter des Landes dem Gremium das verbindliche Vorschlagsrecht für jeweils die Hälfte der Mitglieder des Hochschulrates. Das Verfahren nach Absatz 4 ist abschließend geregelt. Damit liegt eine andere gesetzliche Regelung im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 vor.

Die Mitglieder des Auswahlgremiums können sich auch selbst zur Wiederwahl vorschlagen und an der Abstimmung teilnehmen. Die §§ 20 und 21 (VwVfG NRW) finden schon

ihrem Tatbestand nach keine Anwendung. Zum Abschluss des mehrstufigen Auswahlverfahrens bedarf die Liste aus Gründen der Partizipation insgesamt der Bestätigung durch den Senat; hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit aus. Außerdem muss das Land der Liste zustimmen.

Für die Mitglieder des Hochschulrates sieht das Gesetz keine besonderen Qualifikationsanforderungen vor. Es ist jedoch selbstverständlich, dass für die Funktion des Hochschulrates nur Persönlichkeiten in Betracht kommen, die kraft ihrer Kompetenz, beruflichen Erfahrung, Unabhängigkeit und Objektivität erwarten lassen, dass sie den besonderen Anforderungen dieser Funktion gewachsen sind.

Die Nachwahl ausgeschiedener Hochschulratsmitglieder erfolgt durchweg nach den gleichen Kautelen, die auch die Auswahl selbst tragen. Da im Falle der Nachwahl eines einzigen Mitglieds Absatz 4 Satz 3 – im Gegensatz zur erforderlichen Nachwahl beispielsweise zweier Ratsmitglieder – tatsächlich nicht greifen kann, läuft diese Regelung für diesen Fall daher leer. Das Gleiche gilt, wenn eine ungerade Zahl von Ratsmitgliedern zeitgleich nachzuwählen ist. Das Gesetz berücksichtigt diesen Umstand, indem es lediglich die „entsprechende Anwendung“ der vorhergehenden Sätze des Absatzes 4 anordnet.

Der Hochschulrat tagt nach der allgemeinen Regelung des § 12 Abs. 2 Satz 5 grundsätzlich nichtöffentlich.

Absatz 7 regelt in Anlehnung an die für die Dekaninnen und Dekane geltende parallele Vorschrift des § 25 Abs. 1 Satz 4 die administrative Grundlage für die Tätigkeit des Hochschulrates und trägt damit dem Erfordernis einer funktionsgerechten Organstruktur Rechnung. Bei der Vorbereitung der Abwahl von Präsidiumsmitgliedern kann der Hochschulrat zudem das Ministerium um Unterstützung bitten.

Absatz 8 Satz 2 stellt sicher, dass diejenigen hochschulexternen Personen, die erstmals als Externe zu Mitgliedern des Hochschulrates gewählt worden sind, bei einer Wiederwahl als Externe gewählt werden können, obwohl die Hochschulratsmitglieder nach § 9 Abs. 1 mit ihrer Bestellung Mitglieder zugleich der Hochschule werden. Absatz 8 Satz 3 regelt, dass die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie

Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren zum Hochschulrat wählbar sind, obwohl sie nach § 9 Abs. 4 Angehörige der Hochschule sind. Damit wird der besonderen Verdienste dieser Personen und dem Umstand Rechnung getragen, dass dieser Personenkreis zumeist von außerhalb der Hochschule stammt. Auch eine Wählbarkeit hochschulex-
terner, ehemaliger Studierender der Hochschule zum Hochschulrat ist sachgerecht. Falls die Hochschule diesen Personen den Angehörigenstatus nach § 9 Abs. 4 Satz 3 verliehen hat, bleibt ihre Wählbarkeit davon nach Absatz 8 Satz 3 ebenfalls unberührt.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 2 wird gestrichen; aus dem bisherigen Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 Halbsatz 1 wird der neue Absatz 1 Satz 2 Nr. 2.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern, die in verantwortungsvollen Positionen in der Gesellschaft, insbesondere der Wissenschaft, Kultur oder Wirtschaft tätig sind oder waren und auf Grund ihrer hervorragenden Kenntnisse und Erfahrungen einen Beitrag zur Erreichung der Ziele und Aufgaben der Hochschule leisten können.“
 - bb) Satz 3 wird gestrichen. Der bisherige Satz 4 wird zu einem neuen Satz 3.
- c) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Hochschulrat wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen im Sinne des Absatzes 3 sowie ihre oder seine Stellvertretung; das Nähere zur Wahl regelt die Grundordnung.“

Begründung dieser Änderung:

Buchstabe a)

Die Änderung zieht die redaktionellen Folgen aus der Streichung des § 15 Abs. 2.

Buchstabe b)

Mit der Änderung des Satzes 1 wird eine Qualifikationsvoraussetzung für eine Mitgliedschaft im Hochschulrat gesetzlich normiert. Damit wird sichergestellt, dass die Ratsmitglieder ihrer hohen Verantwortung gerecht, dass die Kriterien für den Zugang zum Amt verdeutlicht und dass die aus dem Demokratieprinzip erwachsenen Bedarfe erfüllt werden.

Mit den sonstigen Änderungen werden die redaktionellen Folgen aus der Streichung des § 15 Abs. 2 gezogen.

Buchstabe c)

Die Änderung stellt klar, dass die Grundordnung nur das Nähere zu den Modalitäten der Wahl des Vorsitzes und seiner Stellvertretung regeln kann.

§ 21 Abs. 1, 3 und 6 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(1) Der Hochschulrat berät das Präsidium und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Wahl der Mitglieder des Präsidiums nach § 17 Abs. 1 und 2 und ihre Abwahl nach § 17 Abs. 4;
2. die Zustimmung zum Hochschulentwicklungsplan nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und zum Entwurf der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2; § 15 Abs. 2 bleibt unberührt;
3. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan, zur unternehmerischen Hochschultätigkeit nach § 5 Abs. 7 und zu einer Übernahme weiterer Aufgaben nach § 3 Abs. 6;
4. die Stellungnahme zum Rechenschaftsbericht des Präsidiums nach § 16 Abs. 3 und zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3;
5. Stellungnahmen in Angelegenheiten der Forschung, Kunst, Lehre und des Studiums, die die gesamte Hoch-

schule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind;

6. die Entlastung des Präsidiums.

(3) Der Hochschulrat besteht nach Maßgabe der Grundordnung aus sechs, acht oder zehn Mitgliedern. Die Grundordnung regelt, dass entweder

1. sämtliche seiner Mitglieder Externe sind

oder dass

2. mindestens die Hälfte seiner Mitglieder Externe sind.

Sieht die Grundordnung ein erweitertes Präsidium vor, sind sämtliche Mitglieder des Hochschulrates Externe. Die Mitglieder des Hochschulrates werden vom Ministerium für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt.

(6) Die Grundordnung regelt den Vorsitz und dessen Stellvertretung; zum Vorsitz wählbar sind nur Externe nach Absatz 3. Bei Abstimmungen gibt bei Stimmgleichheit die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Hochschulrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Tätigkeit als Mitglied des Hochschulrates ist ehrenamtlich. Die Geschäftsordnung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung der Mitglieder vorsehen. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigungen ist zu veröffentlichen.

Zu § 22 – Senat

Begründung:

Die Vorschrift nimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des § 22 HG a. F. auf und modifiziert ihn zugleich unter den Bedingungen einer modernen und zukunftsfähigen Hochschulverfassung. Die in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Befugnisse des Senats sind abschließend. Da die Wahl der Hochschulleitung dem Hochschulrat obliegt, tritt an die Stelle dieser Wahl künftig die Bestätigung der erfolgten Wahl durch den Senat. Der Gedanke der Partizipation wird mithin gewahrt, da die Mitglieder des Hochschulrates ihrerseits durch den Senat auf der Basis des Vorschlags eines vom Senat mitbestimmten Gremiums bestätigt worden sind, vgl. § 21 Abs. 4 Satz 5, und da das Erfordernis einer Bestätigung vor dem Hintergrund der Erfahrungen in Hochschulsystemen,

die einen Hochschulrat kennen, ein funktional sachgerechtes Maß an Partizipation gewährleistet.

Der erweiterte Senat wird abgeschafft. Schon der Gesetzgeber des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Tragfähigkeit dieses Gremiums durch die Einführung des § 22 Abs. 6 HG a. F. sowie des § 22 Abs. 1 Satz 2 HG a. F. stark eingeschränkt. Er hat sich als zu großes und zu schwerfälliges Gremium nicht bewährt.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen Empfehlung ihrer Abwahl nach § 17 Abs. 4 gegenüber dem Hochschulrat;“

Begründung dieser Änderung:

Es ist mit Blick auf den objektivrechtlichen Gehalt der Wissenschaftsfreiheit sachgerecht, den im Senat versammelten Vertreterinnen und Vertretern der einzelnen mitgliedschaftsrechtlichen Gruppen einen Einfluss auf die Abwahl der Mitglieder des Präsidiums zuzubilligen.

§ 22 Abs. 1 Satz 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Der Senat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:

1. Bestätigung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums;
2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Präsidiums;
3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen der Hochschule, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt;
4. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Hochschulentwicklungsplans nach § 16 Abs. 1 Satz 5 und der Zielvereinbarung nach § 6 Abs. 2, zu den Evaluationsberichten nach § 7 Abs. 2 und 3, zum Wirt-

schaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche, zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen, zentralen Betriebseinheiten und der Medizinischen Einrichtungen.

Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen beschlossen.

Zu § 23 – Fachbereichskonferenz

Begründung:

Mit der Fachbereichskonferenz soll der Sachverstand der Fachbereiche beratend in die Entscheidungsprozesse der Hochschulleitung und des Hochschulrates eingebunden werden. Die Einrichtung einer derartigen Konferenz ist aus Gründen einer zielführenden Partizipation und damit mit Blick auf den Schutz der Wissenschaftsfreiheit obligatorisch, wenn die Mitglieder des Hochschulrates gänzlich nicht Mitglieder der Hochschule sind.

Ausweislich der Stellung der Vorschrift handelt es sich bei der Fachbereichskonferenz um ein Gremium, welches Bestandteil der Zentralorganisation der Hochschule ist. Vor diesem Hintergrund artikuliert die Konferenz nicht die partikularen Eigeninteressen der einzelnen Fachbereiche, sondern dient dazu, in Angelegenheiten, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, zu beraten.

Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und Dekane aufgrund ihrer Außenvertretungsbefugnis, vgl. § 27 Abs. 1 Satz 1. Die Dekanin oder der Dekan nimmt bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Mitgliedschaft inhaltlich indes die jeweiligen Impulse aus dem Fachbereichsrat auf und trägt sie im Wege ihrer oder seiner Außenvertretungsbefugnis in die Fachbereichskonferenz, vgl. § 28 Abs. 1 Satz 1.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 23 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Fachbereichskonferenz sind die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche.“

Begründung dieser Änderung:

Die redaktionelle Änderung unterstreicht, dass der Fachbereichskonferenz keine Wahlmitglieder angehören.

§ 23 Abs. 3 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(3) Der Fachbereichskonferenz gehören kraft Amtes die Dekaninnen und die Dekane der Fachbereiche an.

Zu § 24 – Gleichstellungsbeauftragte

Begründung:

Die Vorschrift greift den wesentlichen Regelungsgehalt des § 23 Abs. 1 HG a. F. auf.

Das neu geregelte Stimmrecht der Gleichstellungsbeauftragten nach Absatz 1 Satz 4 trägt dem verfassungsrechtlichen Förderungsgebot des Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG Rechnung und ist eine Konsequenz der ihr durch das Hochschulrecht zuerkannten wichtigen Stellung. Das Stimmrecht sowie das Mitwirkungsrecht nach Absatz 1 Satz 5 stärkt die Position der Gleichstellungsbeauftragten erheblich und führt dazu, dass den gleichstellungsrelevanten Sachverhalten eine größere Bedeutung zukommt. Ein Teilnahmerecht der Gleichstellungsbeauftragten an den Sitzungen des Hochschulrates ist mit Blick auf seinen besonderen Charakter nicht sachgerecht.

Die fachliche Qualifikation der Gleichstellungsbeauftragten erfordert fundierte Kenntnisse in Personal- und Organisationsentscheidungsaufgaben. Der Aufgabenbereich und die fachliche Weisungsfreiheit der Gleichstellungsbeauftragten (§ 16 LGG) setzt eine Mindestqualifikation voraus. Ohne entsprechende berufliche Erfahrung innerhalb der Hochschule kann diese verantwortungsvolle Tätigkeit nicht aus-

geübt werden. Dem trägt der neue Absatz 1 Satz 7 Rechnung. Da indes nicht ausgeschlossen werden soll, dass in der Hochschule die Wahrnehmung der Interessen der Gleichstellung nach Statusgruppen geregelt sein soll, gilt das Qualifikationserfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums nicht für die auf eher partikulare Bereiche beschränkten Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Einrichtung von Kommissionen steht der Hochschule jederzeit nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 Satz 2 offen. Damit ist es sachgerecht, die Regelung betreffend die Gleichstellungsbeauftragte durch die Streichung des Absatzes 2 auf dasjenige Regulierungsniveau zurückzuführen, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 24 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rede-recht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszusprechen.“

Begründung dieser Änderung:

Es ist sachgerecht, die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, auch im Hochschulrat unmittelbar durch die Gleichstellungsbeauftragte zu Wort kommen zu lassen. Dem trägt die Änderung des Satzes 2 Rechnung.

Die Stimmberechtigung der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte ist Ausfluss der Selbstverwaltung der Hochschule als Körperschaft. Diese stimmberechtigten Mitglieder werden daher ausschließlich von der Gesamtheit der Hochschule oder des Fachbereichs gewählt und vertreten insoweit keine Partikularinteressen. Mit Blick auf diesen Grundcharakter der Selbstverwaltung soll Satz 4 gestrichen werden. Dem Anliegen der Gleichstellung von Frauen und Männern kann auch durch die beratende Mitgliedschaft der Gleichstellungsbeauftragten in den Gremien hinreichend Rechnung getragen werden.

§ 24 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung frauenrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit, bei der Entwicklungsplanung und bei der leistungsorientierten Mittelvergabe. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Präsidiums, der Fachbereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Ausnahme des Hochschulrates mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule gehört dem Senat, die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs oder, soweit eine solche nicht bestellt ist, die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule dem Fachbereichsrat als stimmberechtigtes Mitglied an. Die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs ist in den Berufungskommissionen Mitglied mit beratender Stimme. Die Grundordnung regelt insbesondere Wahl, Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertretung. Wählbar sind Hochschullehrerinnen und weibliche Mitglieder der Gruppen nach § 11

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Nr. 3, wenn sie ein Hochschulstudium abgeschlossen haben; von dem Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums sind die Stellvertreterinnen der Gleichstellungsbeauftragten ausgenommen. Die Funktion ist hochschulöffentlich auszusprechen.

Zu § 25 – Hochschulverwaltung

Begründung:

Absatz 1 der Vorschrift enthält die Regelungen des § 43 HG a. F. Absatz 2 Sätze 1 und 2 der Vorschrift enthalten die Regelungen des § 44 Abs. 1 HG a. F. Der neue Absatz 2 Satz 3 zieht aus der Möglichkeit, nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 feste Ressorts für die Mitglieder des Präsidiums vorzusehen, die entsprechenden verwaltungsorganisatorischen Folgen. Die verantwortliche Leitung fester Geschäftsbereiche setzt voraus, dass in der Hochschulverwaltung die hierfür erforderlichen Strukturen geschaffen werden.

Hinsichtlich der Entscheidungsbefugnis des Präsidiums nach Absatz 2 Satz 2 bleibt das Widerspruchsrecht der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung nach § 19 Abs. 2 unberührt.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

In § 25 Abs. 2 Satz 3 wird der Satzteil „§ 15 Abs. 3“ durch den Satzteil „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist redaktionell mit Blick auf die Streichung des § 15 Abs. 2.

§ 25 Abs. 2 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2) Als Mitglied des Präsidiums leitet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung die Hochschulverwaltung, an der Universität Bochum einschließlich der Verwaltung der Medizini-

schen Einrichtungen. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Präsidium entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Falls das Präsidium auf der Grundlage einer Regelung nach § 15 Abs. 3 Nr. 2 feste Geschäftsbereiche für seine Mitglieder bestimmt hat, kann die Geschäftsordnung insbesondere vorsehen, dass und in welcher Weise die Hochschulverwaltung sicherstellt, dass die Verantwortung der Mitglieder des Präsidiums für ihre Geschäftsbereiche wahrgenommen werden kann.

Zu § 26 – Die Binneneinheiten der Hochschule

Begründung:

Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind entweder redaktionell oder tragen dem Umstand Rechnung, dass bei selbständigen Körperschaften eine entsprechende Deregulierung vor dem Hintergrund der Eigenverantwortung der Hochschule sachgerecht ist.

Die Absätze 3 und 4 des § 25 HG a. F. sind zu einem neuen Absatz 3 zusammengefasst worden.

Der neue Absatz 4 fängt den Regelungsgehalt des § 26 HG a. F. auf. Da nunmehr nach § 27 Abs. 4 Satz 2 auch eine Person zur Dekanin oder zum Dekan gewählt werden kann, die vor der Wahl nicht Mitglied der Hochschule ist, sieht Absatz 4 nunmehr vor, dass die Dekanin oder der Dekan Mitglied des Fachbereichs ist. Damit wird eine Fremdorganschaft vermieden. Für die Dekaninnen und Dekane, die von außerhalb der Hochschule kommen, ist diese Regelung hinsichtlich ihrer Mitgliedschaft konstitutiv. Für die Dekaninnen und Dekane, die bereits vor ihrer Wahl Hochschulmitglieder waren, ist die Regelung klarstellend. Die Streichung trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Der neue Absatz 5 fängt die wesentlichen Regelungsprinzipien des § 25a HG a. F. auf. Der frühere Regelungsinhalt ist entsprechend der bei selbständigen Körperschaften zu erwartenden Eigenverantwortung dereguliert worden. Absatz 5 Satz 4 soll die Funktionsfähigkeit des erweiterten Präsidiums sicherstellen und greift daher nur, wenn ein derartiges Gremium besteht oder eingerichtet wird.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 26 Abs. 5 Satz 4 wird gestrichen.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung zieht die redaktionellen Folgen aus der Streichung des § 15 Abs. 2.

§ 26 Abs. 5 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(5) Die Grundordnung kann regeln, dass Aufgaben der Fachbereiche auf zentrale Organe verlagert oder eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung der Hochschule in Organisationseinheiten und eine von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichende Zuordnung von Aufgaben und Befugnissen an diese Einheiten und ihre Organe erfolgt. Für die Einheit gilt Absatz 3 Satz 2 sowie § 11 Abs. 2 entsprechend. Absatz 2 Satz 2 gilt für die Einheit oder die zentralen Organe entsprechend, falls sie für die Hochschule Aufgaben in Lehre und Studium erfüllen. Im Falle einer Regelung nach Satz 1 regelt die Grundordnung zugleich, welche Inhaberinnen und Inhaber von Funktionen mit Leitungsfunktion an die Stelle der Dekaninnen und Dekane in dem erweiterten Präsidium treten.

Zu § 27 – Dekanin oder Dekan

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 27 HG a. F. Zudem nimmt Absatz 1 Satz 3 den Regelungsgehalt des § 103 Abs. 2 HG a. F. auf, der überdies auf diejenige Regelungstiefe dereguliert worden ist, die bei selbständigen Körperschaften vor dem Hintergrund der Eigenverantwortung der Hochschule sachgerecht ist.

Darüber hinaus ist in Absatz 4 geregelt worden, dass die Wahl der Dekanin oder des Dekans der Bestätigung durch die Präsidentin oder den Präsidenten bedarf. Dies dient der besseren Verklammerung der Zentral- und der Binnenebene

der Hochschule und stärkt zudem die Legitimation der Entscheidungsebene der Fachbereiche. Zugleich wird – im Lichte der bisherigen Erfahrungen – die Funktion der Fachbereichsleitung optimiert. Aus der Wissenschaftsfreiheit ergibt sich kein Recht der Fachbereiche, die Fachbereichsleitung ausschließlich selbst zu bestimmen. Die Fachbereiche sind nicht nur Grundeinheiten der Lehre und Forschung, sondern auch Teil der Hochschule, der die Fachbereichsleitungen ebenfalls verantwortlich sind. Dem trägt die Neuregelung Rechnung.

Mit der sonstigen Änderung des Absatzes 4 wird es ermöglicht, flexibel und den konkreten Gegebenheiten angemessen die Frage zu entscheiden, ob eine hauptberufliche Dekanin oder ein hauptberuflicher Dekan den Fachbereich leiten soll. Mit der Figur eines hauptberuflichen Dekans kann die wichtige Funktion der Dekanin oder des Dekans attraktiver gemacht werden. Dies ist vor allem bei großen Fachbereichen von entscheidender Bedeutung. Die Entscheidung über die Frage, ob ein Dekan hauptberuflich tätig ist, trifft das Präsidium im Benehmen mit dem Fachbereich. Dies dient ebenso der besseren Verklammerung der Zentral- und Binnenebene.

Für die Dauer der Amtszeit der hauptberuflichen Dekanin oder des hauptberuflichen Dekans wird ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Wird mit einem Professor der betreffenden Hochschule oder einer der anderen Hochschulen ein privatrechtliches Dienstverhältnis nach Satz 7 begründet, ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder als Professor. Entsprechendes gilt für eine Professorin oder einen Professor, die oder der in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis steht. Die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt davon unberührt.

Zu § 28 – Fachbereichsrat

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 28 HG a. F. Die Änderungen in Absatz 1 tragen § 1 Abs. 4 Rechnung. Beim Fachbereich Musikhochschule der Universität Münster tritt hinsichtlich dieser

Vorschrift keine Änderung der derzeit bestehenden Rechtslage ein.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist mitgliedschaftsrechtlich nicht legitimiert. Gleichwohl ist es mit Blick auf die Belange der Gleichstellung sinnvoll und mit Blick auf das Gebot des Grundgesetzes, die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, auch verfassungsrechtlich zulässig. Die Wissenschaftsfreiheit und die Selbstverwaltungsgarantie auf der einen Seite und das hohe Verfassungsgut der Gleichstellung der Geschlechter auf der anderen Seite werden mit der neuen Stimmberechtigung im Sinne eines praktizierten Grundrechtsschutzes durch Verfahren in ein ausgewogenes Verhältnis praktischer Konkordanz zueinander gebracht.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 28 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 15 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 nach Maßgabe der Grundordnung, die auch die Amtszeit bestimmt.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist Folge der Streichung des § 24 Abs. 1 Satz 4. Die Höchstzahl der Mitglieder der Fachbereichsräte entspricht damit wieder dem derzeit geltenden Hochschulgesetz.

§ 28 Abs. 2 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind insgesamt höchstens 16 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen im Sinne des § 11 Abs. 1 nach Maßgabe der Grundordnung, die auch die Amtszeit bestimmt, sowie die Gleichstellungsbeauftragte nach § 24 Abs. 1 Satz 4.

Zu § 29 – Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten; Einrichtungen an der Hochschule

Begründung:

Die Vorschrift nimmt den wesentlichen Regelungsgehalt der §§ 29 und 32 HG a. F. sowie die wesentlichen Regelungsprinzipien des HG a. F. § 30 HG a. F. auf; zugleich ist der Regelungsgehalt auf diejenige Tiefe dereguliert worden, die bei selbständigen Körperschaften vor dem Hintergrund der Eigenverantwortung der Hochschule sachgerecht ist. Voraussetzung für die Errichtung der Einrichtungen und der Betriebseinheiten ist nunmehr nur noch die Zweckmäßigkeit ihrer Errichtung, über die die Hochschule selbstverantwortlich entscheidet.

Die Herausnahme der künstlerischen Einrichtungen trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Auch im Bereich der medien-, informations- und kommunikationstechnischen Dienstleistungen ist bei selbständigen Körperschaften die bei § 30 HG a. F. vorhandene Regulierung vor dem Hintergrund der Eigenverantwortung der Hochschule nicht mehr sachgerecht. Die Änderung zieht aus diesem Befund die erforderliche Konsequenz der Deregulierung. Die bisherige Ermächtigung zur Gebührenerhebung (§ 30 Abs. 3 und 4 HG a. F.) befindet sich nun in Absatz 4.

Wie bereits nach altem Recht entscheidet über die Einrichtung der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie der Betriebseinheiten auf Zentralebene das Präsidium und auf Fachbereichsebene der Fachbereichsrat.

Zu § 30 – Lehrerbildung, Studienzentren

Begründung:

Absatz 1 enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 31 HG Abs. 2 a. F. Der neue vorletzte Satz des neuen Absatzes 1 stellt klar, dass die Hochschule der Lehrerausbildung eine weitergehende Verortung im Studienkonzept sowie im Organisationsgefüge der Hochschule geben kann. Hierzu können eigenständige wissenschaftliche Organisati-

onseinheiten errichtet werden, die sich disziplinenübergreifend der Lehrprofession in Lehre und Forschung widmen. Der neue letzte Satz des Absatzes 1 gibt der kontinuierlichen Zusammenarbeit mit den staatlichen Studienseminaren für Lehrämter einen verbindlichen institutionellen Rahmen.

Der neue Absatz 2 fängt die wesentlichen Regelungsprinzipien des § 111 HG a. F. auf. Der frühere Regelungsinhalt ist entsprechend der bei selbständigen Körperschaften zu erwartenden Eigenverantwortung der Fernuniversität Hagen dereguliert worden. Die Interessen der Mentorinnen und Mentoren sind dabei gewahrt worden.

Zu § 31 – Hochschulmedizin

Begründung:

Zum Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit und zur Verbesserung der wirtschaftlichen Situation, insbesondere mit Blick auf die erforderlichen Investitionen, eröffnet die Vorschrift die Option, die Universitätsklinik auch in anderer Rechtsform zu errichten oder in eine andere Rechtsform umzuwandeln.

Das Universitätsklinikum bleibt nicht mehr auf die Struktur eines öffentlichen Unternehmens mit einem Aufsichtsrat und einem Vorstand und einer am Unternehmensvorbild orientierten Kompetenzverteilung zwischen den Organen beschränkt, sondern es wird auch die Option einer privatrechtlichen Organisationsform eröffnet.

Durch diese Neuregelung sollen die Ausrichtung des Handelns an Wirtschaftlichkeitsprinzipien gestärkt und die Möglichkeiten der Eigenständigkeit und Flexibilität erweitert werden. Den Universitätskliniken sollen auch die unternehmerischen Möglichkeiten eingeräumt werden, über die viele der mit ihnen konkurrierenden insbesondere in privatrechtlicher Rechtsform geführten Krankenhäuser selbstverständlich verfügen.

Absatz 3 Satz 3 hat mit Blick auf Absatz 3 Satz 2 Halbsatz 2 eine ausschließlich klarstellende Funktion dahingehend, dass auch die finanziellen Zuführungen für die Medizinischen Fachbereiche über Ziel- und Leistungsvereinbarungen mit den Hochschulen erfolgen werden.

Absatz 4 greift in redaktionell gestraffter Form den Regelungsgehalt des bisherigen § 41 Abs. 4 HG a. F. auf. Absatz 5 regelt nunmehr die Medizinischen Einrichtungen der Universität Bochum und führt den Regelungsgehalt des § 34 HG a. F. auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer verselbständigten Körperschaft angemessen ist.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 31 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit; für sie gilt § 34 Abs. 1 entsprechend.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung stellt sicher, dass die Universitätskliniken Mitglied des Arbeitgeberverbandes des Landes werden. Auf diese Weise wird die unmittelbare Tarifbindung der Universitätskliniken hergestellt.

§ 31 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Die Universitätskliniken sind Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie können durch Rechtsverordnung auch in anderer Rechtsform errichtet oder in eine andere Rechtsform umgewandelt werden. Die Rechtsverordnung bedarf des Einvernehmens mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium und der Zustimmung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landtags.

Zu § 32 – Medizinische Einrichtungen außerhalb der Hochschule

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 40 HG a. F.

Zu § 33 – Beamtinnen und Beamte der Hochschule

Begründung:

Die Vorschrift regelt in den Absätzen 1, 2 und 4 die beamtenrechtlichen Fragen im Gefolge der Verleihung der Dienstherrenfähigkeit nach § 2 Abs. 3 Satz 2. Absatz 3 fängt in seinen Sätzen 2 und 3 den wesentlichen Regelungsgehalt des § 64 HG a. F. auf. Der neue Absatz 3 Satz 1 bestimmt den Dienstvorgesetzten der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder, während der neue Absatz 3 Sätze 4 und 5 die persönlichen Angelegenheiten der dem Dienstvorgesetzten nachgeordneten Beamtinnen und Beamte sowie die Disziplinarbefugnis betrifft.

Absatz 5 nimmt die Ermächtigungsgrundlage des § 62 HG a. F. in modifizierter Weise auf.

Eine Statuierung der Genehmigungspflicht für Dienstreisen im Gesetz erübrigt sich. Nach der Lehrverpflichtungsverordnung kann die Dekanin oder der Dekan Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern Ausnahmen von der Präsenzpflicht in der Vorlesungszeit erteilen.

Eine institutionelle Lehrverpflichtung ermöglicht es, den Universitäten ein deutlich flexibleres Eingehen auf die individuellen Schwerpunktsetzungen der Professorinnen und Professoren und auf die Bedürfnisse von Forschung und Lehre. Besonders forschungsstarke Professorinnen und Professoren etwa können von Lehrverpflichtungen entlastet werden und sich so besser aktuellen Projekten widmen, die letztlich dem gesamten Fachbereich und der gesamten Hochschule durch Reputation und Drittmittelinwerbungen zugute kommen. Dagegen können Professorinnen und Professoren, die gerne in der Lehre arbeiten und besondere Fähigkeiten im Umgang mit Studierenden entwickeln, Schwerpunkte in der Lehre setzen und stattdessen weniger intensiv in der Forschung arbeiten. Mit dieser Regelung wird der Hochschule ein zusätzliches Instrument in die Hand gegeben, um ihr Profil zu schärfen und ihr Personal effizient einzusetzen. Dabei entstehen keine Nachteile für die Studierenden, da das Lehrangebot insgesamt unverändert bleibt – es ändert sich also weder die Aufnahmekapazität der Hochschule noch verschlechtert sich in irgendeiner Weise die Betreu-

ung. Auch die insgesamt zur Verfügung stehende Arbeitszeit für den Forschungsbereich ändert sich nicht.

Neben den Möglichkeiten zur sachgerechteren Verteilung des Deputats über alle Professorinnen und Professoren ergibt sich außerdem bei entsprechender Handhabung durch die Hochschulen auch für die einzelne Professorin oder den einzelnen Professor die Möglichkeit, im Laufe ihrer oder seiner Tätigkeit unterschiedliche Schwerpunkte zu setzen, z. B. bei der Arbeit an einem konkreten Forschungsprojekt für einige Zeit schwerpunktmäßig Forschung zu betreiben, in späteren Jahren dann vielleicht mehr Zeit damit zu verbringen, die gewonnenen Erfahrungen an Nachwuchswissenschaftler zu vermitteln und entsprechend mehr Lehre anzubieten.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 33 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, der Dekaninnen und der Dekane, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Abs. 1 und 3 ist die Präsidentin oder der Präsident.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung unterstreicht, dass die Präsidentin oder der Präsident Dienstvorgesetzter der Dekanin oder des Dekans auch dann ist, wenn zur Dekanin oder zum Dekan eine Person gewählt worden ist, welche nicht Mitglied des Fachbereichs ist.

§ 33 Abs. 3 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(3) Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Präsidiumsmitglieder ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hochschulrats. Dienstvorgesetzter der Professorinnen und Professoren, der Juniorprofessorinnen und Juniorprofes-

soren, der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Fachhochschulen, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Hilfskräfte und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 78 Abs. 1 und 3 ist die Präsidentin oder der Präsident. Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 1 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung. Für die Beamtinnen und Beamten der Hochschulen trifft der Dienstvorgesetzte die beamtenrechtlichen Entscheidungen über die persönlichen Angelegenheiten der ihm nachgeordneten Beamtinnen und Beamten. Außerdem stehen dem Dienstvorgesetzten die im Landesdisziplinalgesetz bezeichneten Befugnisse der dienstvorgesetzten Stelle zu.

Zu § 34 – Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Hochschule

Begründung:

Absatz 1:

Die Vorschrift sichert, dass sich die bestehenden Arbeitsverhältnisse und die Arbeitsverhältnisse, die künftig eingegangen werden, sich nach den für die Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten des Landes geltenden tarifvertraglichen Bestimmungen richten.

Absatz 2 und 3:

Die Vorschrift sichert die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von der Verselbständigung der Hochschulen betroffen sind. Zugleich wird die Ermächtigungsgrundlage nach § 62 HG a. F. hinsichtlich der Regelung der Lehrverpflichtung übernommen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 34 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschulen treten dem Arbeitgeberverband des Landes bei. Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Aus-

zubildenden der Hochschulen finden bis zum Abschluss entsprechend neuer Tarifverträge durch diesen Verband die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge Anwendung.“

Begründung dieser Änderung:

Durch den Beitritt der Hochschulen zum Arbeitgeberverband des Landes wird nach § 2 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz eine unmittelbare Tarifbindung der Hochschulen an die Tarifverträge hergestellt, die der Arbeitgeberverband des Landes abschließt. Die Vorschrift stellt in ihrem Satz 2 klar, dass die durch diese Vorschrift erreichte Bindung der Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen an die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge nur bis zum Abschluss neuer Tarifverträge durch den Arbeitgeberverband des Landes gilt, die den jeweiligen entsprechenden alten Tarifvertrag ersetzen.

Der Arbeitgeberverband des Landes hat den Zweck, den Interessen seiner Mitglieder Geltung zu verschaffen. Insbesondere die Hochschulen erhalten eine Plattform, auf der sie ihre tariflichen Interessen stärker und unmittelbarer als bisher zum Ausdruck bringen können. Sie werden in den Gremien des Arbeitgeberverbandes des Landes Sitz und Stimme besitzen. Zudem soll der Verband Beratungs- und Servicefunktionen wahrnehmen. Mit Blick auf die besonderen Gegebenheiten von Wissenschaft und Forschung soll der Arbeitgeberverband des Landes bei seiner verbandlichen Tätigkeit auf die Interessen der Hochschulen angemessen Rücksicht nehmen.

§ 34 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden der Hochschulen finden die für die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Landes geltenden Tarifverträge sowie die diese ergänzenden Bestimmungen des Landes Anwendung.

Zu § 35 – Dienstaufgaben der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 45 HG a. F. Die gegenüber der Altfassung erfolgten Änderungen tragen der Verselbständigung der Hochschulen sowie § 1 Abs. 4 und Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung.

Zu § 36 – Einstellungsvoraussetzungen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Begründung:

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 5 die redaktionell angepassten Regelungen des § 46 HG a. F. und in ihrem Absatz 6 die redaktionell angepassten Regelungen des § 49a HG a. F. Die Änderung in Absatz 2 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung. Die Änderung in Absatz 5 ist redaktionell. Durch die Öffnung der Vorschrift für sämtliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer konnte die Regelung des § 49a HG a. F. gestrichen werden. Aus Absatz 1 Nr. 4 und 5 geht deutlich hervor, dass für die Professorinnen und Professoren über die für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (also auch für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren) geltenden Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 hinaus weitere Anforderungen erfüllt sein müssen.

Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 4 beruhen auf der Überlegung, dass sich die faktisch bestehende Vielfalt in den Qualifikationswegen zur Professur in der gesetzlichen Regelung der Einstellungsvoraussetzungen hinreichend deutlich widerspiegeln sollte.

Zu § 37 – Berufung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern

Begründung:

Die Vorschrift enthält zum einen die redaktionell angepassten Regelungen des § 47 HG a. F. Zum anderen wurde der

bislang bestehende Einvernehmensvorbehalt des Ministeriums bei der Berufung von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 3, von Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 2, die eine Abteilung mit Aufgaben in der Krankenversorgung leiten sollen, sowie im Falle eines die Gleichstellung von Frauen und Männern betreffenden Sondervotums ersatzlos gestrichen. Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge und das Berufungsverfahren selbst fallen damit künftig in den alleinigen Verantwortungsbereich der Hochschule. Für die mit dieser gestiegenen Verantwortung der Hochschule verbundenen entsprechenden qualitätssichernden Maßnahmen trägt die Neuregelung in § 38 Abs. 4 Satz 2 Sorge.

Die Streichung des § 47 Abs. 2 HG a. F. berücksichtigt, dass stellenscharfe Umstrukturierungsmaßnahmen nicht davon abhängen sollten, ob Fachbereiche gesetzlich vorgegebene Fristen einhalten. Da das Präsidium seine Strukturmaßnahmen am Hochschulentwicklungsplan ausrichten muss, können die betroffenen Fachbereiche zudem in ihren Interessen nicht unzumutbar berührt sein.

Die gegenüber der Altfassung erfolgte Änderung des Absatzes 2 trägt § 1 Abs. 4 sowie Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung.

Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 liegt jedenfalls dann vor, wenn wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule oder das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule habilitiert sind, wenn ihnen nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 Satz 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind und wenn das Verfahren zur Besetzung ihrer Stelle dem Verfahren zur Besetzung einer Juniorprofessur gleichgekommen ist. Ein begründeter Ausnahmefall im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 kann auch dann vorliegen, wenn wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eigenen Hochschule oder das in § 78 Abs. 3 genannte Personal der eigenen Hochschule habilitiert sind und wenn ihnen nach Maßgabe des § 44 Abs. 2 Satz 2 Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind.

Zu § 38 – Berufungsverfahren

Begründung:

Die Vorschrift enthält bis auf die Änderungen im Absatz 4 die redaktionell angepassten Regelungen des § 48 HG a. F.

Darüber hinaus lockert die Regelung das Hausberufungsverbot dort, wo eine Lockerung aus Qualitätsgründen und aus Gründen des Wettbewerbs unter den Hochschulen sinnvoll erscheint. Ob ein mindestens gleichwertiger Ruf im Sinne des neuen Absatzes 1 Satz 6 vorliegt, bestimmt sich nach der zu besetzenden Professur. Die Belange der Gleichstellung werden über die Änderung in Absatz 1 Satz 7 gewahrt.

Durch die Einfügung des Wortes „spätestens“ in Absatz 2 Satz 2 wird der hohe Wert eines frühzeitigen und zügig durchgeführten Besetzungsverfahrens unterstrichen. Die Streichung in Absatz 3 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Mit Berufungsentscheidungen nimmt die Hochschule nicht nur ihr Recht zur personellen Selbstergänzung wahr, sondern entscheidet auch über ihre zukünftige Entwicklung, über ihre Profilierung und über ihre Exzellenz. Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge muss in diesem Zusammenhang daher gewährleisten, dass Personalentscheidungen im offenen Wettbewerb auf sachliche und transparente Weise getroffen werden. Vor diesem Hintergrund setzt der neue Absatz 4 Satz 2 Rahmenbedingungen für transparente, wettbewerblich orientierte und gesellschaftlich akzeptierte Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge, die der Sicherung qualitativ hochwertiger Berufungen dienen. Die Hochschulen müssen im Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge effiziente Instrumente der Personalplanung und der Hochschulsteuerung entwickeln, welche zur Qualitätssicherung beitragen, internationalen Verfahrensstandards entsprechen, objektiv und transparent strukturiert sind und daher auch von den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern sowie der wissenschaftlichen Öffentlichkeit und mit Blick auf die staatliche Gesamtverantwortung für ein qualitativvolles Hochschulwesen akzeptiert werden können. Die Hineinnahme externen Sachverständigen in die Entscheidungen der Berufungskom-

mission ist dabei unabdingbar. Absatz 4 Satz 3 unterstreicht dieses Erfordernis in besonderem Maße, da danach den Berufungskommissionen möglichst auswärtige Mitglieder angehören sollen. Je nach Ausrichtung der ausgeschriebenen Professur sollte zudem möglichst eine internationale Beteiligung sichergestellt sein.

Über die obligatorische Funktion der oder des Berufungsbeauftragten wird gewährleistet, dass die zentrale Verantwortlichkeit für das Berufungsgeschehen durch die Präsidentin oder den Präsidenten (§ 37 Abs. 1 Satz 1) sowie durch die Hochschulleitung (§ 16 Abs. 3 Satz 1) erfolgreich wahrgenommen werden kann. Die Aufgabe einer oder eines Berufsbeauftragten besteht insbesondere darin, als nicht-stimmberechtigtes Mitglied an sämtlichen Sitzungen der Berufungskommission teilzunehmen und der Hochschulleitung regelmäßig über den aktuellen Stand eines Berufungsverfahrens zu berichten. Darüber hinaus sollte der Berufsbeauftragte stellvertretend für die Hochschulleitung darauf hinwirken, dass die Pläne zur strategischen Entwicklung der Hochschule sowie die in der Ausschreibung festgelegten Kriterien bei der Entscheidungsfindung der Kommission berücksichtigt werden, dass der kompetitive Charakter des Bewerbungsverfahrens gewahrt bleibt und dass eine hinreichende Verfahrenstransparenz und eine tragfähige Informationspolitik gegenüber den Bewerberinnen und Bewerbern stattfindet. Die Mitverantwortlichkeit der Präsidentin oder des Präsidenten für das Berufungsgeschehen wird zudem durch das Vorschlagsrecht nach Absatz 4 Satz 4 konkretisiert. Es können auch mehrere Berufsbeauftragte vom Präsidium bestellt werden.

Die Mitglieder des Präsidiums oder von ihm Beauftragte können an allen Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, § 16 Abs. 5 Satz 2.

Im neuen Absatz 4 Satz 5 ist geregelt, dass auch die Berufung von Persönlichkeiten zulässig ist, die sich nicht beworben haben. Damit wird eine gezieltere Akquisition des professoralen Personals ermöglicht und der Anschluss zu hocheffektiven Personalgewinnungsmodalitäten erzielt, die auch international im Hochschulbereich verbreitet und personalwirtschaftlich sachgerecht sind. Absatz 4 Satz 5 ent-

bindet von dem Erfordernis der Bewerbung. Der Fachbereich muss der Berufung der Nichtbewerberin oder des Nichtbewerbers schon aus Verfassungsgründen zuvor zugestimmt haben, ohne dass indes das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge verfahrensrechtlich hat stattfinden müssen.

Das Verfahren zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge ist derzeit in der Grundordnung geregelt und soll künftig in der Berufsordnung geregelt werden. Da künftig aufgrund der Abschaffung des erweiterten Senats von der Frage, ob ein Regelungsgegenstand in der Grundordnung oder in einer anderen Ordnung geregelt wird, keine Zuständigkeitsverteilung mehr abhängt, ermöglicht die Neuregelung, dass in einer einzigen Ordnung die für das Berufungsverfahren geltenden Vorschriften erfasst werden können.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 38 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Dem Berufungsvorschlag sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung gründet in einem Wunsch der Fachhochschulen und dient der Qualitätssicherung im Rahmen des dortigen Berufungsverfahrens.

§ 38 Abs. 3 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(3) Der Berufungsvorschlag zur Besetzung einer Professur soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen. Einem Berufungsvorschlag für eine Stelle an einer

Universität sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden. Einem Berufungsvorschlag für eine Stelle an einer Fachhochschule sollen für jeden Einzelvorschlag zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren beigelegt werden.

Zu § 39 – Dienstrechtliche Stellung der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

Begründung:

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 bis 4 die redaktionell angepassten Regelungen des § 49 Abs. 2 bis 5 HG a. F. und in ihrem Absatz 5 die redaktionell angepassten Regelungen des § 49b HG a. F. Der Regelungsgehalt des § 49 Abs. 1 HG a. F. befindet sich nun in der allgemeinen Vorschrift des § 33 Abs. 1. Die gegenüber der Altfassung erfolgte Änderung des Absatzes 1 trägt § 1 Abs. 4 sowie Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung.

Absatz 6 enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 50 HG a. F. Darüber hinaus unterstreicht die Neufassung der Vorschrift durch die Streichung der Wörter „in Ausnahmefällen“, dass die Einbindung des wissenschaftlichen Sachverständigen von Persönlichkeiten, die außerhalb der Hochschule hauptberuflich tätig sind, in die Hochschullehre und -forschung sachgerecht ist.

Zu § 40 – Freistellung und Beurlaubung

Begründung:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 51 HG a. F. und führt sie auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

Zu § 41 – Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 53 HG a. F.

Zu § 42 – Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 54 HG a. F. Dabei wird in Folge der Änderung des HRG für Lehrkräfte für besondere Aufgaben in Absatz 1 eine Änderung vorgenommen, indem diese nicht mehr nur überwiegend praktische Fertigkeiten und Kenntnisse vermitteln dürfen. Sie können vielmehr nach dem Vorbild des Lecturers an englischen Hochschulen ausschließlich oder überwiegend Lehraufgaben wahrnehmen. Außerdem wird bei dieser Formulierung berücksichtigt, dass die Lehre an Universitäten und Fachhochschulen in aller Regel der Vermittlung von Fähigkeiten und Kenntnissen dient, nicht aber von Fertigkeiten.

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird dem Fachbereichsrat die Möglichkeit eröffnet, Lehrkräften für besondere Aufgaben, denen Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung übertragen worden sind, die akademische Bezeichnung Lecturer zu verleihen. Durch die Verleihung der Bezeichnung soll die anspruchsvolle Tätigkeit dieser Lehrenden gewürdigt werden. Damit ist eine Aufwertung der nichtprofessoralen Lehre vor allem im grundständigen Studium intendiert. Gerade im Bachelorstudium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt, bedarf es einer intensiveren Lehre und Betreuung. Diese soll künftig verstärkt durch primär auf Lehraufgaben verpflichtetes wissenschaftliches Personal geleistet werden, das im Regelfall keine professorale Qualifikation besitzt und diese im Rahmen ihrer Dienstaufgaben auch nicht anstrebt. Da Absatz 3 Satz 1 eine Rechtsfolgenverweisung darstellt, können auch Lehrkräften für besondere Aufgaben an Fachhochschulen, denen Lehraufgaben zur selbständigen Wahrnehmung nach § 42 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 44 Abs. 2 Satz 2 übertragen worden sind, die Bezeichnung „Lecturer“ verliehen werden. Allerdings wird eine derartige Übertragung angesichts des hohen Lehrdeputats dieses Personenkreises nur hinsichtlich eines Teils ihrer Lehraufgaben in Frage kommen können.

Zu § 43 – Lehrbeauftragte***Begründung:***

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 55 HG a. F. Die gegenüber der Altfassung erfolgte Änderung des Absatzes 1 trägt § 1 Abs. 4 sowie Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung. Zudem führt die Vorschrift die bisherigen Regelungen auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 43 wird wie folgt gefasst:

„Lehraufträge können für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass Lehraufträge nicht nur zur Ergänzung, sondern auch zur Sicherstellung des Lehrangebots sachgerecht sein können.

§ 43 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Lehraufträge können zur Ergänzung des Lehrangebots und für einen durch hauptberufliche Kräfte nicht gedeckten Lehrbedarf erteilt werden. Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Der Lehrauftrag ist ein öffentlich-rechtliches Rechtsverhältnis eigener Art; er begründet kein Dienstverhältnis.

Zu § 44 – Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Universitäten und Kunsthochschulen

Begründung:

Absätze 1 und 2

Die Vorschrift enthält in ihren ersten beiden Absätzen die redaktionell angepassten Regelungen des § 59 Abs. 1 und 2 HG a. F.

Absatz 3

Die Änderung des Satzes 2 macht deutlich, dass nunmehr wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Weiterqualifizierungsaufgaben sowohl in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis als auch in einem Beamtenverhältnis auf Zeit beschäftigt werden können.

Absatz 4

Dieser Absatz regelt wie bisher auch die Einstellungs Voraussetzungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zu deren Dienstaufgaben nicht die Weiterqualifizierung gehört.

Absatz 5

Die Regelung enthält nähere Regelungen für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Promotion förderlich sind.

Absatz 6

Abs. 6 regelt die dienstrechtliche Stellung wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen Aufgaben übertragen werden, die auch der Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen (z. B. Habilitation) förderlich sind. Der Begriff zusätzliche wissenschaftliche Leistungen knüpft an § 36 Abs. Nr. 4 an; diejenigen, die bereits die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren nachweisen, vertiefen ihre weitere wissenschaftliche Qualifikation. Diese wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können sowohl in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis als auch in einem Beamtenverhältnis

auf Zeit berufen werden (Akademischer Rat auf Zeit, Akademischer Oberrat auf Zeit).

Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Einstellungsvoraussetzungen für den o. g. Personenkreis im Beamtenverhältnis auf Zeit. Die Einstellungsvoraussetzungen entsprechen weitgehend denen, die für die Ernennung zur Akademischen Rätin oder zum Akademischen Rat im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit festgelegt sind (vgl. § 66 b LVO), wobei wegen der Weiterqualifizierungsfunktion auf eine praktische Tätigkeit nach dem Erwerb der Einstellungsvoraussetzungen verzichtet wird. Die Ernennung zur Akademischen Oberrätin oder zum Akademischen Oberrat im Beamtenverhältnis auf Zeit setzt voraus, dass die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Universitäten vorliegen.

Absatz 8

Die Vorschrift regelt die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Zeit von Akademischen Rätinnen, Räten sowie von Akademischen Oberrätinnen und Oberräten.

Absatz 9

Die Vorschrift enthält nähere Regelungen für die Beschäftigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Sinne des Absatzes 6 in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis.

Zu § 45 – Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen

Begründung:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 60 HG a. F.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

In § 45 Abs. 1 werden die Wörter „und Betriebseinheiten“ durch die Wörter „oder Betriebseinheiten“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 45 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen sind die den Fachbereichen, wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten der Fachhochschulen zugeordneten Bediensteten, denen nach Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungs- und Entwicklungsvorhaben obliegen.

Zu § 46 – Wissenschaftliche und künstlerische Hilfskräfte

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 61 HG a. F.

Zu § 47 – Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 63 HG a. F.

Zu § 48 – Einschreibung

Begründung:

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 65 HG a. F. In Absatz 1 wurden die Sätze 3 und 4 mit Blick auf die allgemeine Vorschrift des § 8 gestrichen. Der Begriff des „Einschreibungshindernisses“ in Absatz 1 bezieht die Änderungen im § 50 auf.

Der bisherige Katalog der Beurlaubungsgründe im Sinne § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 bis 8 HG a. F. ist einer verselbständigten Hochschule nicht mehr angemessen. Die bislang aufgeführten Gründe der bisherigen Nummern 1 bis 8 sind auch weiterhin wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 5 Satz 2; dies muss aber nicht mehr eigens gesetzlich gere-

gelt werden. Die Einschreibungsordnung kann weitere wichtige Gründe vorsehen, beispielsweise der Umstand, dass aufgrund eines Bestehens einer wirtschaftlichen Notlage die erwarteten Studienleistungen nicht erbracht werden können.

Der in Absatz 5 Satz 3 vorhandene Begriff der „Teilnahmevoraussetzung im Sinne des § 64 Abs. 2 Nr. 2“ zieht die Folgerungen aus dem Wegfall der Leistungsnachweise vor dem Hintergrund des neu gestalteten § 63. Für Studiengänge, die mit einem Diplom- oder Magistergrad abschließen, findet § 65 Abs. 5 Sätze 3 und 4 des Hochschulgesetzes i. d. F. des HFGG nach Artikel 8 Nr. 1 dieses Gesetzes weiterhin Anwendung. Nach der Neufassung des Absatzes 5 Satz 3 wird klargestellt, dass prüfungsrechtlich die sog. großen Zweithörerinnen und Zweithörer an der Hochschule der Zulassung den beurlaubten Studierenden gleichgestellt sind. Was beurlaubten Studierenden verwehrt wird, kann großen Zweithörerinnen und Zweithörern aus Gründen der Gleichbehandlung und zum Ausschluss von Mißbräuchen nicht gewährt werden.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 48 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises.“

Begründung dieser Änderung:

Der neue Satz 3 trägt dem datenschutzrechtlichen Prinzip bereichsspezifischer Datenschutzregelungen Rechnung.

§ 48 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Einschreibungshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt.

**Zu § 49 – Qualifikation und sonstige
Zugangsvoraussetzungen**

Begründung:

Die Absätze 1 bis 6 und 8 bis 10 entsprechen im Wesentlichen den bisherigen Regelungen zum Hochschulzugang nach § 66 HG a. F. Mit der Neufassung wird das Ziel verfolgt, die Zugangsregelungen des Hochschulrechts übersichtlicher und für die Anwenderinnen und Anwender verständlicher zu gestalten. Darüber hinaus sollen Studieninteressenten einfacher erfahren können, welche Studiemöglichkeiten sie aufgrund ihrer Qualifikation haben.

Mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Hochschulen ein obligatorisches Testverfahren einführen, mit dem im Interesse der Studierenden die Eignung der Studienbewerberinnen und -bewerber für den von ihnen gewählten Studiengang getestet wird. Die Studienbewerberinnen und -bewerber erhalten damit Signale im Hinblick auf ihre Studienwahlentscheidung und werden daher – gerade mit Blick auf die oft schwierige Situation im Übergang von Schule zur Hochschule – sicherer, wie die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt werden kann, ob das gewählte Studium für sie erfolgreich sein wird oder nicht. Wird der Eignungstest nicht bestanden, entstehen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer keine Nachteile. Ihr Recht auf Hochschulzugang wird durch den Ausgang des Tests mithin nicht berührt.

Der neu eingefügte Absatz 7 stellt in Satz 1 klar, dass ein Masterstudiengang einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzt.

Die Absätze 11 und 12 enthalten die Regelungen der §§ 67 und 69 HG a. F. Die Erfahrungen in der Praxis haben gezeigt, dass der Einschreibungszwang nach § 69 HG a. F. zu Mißbräuchen insbesondere dann führen kann, wenn ein Sprachkurs außerhalb Nordrhein-Westfalens absolviert wird und nicht beabsichtigt ist, an einer nordrhein-westfälischen Hochschule zu studieren. Dem trägt die Änderung in Absatz 12 Rechnung.

Die Änderungen hinsichtlich der Kunsthochschulen tragen § 1 Abs. 4 Rechnung.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 49 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Abschlüsse von akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien sind Bachelorabschlüssen von Hochschulen gleichgestellt. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorangegangener qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist. In Ausnahmefällen kann die Hochschule zulassen, dass das Studium bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach den Sätzen 1 bis 3 aufgenommen wird, wenn diese Zugangsvoraussetzungen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgewiesen werden.“

Begründung dieser Änderung:

In der Ausbildung in akkreditierten Bachelorausbildungsgängen an Berufsakademien wird ein Bildungsniveau erreicht, welches grundsätzlich hinreicht, um – wie bei dem Bachelorstudium an Universitäten und Fachhochschulen – die Prognose zu rechtfertigen, dass die Absolventinnen und Absolventen derartiger Ausbildungsgänge geeignet sind, ei-

nen Masterstudiengang erfolgreich zu absolvieren. Dem trägt der neue Satz 2 Rechnung.

Mit dem neuen Satz 4 soll insbesondere sichergestellt werden, dass für die Studierenden eine längere zeitliche Lücke zwischen dem Ende des Bachelorstudiums und dem Beginn des Masterstudiums vermieden werden soll, die nicht von den Studierenden zu verantworten ist, sondern die mit der Studien- und Prüfungsorganisation zusammenhängt.

§ 49 Abs. 7 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(7) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut. Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass für einen Studiengang nach Satz 1 ein vorrangiger qualifizierter Abschluss nachzuweisen ist.

Zu § 50 – Einschreibungshindernisse

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 68 HG a. F. Die neugefasste Überschrift stellt klar, dass die Vorschrift nicht nur Einschreibungshindernisse regelt, die auf einer mangelnden Qualifikation gründen, sondern allgemeine Hindernisse der Einschreibung.

Zu § 51 – Exmatrikulation

Begründung:

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 70 HG a. F. Die Änderung des Absatzes 1 Buchstabe b) beruht auf dem Umstand, dass insbesondere mit Blick auf den Bereich der Computerkriminalität eine Exmatrikulation ermöglicht werden muss, wenn die Einschreibung durch eine Straftat gleich welcher Art herbeigeführt wurde.

Die Einführung des Exmatrikulationsgrundes nach Absatz 3 Buchstabe d) dient der Klarstellung. Neu eingeführt wurde die Zulässigkeit einer Exmatrikulation nach pflichtgemäßem

Ermessen nach Absatz 3 Buchstabe f), wenn die oder der Studierende ihren oder seinen Anspruch auf Teilnahme an einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung verloren hat. Mit der Regelung wird die Rechtsfolge der Fallgestaltungen des § 64 Abs. 3 Satz 2 erfasst.

Zu § 52 – Zweithörerinnen oder Zweithörer, Gasthörerinnen oder Gasthörer

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 71 HG a. F. Die Regelung erfasst auch die Akademiestudierenden der Fernuniversität in Hagen (siehe dazu die Zulassungs- und Einschreibungsordnung für die Fernuniversität in Hagen (FernU-ZEO) in der Fassung vom 1. Juni 2005).

Zu § 53 – Studierendenschaft

Begründung:

Absätze 1 bis 3 und Absatz 6 enthalten die Regelungen des § 72 HG a. F., während Absatz 4 den redaktionell veränderten Regelungsgehalt des § 73 HG a. F. und Absatz 5 den redaktionell veränderten Regelungsgehalt des § 74 HG a. F. auffangen.

Zu § 54 – Studierendenparlament

Begründung:

Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2 enthalten die Regelungen des § 75 HG a. F., während Absatz 1 Satz 3 den Regelungsgehalt des § 78 Abs. 1 HG a. F. und Absatz 3 den Regelungsgehalt des § 78 Abs. 2 HG a. F. auffangen.

Zu § 55 – Allgemeiner Studierendenausschuss

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 76 HG a. F.

Zu § 56 – Fachschaften

Begründung:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 77 HG a. F.

Zu § 57 – Ordnung des Vermögens und des Haushalts

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell neu gefassten Regelungen der §§ 79 und 80 HG a. F.

Zu § 58 – Ziele von Studium und Lehre, Lehrangebot, Studienberatung

Begründung:

Absatz 1 fängt den Regelungsgehalt des § 81 HG a. F. ein. Zugleich stellt die Vorschrift den auch berufsqualifizierenden Charakter der Lehre und des Studiums klar. Die gegenüber der Altfassung erfolgte Streichung beruht auf dem Umstand, dass es eine Selbstverständlichkeit ist, dass eine nordrhein-westfälische Hochschule zu einem verantwortlichen Handeln in einem freiheitlichen, demokratischen, sozialen und den natürlichen Lebensgrundlagen verpflichteten Rechtsstaat befähigt. Der entsprechende Satzteil der Altfassung konnte daher gestrichen werden.

Die Absätze 2 und 4 enthalten die Regelungen des § 87 HG a. F., während Absatz 3 Satz 1 die Regelungen des § 86 Abs. 4 HG a. F. auffängt. Die Regelungen des § 86 HG a. F. sind bis auf seinen Absatz 4 nicht in die neue Vorschrift überführt worden, da eine gesetzliche Regelung mit Blick auf das nur noch fakultative Instrument der Studienordnung, welche zudem keine Vorschriften mit einem echten Regelungscharakter mehr enthält, entbehrlich ist. Soweit sonstige Gesetze (etwa die Approbationsordnung für Ärzte) Studienordnungen kennen, folgt hieraus keine Notwendigkeit, das Institut der Studienordnung weiterhin im Hochschulgesetz auch landesgesetzlich zu regeln.

Mit dem neuen Absatz 3 Satz 2 wird das Instrument des Studienablaufplans in das Hochschulrecht eingeführt. Durch

die Einführung von Studienbeiträgen erhalten die Hochschulen künftig zusätzliche Mittel, die der Verbesserung von Lehre und Studienbedingungen dienen. Eine derartige Verbesserung kann für den einzelnen Studierenden auch in einer individuellen Empfehlung zum Studienablauf liegen, die die Orientierung im Studium erleichtert. Hierdurch können Verzögerungen im Studienablauf vermieden werden. Bei einem Einstieg ins Studium nach einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung kann eine derartige Beratung ein verkürztes Studium ermöglichen. Insgesamt folgt diese Änderung des Gesetzes dem Gedanken einer verstärkten Orientierung an dem Abnehmer einer Leistung, wie sie aus Hochschulsystemen anderer Länder (Schweiz, USA) bekannt und erprobt ist. Damit keine unnötige Bürokratie aufgebaut wird, ist die Erstellung eines Studienablaufplans den Hochschulen nicht verbindlich aufgegeben. Die Hochschulen müssen versuchen, in der Hochschulwirklichkeit das Institut des Studienablaufplans so zu verwirklichen, dass die sonstigen Aufgaben der Hochschule weiterhin sachgerecht erfüllt werden können.

Von einer studierendenorientierten Hochschule darf erwartet werden, dass sie ihre Studierenden in der Weise berät, die bislang in § 83 HG a. F. vorgezeichnet war. Indes muss dies nicht eigens gesetzlich geregelt sein. Vor diesem Hintergrund fängt Absatz 5 den Regelungsgehalt des alten § 83 gänzlich ein und führt dessen Gehalt auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist. Da die Vorschrift ausdrücklich alle Fragen des Studiums erfasst, muss die Studienberatung neben ihren sonstigen Beratungsfeldern auch den Übergang von Schule zur Hochschule in besonderem Maße focussieren.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

In § 58 Abs. 1 werden die Wörter „wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit“ durch die Wörter „wissenschaftlicher oder künstlerischer Arbeit“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 58 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(1) Lehre und Studium vermitteln den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden dem jeweiligen Studiengang entsprechend so, dass sie zu wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeit, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis, zur kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnis und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Zu § 59 – Besuch von Lehrveranstaltungen

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 76 HG a. F. und führt dessen Gehalt durch die Streichung des alten Absatzes 1 Satz 1 zugleich auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist. Vor diesem Hintergrund wird auch die Regelung der Teilnahme nach Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 derjenigen Funktionsträgerin oder demjenigen Funktionsträger überantwortet, die oder der in der Ordnung nach Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 mit dieser Regelung betraut worden ist. Dies kann etwa die jeweilige Dozentin oder der jeweilige Dozent der hochnachgefragten Lehrveranstaltung sein.

Das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen außerhalb des gewählten Studienganges ergibt sich inzident bereits aus dem alten Absatz 2 Satz 1.

Die gegenüber der Altfassung erfolgten sonstigen Änderungen tragen § 1 Abs. 4 sowie Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzes Rechnung.

Zu § 60 – Studiengänge

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 84 HG a. F. und führt dessen Gehalt durch die Streichung der alten Absätze 2 und 4 zugleich auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist. Zudem sind die Regelungen des § 84 Abs. 2 und 4 HG a. F. in einem Studiengangsystem mit Akkreditierung als gesetzliche Vorschrift nicht mehr sachgerecht.

Der neue Absatz 4 enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 84a HG a. F. In den neuen Absatz 5 sind zur besseren Verständlichkeit die mit Absatz 4 zusammenhängenden Regelungen des Artikel 13 Nr. 1 HRWG überführt worden. Artikel 13 Nr. 1 HRWG wird demzufolge mit diesem Gesetz aufgehoben werden, Artikel 8 Nr. 3.

Zu § 61 – Regelstudienzeit

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 85 Abs. 1, 3 und 4 HG a. F. § 85 Abs. 2 HG a. F. ist in einem Studiengangsystem mit Akkreditierung als gesetzliche Vorschrift nicht mehr sachgerecht.

Zu § 62 – Wissenschaftliche und künstlerische Weiterbildung

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 90 HG a. F.

Zu § 63 – Prüfungen

Begründung:

Die Vorschrift über Prüfungen, die bislang in § 92 HG a. F. niedergelegt war, ist durchgreifend mit Blick auf die Erfordernisse des Bachelor-Master-Systems neu gefasst worden.

Für Diplom- und Magisterprüfungen gilt weiterhin das bisherige System, siehe Artikel 8 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Die Neuregelung sieht vor, dass bei Prüfungen künftig die Möglichkeit von Freiversuchen entfällt. Für Diplom- und Magisterprüfungen gilt weiterhin das bisherige System, siehe Artikel 8 Nr. 1 dieses Gesetzes. Die neue Struktur der Bachelor- und Master-Studiengänge sieht keine Gliederung in Grund- und Hauptstudium vor. Daneben sollen in den Leistungspunktsystemen Kompensationsmöglichkeiten vorgesehen werden, die den Freiversuch überflüssig machen. Zudem können vereinfachte Fassungen des Freiversuchs in die insofern flexiblen Leistungspunktsysteme integriert werden.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Satz 1 entspricht § 92 Abs. 1 Satz 1 HG a. F. Spezialgesetzliche Regelungen, die für staatliche Prüfungen gelten, bleiben unberührt.

Satz 2 trägt der Tatsache Rechnung, dass inzwischen die Mehrzahl der Studiengänge mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abschließt. Bereits die Akkreditierung dieser Studiengänge setzt eine Modularisierung und Kreditierung voraus. Angesichts der noch nicht abgeschlossenen Entwicklung von Einzelfragen der Akkreditierung und Modularisierung wird auf eine gesetzliche Legaldefinition des Leistungspunktsystems und des Moduls verzichtet. Der Wortlaut von Satz 2 soll verdeutlichen, dass das Leistungspunktsystem neben dem Transfergedanken nach ECTS weitere Kriterien enthalten sollte (u. a. Akkumulierung, Wahlmöglichkeiten, Kompensation). § 92 Abs. 2 a. F. entfällt: Eine Zwischenprüfung ist weder beim Bachelor- noch beim Master-Studiengang vorgesehen.

Der neue Satz 3 zeigt auf, dass die Prüfungsleistung und das Prüfungsergebnis mit einer absoluten Note nach dem bisherigen Bewertungssystem, mit einer relativen Note („Platzziffer“) nach der ECTS-Bewertungsskala und mit der Vergabe von Leistungspunkten zu versehen ist. Die Zahl der Leistungspunkte („credits“) berücksichtigt dabei die Arbeitsbelastung der oder des Studierenden („workload“). Prü-

fungsleistungen können abschließende Modulprüfungen, aber auch Teilprüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sein. Die Neuregelung schließt es zudem nicht aus, Modulteilprüfungen mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ zu bewerten und innerhalb eines Moduls Teilnahmenachweise zu erteilen.

Absatz 2:

Die Vorschrift verdichtet den bisherigen § 92 Abs. 3 HG a. F. dahingehend, dass auch die Studienleistungen Bestandteil der der Prüfungsleistung zugrunde liegenden „workload“ sind und nur noch in Verbindung mit der Prüfungsleistung, also nicht mehr selbständig, in Erscheinung treten; etwas anderes gilt bei noch nicht abgeschlossenen Modulen und einem Hochschul- oder Studiengangwechsel.

Mit dem neuen Satz 3 können Leistungen, die insbesondere im Beruf und in der beruflichen Aus- und Fortbildung gezeigt worden sind, anrechnungsrechtlich relevant werden. Das zwingende Erfordernis einer besonderen Qualifizierung der Kenntnisse und Qualifikationen (wie etwa gleichwertig, einschlägig, studiengangbezogen etc.) sieht das Gesetz dabei nicht vor. Ob eine Anrechnung erfolgt, entscheidet die Hochschule nach pflichtgemäßem Ermessen auf der Grundlage der von der Antragstellerin oder vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen, mithin nach Aktenlage und nicht durch Examination der Antragstellerin oder des Antragstellers. Zudem limitiert die Regelung das durch Anrechnung ersetzbare Studienvolumen gesetzlich nicht. Die Anrechnung ist indes auf förmliche, durch Prüfungsordnungen geregelte Studiengänge beschränkt.

Bei einem Hochschulwechsel sind bei der neuen Hochschule auch Fehlversuche anzurechnen, die bei der alten Hochschule stattgefunden haben.

Aus dem Begriff der Anrechnung folgt, dass der Umfang des anrechenbaren Studienvolumens limitiert ist. Die Anrechnung setzt mithin voraus, dass für den Studienabschluss an der anrechnenden Hochschule noch Studien- oder Prüfungsleistungen in einem solchen nennenswerten Umfang zu erbringen sind, dass die Verleihung des akademischen Grades durch die anrechnende Hochschule berechtigt er-

scheint. Insbesondere die Bachelor- und Masterarbeit können durchweg nicht angerechnet werden, da diese Arbeiten typischerweise die letzte Prüfungsleistung darstellen und daher bei Anrechnung dieser Arbeiten an der anrechnenden Hochschule keine weiteren Prüfungsleistungen mehr erbracht werden müssten.

Absatz 3:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 92 Abs. 5 HG a. F.

Absatz 4:

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die Regelungen des § 92 Abs. 4 HG a. F. Die Änderungen stellen klar, dass es sich bei der Entscheidung der Frage, ob Studierende als Zuhörerinnen oder Zuhörer an der Prüfung teilnehmen können, nicht um ein förmliches Verwaltungsverfahren der Zulassung handelt.

Absatz 5:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 92 Abs. 7 HG a. F. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand ist dabei auch auf Verstöße gegen eine kirchliche Prüfungsordnung erstreckt worden, da Gründe für eine Herausnahme dieser Ordnungen aus dem Anwendungsbereich der Regelung nicht erkennbar sind. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der besseren Handhabbarkeit des Ordnungswidrigkeitstatbestands sollen die Hochschulen das Nähere zur Ordnungswidrigkeit in einer Ordnung regeln können. Da diese Ordnung nur hochschuleinheitlich gefasst sein kann, ist zuständiges Organ zum Erlass der Ordnung der Senat.

Zu § 64 – Prüfungsordnungen

Begründung:

Die Vorschrift über Prüfungsordnungen, die bislang in § 94 HG a. F. niedergelegt war, ist durchgreifend mit Blick auf die Erfordernisse des Bachelor-Master-Systems neu gefasst worden. Für Diplom- und Magisterprüfungen gilt weiterhin

das bisherige System, siehe Artikel 8 Nr. 1 dieses Gesetzes.

Absatz 1:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 94 Abs. 1 HG a. F.

Absatz 2:

Die Katalogregelung sieht die Streichung von Regelungen vor, die den überkommenen Diplom- bzw. Magister-Studiengängen zugeordnet sind oder die die überkommene Prüfungsstruktur beinhalten. Andererseits sind Regelungen aufgrund der neuen Studienstruktur (Module) vorzugeben:

Nummer 1 entspricht in ihrem Regelungsgehalt der Nummer 1 a. F.

Nummer 2 enthält Regelungen für Module (anstelle der Fächer nach Nummern 5 und 6 a. F.) und greift zudem die Regelung für behinderte Studierende nach Nummer 7 a. F. auf.

Nummer 3 greift den Teil von Nummer 3 a. F. auf.

Nummer 4 entspricht weitgehend Nummer 4 a. F.

Nummer 5 entspricht den Nummern 8 und 9 a. F.

Nummer 6 greift zum Teil den Regelungsgehalt der Nummern 10 und 12 a. F. auf und regelt zudem mit Blick auf eine effiziente Studienorganisation Höchstfristen für die Mitteilung von Prüfungsbewertungen.

Nummer 7 entspricht der Nummer 11 a. F.

Nummer 8 entspricht der Nummer 13 a. F.

Nummer 9 entspricht der Nummer 14 a. F.

Nummer 10 entspricht der Nummer 15 a. F.

Nummer 11 entspricht der Nummer 16 a. F.

Absatz 3:

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 94 Abs. 3 HG a. F. Zudem ist der Regelungsgehalt des § 94 Abs. 2 Satz 2 HG a. F. in die Vorschrift überführt worden.

Darüber hinaus wird nunmehr geregelt, dass die Hochschule Fristen nicht nur für den Erstversuch einer Prüfung, die

nach dem Besuch der ihr zugeordneten Lehrveranstaltung erfolgt, vorsehen kann, sondern bereits Fristen für den Besuch der jeweiligen Lehrveranstaltung selbst. Damit soll vor dem Hintergrund der Profilbildung der jeweiligen Hochschule und der Stärkung der Leistungsfähigkeit und -bereitschaft der Studierenden eine Beschleunigung im Studierverhalten erzielt werden. Zudem haben die Hochschulen bereits jetzt die Möglichkeit, in ihren Prüfungsordnungen zu regeln, dass zu einer Modulprüfung nur zugelassen wird, wer die Modulprüfung(en) aus den vorangegangenen Semestern bestanden hat. Nach Absatz 3 verliert die oder der Studierende dann – je nach Regelung in der Prüfungsordnung oder der Ordnung – nach weiteren drei Semestern ihren oder seinen Prüfungsanspruch.

Es liegt in der Eigenverantwortung der Hochschule, genau zu prüfen, inwieweit die Realitäten des Studiums vor Ort (insbesondere des faktischen Teilzeitstudiums) und die hochschulische Profilbildung eine Regelung derartiger Fristen – auch vor dem Hintergrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes – sachgerecht erscheinen lassen.

Vor dem Hintergrund der Bemühungen der Hochschule, die Qualität der Lehre zu verbessern, die tatsächlichen Studienzeiten mit der Regelstudienzeit in Einklang zu bringen sowie des Ziels, nicht hinreichend motiviert Studierende schon früh zu einem Ausscheiden aus dem Studium zu bewegen, ist eine Sanktionsmöglichkeit gegenüber Studierenden angemessen. Da die Fristversäumung dazu führt, dass die betreffenden Studierenden ihren Prüfungsanspruch verlieren, können die Betroffenen nach Maßgabe pflichtgemäßen Ermessens exmatrikuliert werden, vgl. § 51 Abs. 3 Buchstabe f). Damit wird es der Hochschule ermöglicht, in angemessener und den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz reflektierender Weise auf die Fristversäumung zu reagieren.

Absatz 4:

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 94 Abs. 5 und 6 HG a. F.

Zu § 65 – Prüferinnen und Prüfer***Begründung:***

Die Vorschrift enthält in ihren Absätzen 1 und 2 die redaktionell angepassten Regelungen des § 95 Abs. 1 und 2 HG a. F. und führt dessen Gehalt zugleich auf ein Regulierungsniveau zurück, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

Bei der Neuregelung des bislang in § 95 Abs. 3 HG a. F. und nunmehr in Absatz 2 niedergelegten sog. Zwei-Prüfer-Prinzips ist die Zunahme der Zahl der Prüfungen aufgrund des Wegfalls der Studienleistungen bei gleichbleibender Zahl der Prüferinnen und Prüfer zu berücksichtigen. Das Zwei-Prüfer-Prinzip gilt nunmehr nur noch bei dem abschließenden Teil der Prüfung (z. B. der Bachelorarbeit) und bei Wiederholungsprüfungen, bei deren Nichtbestehen eine Kompensation (wie z. B. bei einem Bonus-Malus-System) nicht möglich ist.

Zu § 66 – Hochschulgrade und Leistungszeugnis***Begründung:***

Die bisherige Vorschrift über Hochschulgrade, die bislang in § 96 HG a. F. niedergelegt war, ist mit Blick auf die Erfordernisse des Bachelor-Master-Systems neu gefasst worden. Für Diplom- und Magisterprüfungen gilt weiterhin das bisherige System, siehe Artikel 8 Nr. 1 dieses Gesetzes. Dies gilt insbesondere für die bislang in § 96 Abs. 1 und 3 HG a. F. enthaltenen Regelungen.

Die Regelung des Zusatzes zum Grad nach Absatz 1 Satz 2 ist rein klarstellender Natur; die bisher greifende Praxis wird durch die neue Regelung nicht berührt. Der geführte Zusatz muss daher nicht textidentisch gegenüber dem verliehenen Zusatz sein.

Der neue Absatz 4 greift den Regelungsgehalt des § 92 Abs. 6 HG a. F. auf und unterstreicht mit der neuen systematischen Stellung die hohe Wertigkeit des Zeugnisses über die während des nicht abgeschlossenen Studiums gezeigten Leistungen.

Der neue Absatz 5 greift den Regelungsgehalt des § 96 Abs. 1 Satz 4 HG a. F. auf und regelt das Franchising der Hochschulen in der Trägerschaft des Landes. Bei einem Franchising besteht für die Hochschulen die Möglichkeit, im Wege der public-private-partnership entgeltpflichtige Studiengänge zu erschließen. Nach dem Modell des Absatzes 5 bietet eine private Bildungseinrichtung zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung Kurse an. Wie bereits nach der alten Regelung bestimmt sich auch nach dem neuen Absatz 5 die Frage, ob eine Ausbildung zur Vorbereitung auf eine Hochschulprüfung mit der Hochschulausbildung gleichwertig ist, nach drei Voraussetzungen: nach dem Curriculum, nach den Zugangsvoraussetzungen, die an die Auszubildenden gestellt werden, sowie nach dem Qualifikationsprofil des Lehrpersonals, welches in diesem Curriculum tätig ist. Ob die erforderliche Gleichwertigkeit gegeben ist, entscheidet sich bei einer Ausbildung, die mit einem Studiengang identisch ist, welcher an der franchisegebenden Hochschule bereits besteht – erster Fall –, nach der jeweiligen Hochschulprüfungsordnung. Bereitet der Private indes auf die Verleihung eines Grades vor, der bisher auf der Grundlage des dem Franchising zugrundeliegenden Curriculums noch nicht von der Hochschule verliehen worden ist – zweiter Fall –, muss die Hochschule zunächst das neue Curriculum und den neuen Grad fiktiv wie einen Studiengang akkreditieren lassen. Erst bei positiver Akkreditierung kann die Ausbildung bei dem Privaten dann aufgenommen werden.

Für staatlich anerkannte Hochschulen gilt Absatz 5 über § 73 Abs. 2 Satz 2.

Zu § 67 – Promotion

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 97 HG a. F. Zudem tragen die Änderungen § 1 Abs. 4 Rechnung.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 67 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen;
§ 66 Abs. 3 und Abs. 5 Satz 1 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt; § 26 Abs. 5 bleibt unberührt.“

Begründung dieser Änderung:

Buchstabe a)

Es ist sachgerecht, dass die Hochschulen nicht nur im Bereich der grundständigen Studiengänge oder der Weiterbildung, sondern auch im Bereich der Promotion neben ihrem Zusammenwirken auf der Grundlage des § 77 Abs. 1 ihre Zusammenarbeit privatrechtlich organisieren können. Der Träger der Bildungseinrichtung nach § 66 Abs. 5 Satz 1 darf dabei auch die Hochschule selbst sein; der neu gefasste Absatz 1 Satz 3 verweist nicht auf § 66 Abs. 5 Satz 2. Dies ist sachgerecht, da das Promotionsstudium kein grundständiges Studium ist.

Buchstabe b)

Der neue Satz 1 Halbsatz 2 stellt das Verhältnis zwischen der Durchführung des Promotionsstudiums und einer Neugestaltung der dezentralen Organisation der Hochschule klar. Den Hochschulen wird durch § 26 Abs. 5 ermöglicht, das Promotionsstudium fachbereichsübergreifend oder fachbereichsgelöst beispielsweise in Graduate Schools durchzuführen. Durch die Änderung in § 67 Abs. 1 Satz 3 wird in Kombination mit der Änderung des § 67 Abs. 3 Satz 1 zudem ermöglicht, Graduate Schools auch hochschulübergreifend auf privatrechtlicher Grundlage zu errichten. Das Zusammenwirken nach § 77 Abs. 1 bleibt hiervon unberührt.

§ 67 Abs. 1 und 3 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(1) Durch die Promotion wird an Universitäten eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 65 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.

Zu § 68 – Habilitation

Begründung:

Mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform (Hochschulreformweiterentwicklungsgesetz – HRWG) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) ist § 98 HG a. F., der die Habilitation regelte, ersatzlos gestrichen worden. Aus Gründen der Rechtssicherheit, vor dem Hintergrund der erstrebenswerten Pluralität in den Qualifizierungswegen zur Professur und mit Blick auf die Autonomie der Universität ist eine Regelung der Habilitation indes unentbehrlich. Die Neuregelung sichert dabei ein Regulierungsniveau, welches einer selbständigen Körperschaft angemessen ist.

Zu § 69 – Verleihung und Führung von Graden

Begründung:

Die Vorschrift enthält weitgehend die Regelungen des § 119 HG a. F.

Der neue Absatz 7 Satz 5 gründet in dem Umstand, dass die bisherige Ordnungswidrigkeiten-Regelung nur diejenige

Person erfasst, die einen Grad unbefugt oder in unzulässiger Form führt. Diejenigen Personen hingegen, die Urkunden über illegale Grade ausstellen, weil sie Titelhandel betreiben oder ihrer Einrichtung zu Unrecht den Anschein einer Hochschule geben wollen, werden bislang nicht erfasst, obwohl der Unrechtsgehalt des Titelhandels schon aufgrund der Fallzahlen durchweg größer sein wird als der Fall des unberechtigten Gradeführens. Hier hilft die Neuregelung ab.

Zu § 70 – Aufgaben und Koordinierung der Forschung, Veröffentlichung

Begründung:

Die Vorschrift enthält in ihrem Absatz 1 die Regelungen des § 99 HG a. F., in ihren Absätzen 2 bis 4 die Regelungen des § 100 HG a. F.

Zu § 71 – Forschung mit Mitteln Dritter

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 101 HG a. F.

Zu § 72 – Anerkennung und Aberkennung

Begründung:

Die Vorschrift enthält in ihrem Absatz 1 die redaktionell angepassten Regelungen des § 113 HG a. F. und in ihren Absätzen 2 und 3 die redaktionell angepassten Regelungen des § 114 HG a. F. Die Änderung in Absatz 5 trägt zudem § 1 Abs. 4 Rechnung.

Die Änderung in Absatz 1 bildet die bereits bestehende Anerkennungspraxis des Ministeriums ab. Die Akkreditierung erfolgt staatsfern durch die Stiftung für die Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland und durch von der Stiftung akkreditierte und insofern beliehene Agenturen. Maßgeblich für die Akkreditierung sind die geltenden Regelungen, vgl. Absatz 3 Satz 6. Dies sind die für die vorgenannte

Stiftung geltenden Regelungen. Neben dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 45), zählen hierzu insbesondere die das Akkreditierungswesen betreffenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, die Beschlüsse des Akkreditierungsrates und sonstige auf der Grundlage des Gesetzes „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ ergangenen Regelungen sowie landesspezifische Vorgaben, die über die Stiftung Bindungswirkung für die Agenturen entfalten.

Mit den Änderungen im Absatz 2 wird ein gestuftes Konzept des Qualitätsmanagements bei der Einführung neuer Studiengänge der staatlich anerkannten Hochschulen implementiert. Soweit die Hochschule als Einrichtung nicht institutionell akkreditiert worden ist, kann das Ministerium auf Anzeige der Hochschule hin nach pflichtgemäßem Ermessen die Anerkennung auf die angezeigten neuen, erfolgreich akkreditierten Studiengänge ohne weitere nähere Prüfung der Voraussetzungen des § 72 Abs. 1 erstrecken, wenn Anhaltspunkte gegeben sind, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Soweit die Hochschule als Einrichtung indes erfolgreich institutionell akkreditiert worden ist, besteht aufgrund des mit dieser Akkreditierung verbundenen Qualitätsausweises aus Sicht des Verbraucherschutzes kein weiterer Grund für eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 bei einem neuen, erfolgreich akkreditierten Studiengang vorliegen. Die Anerkennung erstreckt sich dann kraft Gesetzes auf den neuen, erfolgreich akkreditierten Studiengang. Falls die Akkreditierung des Studienganges befristet ist, ist auch diese Anerkennungserstreckung insoweit befristet.

Zu § 73 – Folgen der Anerkennung

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 115 HG a. F. Die Streichung in Absatz 2 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Absatz 5 Satz 3 trägt einerseits zur Entbürokratisierung bei, andererseits entbindet er staatlich anerkannte Hochschulen nicht von der Notwendigkeit, Qualitätsmindeststandards im Bereich der Berufungen einzuhalten. Auf die Ausübung der Zustimmung kann das Ministerium insbesondere dann widerruflich verzichten, wenn die staatlich anerkannte Hochschule mit positivem Ergebnis institutionell akkreditiert worden ist und die bisherige Verwaltungspraxis der Hochschule im Bereich der Berufungen den Verzicht rechtfertigt.

Aufgrund des § 75 Abs. 1 ist es den staatlich anerkannten Hochschulen bislang verwehrt, medizinischen Einrichtungen außerhalb der Hochschule das Recht zu verleihen, sich als Hochschuleinrichtungen, als Akademisches Lehrkrankenhaus der staatlich anerkannten Hochschule oder mit einem vergleichbaren Namen zu bezeichnen. In Anlehnung an die für den Bereich der Hochschulen, die vom Land getragen werden, geltende Bestimmung des § 32 Abs. 2 eröffnet der neue Absatz 6 die entsprechenden Bezeichnungen nun auch für den Bereich der staatlich anerkannten Hochschulen.

Zu § 74 – Kirchliche Hochschulen

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 117 HG a. F.

Zu § 75 – Betrieb nichtstaatlicher Hochschulen

Begründung:

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 118 HG a. F.

Die gegenüber der Altfassung erfolgten Änderungen in Absatz 2 Satz 1 sollen das administrative Verfahren zur Prüfung der Frage erleichtern, ob die Voraussetzungen für ein zulässiges Tätigwerden der in Absatz 2 Satz 1 genannten Hochschulen in Nordrhein-Westfalen vorliegen. Es wird klargestellt, dass es die Aufgabe der ausländischen Hochschule ist die Nachweise beizubringen, aus denen sich die

Zulässigkeit des Tätigwerdens nach Absatz 2 Satz 1 ergibt. Die Darlegungs- und Beweisführungslast obliegt daher der betreffenden Hochschule. Eine praktisch erhebliche, umfassende Sachverhaltsermittlungspflicht des Ministeriums besteht damit nicht. Die jeweiligen Nachweise sind in deutscher Sprache vorzulegen (§ 23 Verwaltungsverfahrensgesetz).

Zudem stellt die Änderung im Interesse eines sachgerechten Verbraucherschutzes klar, dass die ausländische Hochschule in Nordrhein-Westfalen nur betrieben werden darf, wenn sie auch nach dem Recht ihres Herkunftsstaates ihre Hochschulausbildung – vor dem Hintergrund des geltenden Europarechts – außerhalb der Grenzen ihres Herkunftsstaates in Nordrhein-Westfalen anbieten darf.

Die gegenüber der Altfassung erfolgten Änderungen in Absatz 2 Satz 2 sollen das Informationsinteresse der Interessentinnen und Interessenten an einer im Wege des Franchising stattfindenden Ausbildung sichern. Ähnlich den Produktinformationspflichten ist im Sinne eines sachgerechten Verbraucherschutzes eine hinreichende Information unabdingbar. Die Informationspflicht des Anbieters umfasst auch die Reichweite der Ausbildungsleistung und damit auch die Frage, ob und inwieweit der durch die Ausbildung angestrebte Grad in Nordrhein-Westfalen und auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland geführt werden kann. Zudem muss die Information hinreichend deutlich klarstellen, dass die Ausbildung nicht an einer Hochschule, sondern bei einem hiervon zu unterscheidenden Dritten erfolgt.

Die Vorschrift regelt das Franchising staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Absatz 2 Satz 2) und das Franchising der staatlich anerkannten Hochschulen der anderen Bundesländer (Absatz 2 Satz 4). Aus dieser Vorschrift kann nicht der Umkehrschluss gezogen werden, dass ein Franchising, bei der der Franchisegeber eine staatliche Hochschule eines anderen Bundeslandes ist, unzulässig ist. Die Ausbildung innerhalb des bundesdeutschen Hochschulsystems unterliegt durchweg den gleichen Qualitätsanforderungen. Zudem darf bei staatlichen Hochschulen erwartet werden, dass der erforderliche Verbraucherschutz gewahrt

wird. Nach dem Sinn und Zweck der Verbraucherschutzregelungen des Absatzes 2 Sätze 2 bis 4 ist es deshalb nicht erforderlich, dass dieses Franchising gesetzlich eigens geregelt wird. Das nordrhein-westfälische Hochschulrecht lässt es vielmehr ohne Weiteres zu. Es ist Angelegenheit des Hochschulrechts des jeweiligen anderen Bundeslandes, ob es seinerseits zulässt, dass auf der Grundlage einer franchiseweise erfolgenden Ausbildung ein Grad verliehen werden kann.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 75 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 oder § 72 Abs. 2 Sätze 4 oder 5 ohne staatliche Anerkennung, Feststellung oder Anerkennungserstreckung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.“

Begründung dieser Änderung:

Nach dem bisherigen § 118 Abs. 3 Satz 1 HG a. F. unterfällt dem Ordnungswidrigkeitentatbestand auch der Fall, dass eine bereits staatlich anerkannte Hochschule ihr Studienangebot um weitere Studiengänge erweitert, ohne hierfür eine Erstreckung der Anerkennung nach § 114 Abs. 3 HG a. F. erreicht zu haben. Aus Gründen der besseren Verständlichkeit für die Adressaten der Norm gibt die geänderte Fassung diese Rechtslage deutlicher als bisher wieder.

§ 75 Abs. 3 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich entgegen den Absätzen 1 und 2 ohne staatliche Anerkennung oder Feststellung eine Bildungseinrichtung oder eine Ausbildung als Studiengang betreibt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden. Zuständi-

ge Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist das Ministerium.

Zu § 76 – Aufsicht

Begründung:

Die Vorschrift regelt die Aufsicht über die verselbständigte Körperschaft Hochschule. Absatz 1 Satz 1 und die Absätze 2 bis 5 nehmen dabei den redaktionell angepassten Regelungsgehalt des § 106 HG a. F. auf, welcher die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten betraf. Mit Blick auf die Entwicklungen in der Föderalismusreform ist davon abgesehen worden, einen Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich des Erlasses, der Änderung und der Aufhebung der Grundordnung, der bislang in § 108 Abs. 1 Satz 1 HG a. F. niedergelegt war, weiterhin vorzusehen. Ein derartiger Genehmigungsvorbehalt wird als Form präventiver Aufsicht der gestiegenen Verantwortung der selbständigen Hochschule auch in sämtlichen Belangen des Rechts nicht gerecht. Als funktionales Äquivalent ist daher in Absatz 1 Satz 2 eine Anzeigepflicht hinsichtlich erlassener oder geänderter Grundordnungen vorgesehen worden. Damit bleibt gewährleistet, dass das Ministerium aufsichtsrechtlich einschreiten kann, wenn eine oder mehrere Regelungen in einer Grundordnung gegen höherrangige Rechtsvorschriften verstoßen. Die Vorschrift des § 107 HG a. F., der die Fachaufsicht in staatlichen Angelegenheiten betrifft, ist gestrichen worden.

Die Aufsichtsregelung bezieht sich nun auf sämtliche Aufgaben der Hochschule und trennt dabei nicht mehr zwischen Selbstverwaltungsaufgaben und staatlichen Aufgaben. Damit werden aufsichtsrechtlich die Folgerungen aus § 2 Abs. 2 Satz 1 gezogen, wonach die Hochschulen ihre Aufgaben als Selbstverwaltungsaufgaben wahrnehmen.

Das Informationsrecht des Ministeriums nach Absatz 4 umfasst auch dessen Befugnis, an den Sitzungen der Organe und Gremien jederzeit und unbeschränkt teilzunehmen. Klarstellend wird dies insbesondere für den Hochschulrat aufgrund seiner strategisch wichtigen Bedeutung im Gesetzestext hervorgehoben. Damit wird insbesondere hinsicht-

lich der nunmehr in den Selbstverwaltungsbereich überführten, ehemals staatlichen Aufgaben dem Demokratieprinzip des Grundgesetzes Rechnung getragen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Ministeriums haben kein Stimmrecht.

Der neue Absatz 6 dient der Umsetzung der zwingenden Vorgaben des Artikel 85 Abs. 3 Satz 3 GG.

Die Vorschrift regelt detailliert und umfassend die staatliche Aufsicht, die neben der Rechtsaufsicht auch die verfassungsrechtlich erforderlichen Ansätze einer Fachaufsicht einschließt. So kann sich das Ministerium umfassend informieren und hierzu auch an den Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen (Absatz 4). Erfüllt die Hochschule ihre gesetzlich oder satzungsrechtlich geregelten Aufgaben oder Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfang, kann das Ministerium beanstanden und verlangen, dass innerhalb einer bestimmten Frist das Notwendige von der Hochschule (Absatz 2 Satz 1) veranlasst wird, beispielsweise, dass Maßnahmen, die aufgrund rechtswidriger Beschlüsse oder Anordnungen getroffen worden sind, rückgängig gemacht werden. Wird die Anordnung nicht befolgt, kann die Aufsichtsbehörde anstelle der Hochschule diese selbst ausführen oder von einem anderen durchführen lassen (Absatz 2 Satz 3). Sind Gremien dauernd beschlussunfähig oder Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger dauernd handlungsunfähig, kann das Ministerium sie auflösen oder ablösen und ihre unverzügliche Neuwahl oder Neubestellung anordnen (Absatz 3 Satz 1 und Satz 3). Schließlich kann die Aufsichtsbehörde, um eine ordnungsgemäße Wahrnehmung der Aufgaben zu sichern, eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die oder der alle oder einzelne Aufgaben der Hochschule wahrnimmt (Absatz 3 Satz 2). Darüber hinaus ist die Hochschule über die aufgaben-, ziel- und leistungsorientierte Finanzierung, über das Instrument der Zielvereinbarungen und über die Qualitätssicherung durch Akkreditierung und Evaluation in einem hinreichenden Maße auch im Bereich der funktionalen Selbstverwaltung an demokratisch legitimierte Entscheidungsträger angebunden.

Zu § 77 – Zusammenwirken von Hochschulen

Begründung:

Absatz 1 enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 109 HG a. F., während Absatz 2 den redaktionell angepassten Regelungsgehalt des § 110 HG a. F. auffängt. Im Rahmen ihrer Vereinbarung über ihre Zusammenarbeit nach Absatz 1 Satz 2 können die Hochschulen auf Fachbereichsebene beispielsweise auch beschließende Ausschüsse der Fachbereichsräte vorsehen.

Absatz 2 ermöglicht nunmehr den Hochschulen, Verwaltungsverbände zu bilden. Mit der Übertragung der Dienstherrenfähigkeit obliegt es künftig den Hochschulen, die Entrichtung der Besoldung, Versorgung und Beihilfe ihrer Beamtinnen und Beamten als Hochschulaufgabe zu erledigen. Für diesen Personenkreis nimmt das Landesamt für Besoldung und Versorgung die entsprechenden Aufgaben nicht mehr wahr. Vor diesem Hintergrund kann es sinnvoll sein, dass die Hochschulen stärker als bisher und in anderen Formen als bislang zusammenarbeiten. Dem trägt die Neufassung des Absatzes 2 und der neue Absatz 3 Rechnung.

Der Sinn und Zweck der Verwaltungsverbände nach Absatz 2 liegt darin, den verselbständigten Hochschulen die Wahrnehmung der mit ihrer Verselbständigung verbundenen Verwaltungsaufgaben zu erleichtern. Mit derartigen Verwaltungsverbänden können Aufgaben der Wirtschaftsführung, der Dienstleistungen und der Hoheitsverwaltung der Hochschulen in einer Organisationseinheit wahrgenommen werden. Damit wird eine organisatorische Infrastruktur bereitgestellt, die zur Effizienz in der Aufgabenerfüllung, zur Verwaltungsvereinfachung und damit zu geringeren Kosten beiträgt. Das Nähere zu dem jeweiligen Verbund regeln die beteiligten Hochschulen durch Vereinbarung.

Mit dem Absatz 3 werden die gesetzlich erforderlichen Grundlagen dafür geschaffen, dass die Hochschulen die gesetzliche Kompetenzordnung hinsichtlich der Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung auch über die Zusammenarbeit der Hochschulen nach Absatz 2 hinaus verändern können. Damit wird gewährleistet, dass Hochschulen untereinander oder mit Behörden des Landes oder

der Kommunen (Gemeinden, Städte und Kreise), deren Verbände (Landschaftsverbände) oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, beispielsweise Verwaltungsverbände eingehen können oder in sonstiger Weise die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung organisieren können. Auch bei Absatz 3 besteht der Sinn und Zweck der Norm darin, den verselbständigten Hochschulen die Wahrnehmung der mit der Verselbständigung verbundenen Verwaltungsaufgaben (vor allem im Bereich der Personalverwaltung, wie beispielsweise bei der Versorgung, Beihilfe und der Entrichtung der Bezüge) zu erleichtern.

Vor diesem Hintergrund ist der Kreis der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Zusammenarbeit nach Absatz 3 denkbar weit gezogen. Hinreichend ist, dass die Teilnehmerin oder der Teilnehmer öffentliche Aufgaben wahrnimmt. Diese Wahrnehmung muss nicht in Formen öffentlichrechtlicher Verwaltungstätigkeit erfolgen. Es reicht vielmehr hin, dass Aufgaben öffentlicher Verwaltung erfüllt werden, ohne dass die Rechtsform relevant ist, in der die jeweilige Verwaltungsaufgabe bewältigt wird (materieller Verwaltungsbegriff).

Die Formen der Zusammenarbeit im Verwaltungsbereich nach Absatz 2 und Absatz 3 sind dadurch abgegrenzt, dass bei einer Zusammenarbeit nach Absatz 2 mehrere Hochschulen einen Verwaltungsverbund oder mehrere Verwaltungsverbände bilden oder bei einer Hochschule eine gemeinsame Verwaltungseinrichtung errichten, während nach Absatz 3 die Hochschule oder mehrere Hochschulen auf eine andere Hochschule die Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben übertragen.

Die neuen Absätze 2 und 3 ermöglichen sehr flexible Formen der Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Die Hochschulen können damit im Bereich der Verwaltung auf die durch die Verselbständigung geschaffene neue Situation einfach und mit Blick auf die Verhältnisse vor Ort reagieren. Auch dies trägt zu ihrer Autonomie bei.

Der neue Absatz 4 regelt den erforderlichen Datenschutz und sichert zugleich, dass die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erfolgen kann.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 77 wird wie folgt geändert:

- a) An Absatz 2 Satz 4 wird der folgende neue Satz 5 angefügt:

„Nehmen die Verwaltungseinrichtung oder der Verwaltungsverbund Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft wahr, gilt hierfür Absatz 3 Satz 3 entsprechend.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, gelten für die Wahrnehmung oder Erledigung dieser Aufgabe die §§ 102 bis 102g Landesbeamtengesetz; dabei ist es abweichend von § 102d Abs. 1 Landesbeamtengesetz ohne Einwilligung der Beamtin oder des Beamten zulässig, für die Zwecke der Wahrnehmung oder Erfüllung der Aufgaben nach Halbsatz 1 die Personalakte der in der Verwaltungsvereinbarung nach Satz 1 bestimmten Stelle vorzulegen; im Übrigen gilt für diese Stelle § 96 Abs. 5 Sätze 3, 5 und 6 Landesbeamtengesetz entsprechend. Die Hochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit im Sinne des Satzes 3 in einer Ordnung.“

- c) Absatz 4 wird gestrichen.

Begründung dieser Änderung:

Buchstabe a)

Mit dem Verweis auf Absatz 3 Satz 3 sichert die Regelung eine dienstherrenübergreifende Personalverwaltung und Personalwirtschaft, die in der Form des Verwaltungsverbun-

des wahrgenommen wird. Ansonsten wird auf die Begründung zu Buchstabe b) verwiesen.

Buchstabe b)

Der neue Satz 3 regelt die dienstherrenübergreifende Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Personalwirtschaft und der Personalverwaltung im Wege der Aufgabenwahrnehmung nach Satz 1 Alternative 1 oder der gemeinschaftlichen Aufgabenerledigung nach Satz 1 Alternative 2. Eine derartige Zusammenarbeit kann auch im Bereich des Personals den hohen Gütern von Wissenschaft, Forschung und Lehre dienen. Es besteht mit Blick auf den objektivrechtlichen Gehalt der grundgesetzlichen Wissenschaftsfreiheit ein hohes öffentliches Interesse, dass die Hochschulen effiziente Formen der Erledigung ihrer Verwaltungstätigkeit verwirklichen können, die aufgrund der zu erwartenden Effizienzgewinne mittelbar zu einem Mehrwert in den Bereichen von Wissenschaft, Lehre und Forschung führen. Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums sind auch die Universitätsklinik.

Das Gesetz lässt es damit ausweislich des Verweises auf § 96 Abs. 5 Satz 3 Landesbeamtengesetz ausdrücklich zu, dass Personalentscheidungen durch eine Dienststelle getroffen werden, die keine Dienststelle des jeweiligen Dienstherrn ist. Dies gilt allerdings nicht für grundlegende Personalentscheidungen (beispielsweise Versetzung oder Beförderung). Denn aus allgemeinen Grundsätzen des Beamtenrechts folgt, dass Personalentscheidungen, die den grundlegenden Status der Beamtin oder des Beamten betreffen, nicht durch eine dienstherrnfremde Stelle getroffen werden. Für derartige grundlegende statusbetreffende Personalentscheidungen können daher die Stellen im Sinne des Absatzes 3 nicht zuständig sein.

Mit dem Verweis auf § 96 Abs. 5 Satz 3 Halbsatz 2 Landesbeamtengesetz ist zudem geklärt, welche Stelle für die Bescheidung etwaiger Widersprüche zuständig ist und wer der richtige Klagegegner ist.

Darüber hinaus regelt die Vorschrift mit ihrem Verweis auf die §§ 102 bis 102g Landesbeamtengesetz zusammen mit Satz 3 Halbsatz 2 das einschlägige Personalaktenführungs-

recht. Mit dem Verweis auf § 96 Abs. 5 Sätze 5 und 6 Landesbeamtengesetz werden zudem die erforderlichen datenschutzrechtlichen Vorkehrungen getroffen.

Die Verwaltungsvereinbarung bedarf nach Satz 4 der Bestätigung durch eine Ordnung der Hochschule. Damit soll gewährleistet sein, dass ein etwaiger Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Beamtinnen und Beamten durch ein Gesetz im materiellen Sinne zusätzlich untermauert wird. Ein derartiger Eingriff ist gerechtfertigt durch überwiegende Belange des öffentlichen Interesses, welches durch die mit der Übertragung der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Effizienzgewinne das hohe Verfassungsgut von Wissenschaft und Forschung bei den Hochschulen in besonderer Weise unterstützt. Zum anderen wird durch die Veröffentlichung der Ordnung sichergestellt, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten darüber informiert werden, welche öffentliche Stelle im Rahmen der Übertragung oder der Zusammenarbeit tätig wird und dabei etwaig die Funktion des Dienstvorgesetzten übernimmt. Damit werden die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Beamtinnen und Beamten hinreichend gewahrt.

Buchstabe c)

§ 77 Abs. 4 ist mit Blick auf § 14 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen nicht erforderlich. Es wird davon ausgegangen, dass die in der Regelung angesprochene Datenübermittlung und Datenverarbeitung mit dem bisherigen Instrumentarium des Datenschutzgesetzes zulässig sein wird.

§ 77 Abs. 2, 3 und 4 Regierungsentwurf lauteten ursprünglich:

(2) Mehrere Hochschulen können gemeinsame wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten sowie Verwaltungseinrichtungen bei einer der beteiligten Hochschulen errichten oder Verwaltungsverbände bilden, wenn es mit Rücksicht auf die Aufgaben, Größe und Ausstattung dieser Einrichtungen zweckmäßig ist. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von gemeinsamen wissenschaftlichen

Einrichtungen, Betriebseinheiten, Verwaltungseinrichtungen oder Verwaltungsverbänden entscheiden die beteiligten Hochschulen durch die jeweils zuständigen Organe. Mit der Errichtung und Änderung sind die erforderlichen Regelungen über die Mitwirkung, Leitung, Organisationsstruktur, Verwaltung und Benutzung zu treffen. Staatliche Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

(3) Die Hochschule kann andere Hochschulen des Landes oder Behörden des Landes oder sonstige Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, im gegenseitigen Einvernehmen mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Bereich der Verwaltung beauftragen oder mit ihnen zur Erfüllung derartiger Aufgaben zusammenarbeiten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Die Hochschulen und die Verwaltungsverbände nach Absatz 2 sowie die Hochschulen und die Stellen nach Absatz 3 können einander personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger obliegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Verwaltungsverbände nach Absatz 2 und die Stellen nach Absatz 3 dürfen personenbezogene Daten der Studierenden und des Hochschulpersonals verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 8 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

Zu § 78 – Überleitung des wissenschaftlichen Personals

Begründung:

Die Vorschrift enthält weitgehend die redaktionell angepassten Regelungen des § 120 HG a. F. Da die Umstellungen der Arbeitsverhältnisse des Absatzes 5 erfolgt sind, ist die Übergangsbestimmung zu dieser Personalkategorie entbehrlich. Das Gleiche gilt für die Überleitung der Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren im Sinne des Absatzes 4. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 sowie Absatz 5 können daher gestrichen werden.

Zu § 79 – Mitgliedschaftsrechtliche Sonderregelungen

Begründung:

Die Vorschrift enthält die redaktionell angepassten Regelungen des § 121 HG a. F.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

In § 79 Abs. 4 wird die Zahl „34“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung ist redaktionell.

§ 79 Abs. 4 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(4) Dozentinnen oder Dozenten im Beamtenverhältnis auf Widerruf, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der Professorinnen und Professoren. Dieses gilt auch für die übrigen Beamtinnen, Beamten und Angestellten, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, wenn sie im Rahmen ihrer hauptberuflichen Dienstaufgaben mindestens drei Jahre überwiegend selbstständig in Forschung und Lehre im Sinne des § 34 tätig sind und die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllen; der Nachweis dieser Tätigkeit und der Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen gilt als erbracht, wenn der Beamtin oder dem Beamten oder Angestellten an ihrer oder seiner Universität die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen ist. Sonstige Beamtinnen, Beamte und Angestellte, die gemäß § 78 Abs. 1 in ihrer bisherigen dienstrechtlichen Stellung an Universitäten verbleiben, zählen mitgliedschaftsrechtlich zur Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zu § 80 – Kirchenverträge, kirchliche Mitwirkung bei Stellenbesetzung und Studiengängen

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen des § 80 HG a. F. Zudem sichern die Änderungen, die gegenüber § 80 HG a. F. erfolgt sind, die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen, die zwischen dem Land und den Kirchen gelten.

Die Streichung des Absatzes 5 trägt § 1 Abs. 4 Rechnung.

Zu § 81 – Zuschüsse

Die Vorschrift enthält die Regelungen des § 125 HG a. F.

Zu § 82 – Verwaltungsvorschriften, Ministerium, Fortgeltung

Die Vorschrift enthält im Wesentlichen die redaktionell angepassten Regelungen der §§ 126 und 127 Abs. 2 HG a. F. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird dabei nunmehr in Absatz 3 vollständig auf die §§ 3 bis 22 des Gebührengesetzes verwiesen. Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 4 sichert die Gebührenbefreiung der Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2. Die gebührenrechtliche Stellung der wirtschaftlichen Unternehmen der Hochschulen entspricht dabei der Stellung der wirtschaftlichen Unternehmen der Kommunen. Ein wirtschaftliches Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 Satz 4 ist nur ein solches, welches gewinnorientiert am Markt auftritt oder welches Aufgaben im Umfeld der Aufgaben nach § 3 wahrnimmt.

Absatz 5 hebt das bisherige Hochschulgesetz auf. Es wird für die Universitäten und Fachhochschulen durch das neue Hochschulgesetz in der Fassung des Artikel 1 dieses Gesetzes und für die Kunsthochschulen durch das Hochschulgesetz 2005 (Artikel 2 dieses Gesetzes) abgelöst.

Zu § 83 – Berichtspflicht

Die Vorschrift enthält die zeitlich angepassten Regelungen des § 127 Abs. 1 HG a. F.

Begründung des Gesetzes über weitere dienstliche und sonstige Regelungen im Hochschulbereich (Artikel 7 Hochschul- freiheitsgesetz HFG)

Artikel 7 enthält dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen als Körperschaft. Aus der Artikelüberschrift folgt, dass sich die §§ 1 bis 4 des Artikel 7 nur auf die Universitäten und Fachhochschulen nach § 1 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes beziehen. Die in den §§ 1 bis 4 verwendete Begrifflichkeit „Hochschule“ dient ausschließlich der sprachlich knappen Darstellung dieses Umstands. Die Vorschriften finden damit keine Anwendung auf die Kunsthochschulen und auf die Fachhochschulen des Landes, die ausschließlich Ausbildungsgänge für den öffentlichen Dienst anbieten.

Die Regelungen des Artikel 7 sind zum Teil auf Dauerwirkung angelegt und müssen deshalb auch für die Zukunft Bestand haben. Ein anderer Teil der Regelungen erschöpft sich durch Vollzug. In beiden Fällen ist eine Evaluierung durch Befristung nicht angebracht.

Zu Abschnitt 1 – Dienstrechtliche Regelungen

Die Vorschriften regeln die mit dem Übergang der Beschäftigten zusammenhängenden Fragen.

§ 1 – Beamtenverhältnisse

Diese Norm betrifft die Rechtsstellung der Beamtinnen und Beamten. Hier greifen die unmittelbar geltenden Vorschriften des §§ 128 ff. BRRG. Satz 1 hat insoweit nur klarstellende Bedeutung. Dass die Hochschule als aufnehmende Körperschaft die Übernahme verfügt, ergibt sich bereits aus § 129 Abs. 3 BRRG. Den Hochschulen wird aufgegeben, die sofortige Vollziehung dieser Verfügung anzuordnen, so wird dem Beamten Klarheit über seinen Status verschafft und die Kontinuität der Aufgabenwahrnehmung sichergestellt. Satz 3 trifft Regelungen zur Zuständigkeit.

§ 2 – Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung

In die bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse tritt die Hochschule im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge mit allen Rechten und Pflichten ein. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Verselbständigung werden ausgeschlossen. Die Regelungen zur Wohnraumüberlassung und zu den Vordienstzeiten dienen der Besitzstandswahrung.

Absatz 2 sieht einen besonderen Kündigungsschutz für die übernommenen Beschäftigten vor. Bei Wegfall des Arbeitsplatzes an der Hochschule ist eine Kündigung nur zulässig, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer einen vergleichbaren Arbeitsplatz bei einer anderen Hochschule oder einer Dienststelle des Landes – jeweils am selben Dienort einschließlich seines Einzugsgebiets – ablehnt. Damit stehen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von den Hochschulen übernommen worden sind, nicht schlechter als sie stehen würden, wenn sie beim Land verblieben wären.

Gemäß Absatz 3 können die Hochschulen für die Beschäftigung des Personals, das nicht vom BAT erfasst wird, nach dem 1. Januar 2008 eigene Richtlinien erlassen, dies bedeutet für diese einen Zuwachs an Flexibilität.

Absatz 4 stellt die Wahrung der Zusatzversorgungsansprüche dadurch her, dass die Hochschulen verpflichtet werden, der VBL beizutreten und die Beschäftigten unabhängig von einer Beteiligung der Hochschule an der VBL so gestellt werden, als ob die Versicherung bei der VBL durch die Verselbständigung nicht unterbrochen worden wäre.

Zu Abschnitt 2 – Sonstige Regelungen

§ 3 – Gesamtrechtsnachfolge:

Die Vorschrift regelt die Gesamtrechtsnachfolge der Körperschaft Hochschule in die Rechte und Pflichten des Landes, die dem Aufgabenbereich der jeweiligen Hochschule zuzurechnen sind. Von der Gesamtrechtsnachfolge ausgenommen sind die Immobilien des Landes; sie verbleiben daher im Eigentum des Landes.

Von der Gesamtrechtsnachfolge werden auch die atomrechtlichen und strahlenschutzrechtlichen Genehmigungen erfasst, die gegenüber den Hochschulen des Landes ausgesprochen worden sind.

Es besteht ein Bedürfnis, zur Rechtsklarheit und -sicherheit sowie zur Erleichterung der verwaltungstechnischen und -organisatorischen Umstände der Gesamtrechtsnachfolge ihre Einzelheiten durch Rechtsverordnung zu regeln. Dem trägt Absatz 2 Rechnung.

§ 4 – Regelungen betreffend die Finanzströme

Absatz 1 betrifft die Finanzierung der versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der Hochschule, während Absatz 2 die entsprechende Regelung hinsichtlich der Beihilfen und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn enthält, die dieser den Beamtinnen und Beamten zu erbringen hat. Der Begriff der „Erstattung“ zeichnet dabei den Umstand nach, dass die Hochschule rechtlich die Versorgung schuldet und dass das Land die Zahlung dieser Versorgung im Verhältnis zur Hochschule übernimmt. Hinsichtlich dieser Zahlungen muss daher die Hochschule nicht in Vorleistung gegenüber den Berechtigten treten. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für die beim Land verbleibenden Ruheständler.

Mit Absatz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 ist sichergestellt, dass die Zuführung zum Sondervermögen „Versorgungsrücklage“ nach § 1 Versorgungsfondsgesetz erfolgt.

Hinsichtlich der Nachversicherung bzw. der Erstattung der Nachversicherungsbeiträge (Absatz 1 Nr.5) sowie der Beihilfen (Absatz 2) ist eine ausdrückliche Erstattungsregelung vorgesehen, weil diese gesetzlichen Ansprüche wegen fehlender Vorhersehbarkeit bei der Zuschussberechnung nach § 5 Abs. 2 des Hochschulgesetzes in der geltenden Fassung nicht berücksichtigt werden können.

Absatz 3 weist Stichtag und Basis für die künftige Bemessung des Zuschusses des Landes zur Finanzierung der Hochschulen aus.

Absatz 4 schreibt fest, in welchem Ausmaß Veränderungen hierbei für das Land verpflichtend zu berücksichtigen sind.

Absatz 5 enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung, in der neben Umsetzungsvorgaben zu Absatz 4 Vorkehrungen für die technische Abwicklung der Besoldung, Vergütung, Versorgung und der sonstigen Leistungen des Dienstherrn getroffen werden. Gegenstand der Verordnung können beispielsweise die Modalitäten zum Stellenplan der Hochschule oder Berichtspflichten hinsichtlich der Bewilligung von versorgungsrelevanten Sonderurlauben sein.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

Begründung dieser Änderung:

Zu Nummer 1 (Titelbezeichnung):

Die Änderung unterstreicht die dienstrechtliche Bedeutung der Verselbständigung der Hochschulen, denen mit ihrer Verselbständigung die Dienstherreneigenschaft verliehen wird. Mit der damit verbundenen Übernahme des derzeit an den Hochschulen tätigen verbeamteten Personals in den Hochschuldienst wird die hochschulische Wissenschaft und Forschung entscheidend gestärkt, da damit das Hochschulpersonal künftig nicht mehr dem Land, sondern unmittelbar seiner jeweiligen Hochschule verpflichtet sein wird. Beamtenrechtlich kann dies nur damit erreicht werden, dass die beamtenrechtliche Treuepflicht nicht mehr auf das Land, sondern auf die Hochschule ausgerichtet wird. Hierfür wiederum ist der Dienstherrnwechsel zwingend erforderlich.

Zu Nummer 2 (§ 1):

Der neue Satz 4 dient der Rechtssicherheit in Zuständigkeitsfragen während des Zeitraums, in dem die Übernahme des verbeamteten Hochschulpersonals noch nicht endgültig bestandskräftig ist. Die endgültige Bestandskraft wird im Regelfall mit Ablauf der Rechtsbehelfsfrist eintreten. Falls die Übernahme mit Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen gerichtlich angegriffen wird, tritt die endgültige Bestandskraft

der Übernahme ein, sobald das gegen sie erhobene Rechtsmittel rechtskräftig keinen Erfolg gehabt hat.

Zu Nummer 3 (§ 2):

Buchstabe a)

§ 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches regelt die Rechte der betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei einem Betriebsübergang durch ein Rechtsgeschäft. Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts sind jedoch Übergänge, die – wie im vorliegenden Falle – kraft Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge vollzogen werden, davon ausgenommen. Eine Anwendung des § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches wäre auch dysfunktional, da die dortigen Regelungen gerade für die Verselbständigung der Hochschulen nicht passen. Dies zeigt etwa die in § 613a des Bürgerlichen Gesetzbuches vorgesehene grundsätzliche Haftungsbeschränkung des vormaligen Arbeitgebers auf Arbeitnehmerforderungen vor dem Betriebsübergang. Mit Blick auf die laufende Finanzierungsverpflichtung des Landes sieht das Hochschulfreiheitsgesetz hier ein höheres Schutzniveau vor. Dementsprechend wäre auch ein Widerspruchsrecht gegen den Arbeitgeberwechsel, wie es § 613a Abs. 6 des Bürgerlichen Gesetzbuches vorsieht, unangemessen.

Daher wird durch den neuen Satz 2 klargestellt, dass die entsprechende Vorschrift des Bürgerlichen Rechts insgesamt keine Anwendung findet.

Buchstabe b)

Die Änderung zieht redaktionelle Folgerungen aus tarifvertragsrechtlichen Entwicklungen.

Zu Nummer 4 (§ 4 Abs. 5):

Der gestrichene Satz 2 Halbsatz 2 wird durch die Neuregelung des § 96 Abs. 5 Landesbeamtengesetz aufgefangen und ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 5):

Die Regelung eröffnet aus Effizienzgründen und mit Blick auf § 19 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz die Möglichkeit, bei den Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums eine Zusammenarbeit mit den im Gesetz genannten öffentlichen Stellen zu implementieren, die den Hochschulen des Landes nach § 77 Abs. 2 oder 3 Hochschulgesetz ermöglicht ist. Zu diesen Einrichtungen zählen auch die Universitätskliniken. Abgesehen von den Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums müssen die anderen öffentlichen Stellen ihr Einvernehmen zu der Zusammenarbeit erklären; die Zusammenarbeit erfolgt mithin insofern auf verwaltungsvertraglicher Grundlage.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 77 Abs. 3 Hochschulgesetz verwiesen.

Art. 7 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:**Artikel 7****Dienstrechtliche und sonstige Regelungen im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Universitäten und Fachhochschulen als Körperschaft****Abschnitt 1****Dienstrechtliche Regelungen**

§ 1 Beamtenverhältnisse Die Hochschule übernimmt die an ihr tätigen Beamtinnen und Beamten. Die Hochschule verfügt unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Übernahme und ordnet die sofortige Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung an. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie verfügt die Übernahme der Rektorin oder des Rektors; die Rektorin oder der Rektor verfügt die Übernahme der übrigen Beamtinnen und Beamten der Hochschule.

§ 2 Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse, Beschäftigungssicherung (1) Die jeweilige Hochschule tritt im Rahmen der Gesamtrechtsnachfolge an die Stelle des Landes in die Rech-

te und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen mit Personen ein, die an der Hochschule beschäftigt sind oder ausgebildet werden. Betriebsbedingte Kündigungen aus Anlass der Verselbständigung der Hochschule als Körperschaft sind ausgeschlossen. Eine Änderung der Vertragsbedingungen für die Wohnraumüberlassung aus Anlass der Verselbständigung als Körperschaft ist nicht zulässig. Für die Vordienstzeiten dieser Beschäftigten gilt § 34 Abs. 2 Satz 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend.

(2) Betriebsbedingte Kündigungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, deren bestehende Arbeitsverhältnisse nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 1 von den Hochschulen übernommen worden sind, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die das Angebot

1. einer anderen Hochschule oder
2. einer anderen Landesdienststelle

auf eine vergleichbare Weiterbeschäftigung an demselben Dienstort einschließlich seines Einzugsgebietes endgültig ablehnen. Zum Zweck der Vermittlung von vergleichbaren Beschäftigungsmöglichkeiten wirken die Hochschulen im Rahmen ihres Personalmanagements zusammen.

(3) Für das Hochschulpersonal, das nicht vom Geltungsbereich des Bundesangestelltentarifvertrages erfasst wird, gelten die für diesen Kreis geltenden Bestimmungen des Landes bis zum 1. Januar 2008 fort.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, unverzüglich nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schließen und die für die Beteiligung erforderlichen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen zu schaffen und zu erhalten. Die Hochschule haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Hochschule, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und der Hochschule nicht zustande kommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen der Hochschule und der VBL zum

1. Januar 2007 wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2006 und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

Abschnitt 2 Sonstige Regelungen

§ 3 Gesamtrechtsnachfolge (1) Die dem Aufgabenbereich der jeweiligen Hochschule nach § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung zuzurechnenden Rechte und Pflichten des Landes gehen mit dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die jeweilige Körperschaft über. Hinsichtlich des unbeweglichen Vermögens des Landes findet eine Gesamtrechtsnachfolge nicht statt.

(2) Zur Sicherung der Klarheit im Rechtsverkehr, zur Erleichterung des Verwaltungsmanagements im Zusammenhang mit der Verselbständigung der Hochschulen und zur vereinfachten Durchführung dieser Verselbständigung kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium das Nähere zur Gesamtrechtsnachfolge regeln.

§ 4 Regelungen betreffend die Finanzströme (1) Das Land erstattet den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung

1. die Versorgungsleistungen nach § 2 Beamtenversorgungsgesetz einschließlich der Zahlung der Emeritenbezüge,
2. die Ausgleichszahlungen nach § 107 b Beamtenversorgungsgesetz,
3. die Zuführungen an das Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Nordrhein-Westfalen“; dieses Sondervermögen ist auch Versorgungsrücklage für die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung,
4. die Zuführung an das Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Nordrhein-Westfalen“,
5. die Beiträge zur Nachversicherung nach § 8 und §§ 181 bis 186 Sozialgesetzbuch – Sechstes Buch (VI) – Gesetzliche Rentenversicherung.

(2) Das Land erstattet den Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung die Beihilfeleistungen nach § 88 Landesbeamtengesetz und die Leistungen nach den entsprechenden tarifvertraglichen Bestimmungen sowie die sonstigen Leistungen nach dem Landesbeamtengesetz. Das Land trägt auch die Beihilfeleistungen für alle zum 31. Dezember 2006 im Ruhestand befindlichen Beihilfeberechtigten.

(3) Bemessungsgrundlage für die Erstattung nach den Absätzen 1 und 2 sowie für die Finanzierung der Hochschulen gemäß § 5 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung ist der Haushalt 2007 und die in den Erläuterungen zum Zuschuss für den laufenden Betrieb enthaltene Stellenübersicht für Beamtinnen und Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(4) Veränderungen werden insoweit berücksichtigt, als sie auch ohne Überführung der Besoldungs-, Versorgungs- und Beihilfebelastung auf die Hochschulen für das Land entstanden wären. § 5 Abs. 2 Hochschulgesetz bleibt unberührt.

(5) Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium eine Rechtsverordnung zu erlassen, mit der insbesondere Verfahren zur Umsetzung der Maßgaben des Absatzes 4 sowie die technische Abwicklung der Bezügeverfahren und sonstiger Personalaufwendungen sowie Angelegenheiten des Kassenwesens geregelt werden. Bis zum In-Kraft-Treten dieser Verordnung gelten die diesbezüglich bestehenden Regelungen so weiter, als ob die Beamtinnen und Beamten der Hochschule im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung und ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer weiterhin Beschäftigte des Landes wären; entsprechendes gilt für die Versorgungsempfängerinnen und -empfänger sowie die Emeriti; die Inanspruchnahme des Landesamtes für Besoldung und Versorgung und der anderen zuständigen Stellen des Landes durch die Hochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung erfolgt hierbei unentgeltlich.

Begründung Artikel 8 Hochschulfreiheitsgesetz (HFG)

(Übergangsregelungen, In-Kraft-Treten)

Begründung:

Zu Nummer 1

Die prüfungsrechtlichen Vorschriften des Hochschulgesetzes werden mit diesem Gesetz durchgreifend mit Blick auf die Erfordernisse des Bachelor-Master-Systems neu gefasst. Für Diplom- und Magisterprüfungen muss indes weiterhin das bisherige System fortgelten. Dies leistet die Vorschrift.

Zu Nummer 2

Die Vorschrift regelt die Einführung des durch das Hochschulfreiheitsgesetz geschaffenen neuen Regelungsregimes in den Universitäten und Fachhochschulen. Ein Widerspruch im Sinne des Buchstaben a) Satz 2 liegt bei den Grundordnungen nur vor, wenn diese echte Regelungen enthalten. Echte Regelungen sind nur solche Vorschriften der Grundordnungen, die sich innerhalb des Regelungsrahmens des Hochschulgesetzes (§ 2 Abs. 4 Satz 1 HG) bewegen und insofern Inhalte besitzen, die das Gesetz selbst als regelungsbedürftig oder als regelungsfähig bezeichnet hat. Sonstige Vorschriften, die sich in Grundordnungen finden, regeln nicht, sondern geben bloß deklaratorisch die Regelungen des Gesetzes wieder. Vor diesem Hintergrund treten derartige bloß deklaratorische Vorschriften ohne weiteres mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes außer Kraft, wenn sich das Gesetz in der Weise ändert, dass diese bloß deklaratorischen Grundordnungsvorschriften nach der Gesetzesänderung dem Gesetz widersprechen. Diesen Fall der bloß deklaratorischen Grundordnungsvorschriften regelt Buchstabe a) Satz 2 nicht. Buchstabe a) Satz 2 erfasst vielmehr nur echte Grundordnungsregelungen, für die daher auch nur die Jahresfrist gilt.

Buchstabe d) dient dem Vertrauensschutz der betroffenen Kanzlerinnen und Kanzler.

Zu Nummer 3

Artikel 13 Nr. 1 HRWG ist entbehrlich, da sein Regelungsgehalt in das HG und das HSchG 2005 überführt worden ist. Die Vorschrift konnte daher gestrichen werden. Artikel 14 Nr. 6 Buchstabe a) HRWG kann gestrichen werden, da die Universitäten und Fachhochschulen nach Artikel 8 Nr. 2 Buchstabe a) dieses Gesetzes und die Kunsthochschulen nach Artikel 2 § 1 Abs. 3 dieses Gesetzes ihre Ordnungen nunmehr an das Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetz sowie an dieses Gesetz anpassen müssen. Durch die Aufhebung der Regelung des Art. 14 Nr. 6 HRWG bereits zum 31. Dezember 2006, 24:00 Uhr, wird dabei sichergestellt, dass die Ordnungen der Kunsthochschulen nicht am 31. Dezember 2006, 24:00 Uhr, außer Kraft treten, soweit ein Widersprechen im Sinne des Art. 14 Nr. 6 HRWG vorliegt.

Zu Nummer 4

Die Regelung sieht vor, dass Berufungsvereinbarungen, soweit sie von durch dieses Gesetz herbeigeführten gesetzlichen Änderungen betroffen sind, der neuen Rechtslage anzupassen sind.

Zu Nummer 5

Die Übertragung der Hochschulliegenschaften aus dem Vermögen des Bau- und Liegenschaftsbetriebes des Landes auf die Hochschulen wird angestrebt. Die Vorschrift betrifft einen Modellversuch zur Übertragung der Hochschulliegenschaften.

Zu Nummer 6

Die Vorschrift nimmt aus Gründen des Bestandsschutzes die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes bestehenden Unternehmen der Körperschaft Hochschule und der Unternehmensbeteiligungen, an denen die Hochschule als Körperschaft beteiligt ist, von den einschränkenden Tatbestandsvoraussetzungen des § 5 Abs. 7 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes aus.

Zu Nummer 7

Die Vorschrift sichert, dass die durch den Akkreditierungsrat erfolgte Akkreditierung der derzeit Studiengänge akkreditierenden Agenturen einen wirksamen Akt der Beleihung dieser Agenturen darstellt. Das Akkreditat des Akkreditierungsrats bleibt dabei seinem Inhalt nach erhalten. Etwaige Auflagen, die der Rat gegenüber den Agenturen gestellt hat, oder etwaige Befristungen des Akkreditats gelten fort, da die in der Vorschrift geregelte gesetzliche Beleihung nur nach Maßgabe des Akkreditats erfolgt. Fällt dieses weg, erlischt daher auch die gesetzliche Beleihung nach dieser Vorschrift.

Zu Nummer 8

Die Vorschrift greift die vertragliche Natur der mit dem Ministerium geschlossenen Zielvereinbarungen der verselbständigten Universitäten und Fachhochschulen auf. Die Regelung bestimmt, dass die Zielvereinbarungen auch hinsichtlich ihrer finanzwirksamen Bestandteile und ihrer sonstigen Gegenstände, die bislang zum Kreis der staatlichen Aufgaben rechnen, nach dem 1. Januar 2007 die Vertragspartner berechtigen und verpflichten.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten des Gesetzes.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:**Artikel 8 wird wie folgt geändert:**

1. Nummer 2 Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:
„Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie benennt die eine Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter des bisherigen Hochschulrates in dem ersten Auswahlgremium im Sinne des § 21 Abs. 4 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes und der Senat die andere Hälfte dieser Vertreterinnen und Vertreter.“

2. An Nummer 8 wird die folgende neue Nummer 9 angefügt; die bisherige Nummer 9 wird zu einer neuen Nummer 11:
„9. Das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie wird ermächtigt, das Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen bekannt zu machen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.“
3. An die neue Nummer 9 wird die folgende neue Nummer 10 angefügt:
„10. Regelung betreffend die bestehenden Beihilfecluster:
 - a) Bis zum In-Kraft-Treten abweichender Verwaltungsvereinbarungen im Sinne des § 77 Abs. 2 oder 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes oder bis zur Vorname einer abweichenden Regelung im Sinne des Artikel 2 § 1 Abs. 5 oder des Artikel 7 § 5 dieses Gesetzes ist
 - für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Fachhochschule Niederrhein Beihilfefestsetzungsstelle die Technische Hochschule Aachen,
 - für die Universität Bielefeld (einschließlich Oberstufenkolleg), die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Lippe und Höxter (ohne Abteilung Höxter) Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bielefeld,
 - für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, das Landesspracheninstitut und das Wissenschaftliche Sekretariat für die Studienreform Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bochum,
 - für die Universität Bonn, die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg, das Universitätsklinikum Bonn und das Zoologische Forschungsinstitut und Museum Alexander Koenig Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Bonn,
 - für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen und das Landesinstitut Sozialforschungsinstitut Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Dortmund,

- für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf und die Kunstakademie Düsseldorf Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Düsseldorf,
- für die Universität Duisburg-Essen, die Fachhochschule Gelsenkirchen und die Folkwang Hochschule Essen Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Duisburg-Essen,
- für die Fernuniversität in Hagen, die Universität Siegen, die Universität Wuppertal und die Fachhochschule Südwestfalen Beihilfefestsetzungsstelle die Fernuniversität in Hagen,
- für die Universität Köln, die Fachhochschule Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Kunsthochschule für Medien Köln, die Hochschule für Musik Köln, das Universitätsklinikum Köln, das Hochschulbibliothekszentrum und die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Köln,
- für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Münster,
- für die Universität Paderborn, die Fachhochschule Lippe und Höxter, Abteilung Höxter, und die Hochschule für Musik Detmold Beihilfefestsetzungsstelle die Universität Paderborn,
- für die Emeriti und die Versorgungsempfänger der Hochschulen Beihilfefestsetzungsstelle das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

Hinsichtlich der Einrichtungen des Landes gilt Satz 1 nur, soweit und solange diese Einrichtungen bestehen und soweit und solange das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie nicht etwas anderes bestimmt.

- b) Über die Beihilfeanträge im Sinne des Buchstaben a) entscheidet der jeweilige Dienstvorgesetzte der in diesem Buchstaben bestimmten beihilfefestsetzenden Hochschule, der dabei die Funktion des Dienstvorgesetzten der Beamtinnen und Beamten der anderen Hochschule wahrnimmt. Die Zuordnung zum jeweiligen Dienstvorgesetzten nach Satz 1 ist so vorzunehmen, als ob die oder der Beihil-

feberechtigte bei der beihilfefestsetzenden Stelle beschäftigt wäre. Über die Beihilfeanträge der hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung sowie der Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie entscheidet die Präsidentin oder der Präsident oder die Rektorin oder der Rektor der beihilfefestsetzenden Hochschule. Über deren Anträge sowie über die der sonstigen Beamtinnen und Beamten der Einrichtungen entscheidet die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung oder die Kanzlerin oder der Kanzler. Über Widersprüche gegen Beihilfefestsetzungen entscheidet die beihilfefestsetzende Hochschule, die zugleich Klagegegner vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist.

- c) Für die dienstherrenübergreifende Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe nach Buchstabe b) gilt § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz i. d. F. dieses Gesetzes entsprechend.“

Begründung dieser Änderung:

Zu Nummer 1 (Nummer 2 Buchstabe c)):

Die Hochschulen haben im Rahmen der Anhörung vorgebracht, dass eine Beteiligung des Kuratoriums im ersten Auswahlgremium für den Hochschulrat nicht sachgerecht sei, da dem Kuratorium bislang keine Entscheidungsbefugnisse zugewiesen worden sind. Die Vorschrift wurde daher geändert. Der vom Ministerium benannte Vertreter des bisherigen Hochschulrates in dem ersten Auswahlgremium kann auch der Vertreter des Ministeriums selbst sein.

Zu Nummer 2 (neue Nummer 9):

Die Ermächtigung zur Neubekanntmachung dient der besseren Verständlichkeit des Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetzes.

Zu Nummer 3 (neue Nummer 10):

Buchstabe a Satz 1 schreibt für den Übergangszeitraum der Implementierung des Hochschulfreiheitsgesetzes die derzeit bestehenden Beihilfecluster fest. Buchstabe a Satz 2 stellt dabei klar, dass die in Satz 1 genannten Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums nicht durch Buchstabe a in ihrem Bestand gesetzlich festgeschrieben werden. Zudem kann das Ministerium auch vorsehen, dass die Einrichtungen in seinem Geschäftsbereich die Beihilfen beispielsweise in eigener Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit einer anderen Einrichtung im Geschäftsbereich oder – aufgrund des verfassungsrechtlichen Ressortprinzips mit Zustimmung des zuständigen Ressortministers – des Landes bearbeiten und festsetzen.

Buchstabe b regelt die bisher schon bestehenden Zuständigkeiten für die Beihilfefestsetzung, die sich bewährt haben.

Buchstabe c regelt mit seinem Verweis auf § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes das erforderliche Personalaktenführungs- und Datenschutzrecht.

Art. 8 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

2. Hinsichtlich der Hochschulordnungen, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Universitäten und Fachhochschulen im Sinne des § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes gilt Folgendes:
 - a. Die Hochschulordnungen sind unverzüglich den Bestimmungen des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses Gesetzes anzupassen. Regelungen in Grundordnungen treten zum 1. Januar 2008 außer Kraft, soweit sie dem Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes oder diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes sowie dieses Gesetz unmittelbar, solange die Hochschule keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat. Soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen der Hochschule notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium für Innovation, Wissen-

- schaft, Forschung und Technologie nach Anhörung der Hochschule entsprechende Regelungen erlassen.
- b. Die Neubildung der Gremien und die Neubestellung der Funktionsträgerinnen und Funktionsträger auf der Grundlage des Hochschulgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger die im Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der Neubildung oder Neubestellung, ist sie verlängert; bei Kanzlerinnen und Kanzlern auf Zeit beträgt die Verlängerung jeweils ein Jahr; Studierende werden nach ihrer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Der erweiterte Senat ist abgeschafft; seine Aufgaben und Befugnisse nimmt der Senat wahr. Bis zur Bildung des Hochschulrates nimmt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie dessen Aufgaben und Befugnisse wahr. Die Neuwahl der Präsidentin oder des Präsidenten oder der Rektorin oder des Rektors erfolgt erst nach der Bildung des Hochschulrates.
 - c. Die Vertreterinnen und Vertreter des bisherigen Hochschulrates in dem ersten Auswahlgremium im Sinne des § 21 Abs. 4 Hochschulgesetz in der Fassung dieses Gesetzes werden vom Kuratorium benannt. Falls ein Kuratorium nicht eingerichtet oder falls es beschlussunfähig ist, benennt das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie die eine Hälfte und die Hochschule die andere Hälfte der Vertreterinnen und Vertreter nach Satz 1.
 - d. Die Kanzlerin oder der Kanzler, die oder der vor Inkraft-Treten dieses Gesetzes für die Dauer von acht Jahren zur Beamtin oder zum Beamten auf Zeit ernannt worden ist, kann nicht vor Beendigung dieses Beamtenverhältnisses auf Zeit abgewählt werden. Für diesen Personenkreis gilt § 44 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 Hochschulgesetz vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (Hochschulfinanzierungsgerechtigkeitsgesetz – HFGG) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 119) fort.

8. Zielvereinbarungen, die vor dem 1. Januar 2007 zwischen dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie sowie den Universitäten und Fachhochschulen geschlossen worden sind, berechtigen und verpflichten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes das Ministerium und die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes.
9. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Begründung des Hochschulgesetzes 2005 (HSchG 2005)

Zu § 1 (Kunsthochschulen)

Begründung:

Absatz 1

Das Regelungsregime des Kunsthochschulgesetzes ist mit dem Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform – HRWG – in das Hochschulgesetz überführt worden. Artikel 14 Nr. 6 b) HFGG räumt den Kunsthochschulen einen Zeitraum von zwei Jahren ein, um sich ab dem 1. Januar 2005 auf die mit dem HRWG neu geschaffene Rechtslage einzustellen und die mit dem HRWG vorgezeichneten Reformschritte nachzuvollziehen. Vor diesem Hintergrund ist es nicht sachgerecht, dass sich die Kunsthochschulen innerhalb dieses Zweijahreszeitraums abermals auf ein neues gesetzliches Regelungswerk ausrichten müssen. Für die Kunsthochschulen sollen daher die Regelungen des Hochschulgesetzes in der Fassung des HRWG zunächst weitergelten. Aus Gründen der Normenklarheit trägt das für die Kunsthochschulen geltende Hochschulgesetz künftig den Namen „Hochschulgesetz 2005“.

Nummer 1 stellt klar, dass das Hochschulgesetz 2005 nicht für die Universitäten und Fachhochschulen des Landes, mithin nicht für die in § 1 Abs. 2 HG genannten Hochschulen gilt.

Nummer 2 passt die Bezeichnung des zuständigen Ministeriums an.

Nummer 3 sichert aus Gründen der Rechtsklarheit und der entbürokratisierenden Vereinfachung, dass die für die Kunsthochschulen weitergeltenden Normen des Hochschulgesetzes nicht in Verbindung mit Artikel 2 § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes zitiert werden müssen.

Absätze 2 bis 4

Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass mit diesem Gesetz Artikel 13 Nr. 1 HRWG aufgehoben wird. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Absatzes 3 für Artikel 14 Nr. 6

Buchstabe a) HRWG und hinsichtlich des Absatzes 4 für Artikel 14 Nr. 6 Buchstabe b) HRWG. Die Veränderungen gegenüber Artikel 14 Nr. 6 Buchstabe a) HRWG sind den Besonderheiten der Kunsthochschulen geschuldet.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

An § 1 Abs. 4 wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:

„(5) Soweit dies zweckmäßig ist, kann das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie regeln, dass Aufgaben im Bereich der Verwaltung der Kunsthochschule von anderen Einrichtungen im Geschäftsbereich des Ministeriums oder im Einvernehmen mit anderen Hochschulen des Landes, Behörden des Landes oder sonstigen Stellen, die Aufgaben öffentlicher Verwaltung wahrnehmen, von diesen Stellen wahrgenommen werden, oder dass die Kunsthochschule zur Erfüllung dieser Aufgaben mit derartigen Stellen mit deren Einvernehmen zusammenarbeitet. Besteht die Aufgabe, deren Wahrnehmung übertragen oder zu deren Erfüllung zusammengearbeitet werden soll, in Aufgaben der Personalverwaltung oder der Personalwirtschaft, insbesondere in solchen der dienstherrenübergreifenden Bearbeitung oder Festsetzung der Beihilfe, gilt hierfür § 77 Abs. 3 Satz 3 Hochschulgesetz in der geltenden Fassung entsprechend; die Kunsthochschule bestätigt die Übertragung oder Zusammenarbeit in einer Ordnung.“

Begründung dieser Änderung:

Absatz 5 eröffnet aus Effizienzgründen, mit Blick auf § 19 Abs. 2 Landesorganisationsgesetz und zur zumindest mittelbaren Förderung der grundrechtlich geschützten Kunstfreiheit in ihrem objektivrechtlichen Gehalt die Möglichkeit, bei den Kunsthochschulen diejenige Zusammenarbeit mit den in Absatz 5 Satz 1 genannten anderen öffentlichen Stellen zu implementieren, die den Hochschulen des Landes nach § 77 Abs. 3 Hochschulgesetz ermöglicht ist. Die anderen Hochschulen des Landes sowie die nicht zum Geschäftsbereich des Ministeriums gehörenden Behörden des Landes oder der Kommunen müssen ihr Einvernehmen zu der Zusammenarbeit erklären.

Absatz 5 Satz 2 sichert insbesondere eine dienstherren-
übergreifende Bearbeitung und Festsetzung der Beihilfe und
zeichnet auch insofern § 77 Abs. 3 Hochschulgesetz nach.

Im Übrigen wird auf die Begründung zu § 77 Abs. 3 Hoch-
schulgesetz verwiesen.

§ 1 Abs. 4 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

(4) Staatliche Prüfungsordnungen gelten in ihrem bisheri-
gen Anwendungsbereich fort. Die Neubildung der Gremien
der Kunsthochschule und die Neubestellung der Funktions-
trägerinnen und Funktionsträger der Kunsthochschule auf
der Grundlage dieses Gesetzes erfolgen unverzüglich. Bis
dahin nehmen die entsprechenden bisherigen Gremien,
Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Kunsthoch-
schule die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und
Befugnisse wahr. Endet ihre regelmäßige Amtszeit vor der
Neubildung, ist sie verlängert; Studierende werden nach ih-
rer regelmäßigen Amtszeit nachgewählt. Bis zur Bildung des
erweiterten Senats nimmt der Senat dessen Aufgaben und
Befugnisse wahr. Die Bestimmung der Grundordnung der
Kunsthochschule, dass ein Präsidium die Kunsthochschule
leitet, wird erst mit Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder
des Rektors wirksam.

**Zu § 2 (Fachbereich Musikhochschule der Universität
Münster)**

Die frühere Abteilung Münster der Musikhochschule Det-
mold ist mit dem Gesetz zur Änderung des Kunsthoch-
schulgesetzes (KunstHG) sowie zur Änderung des Hoch-
schulgesetzes (HG) vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW
2003 Nr. 57 S. 772) als Fachbereich Musikhochschule in die
Universität Münster integriert worden. Der Fachbereich steht
indes materiell einer Kunsthochschule gleich, da er die Auf-
gaben der Kunsthochschulen auf dem Gebiet der Musik
wahrnimmt. Entsprechend der bisher geltenden Regelung
des § 3 Abs. 3 Satz 6 HG a. F. muss daher – auch aus
Gründen der Wettbewerbsfähigkeit – gewährleistet sein,
dass für den Fachbereich die Regelungen des Hochschul-
gesetzes 2005 gelten, soweit es die musikhochschultypi-

schen Aufgaben und die besonderen Ziele künstlerischer Studiengänge erfordern. Dies leistet die Regelung.

Im Einzelnen:

Absätze 1 und 2

Die Regelungen gewährleisten, dass die Standards der künstlerischen und der kunstpädagogischen Studiengänge mit ihren spezifischen Voraussetzungen am Fachbereich erhalten bleiben. Sie schaffen damit die notwendige Voraussetzung der Gleichstellung des Fachbereichs als Musikhochschule Münster im Miteinander der Musikhochschulen. Die Stellung des Fachbereichs Musikhochschule im Gesamtgefüge der Universität sowie die Verteilung der Zuständigkeiten innerhalb des Fachbereichs regelt das Hochschulgesetz in der geltenden Fassung (Absatz 1 Sätze 4 und 5).

Die besondere Aufgabenstellung der Kunsthochschulen macht erforderlich, dass für die Dienstaufgaben und die Einstellungsbedingungen des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals des Fachbereichs Musikhochschule die Regelungen des Hochschulgesetzes 2005 Anwendung finden (Absatz 2 Satz 1). Indes wird die dienstrechtliche Stellung des Personals ansonsten nicht berührt. Die am Fachbereich Münster tätigen Beamtinnen und Beamten des Landes werden mithin Beamtinnen und Beamten der Körperschaft; Gleiches gilt für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Absatz 3

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt des § 13a HG a. F. auf.

**Begründung des Gesetzes zur Erhebung von
Studienbeiträgen und Hochschulabgaben
(Studienbeitrags- und Hochschulabgabengesetz –
StBAG NRW) vom 21. März 2006
(Artikel 2 des Gesetzes zur Sicherung der
Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen –
HFGG (GV. NRW. S. 119))**

A. Allgemeiner Teil

Das wichtigste Kapital einer entwickelten Industriegesellschaft ist die intellektuelle Leistungsfähigkeit ihrer Bürgerinnen und Bürger und die Verfügbarkeit von auch akademisch gut ausgebildeten Fachkräften. Wissenschaft, Forschung und technologische Entwicklung tragen maßgeblich zur Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und der nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft bei. Eine wissenschaftlich exzellente, wirtschaftlich leistungsfähige und qualitativ hochwertig ausbildende Hochschullandschaft ist eine Bedingung für Innovation, für zukunftssichere Arbeitsplätze und für die kulturelle und ökonomische Wertschätzung Nordrhein-Westfalens. Die Stärkung des Wachstums, die Sicherung der bestehenden Arbeitsplätze und die Verbesserung der Rahmenbedingungen für zukunftssichere neue Arbeitsplätze hängen entscheidend davon ab, dass die Hochschulen stärker wettbewerbsfähig werden, die Qualität ihrer Lehre verbessern können und dass die Studierenden sich als aktive Partner in den Prozess der Lehroptimierung einbringen können.

Dieses Gesetz gibt den Hochschulen Instrumente an die Hand, mit denen sie eine durchgreifende Verbesserung in der Qualität der Hochschullehre erzielen können. Die Hochschulen sind hier in die Pflicht genommen, sich Rechenschaft darüber abzulegen, inwiefern sie tatsächlich gewillt sind, die finanzielle Ausstattung der Lehre tatkräftig und grundlegend vor dem Hintergrund eines Studienbeitragssystems zu verbessern, welches niemanden von einem Studium abschreckt. Entschließen sich die Hochschulen dazu, Beitragssatzungen zu erlassen, werden Studierende künftig mit einer finanziellen Nachfragemacht ausgestattet sein, der eine gestiegene Verantwortlichkeit der Hochschulen für die Güte ihrer Lehre korrespondiert. Studienbeiträge schaffen eine Situation, die die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden verbessert.

Sie tragen zu einer Qualitätssteigerung von Lehre und Studium bei, indem der Wert der Hochschulausbildung wieder mehr ins Bewusstsein der Studierenden und der Lehrenden rückt. Die Studierenden werden als Beitragszahler auf die entsprechenden Leistungen in der Lehre hinwirken können. Gleichzeitig wird ihnen durch die Bezahlung die Werthaltigkeit des Studiums bewusst. Dies führt zu einem effizienteren Studierverhalten und damit zu einer ökonomischeren Inanspruchnahme der Bildungsressourcen.

Damit gelingt es, wettbewerbliche Steuerungsmechanismen in das Hochschulsystem einzubringen. Falls Hochschulen durch Studienbeiträge praktisch Drittmittel für die Lehre erzielen können, werden Lehrleistungen im Anreizsystem für die Lehrenden einen höheren Stellenwert erhalten. In der Zukunft wird mit bedarfsge rechten und differenzierten Studienangeboten von hoher Qualität um Studierende geworben werden. Studienbeiträge führen zudem nicht nur auf der Angebotsseite, sondern auch auf der Nachfrageseite zu positiven Steuerungswirkungen: Studierende erhalten Anreize, ihr Studium in zeitlicher Hinsicht effizient zu organisieren und Lehrleistungen offensiv einzufordern. Sie erhalten Signale in Bezug auf Kosten und Nutzen, die mit einem Studium verbunden sind. Dadurch wird die Informationslage bei Studienwahlentscheidungen verbessert. Da durch das Studienbeitragsaufkommen die Qualität der Lehre verbessert wird, senken sich die Studienzeiten mit der Folge, dass Studienbeiträge die Opportunitätskosten der Studierenden in Form entgangenen Einkommens reduzieren. Auf diese Weise werden durch die Einführung von Studienbeiträgen die Gesamtkosten des Studiums für die Studierenden sinken.

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen wird daher ein Baustein gelegt, mit dem das Zukunftskapital Hochschulen nicht nur entschieden weiterentwickelt werden kann. Vielmehr ist die Einführung von Studienbeiträgen notwendig, um dem im Interesse der Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft überragend wichtigen öffentlichen Interesse an einer qualitativ hochwertigen Hochschulausbildung Rechnung zu tragen. Ohne die Einführung von Studienbeiträgen würde dieses überragend wichtige Gemeinschaftsgut nachhaltigen Schaden erleiden.

Mit Studienbeiträgen wird Nordrhein-Westfalen zu einem Land der neuen Chancen und der Innovation. Die Gesamtausgaben für den Tertiärbereich liegen in vielen entwickelten Staaten deutlich höher

als in Deutschland. Einer der maßgeblichen Gründe hierfür liegt in dem Umstand, dass in Deutschland die privaten Ausgaben für Bildung sehr niedrig sind. Wenn die Hochschulen in Deutschland ihre hervorragende Position in Forschung und Lehre erhalten und ausbauen wollen, müssen auch die privaten Bildungsausgaben gesteigert werden. Drittmittel müssen für die Lehre ebenso selbstverständlich werden, wie sie es für die Forschung geworden sind. Mit der Erhebung von Studienbeiträgen werden derartige lehrbezogene Drittmittel den Hochschulen des Landes zugeführt.

Die Erhebung von Studienbeiträgen wird nicht dazu führen, dass entsprechend dem Beitragsaufkommen die staatliche Finanzierung der Hochschule verringert wird. Dies würde dem Charakter der Studienbeiträge als Drittmittel und dem Sinn und Zweck dieses Gesetzes zuwiderlaufen.

Mit der Einführung von Studienbeiträgen wird die Zahl der Studierenden nicht zurückgehen. Die internationalen Erfahrungen sprechen im Gegenteil dafür, dass sich bei der Einführung von Studienbeiträgen die Anzahl der Studierenden ausweiten wird. Studienbeiträge werden in die Verbesserung der Qualität der Lehre fließen. Das Studium wird damit zeitlich verkürzt werden. Wegen dieser Verkürzung erhöhen Studienbeiträge auch merklich die mit einer Hochschulbildung verbundene Bildungsrendite. Den aufgewendeten Studienbeiträgen steht ein finanziell höherer Gewinn durch eine früher aufgenommene Erwerbstätigkeit gegenüber. Diese auf einer Hochschulausbildung beruhende Bildungsrendite wird in Deutschland typischerweise insgesamt nicht durch höhere Steuerleistungen und sonstige positive externe Effekte für die Volkswirtschaft ausgeglichen. Die Inanspruchnahme staatlicher, von der Gesamtheit der Steuerpflichtigen finanzierter Einrichtungen durch einen eingeschränkten Kreis von Nutzerinnen und Nutzern rechtfertigt durchweg im Interesse einer gerechten Lastenverteilung in aller Regel eine Abgabepflicht. Ohne Studienbeiträge würde mithin die gegenwärtig bestehende Umverteilung von Nicht-Hochschulabsolventinnen und -absolventen zu Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die überdurchschnittliche Einkommen beziehen, bestehen bleiben. Studienbeiträge sind deshalb geeignet, eine Verbindung zwischen der Finanzierung der Hochschulen und dem individuellen Vorteil der Studierenden herzustellen; sie tragen daher zu höherer Verteilungsgerechtigkeit bei.

Angesichts dieser Bildungsrendite ist die Abtragung der mit der Aufnahme des Studienbeitragsdarlehens verbundenen Schuldenlast hinnehmbar. Dies gilt umso mehr, als die Darlehenslasten aus dem Darlehen der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und dem Studienbeitragsdarlehen, welches auf der Grundlage dieses Gesetzes gewährt wird, auf einen moderaten Gesamtbetrag von 10.000 Euro begrenzt sind. Gerade der besonders schutzwürdige Kreis der Empfänger höherer Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird damit wirtschaftlich von der Entrichtung von Studienbeiträgen grundsätzlich nicht betroffen sein. Darüber hinaus eröffnet ein Studium die Aussicht auf einen späteren Arbeitsplatz, der mit einem überdurchschnittlichen Gehalt und einem unterdurchschnittlichen Arbeitslosigkeitsrisiko verbunden ist. Dies muss sich in dem finanziellen Einsatz der Studierenden für ihr Studium widerspiegeln. Es muss vermieden werden, dass – wie derzeit – der weit überwiegende Anteil der nicht akademisch ausgebildeten Bevölkerung über ihre Steuerlast das Studium der Studierenden finanziert, die zu einem erheblichen Anteil aus Akademikerfamilien stammen und nach Abschluss des Studiums entsprechend höher dotierten Erwerbstätigkeiten nachgehen können. Dieses Gesetz trägt dazu bei, dass künftig nicht mehr einkommensschwache Familien zur Finanzierung des Studiums derjenigen Studierenden herangezogen werden, die einkommensstärkeren Familien entstammen. Insgesamt gesehen ist die Einführung von Studienabgaben damit ein Akt tatkräftiger sozialer Gerechtigkeit.

Das Studienbeitragsmodell besteht im Wesentlichen aus drei Bestandteilen: der Beitragspflicht der Studierenden, die auf der Grundlage einer Beitragssatzung der Hochschule entsteht, der Bereitstellung von Darlehen, mit denen die Entrichtung der Studienbeiträge sozialverträglich nachgelagert finanziert werden kann und die im Gesamtbetrag zusammen mit dem Darlehensanteil der Ausbildungsförderung nach dem BAföG auf eine Summe von 10.000 Euro begrenzt sind, und schließlich die Übernahme des Risikos, dass Darlehensforderungen endgültig nicht mehr beglichen werden können, durch einen Ausfallfonds.

Die Hochschulen können durch Beitragssatzung regeln, dass ihre Studierenden pro Semester einen Studienbeitrag in der moderaten Höhe von bis zu 500 Euro entrichten müssen. Dieser Beitrag ist auch unter sozialen Gesichtspunkten tragbar und schreckt

nicht von der Aufnahme eines Studiums ab. Neben der Beitragshöhe verhindert das Institut der Nachlagerung effektiv, dass eine Sonderung im Zugang zu den Hochschulen nach den Besitzverhältnissen der Eltern eintreten kann. § 12 führt einen Kontrahierungszwang der NRW.Bank ein. Studierende können damit zu günstigen Zinskonditionen einen Darlehensvertrag abschließen, auf dessen Grundlage sie die Studienbeiträge leicht entrichten können. Das Studienbeitragsdarlehen ist grundsätzlich erst während der beruflichen Tätigkeit im Anschluss an das abgeschlossene Studium zurückzuzahlen. Personen mit einem geringen Einkommen sind zudem von der Rückzahlung solange befreit, wie ihre Einkommensschwäche andauert. Schließlich kann durch die Einrichtung eines Ausfallfonds das finanzielle Risiko der NRW.Bank abgefangen werden. Es ist der NRW.Bank daher möglich, die Studienbeitragsdarlehen für einen geringen Zinssatz anzubieten. Auch damit ist ein Stück sozialer Gerechtigkeit verbunden.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 – Anwendungsbereich

Absatz 1 der Vorschrift regelt, dass sich das StBAG ausschließlich auf die Erhebung von Abgaben durch die Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen im Sinne § 1 Abs. 2 Hochschulgesetz bezieht. Die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst (in Nordrhein-Westfalen die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, die Fachhochschule für Rechtspflege und die Fachhochschule für Finanzen) sind vom StBAG ausgenommen worden, da ihre Studierenden als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst zum Land stehen und daher unentgeltlich ausgebildet werden.

Absatz 2 bindet die Erhebung der Abgaben des StBAG subsidiär in den rechtlichen Rahmen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ein.

Zu § 2 – Studienbeitrag

Absatz 1:

Mit Absatz 1 werden die Hochschulen ermächtigt, auf der Grundlage einer Beitragssatzung Studienbeiträge in einer Höhe von bis zu 500 Euro zu erheben. Mit dieser zumutbaren Beitragshöhe werden die Studierenden nur zu einem geringeren Teil zu den Kosten ihrer Ausbildung herangezogen. Die Höhe des Beitrags gewährleistet dabei, dass einkommensschwache Studierwillige nicht von der Aufnahme eines Studiums abgehalten werden.

Studienbeiträge werden zum Zwecke des Studiums erhoben. Dieser Zweckbindung entsprechend sieht Absatz 2 vor, dass das Gesamtaufkommen der Studienbeiträge zweckgebunden primär Lehre und Studium zukommen muss.

Für die Beitragspflicht ist es unerheblich, ob die Studierenden in einem Studiengang oder in mehreren Studiengängen an einer Hochschule eingeschrieben sind. In beiden Fällen fällt der Beitrag nur einmal pro Semester an. Das Gesetz verdeutlicht dies, indem „ein“ Beitrag „für das Studium“ erhoben wird. Falls die jeweilige Hochschule für verschiedene Studiengänge unterschiedlich hohe Studienbeiträge festsetzt, kann daher gleichwohl nur ein Beitrag erhoben werden. Die Hochschule wird daher in ihrer Beitragssatzung Vorkehrungen zu treffen haben, die die Beitragserhebung in diesem Falle regeln.

Die Studienbeiträge werden „für das Studium“ erhoben. Daneben gibt Satz 2 dem Satzungsgeber Hinweise, welche Zielsetzungen er bei der Festsetzung der Höhe der Studienbeiträge beachten soll. Mit Blick auf das hohe öffentliche Interesse an einer Profilbildung der Hochschulen und an dem Wettbewerb unter den Hochschulen sowie angesichts verschiedener fachlicher Lehrkulturen können die Beitragssatzungen für verschiedene Studiengänge verschieden hohe Studienbeiträge vorsehen, die sich zudem auch je nach Hochschule unterscheiden können.

Mit Blick auf den Grundsatz der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung und das Gebot, Missbräuche zu vermeiden, können Studienbeiträge in der Beitragssatzung – vorbehaltlich anderer Vorgaben in der Rechtsverordnung nach § 19

Abs. 1 – hingegen nicht in der Höhe verschieden geregelt werden, je nachdem, ob die oder der Studierende ihr oder sein Studium faktisch als Teilzeitstudium organisiert oder nicht. Für Teilzeitstudierende des Fern- und Verbundstudiums und für Teilzeitstudiengänge sieht Absatz 4 hier eine Sonderregelung vor. Dies dient zudem einem effizienten Einsatz der Verwaltungsressourcen.

Unter die Beitragspflicht nach Absatz 1 fallen auch die sog. großen Zweithörerinnen und Zweithörer nach § 71 Abs. 2 HG. Ihre Beitragspflicht ist erforderlich, da ansonsten die Gefahr bestünde, dass sich Studienwillige an einer Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens einschreiben und dann als große Zweithörerin oder als großer Zweithörer im Sinne § 71 Abs. 2 HG zugelassen werden, ohne beitragspflichtig zu werden. Damit würde ihnen ein beitragsfreies Studium ermöglicht, ohne dass dies durch die Interessenlage gerechtfertigt wäre. Mit Blick auf den abgabenrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung ist die Beitragspflichtigkeit des vorgenannten Personenkreises zumindest angesichts einer Situation sachgerecht, in der noch nicht in sämtlichen Bundesländern Studienabgaben eingeführt worden sind.

Studierende eines weiterbildenden Masterstudienganges nach § 90 Abs. 3 HG werden in diesen Studiengang nicht eingeschrieben, sondern als Gasthörerinnen oder Gasthörer zugelassen, § 90 Abs. 2 Satz 1 HG i. V. m. § 71 Abs. 3 HG. Sie unterliegen daher nicht der Studienbeitragspflicht nach § 2 Abs. 1 StBAG, sondern entrichten den besonderen Gasthörerbeitrag nach § 3 Abs. 2 StBAG.

Bei Doktorandinnen und Doktoranden überwiegt der forschungsnahe Charakter der Ausbildung. Diejenigen, die zum Promotionsstudium Zugangsberechtigt sind, werden daher nach § 97 Abs. 5 Satz 1 HG auf Antrag nicht als Studierende in einen Studiengang, sondern als Doktorandin oder als Doktorand an der Hochschule eingeschrieben. Dies gilt selbst dann, wenn das Promotionsstudium nach § 97 Abs. 2 Satz 2 HG als Studiengang durchgeführt und ggfls. durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert wird. Denn ein derartig durchgeführtes oder untergliedertes Promotionsstudium verliert nicht seinen Charakter als Promotionsstudium, so dass es bei der Einschreibung als Dok-

torandin oder als Doktorand verbleibt. Wegen der fehlenden Einschreibung als Studierende und mit Blick auf die Forschungsorientierung ihrer Studien unterfallen Doktorandinnen und Doktoranden daher nicht der Verpflichtung zur Entrichtung des Studienbeitrags. § 8 Abs. 1 Nr. 4 StBAG stellt dies nur klar.

Absatz 2:

Absatz 2 sichert, dass die Einnahmen aus den Studienbeiträgen zielgerichtet für eine Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen verwendet werden. Dieses Gebot verwirklicht Art. 13 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 19. Dezember 1966 (BGBl. II 1973, S. 1569) – IPWSKR – Rechnung. Aus Art. 13 IPWSKR folgt zudem das bundesrechtliche Verbot, die allgemeinen staatlichen Ausgaben im Hochschulbereich, die für die Lehre aufgewendet werden, aufgrund der Beteiligung der Hochschulen an dem Studienbeitragsaufkommen entsprechend diesem Aufkommen zu reduzieren (Verbot regressiver Schritte). Die zweckgebundene Einführung von Studienbeiträgen stärkt damit sowohl die Qualität der Lehre und des Studiums als auch die Finanzierung der Hochschulen durch den staatlichen Zuschuss.

In einem Studienbeitragssystem mit einem Anspruch auf ein Studienabschlussdarlehen muss gesichert sein, dass notleidend gewordene und ausfallende Darlehensschulden ersetzt werden. Die Ausgleichszahlungen an den Ausfallfonds nach § 17 Abs. 3 sichern daher das Beitragsaufkommen und kommen somit zumindest mittelbar zugleich Lehre und Studium zugute. Das gleiche gilt für den Preis Qualität der Hochschullehre nach § 10.

Im Rahmen der allgemeinen Zweckbindung für Lehre und Studium bewegt es sich, wenn ein geringer Teil der Beitragseinnahmen für Stipendienprogramme für besonders qualifizierte bedürftige Studierende verwendet wird, mit denen die jeweiligen Studienbeiträge bezahlt werden können. Darüber hinaus können aus dem Beitragsaufkommen auch finanzielle Anreize für eine qualitativ hochwertige Lehre gesetzt werden, soweit derartige Anreize mit dem Besoldungsrecht vereinbar sind.

Schließlich bewegen sich die für die erforderliche Verwaltung der Studienbeiträge aufzuwendenden Kosten innerhalb der allgemeinen Zweckbindung des Beitragsaufkommens.

Absatz 2 regelt zudem ausdrücklich, dass das Beitragsaufkommen Mittel Dritter ist. Damit wird der Charakter der Studienbeiträge unterstrichen, bei denen die Hochschule von dritter Seite finanzielle Mittel für die Verbesserung der Lehre und der Studienbedingungen akquiriert. Vor diesem Hintergrund ist das Beitragsaufkommen kapazitatativ neutral.

Absatz 3:

Die Vorschrift stellt klar, dass die Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 nur entstehen kann, wenn die oder der Studierende in einen Studiengang eingeschrieben ist, der zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Bildungsangebote, die in der Weise eines Studienganges organisiert sind und die zu einem bloßen Zertifikat führen, lösen damit nicht die Beitragspflicht aus. Das Gleiche gilt für den Status einer Meisterschülerin oder eines Meisterschülers bei den Kunstakademien.

Absatz 4:

Satz 1 führt das Institut der oder des Teilzeitstudierenden ein. Teilzeitstudierende im Sinne dieser Vorschrift sind zu ein Halb des Vollzeitstudiums von Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben. Die volle Beitragspflicht ist hier nicht gerechtfertigt. Damit für eingeschriebene Teilzeitstudierende nur die Hälfte der für das Vollzeitstudium angesetzten Studienbeiträge anfallen können, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein. Zum einen müssen die Studierenden ausschließlich in Studiengängen des Fern- oder Verbundstudiums eingeschrieben sein. Sind sie daneben noch in weitere grundständige Studiengänge außerhalb des Fern- und Verbundstudiums eingeschrieben, kommt es zur vollen Beitragspflicht nach Maßgabe der Beitragssatzung. Zum anderen müssen die Betreffenden ausschließlich als Teilzeitstudierende eingeschrieben sein. Studieren Teilzeitstudierende darüber hinaus weitere Studiengänge des Fern- und Verbundstudiums, kommen für sie Sonderregelungen in der Beitragssatzung nach Absatz 4 nicht in Betracht.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und um Missbrauchsgefahren zu begegnen, ist das Maß des Teilzeitstudiums auf die Hälfte des Maßes des Vollzeitstudiums festgesetzt. Für diejenigen eingeschriebenen Teilzeitstudierenden, die tatsächlich im Semester weniger als die Hälfte der Zeit studieren, die üblicherweise Vollzeitstudierende für ihr Studium aufwenden, kann daher ihr ermäßigter Beitrag nicht nochmals proportional zum Maß ihres Arbeitseinsatzes ermäßigt werden. Umgekehrt ist eine Ermäßigung des Studienbeitrags nur bei einer Verringerung der üblicherweise für das Studium aufzuwendenden Zeit auf die Hälfte sachgerecht. Andernfalls käme es zu nicht fassbaren Abgrenzungsschwierigkeiten.

Der Status der oder des Teilzeitstudierenden setzt im Übrigen voraus, dass die Einschreibungsordnung der jeweiligen Hochschule eine derartige Einschreibung eröffnet und dass die Betreffenden „als Teilzeitstudierende“ oder „als Teilzeitstudierender“ eingeschrieben sind.

Satz 2 regelt Studiengänge insbesondere der Präsenzlehre, die ausschließlich als Teilzeitstudiengänge organisiert sind und demnach auch nur in Teilzeit studiert werden können. Satz 2 betrifft hingegen nicht das sog. faktische Teilzeitstudium von Studiengängen, die als Vollzeitstudiengänge angelegt sind und auch in dieser Form studiert werden.

Absatz 5:

Da der Studienbeitrag bei sog. großen Zweithörerinnen und Zweithörern mehrfach anfallen kann, sieht Satz 1 des Absatzes 5 vor, dass die Hochschulen durch Vereinbarungen nach § 109 Satz 2 HG regeln können, dass im Falle einer gegenseitigen Abstimmung ihres Lehrangebotes oder bei einer sonstigen übergreifenden Zusammenarbeit der Hochschulen in Lehre und Studium der Studienbeitrag trotz mehrfacher Einschreibung nur einmal anfällt. Durch Vereinbarung regeln die beteiligten Hochschulen zudem, nach welcher Weise sich das Beitragsaufkommen auf die beteiligten Hochschulen verteilt. Da es in verschiedenen Bereichen, insbesondere im Bereich der Lehramtsausbildung mit künstlerischen Fächern, sachgerechte Bedarfe gibt, die Beitragsrechtslage auch ohne Hochschulvereinbarungen zu regeln,

sieht Satz 2 eine entsprechende Rechtsverordnungsermächtigung vor.

Zu § 3 – Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

Die Vorschrift zeichnet ohne sachliche Änderung im Wesentlichen § 10 StKFG nach. Die neue Abgabepflichtigkeit der Zweithörerin oder des Zweithörers ist deshalb gerechtfertigt, weil sie oder er in der gleichen Weise wie eine Gasthörerin oder ein Gasthörer an der Lehrleistung der Hochschule partizipiert.

Die Abgaben nach § 3 werden für die bloße Möglichkeit der Teilnahme an der öffentlichen Leistung erhoben und stellen daher einen Beitrag dar. Die Höhe der Gasthörer- und Zweithörerbeiträge wird nach § 19 Abs. 1 in einer Rechtsverordnung geregelt. Der Ordnungsgeber orientiert sich dabei beim besonderen Gasthörerbeitrag grundsätzlich daran, dass durch die Beiträge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer vornehmlich die vollen Kosten der Weiterbildung finanziert werden.

Zu § 4 – Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Die Vorschrift zeichnet ohne wesentliche Änderung § 11 StKFG nach.

Zu § 5 – Studienkollegs- und Betreuungsbeitrag

Absatz 1:

Sowohl die Betreuung ausländischer Studierender als auch deren vorherige Unterrichtung in einem Studienkolleg sind aufwendige Maßnahmen, die hohe Kosten verursachen. Dem trägt Satz 1 durch die Möglichkeit einer finanzwirtschaftlichen Absicherung Rechnung. Die Vorschrift sichert die in § 3 Abs. 8 HG bekräftigte Aufgabe der Hochschulen, ihre ausländischen Studierenden sachgerecht zu betreuen. Da eine Betreuung ausländischer Studierender über das hinausgeht, was die Hochschule bereits bei der Auswahl aus-

ländischer Studierender geleistet hat, ist es gerechtfertigt, über die dafür vorgesehene Möglichkeit der Erhebung von Auswahlgebühren hinaus noch einen weiteren Beitrag zu erheben.

Satz 2 übernimmt im Wesentlichen die derzeit schon bestehende Verpflichtung zur Entrichtung von Auswahlgebühren nach § 69 Abs. 2 HG. Die Neufassung sichert dabei, dass sämtliche Auswahlaufwände in den Hochschulen unabhängig von ihrem Entstehungsort (Zentralebene oder Fachbereichsebene) erfasst werden können. § 69 Abs. 2 HG wird dementsprechend durch Art. 3 Nr. 3 dieses Gesetzes gestrichen.

Satz 3 trägt dem Umstand Rechnung, dass Beiträge und Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 für die in Satz 3 genannten Personenkreise nicht sachgerecht sind, da für diese Personenkreise typischerweise weder eine stärkere Betreuung sinnvoll noch angesichts § 66 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HG ein besonderes Auswahlverfahren sachgerecht ist.

Mit Satz 4 Halbsatz 1 wird die Fallgestaltung aufgegriffen, bei der eine Einschreibung vorliegt im Rahmen zwischenstaatlicher, übernationaler oder hochschulischer Abkommen, die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit garantieren. Hier würde eine Verpflichtung zur Entrichtung des Betreuungsbeitrags dem Abkommen zuwiderlaufen. Satz 4 Halbsatz 2 zieht aus diesem Befund die sachgerechte Konsequenz, dass kein Anspruch auf Entgegennahme der Betreuungsleistung besteht, wenn der Betreuungsbeitrag nicht entrichtet wird.

Absatz 2:

Die Regelung sichert, dass die Leistungen der Hochschule oder des Studienkollegs erst erbracht werden müssen, wenn die Abgaben nach Absatz 1 entrichtet worden sind.

Zu § 6 – Gebühren beim Fern- und Verbundstudium

Die Vorschrift zeichnet ohne sachliche Änderung die bislang für das Fern- und Verbundstudium bestehende Gebührenregelung des StKFG nach.

Zu § 7 – Entstehung und Fälligkeit der Studienabgaben

Absatz 1:

Die Vorschrift zeichnet in Absatz 1 Nr. 1 bis 5 ohne wesentliche Änderungen die schon beim Studienkonten- und -finanzierungsgesetz geltenden Regelungen hinsichtlich der Entstehung und Fälligkeit der Studienabgaben nach. Absatz 1 Nr. 6 bis 8 lässt es zu, dass in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 der Zeitpunkt, in dem die Pflicht zur Entrichtung der dort genannten Abgaben entsteht, später angesetzt werden kann.

Absatz 2:

Satz 1 regelt die Fälligkeit der Abgabepflicht.

Satz 2 regelt den Fall, dass sich eine Studierende oder ein Studierender kurz nach Semesterbeginn, aber noch vor Vorlesungsbeginn exmatrikuliert, bspw. weil sie oder er an einer anderen Hochschule, an der sie oder er sich beworben hat, im Nachrückverfahren einen Studienplatz erhalten hat. Da die Studierenden in diesen Fällen typischerweise noch keine oder nur in sehr geringem Umfang Lehrleistungen in Anspruch genommen haben, ist es gerechtfertigt, den für das betreffende Semester geleisteten Studienbeitrag zu erstatten. Der Beitragsbescheid, der in aller Regel vor Semesterbeginn ergeht, wird gegenstandslos, ohne dass es einer förmlichen Aufhebung bedarf. Bei einer späteren Exmatrikulation ist eine Erstattung des Studienbeitrags für das betreffende Semester nicht mehr möglich.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder der Einschreibung oder bei einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird ein etwaig erteilter Abgabenbescheid nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 6, 7 und 8 gegenstandslos; eine bereits gezahlte Abgabe ist zu erstatten.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung verdeutlicht, dass die Beitragspflicht schon unmittelbar aufgrund der Beitragssatzung selbst entsteht und dass deshalb ein Beitragsbescheid nicht erforderlich ist. Die Hochschule kann indes – etwa aus Gründen der mit einem Bescheid verbundenen Bestandskraft – auch die Handlungsform des Beitragsbescheides wählen.

§ 7 Abs. 2 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Die Abgaben werden mit Entstehung der Abgabepflicht fällig. Bei dem Versagen der Zulassung oder einer Exmatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit wird der Beitragsbescheid nach Absatz 1 Nr. 1 gegenstandslos; ein bereits gezahlter Beitrag ist zu erstatten.

Zu § 8 – Ausnahmen von der Abgabepflicht, Abgabermäßigung und Abgabenerlass**Absatz 1:**

Die Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entrichtung des Studienbeitrags nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 gründen darin, dass während der dort genannten Umstände durchweg keine Hochschulleistungen relevant in Anspruch genommen werden. Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 stellt dabei aus Gründen der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung und mit Blick auf ansonsten bestehende Umgehungsmöglichkeiten der Beitragspflicht klar, dass die Vorbereitung auf eine Abschlussprüfung keinen wichtigen Grund im Sinne § 65 Abs. 5 Satz 2 Nr. 8 HG darstellt. Während der Vorbereitung auf Abschlussprüfungen werden durchweg Leistungen der Hochschule etwa in Form der Betreuung von Abschlussarbeiten in Anspruch genommen.

Absatz 1 Nr. 4 unterstreicht nochmals ausdrücklich die sich schon aus der Ermächtigungsnorm des § 2 Abs. 1 ergebende Rechtsfolge, dass eingeschriebene Doktorandinnen und Doktoranden nicht beitragspflichtig werden. Zugleich stellt die Vorschrift klar, dass die Beitragspflicht gleichwohl entsteht, wenn sich Doktorandinnen und Doktoranden außerhalb ihres Promotionsstudiums in einen Studiengang ein-

schreiben, der kein Promotionsstudiengang ist und auch keinen Masterstudiengang darstellt, der den Promotionsstudiengang nach § 97 Abs. 2 Satz 2 HG untergliedert.

Nach § 65 Abs. 7 HG können die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer im Wege des Franchising stattfindenden Vorbereitung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG an derjenigen Hochschule als Studierende eingeschrieben werden, die als Franchisepartner die Vorbereitung begleitet. Da die Ausbildungsleistungen indes durchweg der nichthochschulische Franchisepartner erbringt, ist eine Beitragspflicht der o. g. Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht angezeigt. Diesem Umstand trägt Absatz 1 Nr. 5 Rechnung.

Absatz 1 Nr. 6 zieht die abgabenrechtlichen Folgen aus dem Umstand, dass bei den dort genannten Fallgestaltungen eine Finanzierung des Lehrangebots durch die Hochschule nicht stattfindet. Voraussetzung für die Ausnahme von der Beitragspflicht ist, dass der jeweilig studierte Studiengang ausschließlich durch Dritte finanziert wird; dies muss anhand einer Vollkostenrechnung ermittelt und aus Gründen der Rechtssicherheit vom Ministerium festgestellt worden sein. Sobald sich die Studierenden in einen weiteren Studiengang einschreiben, der nicht ausschließlich mit Mitteln Dritter finanziert wird, entsteht die Beitragspflicht auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs.1.

Absatz 2:

Absatz 2 zieht hinsichtlich der Beitragspflicht ausländischer Studierender die gebührenrechtlichen Folgen aus Verpflichtungen, die aus Abkommen resultieren, die Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit vorsehen. Darüber hinaus können durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 die Hochschulen ermächtigt werden, in ihrer Beitragssatzung vorzusehen, dass ausländische Studierende im Einzelfall von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit werden können, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat. Damit können etwaigen öffentlichen Interessen im Bereich der Internationalisierung der Hochschulen Rechnung getragen werden.

Absatz 3:

Die Befreiung von der Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge setzt sachliche Gründe voraus, die mit Blick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz der abgabenrechtlichen Gleichbehandlung die Befreiung rechtfertigen können; das Gleiche gilt für Ermäßigungen der Höhe der Beitragsverpflichtung. Typischerweise entscheiden die Studierenden selbst, wie sie ihr Studium gestalten. In den in Absatz 3 genannten Fallgestaltungen ist diese Entscheidungsfreiheit indes durch äußere Umstände eingeschränkt, die für die betroffenen Studierenden unabweislich sind oder in der Teilhabe an der Hochschul-, Studierendenschafts- oder Studentenwerksorganisation gründen. Eine Befreiung von der Beitragspflicht ist hier nach Maßgabe der Beitragsatzung sachgerecht. Sonstige, in Absatz 3 nicht genannte Umstände, die die Studiengestaltung des Einzelnen beeinflussen, sind durchweg nicht in diesem Sinne unabweisbar oder durch relevante Organisationsgründe getragen. Eine Befreiung nach Absatz 3 scheidet damit für diese Gründe aus.

Im Einzelnen:

a)

Im Falle der Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 ist die Befreiung gerechtfertigt durch das besondere, verfassungsrechtlich untermauerte Schutzbedürfnis minderjähriger Kinder (Art. 6 Abs. 1 GG – Schutz von Ehe und Familie) und der Mutter (Art. 6 Abs. 4 GG). Zudem werden aufgrund der Kinderbetreuung die Hochschulleistungen typischerweise in einem geringeren Umfang in Anspruch genommen als bei kinderlosen, nicht betreuenden Studierenden. Diese verringerte Inanspruchnahme der Hochschulleistungen ist abgabenrechtlich relevant, da sie nicht einem ausschließlich freien Wunsch der betreuenden Studierenden entspricht, sondern einer gesetzlichen Rechtspflicht zur elterlichen Sorge Rechnung trägt.

Die Pflege und Erziehung des minderjährigen Kindes muss während des Studiums erfolgen, um eine Befreiung in Anspruch nehmen zu können. Erziehen beide Elternteile während ihres Studiums das Kind, kann die Befreiung gleich-

wohl nur einmal in Anspruch genommen werden. Stellen beide Elternteile den Antrag auf Befreiung, wird die Befreiung demjenigen Elternteil gewährt, mit dem das Kind in häuslicher Gemeinschaft lebt, da damit das Tatbestandsmerkmal der Pflege oder der Erziehung typischerweise eher erfüllt sein wird. Lebt das Kind in häuslicher Gemeinschaft beider Eltern und einigen sie sich nicht, wem die Befreiung gewährt werden soll, kommt eine hälftige Teilung des Studienbeitrags oder eine Entscheidung durch das Los in Frage, welchem Elternteil die Befreiung gewährt wird. Im Einzelnen wird die Verwaltungspraxis diese Entscheidungen treffen müssen.

b)

Im Falle der Mitwirkung in Organen nach Satz 1 Nr. 2 ist die Befreiung für die Vertreterinnen und Vertreter in Organen der Hochschule durch das Benachteiligungsverbot nach § 37 Abs. 3 HRG gerechtfertigt. Für die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Studierendenschaft gründet die Befreiung in dem Umstand, dass die Studierendenschaft die Aufgaben nach § 72 Abs. 2 Satz 2 HG wahrnimmt und dabei insbesondere nach § 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 HG an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 3 HG mitwirkt. Organe der Studierendenschaft sind aus Gründen der Rechtssicherheit nur die in § 74 Abs. 1 HG genannten Organe, also das Studierendenparlament und der Allgemeine Studierendenausschuss. Zu den Organen der Studierendenschaft rechnen zwar nicht die Organe der Fachschaften, da Fachschaften nach § 77 Abs. 1 HG Untergliederungen der Studierendenschaft darstellen und daher nicht zugleich Organe der Studierendenschaft sein können. Die Arbeit, die Studierende in den Organen der Fachschaften leisten, ist für die Hochschule indes unter Lehrgesichtspunkten wichtig. Mit Blick auf diesen Umstand sind die Organe der Fachschaften den Organen der Studierendenschaft gleichgestellt worden. Die Beitragsbefreiung ist für die Vertreterinnen und Vertreter in den Organen der Studentenwerke mit Rücksicht auf die hochschulunterstützenden Aufgaben der Studentenwerke aus § 2 StWG gerechtfertigt.

c)

Bei der Gleichstellungsbeauftragung ist eine Beitragsbefreiung durch den verfassungsrechtlichen Gleichstellungsauftrag von Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 Satz 2 GG) gerechtfertigt.

d)

Im Falle der studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung ist die Befreiung gerechtfertigt durch das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot für behinderte Menschen (Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG) und für studienzeitverlängernd schwer erkrankte Studierende durch das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes. Dabei führt nicht jede Behinderung oder schwere Erkrankung zu einer Beitragsbefreiung. Vielmehr müssen die körperlichen Beeinträchtigungen studienzeitverlängernd sein. Sie müssen mithin dazu führen, dass die Studierfähigkeit bezogen auf das jeweilige Semester über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, dass ein ordnungsgemäßes Studium nicht mehr möglich ist. Auch eine chronische Erkrankung kann bei einem entsprechenden Schweregrad zu einer Beitragsbefreiung führen.

Als Nachweis für die studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung können ein fachärztliches Attest oder ergänzend die Stellungnahme der Behindertenbeauftragten oder des Behindertenbeauftragten der Hochschule, die Stellungnahme anderer einschlägig kompetenter Behindertenverbände oder -organisationen oder andere geeignete Nachweise dienen.

e)

Satz 2 regelt das Konkurrenzverhältnis zwischen Befreiung und Beurlaubung. Beurlaubte Studierende, die dem Grunde nach einen Befreiungstatbestand erfüllen, brauchen daher mit Blick auf Absatz 1 Nr. 1 nicht eigens einen Antrag auf Befreiung stellen.

f)

Satz 3 behandelt die Ermäßigungen und Befreiungen für das Teilzeitstudium. Bei eingeschriebenen Teilzeitstudierenden des Fern- oder Verbundstudiums soll nach § 2

Abs. 4 Satz 1 die Beitragssatzung eine Verringerung des Studienbeitrages um die Hälfte vorsehen, da diese Studierenden in Teilzeit die Leistungen der Hochschule entsprechend geringer pro Semester in Anspruch nehmen. Darüber hinaus können Studierende von Teilzeitstudiengängen nach § 2 Abs. 4 Satz 2 die Studienbeiträge ermäßigt werden. Satz 3 zieht hieraus für die Befreiungstatbestände des Satzes 1 die sachgerechten Folgen. Falls Teilzeitstudierende oder Studierende in Teilzeitstudiengängen, denen Befreiungen nach Satz 1 gewährt worden sind, in den Status von Vollzeitstudierenden wechseln und in diesem Status eine Befreiung nach Satz 1 beantragen, muss die Zahl der während des Teilzeitstatus gewährten Befreiungen auf den Vollzeitstatus umgerechnet werden. Sind zwei Befreiungen während des Teilzeitstatus gewährt worden, sind die nunmehr im Vollzeitstatus eingeschriebenen Studierenden so zu stellen, als ob ihnen erst eine Befreiung gewährt worden sei. Das Nähere regelt die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1, die zudem für das Teilzeitstudium sonstige Ermäßigungen vorsehen kann, wenn und solange die Hochschule hinreichende Nachweise sichert, dass die betreffenden Studierenden in Teilzeit studieren und dass Missbrauchsmöglichkeiten ansonsten unterbunden werden können.

Absatz 4:

Der Ausgleich sozialer Härten erfolgt in dem Studienbeitragsmodell mit nachgelagerter Finanzierung nach den §§ 12 bis 14, gekoppelt mit der Begrenzung der Darlehenslasten nach § 15, mit dem die Gesamtbelastung der Studienbeitragsschuld gedeckelt wird. Mit diesem System wird dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts hinreichend nachgekommen, dass bei der Einführung von Studienabgaben den Belangen einkommensschwacher Bevölkerungskreise durch sozialstaatliche, auf die Wahrung gleicher Bildungschancen bedachten Regelungen angemessen Rechnung getragen werden muss. Studienbeiträge können in einem derartigen System nicht sozial abschreckend wirken. Eine Sonderung im Zugang zu den Hochschulen nach den Besitzverhältnissen der Eltern wird effektiv verhindert.

In einem Studienbeitragsmodell mit Nachlagerung kann eine etwaig während des Studiums bestehende Einkommensschwäche der Studierenden schlechterdings nicht dazu führen, dass das der ersten Berufsausbildung dienende Studium nicht aufgenommen oder fortgeführt werden kann. Denn eine Finanzierung der Studienbeiträge ist über den Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 möglich. Auch die Befürchtung, nach dem Studienabschluss nicht über hinreichende finanzielle Mittel zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens zu verfügen, kann nicht von einem Studium abschrecken, wenn – wie nach § 14 – eine Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei einer Einkommensschwäche statthaft ist. Schließlich kann auch die Befürchtung, die Darlehenslast würde zu umfangreich, nicht abschreckend wirken, da die finanzielle Gesamtlast der Rückzahlungsverpflichtungen nach § 15 auf die moderate Summe von 10.000 Euro gedeckelt ist, womit vor allem die besonders schutzwürdigen Studierenden, die einen greifbaren Betrag an Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, praktisch im wirtschaftlichen Ergebnis keine Studienbeiträge bezahlen müssen.

Bei einem System der Nachlagerung mit Freistellung und Schuldendeckelung besteht daher für eine allgemeine Härtefallklausel durchweg kein Bedürfnis mehr. Dies gilt um so mehr, als die Prüfung, ob ein Härtefall gegeben ist, zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führt, der angesichts der finanziellen Situation der öffentlichen Haushalte verstärkt rechtfertigungsbedürftig ist und der im Grundsatz nicht getragen werden kann. Gleichwohl kann die Vielfalt der Lebenswirklichkeit zu Einzelfällen führen, in denen den betroffenen Studierenden trotz allem eine Beitragspflichtigkeit nicht zugemutet werden kann. Eine Abwägung zwischen derartigen Interessenlagen, dem bestehenden Ausgleich etwaiger Härten durch das System der Nachlagerung und dem Maß des tragbaren Verwaltungsaufwands ergibt, dass eine allgemeine Härtefallklausel auf äußerst unbillige Umstände beschränkt sein muss, bei denen zudem ein strenger Maßstab anzulegen ist.

Eine unbillige Härte im Sinne des Absatzes 4 kommt daher nur bei besonderen Umständen des Einzelfalles in Betracht. Es muss sich also etwa um Umstände handeln, die eine derartige Besonderheit aufweisen, dass sie nicht bereits über das System der Nachlagerung erfasst werden können. Zudem müssen die Umstände für den Einzelnen unabweisbar sein. Die Umstände müssen mithin in eine Zwangslage führen, aus der die betroffenen Studierenden nur mit unzumutbarem Aufwand herausfinden können.

Da die mit der Beitragspflicht verbundenen wirtschaftlichen Härten zudem über das System der Nachlagerung aufgefangen werden, muss die unbillige Härte über die bloße Beitragspflichtigkeit hinausgehen und die wirtschaftliche Existenz der oder des Betreffenden gefährden. Für eine unbillige Härte kommen daher etwa Fallgestaltungen in Frage, bei denen die Studierenden derartig hoch verschuldet sind, dass ihnen eine weitere Darlehensbelastung schlechterdings nicht mehr zugemutet werden kann.

In den Fällen des Zweitstudiums, bei denen ein Studienbeitragsdarlehen nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, können die Studierenden grundsätzlich nur in äußersten Notfällen eine unbillige Härte geltend machen. Diese Studierenden haben bereits über ihr Erststudium an dem Studienbeitragsmodell mit nachgelagerter Zahlung partizipiert oder ihr Erststudium vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes gebührenfrei absolviert. Mit Blick auf diesen Umstand und vor dem Hintergrund, dass die Hochschule sie schon durch ihr Erststudium für den Arbeitsmarkt qualifiziert hat, kann ihnen daher durchweg die Entrichtung von Studienbeiträgen zugemutet werden.

Zur Verwaltungsvereinfachung muss das Vorliegen einer unbilligen Härte nicht bewiesen werden; vielmehr reicht nach Satz 2 eine Glaubhaftmachung hin. Zur Glaubhaftmachung kann die Hochschule nach § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 die Vorlage geeigneter Unterlagen verlangen oder eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragsatzung nach § 2 Abs. 1 wird auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, höchstens jedoch für drei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten, höchstens jedoch für zwei Semester der Beitragspflicht in Höhe bis zum vollen Studienbeitrag,
4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Eine Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Für Studierende im Sinne des § 2 Abs. 5 verdoppelt sich die Anzahl möglicher Befreiungen oder Ermäßigungen. Die Beitragsatzung kann für die Fallgestaltungen im Sinne des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 über das dort genannte Maß hinaus für weitere Semester Befreiungen oder Ermäßigungen von der Beitragspflicht vorsehen. In diesem Fall gelten Satz 2 und 3 entsprechend.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung legt wie in der Anhörung angeregt einen Mindeststandard hinsichtlich der Befreiungen oder Ermäßigungen der genannten Fallgruppen fest. Zugleich ist durch Absatz 3 Satz 4 und 5 gewährleistet, dass die Hochschulen auf etwaige besondere Bedürfnislagen vor Ort oder mit Rücksicht auf ihre Profilbildung flexibel reagieren und über den

dort gesetzlich festgelegten Mindeststandard hinaus für weitere Semester der Beitragspflicht Befreiungen oder Ermäßigungen vorsehen können. Hinsichtlich der studienzeitverlängernden Auswirkung einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung ist eine derartige Flexibilisierung nicht veranlasst, da hier das Maß der Befreiungen oder der Ermäßigung durch den Umfang der studienzeitverlängernden Auswirkung umrissen ist.

§ 8 Abs. 3 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Durch Beitragssatzung regelt die Hochschule, in welchem Umfang von der Beitragspflicht auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 auf Antrag eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden kann für

1. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz,
2. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder gewählter Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder der Studentenwerke,
3. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
4. die studienzeitverlängernden Auswirkungen einer Behinderung oder einer schweren Erkrankung.

Eine Befreiung oder Ermäßigung nach Satz 1 findet nicht statt, soweit und solange die oder der Studierende beurlaubt ist. Für Studierende im Sinne des § 2 Abs. 5 verdoppelt sich die in der Beitragssatzung geregelte Anzahl möglicher Befreiungen oder Ermäßigungen.

Zu § 9 – Auskunftspflicht

Absatz 1:

Die Regelung trägt der Mitverantwortlichkeit der Studierenden im System der Studienabgaben Rechnung. Soweit die Abgabepflicht von Angaben über Verhältnisse der oder des Studierenden zu Dritten abhängt, kann auch eine Erklärung hinsichtlich dieser Verhältnisse verlangt werden.

Absatz 2:

Der Vollzug des StBAG ist ohne die Übermittlung personenbezogener Daten an die Hochschule und an die NRW.Bank durch andere öffentliche Stellen wie den staatlichen Prüfungsämtern nicht möglich. Aus diesem Grund werden diese Stellen – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – durch Absatz 2 zur Übermittlung dieser Daten verpflichtet.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen von dieser Pflicht nach § 8 Abs. 1 betreffen; soweit sie Ausnahmen oder Befreiungen von dieser Pflicht sowie eine Abgabenermäßigung oder einen Abgabenerlass beanspruchen, sind sie ebenfalls zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen verpflichtet.“

Begründung dieser Änderung:

Die Neuregelung präzisiert die datenschutzrechtliche Regelung des § 9 Abs. 1.

§ 9 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, Erklärungen abzugeben, die ihre Abgabepflicht und die Ausnahmen und Befreiungen von dieser Pflicht sowie die Abgabenermäßigung oder den Abgabenerlass betreffen. Auf Verlangen sind hierfür geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Beitrag auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 zu entrichten, wenn die Hochschule bei der Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.

Zu § 10 – Preis für die Qualität der Hochschullehre und der Studienbetreuung

Mit den Studienbeiträgen soll die Qualität der Hochschullehre und des Studiums nachhaltig verbessert werden. Zu einer derartigen Qualitätsverbesserung trägt auch die Vergabe von Preisen bei, mit denen ein besonderes persönliches Engagement in der Lehre und eine beispielhafte Lehrtätigkeit angemessen und nach außen sichtbar gewürdigt werden können. Die Preise sind zweckgebunden von der oder dem Geehrten für ihre Lehre, Forschung, Kunstausübung oder ihre künstlerischen Entwicklungsvorhaben, also etwa für die sächliche Ausstattung ihrer Professur oder ihres Arbeitsbereichs, zu verwenden.

Nach Absatz 3 kann die Hochschule durch Satzung das Nähere zum Preis nach Absatz 1 und zu den Voraussetzungen der Preisverleihung nach Absatz 2 bestimmen. Die Hochschule kann dabei auch bestimmen, dass der Preis nicht in einer Summe ausgekehrt wird. Damit kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass es sinnvoll sein kann, die mit der Auskehrung des Preises verbundene Belastung des Gesamtaufkommens der Studienbeiträge über die Zeit hinweg zu strecken.

Zu § 11 – Sicherung der Qualität der Lehr- und Studienorganisation

Absatz 1:

Bestandteil des Studienbeitragsmodells ist der Gedanke, dass sich die Studierenden als aktive Partner in den Prozess der Lehroptimierung einbringen können. Hierzu ist es erforderlich, eine institutionelle Anbieter-Nachfrager-Situation zu generieren, die die Beziehungen zwischen Lehrenden und Lernenden verbessert. Es muss gesichert sein, dass die Studierenden als Beitragszahler auf die entsprechenden Leistungen in der Lehre hinwirken können. Ein derartiger wirkmächtiger wettbewerblicher Steuerungsmechanismus setzt auch im Hochschulsystem voraus, dass Mängel in der gehörigen organisatorischen Erbringung des Studienangebots überhaupt dazu führen können, dass die

Studienbeiträge nachträglich oder künftig verringert werden können. Dem dient diese Vorschrift.

Sie erfasst mit Blick auf die verfassungsrechtlich geschützte Wissenschaftsfreiheit nicht die Inhalte, sondern ausschließlich die organisatorische Erbringung der Lehre. Damit sind beispielsweise folgende Fallgestaltungen erfasst: Die Hochschule organisiert in einem Semester ihren Lehrbetrieb in einem Studiengang so, dass der Studienplan nach § 86 Abs. 4 HG bei einzelnen oder bei mehreren Lehrveranstaltungen nicht eingehalten wird und beispielsweise die für das Semester vorgesehenen Pflichtlehrveranstaltungen nicht stattfinden. Weiteres Beispiel: Die Hochschule verstößt bei der Zulassung zu Lehrveranstaltungen, bei denen im Sinne des § 82 Abs. 3 Satz 1 HG eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich ist, in erheblicher Weise gegen die Kriterien der Prioritäten nach § 82 Abs. 3 HG und schließt damit Studierende unberechtigt von dem Besuch der Veranstaltung aus oder lässt nicht zum Besuch berechnete Studierende zu der Lehrveranstaltung zu. Ein weiterer Fall einer mangelhaften Lehrorganisation kann vorliegen, wenn die Hochschule die Mitteilungsfrist nach § 92 Abs. 1 Satz 4 HG in einer Weise überschreitet, dass wegen der Fristüberschreitung die Mitteilung der Bewertung der Prüfung erst in dem der Prüfung nachfolgenden Semester erfolgt und daher die oder der Studierende ihre oder seine weitere Studienplanung nicht ordnungsgemäß fortsetzen oder sogar ihr oder sein Studium nicht zeitgerecht abschließen kann. Schließlich können Fallgestaltungen erfasst sein, bei denen auch für die Zukunft absehbar ist, dass Mängel in der Organisation des Lehrbetriebs auftreten werden. Unter den Schutzbereich der Vorschrift fallen nur Mängel, die nicht bloß unerheblich sind. Der sporadische Ausfall von Lehrveranstaltungen oder eine nur kurzfristig andauernde Beeinträchtigung etwa des Laborbetriebs führt daher nicht zu einem beachtlichen Mangel im Sinne des Satzes 1.

Ob derartige organisatorische Mängel in der Leistungserbringung der Lehre vorliegen, lässt sich nur anhand eines Vergleichs der erbrachten Leistung mit der nach den rechtlichen Vorgaben zu erbringenden Leistung feststellen. Es würde indes zu einem untragbaren Verwaltungsaufwand

führen, wenn dieser Vergleich individuell auf jeden Studierenden bezogen werden müsste. Die Regelung sieht daher vor, dass die Qualität der Lehrorganisation durch ein unabhängiges Prüfungsgremium in einem objektiv-rechtlichen Verfahren überprüft wird. Die Sicherung der Qualität der Lehrorganisation erfolgt mithin nicht individuell, sondern institutionell. Individuelle Vorteile begründen daher keine subjektiv-öffentlichen Rechte, sondern stellen nur objektiv-rechtliche Reflexe dar. Dem trägt auch Satz 5 Rechnung.

Das Tätigwerden ausschließlich auf Selbstbefassung unterstreicht den selbstregulierenden Charakter des Prüfungsgremiums. Die Studierenden können über ihre studentischen Vertreterinnen und Vertreter in dem Prüfungsgremium ihre Anliegen in das Gremium hineinbringen. Wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Prüfungsgremiums dessen Befassung zu einem Umstand wünschen, sollte das Prüfungsgremium dem nachkommen.

Die Umsetzung einer Empfehlung könnte beispielsweise darin bestehen, dass die Hochschule künftig besondere Maßnahmen im Bereich der Studienorganisation ergreift. Auch könnten die Studienbeiträge der Studierenden, die in dem von der mangelhaften Leistung betroffenen Studiengang in dem jeweilig betroffenen Semester studieren, zu dem nächstmöglichen Zeitpunkt in der Weise ermäßigt werden, dass semesterweise in dem betroffenen Studiengang Studienbeiträge künftig verringert werden oder dass bereits entrichtete Studienbeiträge rückerstattet werden. Mit Blick auf die Vielfalt sachgerechter Handlungsoptionen und der nur vor Ort sachlich entscheidbaren Handlungsfolgen ist es sinnvoll, der Hochschule hier einen Ermessensspielraum zuzubilligen, welche Rechtsfolge sie ergreifen will. Aufgrund dieser Vielfalt möglicher Rechtsfolgen, mit der eine Empfehlung umgesetzt wird, ist es ausgeschlossen, dass die Qualität der Lehrorganisation schon bei der Überprüfung des Beitragsbescheides selbst rechtlich relevant werden kann. Ansonsten würde der autonomen Entscheidung der Hochschule, ob und inwieweit sie die Empfehlung umsetzt, vorgegriffen.

Auf die Empfehlung und ihre Umsetzung bestehen ausweislich Satz 5 keine individuellen Ansprüche. Etwaige Klagen

auf Erlass einer Empfehlung sind daher – auch mit Blick auf den objektiv-rechtlichen Charakter der Qualitätssicherung – unzulässig.

Die Vorschrift lässt den Umstand unberührt, dass auch mit anderen Maßnahmen auf qualitative Mängel der Lehre reagiert werden kann. Sie schließt nicht aus, dass nicht nur ein, sondern mehrere Prüfungsgremien – etwa jeweils eigene Prüfungsgremien für die Fachbereiche einer Hochschule – eingerichtet werden.

Absatz 2:

In der Beitragssatzung muss die Hochschule insbesondere den Vorsitz, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsgremiums nach Absatz 1 regeln. Damit wird dem Gedanken hochschulischer Autonomie Rechnung getragen. Da der Gedanke der Garantie in diesem Gesetz nicht individuell, sondern institutionell angelegt ist, bedarf es verfahrensmäßiger Vorkehrungen, mit denen die institutionelle Anbieter-Nachfrager-Situation ins Werk gesetzt werden kann. Hierzu ist gesetzlich vorgeschrieben, dass das Prüfungsgremium paritätisch mit Studierenden und sonstigen Personen (Mitglieder, Angehörige und Außenstehende) zu besetzen ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende, der grundsätzlich weder Mitglied noch Angehöriger der Hochschule und damit nicht in die verschiedenen Interessenkreise eingebunden ist. Zur oder zum Vorsitzenden soll möglichst eine Persönlichkeit gewählt werden, die über eine hinreichend große Erfahrung verfügt, um dem Gewicht der Qualitätssicherung Rechnung zu tragen.

Die Hochschule soll sicherstellen, dass dem Prüfungsgremium mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört.

Zu § 12 – Gewährung von Studienbeitragsdarlehen

Der Anspruch der einzelnen Studierenden auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach Maßgabe dieser Regelung ist der zentrale Baustein, mit dem innerhalb des

Studienbeitragsmodells die Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen in sozial ausgewogener Weise verwirklicht wird. Der Kontrahierungszwang nach § 12 Abs. 1 führt dazu, dass die Studierenden während der Zeit ihres Studiums keine finanziellen Mittel aufwenden müssen. Vielmehr müssen sie sich wirtschaftlich ausweislich § 13 erst zu einem Zeitpunkt an den Kosten ihrer Ausbildung beteiligen, in dem sie regelmäßig aufgrund ihrer hochschulischen Bildung bereits eine gehobene berufliche Existenz begründet haben werden. Schlägt dies fehl, werden die Absolventinnen und Absolventen von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen freigestellt, siehe § 14.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der NRW.Bank und der studierenden Darlehensnehmerin oder dem studierenden Darlehensnehmer sind ausschließlich privatrechtlicher Natur. Soweit in diesem Gesetz Regelungen hinsichtlich der Gewährung des Studienbeitragsdarlehens enthalten sind, richten sich diese Regelungen an die NRW.Bank und gebieten eine entsprechende Ausgestaltung des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zu den darlehensnehmenden Studierenden. Nur auf den Abschluss eines Darlehensvertrages mit einem derartigen Inhalt richten sich der Kontrahierungszwang der Bank und die entsprechenden Kontrahierungsansprüche der Studierenden.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

Studienbeitragspflichtige Studierende erhalten nach Absatz 1 Satz 1 einen Anspruch gegen die NRW.Bank auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über ein Darlehen, mit dem die Finanzierung der Studienbeiträge gesichert werden kann. Eine Bonitätsprüfung findet nicht statt. Zum Kreis der studienbeitragspflichtigen Studierenden zählen auch studienbeitragspflichtige Zweithörerinnen und -hörer im Sinne des § 71 Abs. 2 HG. Nach Absatz 2 Satz 1 ist Anspruchsvoraussetzung, dass die Betroffenen unter den in § 8 Abs. 1 und 2 BAföG genannten Personenkreis fallen. Dies sind Deutsche im Sinne des Grundgesetzes. Bei den sonstigen Anspruchsberechtigten ist ein hinreichender Bezug zum Inland erforderlich. Damit soll das Risiko verringert

werden, dass es zu einem Ausfall der Darlehensforderung kommt. Das Ministerium kann durch Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 Satz 5 den Darlehensanspruch auf sämtliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie auf weitere Personengruppen ausdehnen.

Als Partner für die Umsetzung des Studienbeitragsmodells wurde mit der NRW.Bank eine wettbewerbsneutrale, nicht gewinnorientierte öffentliche Bank ausgewählt. Eine Gewinnmarge wird daher im Zinssatz nicht enthalten sein. Dem trägt Satz 2 Rechnung. Diese objektivrechtliche Regelung besteht aus Gründen des öffentlichen Interesses an einer Sozialverträglichkeit des Studienbeitragsmodells. Aus ihr ergeben sich daher keine subjektiv-öffentlichen Rechte der Studierenden auf gerichtliche Nachprüfung der Zinsberechnung.

Das Darlehen ist von der Auszahlung an zu verzinsen; ausbezahlt wird nach Absatz 3 nicht an die Studierenden, sondern unmittelbar an die Hochschule. Mit diesem Kontrahierungszwang der NRW.Bank ist sichergestellt, dass kein Grundrechtsträger von einer akademischen ersten Berufsausbildung deswegen Abstand nehmen muss, weil nach der Beitragssatzung auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 das Studium beitragspflichtig ist.

Da die NRW.Bank nicht zu den Geschäftsbanken rechnet, ist es ein Gebot einer einfachen Verwaltungspraxis, dass Darlehensanträge nur bei der Hochschule und auch nur bei der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden können. Dem trägt Satz 4 Halbsatz 1 Rechnung.

Da die Einschreibung nach § 68 Abs. 2 Buchstabe d) HG oder der Erfolg der Rückmeldung nach § 70 Abs. 3 Buchstabe c) HG versagt werden kann, wenn die zu entrichtenden Studienbeiträge nicht erbracht worden sind, muss sichergestellt sein, dass diejenigen beitragspflichtigen Studierenden, die den Studienbeitrag nicht aus ihren eigenen liquiden Mitteln selbst aufbringen können, eingeschrieben oder rückgemeldet werden können, obwohl die Einschreibung oder Rückmeldung Voraussetzung für den Abschluss des Darlehensvertrages nach Satz 1 darstellt. Hier greift Satz 4 Halbsatz 2 ein. Danach gilt für die Hochschule schon

die Abgabe des Antrags auf Abschluss des Darlehens als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags, wenn eine das Bestehen des Darlehensanspruchs feststellende Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 ergeht. Mit dieser Bedingung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht sämtliche Studierenden einen Anspruch auf Abschluss eines Vertrages über die Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens besitzen.

Ist die Mitteilung etwa wegen eines Fehlers in der Datenverarbeitung rechtsfehlerhaft ergangen, kann sie zurückgezogen werden. Ansprüche gegen die NRW.Bank auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens allein aufgrund der ehemals bestehenden Mitteilung oder sonstige Ansprüche entstehen in diesem Fall nicht.

Satz 5 reagiert auf den Umstand, dass der Darlehensvertrag widerrufen oder unwirksam geworden sein kann. Einschlägig ist insbesondere die bundesrechtlich vorgesehene Möglichkeit des Verbraucherschutzes im Fernabsatz und beim Verbraucherdarlehen, sich von dem abgeschlossenen Darlehensvertrag innerhalb gewisser Fristen zu lösen. Im Falle eines Widerrufs oder der Unwirksamkeit ist eine rückwirkende Exmatrikulation die sachgerechte Folge, da ansonsten nicht gewährleistet ist, dass den Vorschriften über die Entstehung und Fälligkeit der Studienbeiträge (§ 7 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) hinreichend Genüge getan werden kann.

Absatz 2:

Satz 1 umreißt den Kreis derjenigen studienbeitragspflichtigen Studierenden, die ein Studienbeitragsdarlehen dem Grunde nach beanspruchen können. Der Verweis auf § 8 Abs. 1 und 2 BAföG stellt dabei klar, dass nicht nur Empfänger einer Ausbildungsförderung nach dem BAföG zum Kreis der Anspruchsberechtigten zählen, sondern all diejenigen studienbeitragspflichtigen Studierenden, die dem Grunde nach eine derartige Ausbildungsförderung beziehen könnten. Dies sind etwa sämtliche Deutsche im Sinne des Grundgesetzes.

Der Kontrahierungszwang der NRW.Bank ist zudem zeitlich in dreifacher Hinsicht beschränkt.

Erstens besteht er ausweislich Satz 6 nur bis zu dem Semester, welches der Vollendung des 60. Lebensjahres der oder des Studierenden vorausgeht. Diese Eingrenzung begründet sich mit der Einsicht, dass zumindest ab diesem Alter in den meisten Fällen und typischerweise das Studium nicht mehr zu dem Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses führen und damit im überwiegend beruflichen Interesse betrieben wird. Vielmehr stehen durchweg andere Gründe, wie etwa der Wunsch, die Allgemeinbildung zu erweitern, für die Aufnahme eines Studiums in diesem Alter im Vordergrund. Selbst wenn dies anders wäre, würde die nach Beendigung des Studiums der Seniorinnen und Senioren zu erwartende Berufsphase im Vergleich zur voraussichtlichen Dauer des Berufslebens junger Absolventinnen und Absolventen deutlich knapper ausfallen. Bei dem Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens steht hingegen nicht das Bildungsinteresse des Einzelnen im Vordergrund. Vielmehr wird mit dem Anspruch bezweckt dazu beizutragen, dass junge Menschen durch eine akademische Ausbildung zu einem anschließenden Berufsleben befähigt werden. Wenn dieser Zweck nicht mehr eintreten kann, entfällt der innere Grund, der den Kontrahierungsanspruch legitimiert.

Zweitens kann nach Satz 2 das Darlehen nur innerhalb der Regelstudienzeit des jeweilig studierten Studienganges zusätzlich einer Zeitspanne von vier Semestern beansprucht werden. Damit werden sachgerechte Anreize gesetzt, das Studium innerhalb einer auskömmlichen Zeitspanne zielstrebig und zügig abzuschließen. Damit wird gleichzeitig die Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen verbessert. Die Erfahrungen mit dem Vollzug des Studienkonten- und -finanzierungsgesetzes zeigen, dass derartige Anreize zu einer sinnvollen Verhaltenslenkung führen. Mit der zeitlichen Beschränkung des Anspruchs sind auch keine unzumutbaren Belastungen für die Studierenden verbunden. Die Zeitspanne lässt durchweg ausreichend Zeit für ein darlehensgestütztes Studium unter Einschluss eines angemessenen studium generale. Damit ist sichergestellt, dass nicht jede Abweichung von dem den Prüfungsordnungen zugrunde liegenden Studienaufbau, die mit Blick auf individuelle

Erwägungen oder Lebensumstände sinnvoll oder unvermeidlich sein mag, unmittelbar zu einer Versagung des Darlehens führen kann.

Die alleinige Begrenzung des Kontrahierungszwanges auf die vorgenannte Zeitspanne würde nicht verhindern, dass nach Ablauf dieser Zeitspanne das Studium des bislang studierten Studienganges abgebrochen und ein neues Studium aufgenommen wird. Für diesen neuen Studiengang würde – ohne weitere Regelungen – wiederum der Kontrahierungszwang für die Dauer der Regelstudienzeit des neuen Studienganges zuzüglich vier Semester greifen. Es besteht indes kein Grund, ein derartiges Studierverhalten durch die Zubilligung eines Kontrahierungsanspruchs zu fördern. Der Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen steht unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann. Dies zu beurteilen ist in erster Linie die Aufgabe des demokratisch legitimierten Gesetzgebers, der bei seiner Entscheidung neben den Belangen der Haushaltswirtschaft und dem damit verbundenen Gesichtspunkt der Vorfinanzierung der Studienbeiträge durch die Darlehenshingabe auch hochschulplanerische Belange berücksichtigen kann.

Vor diesem Hintergrund ist als dritte Einschränkung der Kontrahierungszwang auf das Erststudium beschränkt. Satz 3 lässt dabei die sachlich oftmals notwendige Orientierung in der Studienwahl frei. Falls der studierte Studiengang nach dem Beginn des dritten Hochschulseesters gewechselt wird, besteht indes kein Grund für eine weitere Privilegierung der Studienwahlphase. Die Zeitspanne, in der ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht, beginnt daher hier nicht erneut zu laufen; die bislang studierten Semester werden mithin ausweislich Satz 3 Halbsatz 2 auf diese Zeitspanne angerechnet.

Ohne die Eingrenzung des Kontrahierungszwanges auf das Erststudium wäre es möglich, durch ein zeitlich nacheinander folgendes Studium verschiedener Studiengänge fortlaufend Studienbeitragsdarlehen zu erhalten. Besonders misslich wäre dies dann, wenn der oder die Studierende aufgrund mangelnder Einkünfte von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Darlehensschuld nach § 13 freigestellt

wird, obwohl der spätestens mögliche Beginn der Darlehensrückzahlung – nach § 13 spätestens elf Jahre nach Aufnahme des Studiums – bereits verstrichen ist. Eine derartige Kumulation von Studienbeitragsdarlehen kann weder durch ein grundrechtlich relevantes Interesse der Studierenden noch durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Auch hier steht die Gewährung des Studienbeitragsdarlehens unter dem Vorbehalt des Möglichen im Sinne dessen, was der Einzelne vernünftigerweise von der Gesellschaft verlangen kann.

Insgesamt gesehen steht den Studierenden ein auskömmlicher Rahmen zur Verfügung, innerhalb dessen sie sich darum bemühen können, eine erste akademische Ausbildung unter Einschluss einer anfänglichen Orientierungsphase erfolgreich abzuschließen.

Für das Studium eines ersten Masterstudienganges sieht Satz 4 vor, dass auch für dieses Studium zeitlich begrenzt ein Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann. Da die Studierenden eines Masterstudienganges bereits ein erstes Studium absolviert haben, ist zu erwarten, dass ihnen die weitere berufliche Orientierung zwar leichter fällt. Gleichwohl bestehen insbesondere wegen der Forschungsorientierung des Masterstudiums Bedürfnisse, die Zeitdauer, in der das Darlehen gewährt werden kann, nicht auf die bloße Regelstudienzeit des Masterstudiums zu begrenzen. In Abwägung dieser Umstände ist eine Zeitdauer angemessen, die die Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester umfasst.

Die darlehensrechtlich relevante Zeitspanne berechnet sich durch eine Addition der Regelstudienzeit des studierten Studienganges mit vier Semestern und beim Masterstudium mit zwei Semestern. Diese Pauschalierung ist mit Blick auf den Sinn und Zweck des Darlehensanspruchs, jedem Studierwilligen ein erstes Studium unabhängig vom Elterneinkommen zu ermöglichen, hinnehmbar. Ohne die Pauschalierung wäre es erforderlich, bei der Beantragung des Darlehens für ein weiteres Studium die bisherige Studienbiografie nicht nur nach der Anzahl der absolvierten Hochschulsemester, sondern auch nach der Art der studierten Studiengänge und der jeweils geltenden Regelstudienzeiten abzufragen und

rechtlich zu bewerten. Ein derartig aufwendiges, einzelfallorientiertes Verfahren kann angesichts der großen Anzahl von Studierenden in Nordrhein-Westfalen wegen des damit zusammenhängenden Verwaltungsaufwandes nicht verlangt werden und ist auch durch berechnete Interessen der Studierenden nicht zu rechtfertigen. Zudem würde ansonsten der Verwaltungsaufwand und damit der Zinssatz für das Studienbeitragsdarlehen steigen, was unter sozialen Gesichtspunkten der Studierenden nicht sachgerecht wäre.

Beim Studium der medizinischen Studiengänge mit ihrer langen Regelstudienzeit rechtfertigt sich die Pauschalierung zudem durch den Umstand, dass derartige Studiengänge besonders kostenintensiv sind. Es ist daher sachgerecht, besondere Leistungsanreize zu setzen, mit denen auf ein effizientes und zügiges Studierverhalten hingewirkt werden kann.

Wird das erste Studium erfolgreich abgeschlossen, kann angesichts der Begrenztheit der staatlichen Ressourcen nicht erwartet werden, dass das regelmäßig weniger schützenswerte Interesse des Einzelnen an einer akademischen Zweitausbildung mit einem Kontrahierungsanspruch gegen die NRW.Bank unterfüttert wird. Die Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium haben mit ihrer Zulassung zum Erststudium bereits einen Anteil an der Verteilung der Bildungs- und Berufschancen gehabt.

Es ist sinnvoll, in die Zeitspanne, in der das Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann, Zeiten, in denen nach § 8 eine Ausnahme, eine Befreiung oder ein Erlass oder nach § 11 eine Ermäßigung gewährt worden ist, nicht einzuberechnen. Dies regelt Satz 5.

Satz 7 stellt sicher, dass bei den erforderlichen Berechnungen nach den Sätzen 2 bis 5 auch Semester berücksichtigt werden, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes studiert worden sind. Dabei werden Zeiten, in denen eine franchiseweise stattfindende Vorbereitung nach § 96 Abs. 1 Satz 4 HG oder nach § 118 Abs. 2 Sätze 2 oder 4 HG stattgefunden hat, in die Anrechnung nach Satz 7 einbezogen.

Absatz 3:

Die Hochschulen teilen der NRW.Bank den Anspruch der Studienbewerberinnen und -bewerber sowie der Studierenden auf ein Studienbeitragsdarlehen auf Antrag mit. Die Mitteilung umfasst sowohl den Grund als auch den Umfang des Anspruchs. Der Sinn und Zweck dieser Regelung gründet in dem Umstand, dass in den Hochschulen die Sachkompetenz zur Prüfung der Regelstudienzeit vorhanden ist. Die Regelung dient zudem der Verwaltungsökonomie, da sich durch die Mitteilung eine nochmalige Prüfung der Anspruchsberechtigung durch die NRW.Bank erübrigt.

Satz 2 sichert den unmittelbaren Zufluss des Beitragsaufkommens bei den Hochschulen.

Absatz 4:

Während des Studiums laufen Zinsen auf die verausgabte Darlehensschuld auf. Die Regelung stellt sicher, dass der Verpflichtung zur Entrichtung der Zinsen nicht während des Studiums nachgekommen werden muss. Damit wird ein weiterer Baustein zur Finanzierungsgerechtigkeit des Studienbeitragsmodells geleistet.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 12 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a. Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Kommt ein Darlehensvertrag nicht zustande, widerruft oder kündigt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber oder die oder der Studierende wirksam den Darlehensvertrag oder ist oder wird dieser unwirksam, kann sie oder er rückwirkend exmatrikuliert werden, wenn sie oder er trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht nachweist, dass ihr oder sein Studienbeitrag entrichtet worden ist.“

b. An Satz 5 wird der folgende neue Satz 6 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 5 gilt die Abgabe des Darlehensantrags nicht als Nachweis der Zahlung im Sinne des Satzes 4 Halbsatz 2.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung stellt sicher, dass eine Exmatrikulation für diejenigen Studierenden erfolgen kann, bei denen der Darlehensvertrag nicht zustande kommt oder später wegfällt und bei denen der Nachweis nicht erfolgt, dass die Studienbeiträge entrichtet worden sind.

§ 12 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Studienbeitragspflichtige Studierende haben gegen die NRW.Bank einen Anspruch auf Abschluss eines privatrechtlichen Vertrages über ein von der Auszahlung an verzinsliches Darlehen, mit dem die Entrichtung der Studienbeiträge auf der Grundlage der Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 sichergestellt werden kann. In den Zinssatz werden nur die Kosten für die Geldbeschaffung und die Verwaltungskosten eingerechnet. Die NRW.Bank ist verpflichtet, den Studienbewerberinnen und -bewerbern sowie den Studierenden ein Darlehen nach Satz 1 zu gewähren, wenn eine Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 vorliegt. Darlehensanträge können nur bei der Hochschule gestellt werden; die Abgabe des Darlehensantrags gilt als Nachweis der Zahlung des Studienbeitrags, wenn eine das Bestehen des Darlehensanspruchs feststellende Mitteilung nach Absatz 3 Satz 1 ergeht. Widerruft die oder der Studierende wirksam den Darlehensvertrag oder ist oder wird dieser unwirksam, kann sie oder er rückwirkend exmatrikuliert werden, wenn sie oder er trotz Mahnung und Fristsetzung mit Androhung der Maßnahme nicht nachweist, dass ihr oder sein Studienbeitrag entrichtet worden ist.

Zu § 13 – Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Die Vorschrift regelt gegenüber der NRW.Bank die näheren Modalitäten der Darlehensrückzahlung. Sie sichert, dass grundsätzlich erst nach Aufnahme einer Berufstätigkeit mit der Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens begonnen werden muss. Bei einer vorzeitigen Rückzahlung des Darlehens fällt keine Vorfälligkeitsentschädigung an.

Studierende, die ihr Studium erfolgreich abgeschlossen haben, müssen nach Satz 1 zwei Jahre nach Studienabschluss mit der Rückzahlung des Darlehens beginnen.

Für diejenigen, die ihr Studium ohne Abschluss beendet haben, greift die in Satz 1 genannte Frist von elf Jahren, die mit der Aufnahme des Studiums beginnt und spätestens elf Jahre nach der Studienaufnahme endet. Diese Frist orientiert sich an dem Studium mit der längsten Regelstudienzeit (Studium der Humanmedizin) und ergibt sich aus einer Addition dieser Regelstudienzeit, der Zusatzzeit von vier Semestern, der Orientierungsphase von zwei Semestern und der Karenzzeit von zwei Jahren bis zur Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit. Diese Frist ist eine Höchstfrist und keine Mindestfrist. Die NRW.Bank kann in ihren Darlehensbedingungen vorsehen, dass die Rückzahlung auch nach einem früheren Zeitpunkt (etwa zwei Jahre nach der Studienbeendigung) beginnen kann, wenn die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer nicht mehr an einer nordrhein-westfälischen Hochschule immatrikuliert ist und dort auch keinen berufsqualifizierenden Abschluss erlangt hat und beispielsweise gegenüber der Bank erklärt, sie oder er habe ihr oder sein Studium endgültig abgebrochen oder auf Anfrage sich nicht über ihr oder sein weiteres Studierverhalten erklärt.

Zu § 14 – Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Neben dem Anspruch der einzelnen Studierenden auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 Abs. 1 stellt die Regelung des § 14 einen weiteren zentralen Baustein zur Finanzierungsgerechtigkeit innerhalb des Studienbeitragsmodells mit Nachlagerung dar. Hochschulabsolventinnen und -absolventen, die aus welchen Gründen auch immer nach Abschluss ihres Studiums keiner auskömmlichen Erwerbstätigkeit nachgehen können oder nicht in sonstiger Weise über Einkünfte verfügen, sind von der Verpflichtung zur Rückzahlung der aufgenommenen Studienbeitragsdarlehen solange befreit, wie ihre wirtschaftliche Notlage andauert. Die Freistellung befreit von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens durch Aufschub des

Fälligwerdens der im Freistellungszeitraum ansonsten zu tilgenden Raten und hat damit die Wirkung einer Stundung. Zinsen fallen weiterhin an und werden ebenfalls gestundet. Die soziale Ausgestaltung der Rückzahlung bleibt damit erhalten. Kein Studieninteressent muss vor diesem Hintergrund befürchten, nach Abschluss des Studiums das Darlehen nur unter unzumutbaren finanziellen Anstrengungen zurückzahlen zu müssen. Neben dem o. g. Kontrahierungszwang wird damit effektiv vermieden, dass die Aufnahme eines studienbeitragspflichtigen Studiums finanziell abschreckend wirkt. Insofern werden im Studienbeitragsmodell die Interessen der Beteiligten schonend auf der Basis des geringsten Eingriffs und sozial gerecht miteinander in Einklang gebracht.

Im Einzelnen:

Absatz 1:

In Anlehnung an die Vorschrift des § 18a BAföG, die die einkommensabhängige Rückzahlung des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung nach dem BAföG regelt, werden in Absatz 1 Möglichkeiten geschaffen, dass durch Rechtsverordnung Mindesteinkommensgrenzen vorgesehen werden, bei deren Unterschreitung die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung auf entsprechenden Antrag hin eintritt.

Absatz 2:

Nach den Vorgaben des BAföG kann ausnahmsweise auch für ein zweites Studium Ausbildungsförderung geleistet werden. Vor diesem Hintergrund sichert die Regelung, dass Absolventinnen und Absolventen, die Ausbildungsförderung nach dem BAföG erhalten, von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt werden. Damit wird der primären Zweckrichtung der Ausbildungsförderung Rechnung getragen.

Die Freistellung ist unabhängig davon, in welcher Höhe Ausbildungsförderung konkret geleistet wird. Würde die Freistellung abgestuft nach dem Verhältnis zur Höhe der geleisteten Ausbildungsförderung gewährt, wäre ein hoher Verwaltungsaufwand die Folge, der nicht tragbar ist.

Die Freistellung muss auch greifen, wenn anstelle der Leistungen nach dem BAföG ein Studienstipendium gezahlt wird. Studienstipendium in diesem Sinne sind die Stipendien der Studienstiftungen, nicht hingegen Geldzahlungen, die von privater Seite aufgrund freundschaftlicher oder verwandtschaftlicher Verbundenheit mit der oder dem Studierenden entrichtet werden.

Zu § 15 – Begrenzung der Darlehenslasten

Mit der Begrenzung der Darlehenslasten wird ein weiterer zentraler Baustein in das Studienbeitragsmodell eingeführt, der der sozial ausgerichteten Finanzierungsgerechtigkeit des Modells dient. Die Vorschrift deckelt die Summe aus dem Anteil des zinslos gewährten Darlehens der Ausbildungsförderung nach dem BAföG und der Schuld aus dem Studienbeitragsdarlehen pro Semester der Gewährung des Studienbeitragsdarlehens auf 1.000 Euro. Insgesamt ist die Gesamtsumme des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung und des Studienbeitragsdarlehens auf 10.000 Euro gedeckelt. Mit dieser Differenzierung profitiert auch derjenige Personenkreis von der Deckelung der Darlehen, der sein Studium zügig absolviert.

Die Vorschrift gewährleistet den Schutz der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG. Je höher der Darlehensanteil aus der Ausbildungsförderung nach dem BAföG ausfällt, je größer also die gewährte Ausbildungsförderung ist, desto geringer ist der Betrag, der höchstens als Studienbeitragsdarlehen zurückgezahlt werden muss. Da die Höhe der Ausbildungsförderung typischerweise von der sozialen Schutzwürdigkeit der geförderten Studierenden abhängt, spiegelt sich damit die soziale Schutzwürdigkeit in der den einzelnen Studierenden zumutbaren Obergrenze der Rückzahlungsverpflichtung wider: Je höher der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung ist, desto niedriger ist der Anteil des rückzahlbaren Studienbeitragsdarlehens.

Die Deckelung der Gesamtsumme nach § 15 setzt voraus, dass während des Studiums überhaupt eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG bezogen worden ist. Die Decke-

lung greift damit nur für solche Studierenden, die in irgendeinem Zeitpunkt ihres Studiums eine derartige Förderung bezogen haben. Der Gesetzgeber sieht dabei von einer Regelung ab, nach der die Deckelung der Gesamtsumme des Darlehensanteils der Ausbildungsförderung und des Studienbeitragsdarlehens auf den Zeitraum bezogen wird, in dem tatsächlich eine Ausbildungsförderung nach dem BAföG geleistet worden ist. Bei einer derartigen Regelung müsste der Umfang der Deckelung ebenfalls auf diesen Zeitraum bezogen werden, in dem die Ausbildungsförderung geleistet wurde. Damit müsste die individuelle Studienbiographie von der NRW.Bank nachvollzogen werden, womit die Verwaltungskosten der Studienbeitragsdarlehen und damit die Höhe des gewährten Zinssatzes steigen würden. Dies würde sich nachteilig auf die Absicht des Studienbeitragsmodells auswirken, den Zinssatz in einer moderaten Höhe zu halten. Zudem ist ein derartiger Individualbezug der Deckelung der Darlehensgesamtsumme auch sachlich mit Blick auf den o. g. Umstand nicht erforderlich, dass der Anteil des rückzahlbaren Studienbeitragsdarlehens umso niedriger ist, desto höher der Darlehensanteil der Ausbildungsförderung ausfällt.

Es ist sachgerecht, die Begrenzung der Darlehenslasten erst in der Zeit der Rückzahlung der Darlehensschuld und nicht bereits im Zeitpunkt der Entscheidung über die Verpflichtung zur Entrichtung der Studienbeiträge anzusetzen. Denn ansonsten wären Verzerrungen im Beitragsaufkommen zwischen den einzelnen Hochschulen mit Blick auf den Umstand zu erwarten, dass der Anteil der Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem BAföG an der Gesamtzahl der Studierenden an den Hochschulen unterschiedlich ist. Würde die Begrenzung der Darlehenslasten nicht im Zeitpunkt der Darlehensrückzahlung durchgeführt, wäre ein Umlageverfahren zwischen den Hochschulen erforderlich. Dies ist unter Kostenaspekten und mit Blick auf den Grundsatz der Verwaltungsvereinfachung nicht sachgerecht. Dies gilt insbesondere für die erforderlich werdende Abstimmung zwischen den Verwaltungsverfahren der Studentenwerke als Ämter für Ausbildungsförderung und der jeweiligen Hochschulverwaltung.

Für die Durchführung der Begrenzung der Darlehenslasten ist ein Antrag der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers erforderlich. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die personenbezogenen Daten über die Höhe des Darlehensanteils der gewährten Ausbildungsförderung nach dem BAföG nicht mehr bei den Studentenwerken als Ämter für Ausbildungsförderung, sondern bereits beim Bundesverwaltungsamt gespeichert sein können.

Zu § 16 – Mitwirkungspflichten, Datenübermittlung

Absatz 1:

Die Regelung dient ähnlich wie die ausbildungsförderungsrechtliche Vorschrift des § 47 Abs. 4 BAföG dazu, im Verfahren hinsichtlich der Entscheidung über die Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung die Selbstverantwortlichkeit der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer sowie die Pflichtenstellung Dritter zu konkretisieren. Aufgrund des Territorialprinzips greift die Vorschrift nur innerhalb Nordrhein-Westfalens. Gleichwohl ist sie für die verbleibenden Fallgestaltungen hilfreich. Die Mitwirkungspflichten der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers sollten im Übrigen auch durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Darlehensverträge festgelegt werden.

Absatz 2:

Die jeweilige Hochschule und die NRW.Bank werden durch diese Vorschrift – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – zur wechselseitigen Datenübermittlung verpflichtet.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 16 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer, die oder der einen Antrag auf Freistellung nach § 14 stellt oder bei der oder dem eine Minderung der Darlehenslasten nach § 15 in Betracht kommt, hat nach Maßgabe dieser Rechts-

verordnung insbesondere durch Tatsachenangaben und durch die Vorlage von Urkunden an der Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 14 und über die Feststellung des Wegfalls dieser Verpflichtung nach § 15 mitzuwirken.“

Begründung dieser Änderung:

Die Neuregelung präzisiert die datenschutzrechtliche Regelung des § 16 Abs. 1.

§ 16 Abs. 1 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer sowie weitere in der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 genannte Personen haben nach Maßgabe dieser Rechtsverordnung insbesondere durch Tatsachenangaben und durch die Vorlage von Urkunden an der Entscheidung über die Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung nach § 14 und über die Feststellung des Wegfalls dieser Verpflichtung nach § 15 mitzuwirken.

Zu § 17 – Ausfallfonds

Darlehensforderungen, die nach Maßgabe des § 18 Abs. 2 nicht mehr zielgenau rückgezahlt werden, können von der NRW.Bank an einen Ausfallfonds abgetreten werden, der nach Maßgabe dieser Vorschrift als rechtlich unselbständiges Sondervermögen errichtet wird und der durch eine Anstaltslast des Landes abgesichert ist.

Die Errichtung des Ausfallfonds führt nicht dazu, dass eine verwaltungsorganisatorisch aufwendige und mit umfangreichen persönlichen und sächlichen Mitteln ausgestattete neue Behörde geschaffen werden muss. Das Ministerium kann vielmehr die Wahrnehmung der Verwaltung des Fonds nach Absatz 2 Satz 2 an die NRW.Bank oder dritte Stellen in der Weise übertragen, dass diese Stellen die Fondsverwaltung treuhänderisch wahrnehmen. Die Funktion des Ausfallfonds liegt daher primär darin, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in den Finanzströmen zu gewährleisten.

Der Ausfallfonds deckt das Ausfallrisiko der NRW.Bank und trägt damit dazu bei, den für die Darlehenshingabe zu nehmenden Zinssatz zu verringern. Damit wird ein weiterer Beitrag zur Finanzierungsgerechtigkeit des Studienbeitragsmodells geleistet.

Zu § 18 – Ausfallrisiken

Absatz 1:

Die NRW.Bank wird nur dann von dem Ausfallrisiko befreit, wenn der Ausfallfonds verpflichtet ist, notleidende Darlehensforderungen zu übernehmen. Dem trägt Absatz 1 durch einen Kontrahierungszwang des Ausfallfonds Rechnung.

Absatz 2:

Die Vorschrift regelt, wann sich für die NRW.Bank das Ausfallrisiko realisiert und nach welchen Umständen die Rechtsbeziehungen zwischen ihr und dem Ausfallfonds im Falle notleidender Darlehensforderungen gestaltet sind. Die Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 1 regelt die genauen Fallgestaltungen, wann eine Forderung notleidend geworden ist.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Übernahme des Ausfallrisikos durch den Ausfallfonds für die Fälle, in denen nach Maßgabe der §§ 14 und 15 eine weitere Rückzahlung des Darlehens endgültig entfällt.

Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Erstattung der Kosten für die Verwaltung und Einziehung der an den Ausfallfonds abgetretenen und gleichwohl nach Absatz 2 Satz 2 von der Fondsverwaltung weiterhin verwalteten und eingezogenen Darlehen. Die Kostenerstattung steht unter dem Vorbehalt, dass die Kosten nicht durch die Darlehensnehmerin oder den Darlehensnehmer getragen werden, die nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 19 Abs. 2 oder auf der Grundlage des Darlehensvertrages in Verbindung mit den allge-

meinen Regeln des privaten Rechts zur Übernahme der Kosten verpflichtet sein können.

Absatz 5:

Die NRW.Bank und der Ausfallfonds werden durch diese Vorschrift – unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit – zur wechselseitigen Datenübermittlung verpflichtet.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 18 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die NRW.Bank ist verpflichtet, an den Ausfallfonds personenbezogene Daten zu übermitteln, soweit deren Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der dem Ausfallfonds nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.“

Begründung dieser Änderung:

Die Vorschrift regelt die Datenübermittlung zwischen der NRW.Bank und dem Ausfallfonds.

§ 18 Abs. 5 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

Die Fondsverwaltung nach § 17 Abs. 2 und der Ausfallfonds sind verpflichtet, einander personenbezogene Daten zu übermitteln, wenn die Übermittlung zur rechtmäßigen Erfüllung der der übermittelnden Stelle oder dem Empfänger nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

Zu § 19 – Rechtsverordnung

Im Studienbeitragsmodell werden die wesentlichen Fragen durch dieses Gesetz entschieden. Gleichwohl bestehen unabweisliche Bedarfe, das Modell auf die Besonderheiten der Lebenswirklichkeit, an die fortlaufenden Planungen des Landes im Bereich des Hochschulwesens und an die verwaltungsorganisatorischen, verwaltungspraktischen und haushaltsmäßigen Anforderungen des Gesetzesvollzugs anzupassen. Diesen Zwecken, die in Absatz 4 ausdrücklich niedergelegt sind, dient die Regelung, die in diesem Gesetz

durch weitere Rechtsverordnungsermächtigungen in § 6 Satz 2 und § 17 Abs. 4 ergänzt wird.

Die Ermächtigung nach Absatz 1 Satz 1 erfasst auch die Datenverarbeitung im Sinne des § 3 Abs. 2 Satz 1 DSGVO NRW sowie auch die Bestimmung des Näheren zu den Ausnahmen und Befreiungen nach § 8.

Auf der Grundlage der Ermächtigung zur Regelung des Näheren zum Anspruch auf Studienbeitragsdarlehen kann dieser Anspruch für weitere Personengruppen, beispielsweise für studienbeitragspflichtige Studierende, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen und gleichwohl nicht unter den Personenkreis des § 8 Abs. 1 oder 2 BAföG fallen, eröffnet werden.

Nach Absatz 1 Satz 2 können per Rechtsverordnung weitere Ausnahmen insbesondere von der Beitragspflicht nach § 2 Abs. 1 vorgesehen werden. So kann beispielsweise geregelt werden, dass die Hochschule in ihrer Beitragssatzung vorsehen kann, dass ausländische Studierende im Einzelfall von der Entrichtung des Studienbeitrages befreit werden können, wenn die Hochschule ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

In Absatz 1 Satz 3 ist vorgesehen, dass das Ministerium durch Rechtsverordnung für Angebote der Hochschule, die weder zum grundständigen Studium noch zur Weiterbildung rechnen, Abgabentatbestände einführen und die Höhe der jeweiligen Abgaben bestimmen kann. Damit werden beispielsweise Sprachkurse, besondere Studiengänge an Hochschulen, die nicht mit einem berufsqualifizierenden Abschluss, sondern mit einem Zertifikat abschließen, und besondere Angebote der Kunsthochschulen (etwa das Studium Kammermusik oder Konzertexamen) erfasst. Bei einer Einführung von Studienbeiträgen ist es schon aus Qualitätsgründen nicht gerechtfertigt, diese Lehr- und Studienangebote beitrags- oder gebührenfrei zu belassen. Da es sich hierbei nicht um Studienbeiträge handelt, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem jeweiligen Angebot keinen Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens. Desgleichen entfällt für diese Abgaben die Verpflichtung

tung der Hochschule zur Abführung eines Teils des Abgabenaufkommens in den Ausfallfonds.

Absatz 2 ermöglicht unter anderem Regelungen betreffend die Darlehensrückzahlung für den Fall eines Studiums, welches aufbauend auf dem Erwerb eines Bachelorgrades zu einem Masterabschluss führt, sowie zudem auch Regelungen zur pauschalen Erhebung der Kosten für die Ermittlung der Anschrift der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers und für das Mahnverfahren. In der Rechtsverordnung kann des Weiteren vorgesehen werden, dass die oder der Studierende und die NRW.Bank von diesem Gesetz abweichende Darlehensbedingungen vereinbaren können.

Die Regelung der Gegenstände des Absatzes 2 weist einen engen sachlichen Bezug zu dem System der finanzierungsgerechten Nachlagerung auf. Es ist daher sachgerecht, die Regelungen einem Zustimmungsvorbehalt des zuständigen Ausschusses des Landtages zu unterwerfen.

Zu § 20 – Ministerium

Die Vorschrift benennt das zuständige Ministerium im Sinne dieses Gesetzes.

Änderung des Landtags aufgrund der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

§ 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Ministerium, Beachtlichkeit der Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften

(1) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes, des Hochschulgesetzes oder des Satzungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule kann gegen die Beitragssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Beitragssatzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Präsidium oder das Rektorat hat den Senatsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Beitragssatzung ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.“

Begründung dieser Änderung:

Die Änderung sieht aus Gründen der Rechtssicherheit eine Heilungsvorschrift vor, nach der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften unter den genannten Voraussetzungen nach Ablauf eines Jahres nach der Verkündung der Beitragssatzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

§ 20 Regierungsentwurf lautete ursprünglich:

§ 20

Ministerium

Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen.

Zu § 21 – Vertrauensschutz

Die Vorschrift regelt den Zeitpunkt, ab dem die Studierenden erstmals auf der Grundlage der Beitragssatzung verpflichtet sein können, Studienbeiträge zu entrichten. Die Regelung differenziert dabei zwischen denjenigen Studierenden, die bereits im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes studieren, und denjenigen, welche erst nach diesem Zeitpunkt ein Studium erstmals aufnehmen. Beide Personengruppen können mit Rücksicht auf das ihnen unterschiedlich zuzubilligende Maß an schützenswertem Vertrauen unterschiedlich behandelt werden.

Die frühestmögliche Einführung von Studienbeiträgen ab dem Sommersemester 2007 ist verfassungsrechtlich unbe-

denklich. Bei der Einführung einer den Einzelnen belastenden Abgabenregelung können sich verfassungsrechtliche Schranken aus den rechtsstaatlichen Prinzipien der Rechtssicherheit sowie der Verhältnismäßigkeit ergeben. Es muss vermieden werden, dass der Einzelne sein Vertrauen auf den Fortbestand einer bestehenden Rechtslage durch konkrete Grundrechtsbetätigung ins Werk gesetzt hat und dass die Enttäuschung dieses Vertrauens schwerer wiegt als die Interessen der Allgemeinheit an der Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen. Bei dieser Abwägung ist zunächst zu berücksichtigen, dass ein allgemeines Vertrauen in den Fortbestand der zu einem bestimmten Zeitpunkt geltenden Rechtslage grundsätzlich nicht schutzwürdig ist. Darüber hinaus geht es nicht an, den Abgabepflichtigen vor jeder Enttäuschung seiner Erwartungen zu bewahren, wenn die beeinträchtigte Erwartung – wie beim bisher abgabefreien Studium – auf staatlicher Gewährung beruht.

Zudem haben die tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen des Hochschulwesens seit der Gründung der Bundesrepublik nur bedingt Veranlassung für die Bildung eines Vertrauens gegeben, ein einmal begonnenes Studium unbegrenzt gebührenfrei fortsetzen zu können. Jedenfalls bis zum Jahre 1970 war eine Beteiligung der Studierenden an den Kosten des Studiums die Regel.

Vor diesen Hintergründen ist die Einführung von Studienbeiträgen ab dem Sommersemester 2007 zulässig. Den Studierenden wird für einen auskömmlichen Zeitraum von etwa einem Jahr ein studienbeitragsloser Übergangszeitraum zugesprochen. Innerhalb dieses Zeitraumes besteht auch für die derzeit bereits Studierenden hinreichend Zeit, sich auf ihre Beitragspflichtigkeit einzustellen. Zudem besteht für alle Beitragspflichtigen die Möglichkeit, mit der NRW.Bank einen Vertrag über die Gewährung eines Studienbeitragsdarlehens abschließen zu können. Vor diesen Hintergründen fällt ein etwaiges weitergehendes Schutzinteresse der derzeit Studierenden gänzlich aus.

Zudem liegt in der Einführung der Beitragspflichtigkeit keinerlei Rückwirkung begründet. Die Beitragspflichtigkeit entsteht immer erst zu einem Semester, welches dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nachfolgt. Es liegt daher keine ech-

te Rückwirkung vor. Doch selbst eine unechte Rückwirkung – etwa auf den gesamten, bereits in der Vergangenheit begonnenen und derzeit noch andauernden Lebenssachverhalt Studium – ist nicht gegeben. Denn die zukünftig wirkende Beitragspflichtigkeit knüpft an keine Umstände der Vergangenheit an. Zudem würde die Annahme einer unechten Rückwirkung dazu führen, dass dann auch für frühere Hochschulsemeister eine Beitragspflicht begründet werden könnte, wenn die öffentlichen Interessen überwiegen. Dieser Schluss wird indes zu Recht nicht gezogen.

Demgegenüber wiegen die öffentlichen Interessen, die mit der Einführung des Studienbeitragsmodells verbunden sind, schwer. Mit dem Studienbeitragsmodell wird u. a. das Ziel verfolgt, vor dem Hintergrund einer angespannten gesamtwirtschaftlichen Situation und angesichts einer desaströsen Lage der öffentlichen Haushalte möglichst kurzfristig durch Kostenreduzierung sowie eine konzentriertere Nutzung der vorhandenen Ausbildungsangebote der Hochschulen auf die begrenzten Ausbildungskapazitäten und die finanziellen Belastungen der Hochschulen zu reagieren. Darüber hinaus soll zum anderen durch ein marktorientiertes Handlungsmodell die Effizienz der Hochschulausbildung gestärkt werden, indem die Studierenden stärker als Kunden und Nachfrager in einem Bildungsmarkt begriffen werden. Damit trägt das Studienbeitragsmodell erheblich zur Förderung der Leistungsfähigkeit und Effizienz der Hochschulen bei effizientem Mitteleinsatz bei. Diese Förderung ist nicht nur ein berechtigtes und gewichtiges Gemeinwohlinteresse, sondern unterstützt auch ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut.

Zudem besteht ein erhebliches Interesse der Allgemeinheit daran, Maßnahmen zur Reduzierung der Hochschulkosten und zur Optimierung der Nutzung der vorhandenen Mittel und Ausbildungskapazitäten und die mit diesem Gesetz verfolgten verhaltenslenkenden und anreizenden Wirkungen möglichst bald zur Geltung zu bringen. Es kann daher auch im Interesse der allgemeinen Finanzierungsgerechtigkeit nicht erwartet werden, dass die derzeit Studierenden davon ausgenommen werden, ihren Beitrag zur Finanzierung der Hochschullehre zu leisten.

Eine tatbestandliche Rückanknüpfung liegt im Studienbeitragsmodell darin begründet, dass der Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarlehens nach § 12 Abs. 2 zeitlich begrenzt ist und dass bei der Berechnung dieser zeitlichen Begrenzung auch auf Hochschulsesemester zurückgegriffen wird, die bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes studiert worden sind. Durch diese Regelung werden vor allem Studierende betroffen sein, die als Langzeitstudierende schon nach dem Studienkonten- und -finanzierungsgesetz abgabenpflichtig gewesen sind. Dieser Personenkreis ist aber schon deshalb nicht schutzwürdig, weil seine Abgabenlast nach diesem Gesetz geringer ist als die Abgabenlast nach dem StKFG. Soweit ansonsten ausnahmsweise keine Abgabenpflichtigkeit nach dem StKFG gegeben sein sollte, ist die unechte Rückwirkung angesichts der geringen Schutzwürdigkeit eines sehr lang andauernden Studiums durch die oben genannten gewichtigen öffentlichen Interessen hinreichend gerechtfertigt.

Die unterschiedliche Behandlung der derzeit bereits Studierenden mit den Studienanfängern rechtfertigt sich aus der Überlegung, dass die bereits Studierenden mit der Aufnahme des Studiums auch finanzielle Dispositionen sowie Entscheidungen in der Lebensplanung getätigt haben, die materiell auch dann schützenswert sind, wenn formell keine unechte Rückwirkung vorliegt. Die getroffenen Dispositionen werden zwar durch die zunächst nur zukünftig wirkende Einführung von Studienbeiträgen nicht entwertet. Indes hat das Studienkonten- und -finanzierungsgesetz die einzelnen Hochschulsesemester durchaus zu einem Vertrauenssachverhalt verknüpft, indem für das Gesamtstudium ein Studien Guthaben zugeteilt wird und hiervon – wiederum bezogen auf den Gesamtstudiengang – für jedes Semester Regelabbuchungen vorgenommen werden. Dem wurde durch die zeitlich verzögert erst beginnende Beitragspflicht der derzeit Studierenden Rechnung getragen. Da Studienanfänger noch nicht in dieser Weise Dispositionen getätigt haben, ist ihnen ein früherer Beginn ihrer Beitragspflicht zumutbar, wenn der Satzungsgeber entsprechende Regelungen beschließt.

Zu § 22 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten des Gesetzes.

Begründung der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Studienbeitrags- und Hochschulabgabenverordnung – StBAG-VO)

Zur Präambel

Die Präambel führt aus Verfassungsgründen die Ermächtigungsgrundlagen zum Erlass dieser Verordnung auf. Die Ermächtigung nach § 13 Abs. 1 StKFG ist erforderlich, da mit § 14 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die RVO-StKFG aufgehoben wird. Die hierzu erforderliche Ermächtigungsgrundlage ist § 13 Abs. 1 StKFG, der deshalb in der Präambel genannt werden musste.

Zu § 1 – Einführung von Studienbeiträgen

Die Regelung sichert, dass der Erlass, Änderungen und die Aufhebung der Beitragssatzungen so rechtzeitig erfolgen, dass der Vollzug der Satzung durch die Studierendensekretariate und der flankierende Abschluss von Studienbeitragsdarlehen durch die NRW.Bank ermöglicht werden.

Zu § 2 – Sonderregelungen hinsichtlich der Beitragspflicht auf der Grundlage einer Beitragssatzung nach § 2 Abs. 1 StBAG NRW

Absätze 1 und 2:

Die Vorschriften regeln aus Gründen des öffentlichen Interesses und mit Blick auf einen sachgerechten Vertrauensschutz, dass die Hochschulen für den in den beiden Absätzen genannten Personenkreis in ihren Beitragssatzungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen vorsehen können. Ausländische Studierende, die keinen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen haben, bedürftig sind und im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen bereits immatrikuliert sind, sind in einer anderen Weise von der Einführung

der Studienbeiträge betroffen, als diejenigen Studierenden, die einen Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besitzen. Diese Studierenden haben durchweg schon aufgrund des Ortswechsels erhebliche private Investitionen getätigt, um in Nordrhein-Westfalen zu studieren. Zudem zeichnet die Regelung das öffentliche Interesse nach, die bislang den bedürftigen ausländischen Studierenden geleistete Ausbildung nicht zu entwerten. Diesen Umständen trägt Absatz 1 Satz 2 in der Weise Rechnung, dass den Hochschulen ermöglicht wird, für einen weitergehenden Vertrauensschutz Sorge zu tragen.

Absatz 3:

Die Privilegierung des § 2 Abs. 4 StBAG NRW ist dann nicht gerechtfertigt, wenn die in dieser Vorschrift genannten Teilzeitstudierenden zwei Studiengänge in Teilzeit studieren. Die Regelung zieht hieraus die sachgerechten Folgen, indem dann der Beitrag des Vollzeitstudiums entrichtet wird. Die Vorschrift greift auch dann, wenn mehr als zwei Studiengänge in Teilzeit studiert werden. Die Beitragssatzung legt bei verschiedenen hohen Studienbeiträgen fest, welcher Studienbeitrag des Vollzeitstudiums anfällt.

Absatz 4:

Die Regelung eröffnet den Hochschulen die Möglichkeit, für Hochschulangebote, welche weder zum grundständigen Studium noch zur Weiterbildung rechnen, Abgabentatbestände einzuführen und die Höhe der jeweiligen Abgaben bis zu einer Höhe von 500 € pro Semester und pro Studienangebot zu bestimmen. Damit werden beispielsweise Sprachkurse, besondere Studiengänge an Hochschulen, die nicht mit einem berufsqualifizierenden Abschluss, sondern mit einem Zertifikat abschließen, und besondere Angebote der Kunsthochschulen (etwa das Studium Kammermusik oder Konzertexamen) erfasst. Bei einer Einführung von Studienbeiträgen kann es schon aus Qualitätsgründen nicht gerechtfertigt sein, diese Lehr- und Studienangebote beitrags- oder gebührenfrei zu belassen. Da es sich hierbei nicht um Studienbeiträge im engeren Sinne handelt, haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an dem jeweiligen Angebot keinen Anspruch auf Abschluss eines Studienbeitragsdarle-

hens. Desgleichen entfällt für diese Abgaben die Verpflichtung der Hochschule zur Abführung eines Teils des Abgabenaufkommens in den Ausfallfonds.

Absatz 5:

Die Vorschrift nimmt sich der Fallkonstellation an, dass Personen an einer nordrhein-westfälischen Hochschule als Studierende eingeschrieben sind und zugleich an einer anderen nordrhein-westfälischen Hochschule als sog. „große Zweithörer“ zugelassen sind. „Große Zweithörer“ studieren an der Hochschule ihrer Zulassung einen Studiengang und sind berechtigt, auf der Grundlage dieses Studiums einen berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben. Nach der Grundregel des § 2 Abs. 1 StBAG NRW sind derartige „große Zweithörerinnen und Zweithörer“ beitragspflichtig, wenn die Hochschule das Studium des jeweiligen Studienganges beitragspflichtig ausgestaltet hat. Nach der Amtlichen Begründung der Norm basiert diese Grundregel auf der Überlegung, dass die Beitragspflicht der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ aus Gründen der Missbrauchsunterbindung erforderlich sei. Bestünde die Beitragspflichtigkeit der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ nicht, bestünde die Gefahr, dass sich Studienwillige an einer Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens einschreiben und sich dann als „große Zweithörerin“ oder als „großer Zweithörer“ im Sinne § 71 Abs. 2 HG mit der Folge zulassen lassen, dass sie keinen Studienbeitrag entrichten müssten. Damit würde ihnen ein beitragsfreies Studium ermöglicht, ohne dass dies durch die Interessenlage gerechtfertigt wäre.

Diese Missbrauchsgefahr besteht bei einem Studium (Einschreibung und „große Zweithörerschaft“) an Hochschulen innerhalb Nordrhein-Westfalens indes zumindest dann nicht, wenn die Studierenden sowohl in ihrer Eigenschaft als eingeschriebene Person als auch in ihrer Eigenschaft als zugelassene Zweithörerin oder Zweithörer beitragspflichtig sind. Mit Blick auf diesen Umstand sieht Absatz 5 vor, dass der Studienbeitrag nur einmal anfällt.

Die Frage, an welcher Hochschule dieser Studienbeitrag anfällt, beantwortet Absatz 5 damit, dass die Beitragspflicht nur bei der Hochschule der Einschreibung besteht. Dies

gründet auf folgender Überlegung: Für die Hochschulen hängt es zumeist von eher zufälligen Ereignissen ab, ob zu ihr das Rechtsverhältnis der Zulassung („große Zweithörer-schaft“) oder dasjenige der Mitgliedschaft (Studierende) begründet wird. Landesweit dürfte sich aufgrund der großen Zahl der Studierenden ein Ausgleich hinsichtlich der Zahl der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ ergeben. Vor diesem Hintergrund reichen eher technische Zurechnungsgründe für die Entscheidung hin, wie die Zuordnung des Beitrags auf die eine oder die andere Hochschule erfolgen soll. Für die Zuordnung zur Hochschule des Studierenden spricht, dass zu dieser Hochschule aufgrund des nur zu ihr vorhandenen korporationsrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnisses eine Nähebeziehung besteht, die sich auch in den Mitsprachemöglichkeiten des § 11 StBAG NRW niederschlägt. Zudem ist es verwaltungsorganisatorisch am einfachsten, wenn der Beitrag bei der Hochschule der Einschreibung anfällt.

Es ist auch nicht sachgerecht, in der Rechtsverordnung eine hälftige Teilung der Beiträge zwischen der Hochschule der Einschreibung und der Hochschule der Zulassung vorzusehen. Zum einen kann der Fall auftreten, dass ein Studierender an mehreren nordrhein-westfälischen Hochschulen nach § 71 Abs. 2 HG zugelassen ist. Eine bloß hälftige Teilung bildet dies nicht ab und Teilungsregeln nach dem Verhältnis der beteiligten Hochschulen zueinander sind in ihrer hohen Regulierungsdichte nicht verwaltungseinfach. Zum anderen müssten die Hochschulen durch aufwendige Datenaustausche gewährleisten, dass die Aufteilung in der Praxis funktioniert. Das ist verwaltungsorganisatorisch nicht darstellbar und mit Blick auf den Grundsatz der informationellen Selbstbestimmung nicht sachgerecht.

Auch eine Regelung, nach der jeweils der höhere Beitrag geschuldet ist, ist nicht sinnvoll. Denn dann müssten sämtliche Landeshochschulen jeweils nachhalten, welcher Beitrag jeweils der höhere ist.

Darüber hinaus überzeugt auch eine Regelung nicht, die eine Beitragspflicht der „großen Zweithörerinnen und Zweithörer“ nur für den Fall ausschließt, in dem die Wahl des zweiten Studiums durch berufsbezogene Gründe mit Blick auf

den angestrebten Beruf nachvollziehbar wird. Eine derartige Regelung setzt objektive Berufsbilder voraus, an denen sich die Entscheidung über die Beitragspflicht orientieren kann. Das Berufsbild wird indes von dem einzelnen Studierenden jeweils für sich gewählt. Die Nachvollziehbarkeit der gewählten Studiengangkombination ist vor diesem Hintergrund deshalb gewährleistet, weil der einzelne Studierende in dieser Weise sein Grundrecht der Berufswahlfreiheit ausübt. Aus dem gleichen Grunde kann auch nicht entscheidend sein, ob die Studierenden den Studiengang, zu dem sie als „große Zweithörerinnen oder Zweithörer“ zugelassen sind, an der Hochschule ihrer Einschreibung studieren können. Auch die Wahl der Ausbildungsstätte fällt unter den Schutzbereich des Berufsgrundrechts. Die einzelnen Studierenden werden durchweg Gründe haben, die sie zur Wahl ihrer Ausbildungsstätte motivieren. Vor diesem Hintergrund ist diese Wahl deshalb nachvollziehbar, weil sie der Entscheidung der Studierenden entspringt.

Schließlich würden die hier im Land dem Grunde nach studienbeitragspflichtigen Zweithörerinnen und Zweithörer, die gleichzeitig an einer nordrhein-westfälischen Hochschule studieren, ein weiteres Studienbeitragsdarlehen beanspruchen können, wenn sich tatsächlich ihre Beitragspflicht für die Hochschule der Zulassung realisieren würde. Dies ist sowohl mit Blick auf die doppelte Belastung der Studierenden als auch hinsichtlich der etwaig eintretenden doppelten Belastung des Ausfallfonds und darüber hinaus hinsichtlich des Aufwands für die NRW.Bank nicht sachgerecht.

Nach Absatz 5 können die Hochschulen keine Vereinbarung treffen, nach der die Zweithörerschaft der jeweils anderen Hochschule beitragspflichtig ist. Insofern liegt eine abweichende Regelung der Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 StBAG NRW vor. Der Grund hierfür liegt in der folgenden Überlegung: Bei einer Hochschule fällt nur ein einziger Beitrag an, wenn eine Person an ihr zeitgleich mehrere Studiengänge studiert. Wenn nun eine Person an der einen Hochschule eingeschrieben und an der anderen im Wege der Zweithörerschaft zugelassen ist, bedarf es Gründe, warum trotz zeitgleichen Doppelstudiums der Studienbeitrag doppelt anfallen soll, obwohl er bei einem zeitglei-

chen Doppelstudium an einer einzigen Hochschule nur einmal anfällt. Der Gesetzgeber sieht diese Gründe ausweislich der Amtlichen Begründung in der o. g. Missbrauchsgefahr. Ist diese Gefahr gebannt – und das ist sie für die Fälle, die der Absatz 5 regelt –, bedarf es daher weiterer Gründe, warum gleichwohl die Zweithörerschaft beitragspflichtig werden soll, obwohl individuell keine Missbrauchsgefahr mehr vorliegt. Außerhalb des Beitragserhebungsinteresses der Hochschule der Zulassung sind derartige Gründe indes nicht ersichtlich. Dieses Interesse allein trägt aber – auch vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes – die Beitragserhebung hier nicht, da ein Doppelstudium, welches an einer Hochschule stattfindet, nur zur Entrichtung eines einzigen Studienbeitrags führt und der Unterschied bei einem Studium an mehreren Hochschule nur in der Organisation dieses Studiums gefunden werden kann; diese Organisation gründet für die Hochschule der Zulassung indes auf Zufälligkeit (siehe oben). Angesichts dieser Umstände sieht Absatz 5 vor, dass die Hochschulen nur das Beitragsaufkommen anders verteilen können. Es kann hingegen für die von Absatz 5 erfassten „großen Zweithörerinnen oder Zweithörer“ keine eigenständige Beitragspflicht eröffnet werden.

Von Absatz 5 sind folgende Fallgestaltungen nicht erfasst: Liegt eine Beitragspflicht nur an der Hochschule der Einschreibung oder an der Hochschule der Zulassung vor, greift diese Pflichtigkeit voll ein. Dies gilt auch für ein Studium über die Landesgrenzen hinweg. So werden „große Zweithörerinnen und Zweithörer“, die an einer Hochschule außerhalb Nordrhein-Westfalens als Studierende eingeschrieben sind, beitragspflichtig, wenn für die Hochschule ihrer Zulassung eine derartige Beitragspflicht besteht. Dies gilt auch für den Fall, dass an der Hochschule der Einschreibung Studiengebühren erhoben werden. Diese Pflicht zur Entrichtung von Studiengebühren besteht auf der Grundlage des Gesetzesrechts der anderen Bundesländer und damit nicht auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 StBAG NRW. Damit greift die Sonderregelung des Absatzes 5 nicht ein. Gleiches gilt für den umgekehrten Fall einer Einschreibung bei einer nordrhein-westfälischen Hochschule und einer Zulassung außerhalb Nordrhein-Westfalens. Es ist

sachgerecht, dass diese beiden Fallgestaltungen von der Sonderregelung des Absatzes 5 nicht erfasst sind. Ansonsten wären die Hochschulen gezwungen, deutschlandweit die Entwicklung von Studiengebühren zu beobachten, was verwaltungsorganisatorisch nicht darstellbar ist.

Absatz 6:

Die Vorschrift erfasst das Studium zweier Studiengänge, welches berufsrechtlich erforderlich ist. Hierunter fällt derzeit beispielsweise das Studium der Humanmedizin und der Zahnmedizin für das Berufsfeld der Kieferchirurgie oder das Theologiestudium und das Studium eines weiteren Studienganges für den Dienst als Pastoralreferentin oder als Pastoralreferent.

Derartige Studiengänge können zeitlich nacheinander (serielles Doppelstudium) oder zeitlich parallel (kumulatives Doppelstudium) studiert werden. Während beim kumulativen Doppelstudium die beitragsmäßige Doppelbelastung der Studierenden augenfällig ist, liegt eine derartige Belastung indes auch beim seriellen Doppelstudium vor, da dieses Studium durchweg länger andauern wird als das Studium eines einzelnen Studienganges. Vor diesem Hintergrund sieht Absatz 6 vor, dass die Hochschulen in ihre Beitrags-satzungen einen Nachteilsausgleich aufnehmen. Dieser Nachteilsausgleich kann sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Die eine Hochschule wird beispielsweise beim seriellen Doppelstudium das Studium des zweiten Studienganges bis zur Höhe der Regelstudienzeit gänzlich beitragsbefreit ausgestalten oder die Beitragshöhe beim kumulativen Doppelstudium ab einem gewissen Zeitraum ermäßigen, während die andere Hochschule beim seriellen Doppelstudium in ihren Beitragssatzungen den Studierenden für das zweite Studium für die Dauer seiner Regelstudienzeit einen Anspruch gegen die NRW.Bank auf Vergabe eines Studienbeitragsdarlehens gibt.

Die Vielfalt zulässiger Nachteilsausgleiche eröffnet damit die verschiedensten Möglichkeiten der hochschulischen Profilbildung. Dabei müssen nicht sämtliche Nachteile ausgeglichen werden. Es reicht vielmehr hin, dass typischerweise

auftretende Nachteile in einem hinreichenden Umfang ausgeglichen werden.

Absatz 7:

Die Regelung konkretisiert und erweitert aus Gründen der Rechtsklarheit und der sachgerechten Durchführung des Beitragserhebungsverfahrens die Pflichtenstellungen, die aufgrund der allgemeinen Regelung des § 9 Abs. 1 StBAG NRW gegeben sind.

Zu § 3 – Sonderregelungen hinsichtlich der Gewährung von Befreiungen oder Ermäßigungen im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW

Absatz 1:

Der soziale Schutzzweck, welcher mit der Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Satz 1 StBAG NRW verbunden ist, focussiert die akademische Ausbildung, die auf das Erreichen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder des ersten konsekutiven Masterabschlusses gerichtet ist. Dem trägt die Vorschrift Rechnung. Die Hochschulen können nach Satz 2 in ihren Beitragssatzungen die Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW auf Fälle des Studiums weiterer Studiengänge erstrecken.

Absatz 2:

Die Vorschrift sichert – auch vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit mit der NRW.Bank – die Ordnungsgemäßheit des Beitragserhebungsverfahrens. Darüber hinaus werden in Satz 4 die Mitwirkungspflichten der Antragstellerinnen und Antragsteller konkretisiert.

Über das Vorliegen einer sachlichen Begründung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 2 entscheidet die Hochschule. Der Eintritt einer studienzeitverlängernden Behinderung oder Erkrankung begründet immer die Zulässigkeit einer Antragstellung bis zum Ende des Semesters, da weder der Eintritt, noch der Verlauf der Erkrankung oder Behinderung hinreichend vorhersehbar sein wird. Sachlich begründet sind auch spätere Antragstellungen, die auf Entscheidungen stu-

dierender Eltern beruhen, die die Organisation ihrer Kinderbetreuung während des Semesters verändern.

Absatz 3:

Nach § 2 Abs. 4 StBAG NRW kann die Beitragssatzung vorsehen, dass Studienbeiträge für Studierende, die ausschließlich als Teilzeitstudierende zu ein Halb eines Vollzeitstudiums in Studiengängen des Fern- und Verbundstudiums eingeschrieben sind, hälftig geteilt werden. Absatz 3 zieht hieraus die sachgerechten Folgen für die Ermäßigungen oder Befreiungen im Sinne des § 8 Abs. 3 StBAG NRW.

**Zu § 4 – Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag;
Zweithörerbeitrag**

Die Vorschrift greift den Regelungsgehalt der § 12 Abs. 2 und 3 RVO-StKFG und § 14 Abs. 2 RVO-StKFG auf.

Zu § 5 – Betreuungsbeitrag, Auswahlgebühr

Die Vorschrift übernimmt hinsichtlich der Gebühren für die Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber den wesentlichen Regelungsgehalt der Verordnung über die Erhebung von Gebühren für das Verfahren zur Auswahl ausländischer Studienbewerberinnen und -bewerber, die nicht einem Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Auswahlgebühren-RVO NRW vom 16. Januar 2006, GVBl. NRW. S. 48) und erstreckt diesen Gehalt darüber hinaus auf die Betreuungsbeiträge und die Gebühren für die Auswahl der Studierenden von künstlerischen Studiengängen und der sportpraktischen Eignungsprüfung.

Zu § 6 – Allgemeine Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

Absatz 1:

Die Vorschrift sichert, dass sich die Bereitstellung der Studienbeitragsdarlehen verwaltungsorganisatorisch effizient in den Prozess der Einschreibung und Rückmeldung einbetten lässt. Es muss gesichert sein, dass Darlehensanträge bei

der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden, damit die Vermutung des § 12 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 StBAG NRW greifen kann.

Aufgrund der zeitlichen Grenzen, innerhalb derer ausschließlich § 1 dieser Verordnung die Beitragssatzungen erlassen oder geändert werden können, bleibt auch für das Semester, in dem Studienbeiträge erstmals eingeführt oder die Höhe bereits eingeführter Beiträge verändert wird, gewährleistet, dass Darlehensanträge rechtzeitig bei der Einschreibung oder Rückmeldung gestellt werden können. Eine Sonderregelung ist für diese Semester daher nicht erforderlich.

Absatz 2:

Die NRW.Bank wird aus Gründen eines einfachen und effizienten Verwaltungsablaufs der jeweiligen Hochschule die auf sie entfallene Summe aus den Studienbeitragsdarlehen zum 15. Juni für das Sommersemester und zum 15. Dezember für das Wintersemester überweisen. Die Vorschrift sichert vor diesem Hintergrund, dass die Hochschulen für die Zahlungen der NRW.Bank keine Säumniszuschläge und keine Verzugszinsen erheben können. Zudem liegt der auch der Gedanke zugrunde, dass auch die Studierenden keine Säumniszuschläge oder Zinszahlungen für den Fall entrichten müssen, dass die NRW.Bank nicht zum 15. Juni oder zum 15. Dezember an die Hochschule zahlt; eine derartig verspätete Zahlung kann nicht als verspätete Entrichtung des Studienbeitrags durch die Studierenden gelten.

Absatz 3:

Für Semester, für die eine Ausnahme oder eine Befreiung von der Beitragspflicht oder ein vollständiger oder teilweiser Erlass des Studienbeitrags gewährt worden ist, muss die Zeitdauer, für die ein Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann, entsprechend dem Ausmaß der Gewährung verlängert werden. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Verwaltungsvereinfachung verlängert dabei auch ein Semester, für das der Studienbeitrag nur teilweise erlassen worden ist, die Zeitdauer der Darlehensvergabe um ein volles Semester.

Absatz 4:

Die Regelung stellt klar, dass beitragspflichtige Absolventinnen und Absolventen kein Studienbeitragsdarlehen beanspruchen können. Dies gilt indes dann nicht, wenn dieser Personenkreis ausnahmsweise auch für das zweite Studium eine Förderung nach dem BAföG erhält. In diesem Falle sind die Zweitstudierenden sozial ebenso schutzwürdig wie die Erststudierenden. Dem trägt der zweite Teil des Satzes 1 Rechnung, der durch die Art der Formulierung zugleich verdeutlicht, dass die Darlegungs- und Nachweispflicht hinsichtlich der BAföG-Berechtigung die Studierenden tragen, die einen Anspruch auf ein Beitragsdarlehen für sich reklamieren. Satz 2 stellt klar, dass für das Studium des in § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG NRW legal definierten konsekutiven Masterstudienganges der Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG NRW besteht.

Absatz 5:

Mit der Regelung soll das Problem gelöst werden, dass dem Vertrauensschutz derjenigen Rechnung getragen werden muss, die sich im Zeitpunkt der Einführung von Studienbeiträgen kurz vor dem Abschluss ihres Studiums befinden und gleichwohl wegen Fristüberschreitung keinen Anspruch auf ein Studienabschlussdarlehen besitzen. Unter der Geltung des StKFG hätte sich dieser Personenkreis auf eine wirtschaftliche Notlage nach Maßgabe des § 14 RVO-StKFG berufen können. Gleiches gilt für besondere familiäre Belastungen. Dem Sinn und Zweck der neuen Härteklausele entspricht eine eher enge Auslegung.

In der Mitteilung nach Satz 3 darf der Grund, warum der oder dem Betreffenden ein Studienbeitragsdarlehen gewährt wird, nicht erwähnt werden. Es genügt die Mitteilung, dass die Hochschule das Vorliegen der Voraussetzungen der Vorschrift in eigener Verantwortung geprüft und festgestellt hat. Weitergehende personenbezogene Angaben sind zum Vollzug der Rechtsverordnung nicht erforderlich und dürfen daher aus Gründen des Datenschutzes nicht übermittelt werden.

Absatz 6:

Die Regelung zieht die sachgerechten Folgerungen aus § 12 Abs. 1 Satz 6 StBAG NRW.

Absatz 7:

Der Anspruch auf das Studienbeitragsdarlehen besteht von Gesetzes wegen nach den gesetzlich vorgesehenen Konditionen. Satz 1 des Absatzes 7 stellt vor diesem Hintergrund sicher, dass die NRW.Bank Allgemeine Geschäftsbedingungen zum Gegenstand des Darlehensvertrages machen kann.

Zu § 7 – Regelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen im Falle des Studiengangwechsels

Absatz 1:

Satz 1 regelt, dass bei einem Studiengangwechsel aus Gründen der Verwaltungseffizienz hinsichtlich der Berechnung der Dauer der Anspruchsberechtigung des Studienbeitragsdarlehens die Regelstudienzeit des neuen Studienganges zugrunde zu legen ist. Satz 2 regelt zudem in Ausfüllung des § 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 StBAG NRW, dass bei einem Studiengangwechsel nach dem Beginn des dritten Hochschulseesters auf diese Regelstudienzeit die studierten Vorsemester anzurechnen sind. Für die bis zum Beginn des dritten Hochschulseesters studierten Semester entfällt eine derartige Anrechnung nach § 12 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 StBAG NRW.

Absatz 2:

Es ist häufig der Fall, dass sich Studiengänge gerade in ihrer Anfangsphase sehr ähneln. Wird dann von dem einen Studiengang in den anderen Studiengang gewechselt, ist es häufig zulässig, sich die in dem ersten Studiengang erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen in dem neuen Studiengang so anrechnen zu lassen, dass in diesem neuen Studiengang Fachsemester erspart werden. In dem Umfang dieser Ersparung liegt dann materiell kein Studiengangwechsel vor, der die Privilegierung des § 12 Abs. 2 Satz 3 StBAG NRW trägt. Mit Blick auf die Gleichbehandlung der

Beitragsschuldnerinnen und -schuldner zieht Absatz 2 hieraus die sachgerechten Folgen.

Zu § 8 – Sonstige Sonderregelungen betreffend den Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen

Absatz 1:

Die Vorschrift trifft Vorsorge für den Fall der gleichzeitigen Mehrfacheinschreibung in mehrere Studiengänge an einer Hochschule. Hier besteht ein Konkurrenzverhältnis zwischen den verschiedenen Studiengängen. Dieses Konkurrenzverhältnis kann zum einen darin bestehen, dass die Studiengänge eine verschiedene Regelstudienzeit aufweisen können. Dies wiederum wirkt sich auf die Berechnung der Zeitdauer aus, in der das Studienbeitragsdarlehen beansprucht werden kann. Zum anderen kann das Konkurrenzverhältnis auch darin bestehen, dass die Hochschule für die jeweiligen Studiengänge unterschiedlich hohe Studienbeiträge festgesetzt hat. Die Vorschrift sieht vor, dass die Hochschulen in ihren Beitragssatzungen für die Auflösung dieser Konkurrenz Regelungen treffen.

Absatz 2:

Die Vorschrift trägt dem hohen öffentlichen Interesse an einer Förderung der Lehrerbildung Rechnung. Dies gilt insbesondere für den ermessensfreien Anspruch auf ein weiteres Studienbeitragsdarlehen. Im Rahmen des Modellversuchs zur konsekutiven Lehrerausbildung kann nach dem Abschluss des Bachelors ein Wechsel angestrebt werden, etwa aus persönlichen Gründen oder weil das für das Lehramt gewünschte Zweifach an der ersten Hochschule nicht angeboten wird. Die Mobilität für einen Wechsel an andere Hochschulen muss in jedem Fall gewährleistet bleiben; dem dient Satz 1 der Vorschrift.

Zu § 9 – Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen

Absatz 1:

Die Vorschrift bestimmt aus Gründen der Rechtssicherheit und der einfachen Verwaltungshandhabung, zu welchem Zeit-

punkt der Zeitraum der Darlehensrückzahlung beginnt. Falls Studierende ohne Abschluss ihre Hochschule in Nordrhein-Westfalen verlassen und sich nicht sofort danach an einer anderen nordrhein-westfälischen Hochschule einschreiben, ist es für die NRW.Bank nicht ersichtlich, aus welchen Gründen (endgültiger Studienabbruch, Wechsel ins Ausland oder auf eine andere Hochschule innerhalb der Bundesrepublik, vorübergehende Unterbrechung des Studiums) sie das Studium an ihrer nordrhein-westfälischen Hochschule beendet haben. § 13 Satz 1 StBAG NRW nimmt auf diesen Umstand insofern Rücksicht, als dort geregelt ist, dass im Falle des nicht erfolgreich abgeschlossenen Studiums spätestens elf Jahre nach der Aufnahme des Studiums das Studienbeitragsdarlehen ratenweise zurückzuzahlen ist. Auf das Darlehen laufen während dieser elf Jahre Zinsen auf. Zudem entstehen für die NRW.Bank und ggfls. für den Ausfallfonds Risiken, ob das Darlehen hinreichend zurückgezahlt wird. Absatz 1 nimmt auf diesen Befund Rücksicht. Die Darlehensnehmerinnen und -nehmer sind verpflichtet, mit der Rückzahlung des Darlehens zu beginnen, wenn sie auf Rückfrage der NRW.Bank nicht erklären, ob sie noch studieren oder ob sie das Studium nur unterbrochen, nicht aber abgebrochen haben. § 9 Abs.1 Satz 2 stellt insoweit eine Rechtsfolgenverweisung auf Satz 1 dar. Erklären sie ihr Studium für abgebrochen, sind sie ohne Rücksicht auf den 11-Jahres-Zeitraum des § 13 Satz 1 StBAG NRW mithin zur Rückzahlung verpflichtet soweit es ihre Einkommensverhältnisse erlauben. Satz 3 nimmt die Fallgestaltungen in den Blick, in denen die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer das Ausbleiben der Statusmeldung nicht zu vertreten hat (z. B. bei Krankenhausaufenthalt aufgrund eines Unfalls oder anderen nicht vorhersehbaren Komplikationen). Die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer trägt die Beweislast für die vorgetragene(n) Tatsachen.

Absätze 2 und 3:

Die Regelungen dienen der Vereinfachung der Verwaltungshandhabung bei der Rückzahlung des Darlehens, um den Zinssatz (resp. die hier einfließenden Verwaltungskosten) möglichst gering zu halten.

Zu § 10 – Rückzahlung der Studienbeitragsdarlehen beim Studium eines konsekutiven Studienganges

Absatz 1:

Die Regelung bestimmt, dass im Falle eines konsekutiven Masterstudiums (Legaldefinition in § 12 Abs. 2 Satz 4 StBAG NRW) ebenfalls ein Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen besteht und zwar unabhängig davon, wie viel Zeit zwischen dem Abschluss des Bachelorstudiums und dem Beginn des Masterstudiums liegt. Auf Antrag sind die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer von der Rückzahlung des für das Bachelorstudium erhaltenen Darlehens und der bereits aufgelaufenen und bis zur endgültigen Rückzahlung weiter auflaufenden Zinsen für die Dauer des Masterstudiums zuzüglich weiterer zwei Jahre freizustellen. Dieses Darlehen wird samt den bis zur Antragsbewilligung aufgelaufenen Zinsen mithin für diesen Zeitraum gestundet. Die Rückzahlung erfolgt dann zunächst auf das Bachelordarlehen, bis dieses vollständig getilgt ist, um die Zinslasten möglichst gering zu halten. Im Anschluss daran wird das Masterdarlehen getilgt.

Absätze 2 und 3:

Die Regelungen dienen beide der Klarstellung bei der Rechtsanwendung.

Zu § 11 – Freistellung von der Verpflichtung zur Rückzahlung des Studienbeitragsdarlehens bei geringem Einkommen

Absatz 1:

Die Regelung ist wortgleich mit § 18 a Abs. 1 BAföG.

Absatz 2:

Die Regelung entspricht weitestgehend § 18 a Abs. 2 BAföG. Die Freistellung und mit ihr als Rechtsfolge die Stundung wird nach Prüfung der Antragsvoraussetzungen immer für ein Jahr gewährt. Die Antragswirkung beginnt immer vom Beginn des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde ohne Rückwirkung.

Absatz 3:

Die Vorschrift regelt die Folgen, die bei einer Veränderung der für die Entscheidung über die Freistellung maßgeblichen Umstände eintreten können.

Absatz 4:

Definition des Einkommensbegriffs zur Klarstellung.

Absatz 5:

Klarstellung, die der Verwaltungsvereinfachung dient.

Zu § 12 – Mitwirkungspflichten

Die Vorschrift konkretisiert den Umfang und die Art und Weise der Mitwirkung, die den Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmern in § 16 StBAG NRW aufgegeben sind. Nach dem Prinzip der Normbegünstigung, der größeren Beweishöhe der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers zu den Tatsachen sowie angesichts der Verfügungs- und Verantwortungssphären über die Tatsachen trägt die Darlehensnehmerin oder der Darlehensnehmer die materielle Beweislast für die Entscheidung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung oder eine Minderung im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 gegeben sind. Der Darlehensnehmerin oder dem Darlehensnehmer ist das Risiko einer für sie nachteiligen Entscheidung bei einem non liquet am ehesten zuzumuten. Absatz 3 Satz 1 stellt dies klar.

Zu § 13 – Berechnung des Zinssatzes

Die Regelung berechtigt die NRW.Bank zur Pauschalierung der Verwaltungs- und der Stundungskosten. Letztere gehören systematisch zu den Geldbeschaffungskosten, die gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 StBAG NRW in den Zinssatz eingerechnet werden dürfen. Um die Refinanzierungskosten, deren Höhe sich nach dem 6-Monats-Euribor richtet, für die Kunden der NRW.Bank als transparenten Bestandteil der Zinsberechnung bestehen zu lassen, darf die Bank die pauschalisierten Stundungskosten der Verwaltungskostenpauschale zuschlagen.

Zu 3) und 4): Folgeänderungen

Zu § 14 – Ausfallfonds für Studienbeitragsdarlehen

Die Vorschrift betrifft den Ausfallfonds.

Zu § 15 – Notleidende Forderungen

Die Regelung konkretisiert den unbestimmten Rechtsbegriff der notleidenden Forderung im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 StBAG NRW.

Das in Nummer 6 genannte außerordentliche Kündigungsrecht der NRW.Bank focussiert dasjenige, welches ihr aufgrund des § 314 BGB zusteht. Nach § 314 BGB kann bei Dauerschuldverhältnissen – zu denen auch ein Darlehensvertrag rechnet – jeder Vertragsteil den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

Zu § 16 – Datenverarbeitung

Die Vorschrift betrifft die Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die zu Zwecken des Vollzugs des StKFG erhoben worden sind.

Ihre Weiterverarbeitung zum Vollzug des HFGG (und damit des StBAG und des StKFG-AufhG) und der StBAG-VO soll zulässig sein. Damit wird eine Ausnahme von dem datenschutzrechtlichen Zweckbindungsgebot vorgesehen. Dies erscheint auch mit Blick auf die Interessen der Studierenden gerechtfertigt, die sonst diese Angaben erneut machen müssten. Eine „geeignete Weise“ im Sinne des Satzes 2 ist auch dann gegeben, wenn die Hochschule in ihrem amtlichen Verkündungsblatt ihre Absicht veröffentlicht, die Daten im Sinne des Satzes 1 weiterzuverarbeiten.

Zu § 17 – Verbindlicherklärung der Rahmenvereinbarung zwischen der NRW.Bank und den Hochschulen

Verwaltungsorganisatorisch ist es wenig sinnvoll, dass sämtliche Landeshochschulen mit der NRW.Bank verschiedene Rahmenvereinbarungen treffen, in denen das Arbeitsverhältnis zwischen der Bank und der jeweiligen Hochschule geregelt wird. Sinnvollerweise wird dieses Arbeitsverhältnis Gegenstand einer einzigen Rahmenvereinbarung sein, die durch das Ministerium für beide Seiten – als Bank und Hochschulen – verbindlich erklärt werden kann. Dem dient die Regelung.

Zu § 18 – In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Absatz 1:

Die Vorschrift regelt das In-Kraft-Treten und das Außer-Kraft-Treten dieser Verordnung.

Absatz 2:

Das Außer-Kraft-Treten der RVO-StKFG zum 1. April 2007 ist mit Blick auf den Umstand sachgerecht, dass das StKFG zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft tritt. Die Auswahlgebühren-RVO NRW kann deshalb außer Kraft treten, weil ihr Regelungsgehalt vollständig in § 5 dieser Verordnung eingeflossen ist. Sachlich ändert sich daher mit dem Außer-Kraft-Treten der Auswahlgebühren-RVO NRW für Abgabensatzungen nichts, die auf der Grundlage der Auswahlgebühren-RVO NRW bereits erlassen worden sind. Die Geltung derartiger Abgabensatzungen bleibt unberührt; sie müssen daher nicht eigens neu erlassen werden. Ihre Änderungen erfolgen nunmehr allerdings auf der Grundlage des § 5 dieser Verordnung.



www.innovation.nrw.de